

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2012 (Alterssicherungsbericht 2012)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2012 und zum Alterssicherungsbericht 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Alterssicherungsbericht 2012	9
Kurzfassung	9
Einleitung	19
Teil A Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2011	21
1 Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme in Deutschland	21
2 Gesetzliche Rentenversicherung	23
2.1 Überblick	23
2.2 Versicherte und Leistungsempfänger	23
2.3 Leistungen und Ausgaben	24
2.4 Finanzierung und Einnahmen	24
3 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten	25
3.1 Einleitung	25
3.2 Aktive und Leistungsempfängerinnen und -empfänger	25
3.3 Leistungen und Ausgaben	26

	Seite
3.4 Finanzierung	27
3.5 Besonderheiten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost	29
4 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	29
4.1 Überblick	29
4.2 Versicherte und Leistungsempfänger	30
4.3 Leistungen und Ausgaben	31
4.4 Finanzierung und Einnahmen	32
4.5 Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	34
4.6 Versorgung aufgrund einer Dienstordnung	35
5 Alterssicherung der Landwirte	36
5.1 Überblick	36
5.2 Versicherte und Leistungsempfänger	36
5.3 Leistungen und Ausgaben	36
5.4 Finanzierung und Einnahmen	37
6 Künstlersozialversicherung	38
6.1 Allgemeines	38
6.2 Versicherte und Leistungsempfänger	39
6.3 Leistungen und Ausgaben	39
6.4 Finanzierung und Einnahmen	40
7 Sonstige Alterssicherungssysteme	40
7.1 Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten	40
7.1.1 Überblick	40
7.1.2 Versicherte und Leistungsempfänger	41
7.1.3 Leistungen und Ausgaben	41
7.1.4 Finanzierung und Einnahmen	41
7.2 Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern	42
7.2.1 Überblick	42
7.2.2 Versicherte und Leistungsempfänger	42
7.2.3 Leistungen und Ausgaben	43
7.2.4 Finanzierung und Einnahmen	43
7.3 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft	43
7.3.1 Überblick	43
7.3.2 Versicherte und Leistungsempfänger	44
7.3.3 Leistungen und Ausgaben	44
7.3.4 Finanzierung und Einnahmen	44

	Seite
7.4 Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland	45
7.4.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	45
7.4.2 Versicherte und Leistungsempfänger	45
7.4.3 Leistungen und Ausgaben	45
7.4.4 Finanzierung und Einnahmen	46
8 Alterssicherungsleistungen nach dem Sozialbudget 2011	47
Teil B Leistungen aus Alterssicherungssystemen	49
1 Leistungen im Überblick	50
2 Eigene Leistungen	52
3 Abgeleitete Leistungen	53
4 Zusammentreffen verschiedener Alterssicherungsleistungen ..	53
4.1 Zusammentreffen von eigenen Alterssicherungsleistungen	54
4.2 Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen	57
Teil C Gesamteinkommenssituation	59
1 Höhe und Zusammensetzung der Einkommen im Überblick ..	59
2 Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungs- leistungen	60
2.1 Zinseinkünfte	60
2.2 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	61
2.3 Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen	61
2.4 Erwerbseinkommen	61
2.5 Transferleistungen	61
3 Die wichtigsten Einkommensquellen im Alter	61
4 Einkommenssituation nach verschiedenen Merkmalen	63
4.1 Frauen und Männer	63
4.2 Familienstand	65
4.2.1 Verheiratete	65
4.2.2 Hinterbliebene	66
4.2.3 Geschiedene	66
4.2.4 Ledige	66
4.3 Eltern und Kinderlose	67
4.4 Wohnstatus	68
4.5 Letzte berufliche Stellung	68
4.5.1 Arbeiter und Angestellte	68
4.5.2 Beamte	69
4.5.3 Selbständige	69

	Seite	
4.6	Erwerbsjahre	71
4.7	Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Renten- versicherung	72
4.8	Alterskohorten	73
4.9	Migrationshintergrund	76
5	Verteilung der Einkommen	77
5.1	Die Gesamtverteilung der Einkommen im Alter	77
5.2	Aspekte von Altersarmut: Niedrige Einkommen und Grundsicherung	79
Teil D	Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge	83
1	Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge	83
1.1	Statistische Erfassung der betrieblichen Altersversorgung	83
1.2	Entwicklung der Anwartschaften in der betrieblichen Altersvorsorge	83
1.3	Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge nach ausgewählten Strukturmerkmalen	85
2	Verbreitung der privaten Altersvorsorge (Riester-Renten) ...	88
2.1	Riester-Verträge	88
2.2	Geförderte Personen	89
2.3	Beiträge und staatliche Förderung	92
3	Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge insgesamt	95
3.1	Statistische Erfassung der zusätzlichen Altersvorsorge über Personenbefragungen	95
3.2	Befragungsergebnisse zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge	96
3.3	Höhe der Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge	101
4	Zusammenfassung	103
Teil E:	Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus	105
1	Einleitung	105
2	Definition der Modellfälle	106
3	Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus	109
4	Zusammenfassung	116
5	Methodische Hinweise	117
Anhänge	121

	Seite
Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2012 . . .	193
I. Vorbemerkungen	193
II. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2016	193
III. Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2026	194
IV. Die Anpassung der Renten zum 1. Juli 2012	195
V. Der Beitragssatz für 2013	195
VI. Zur Bedeutung der Leistungsgerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung	197
1. Das Prinzip der Teilhabeäquivalenz	197
2. Der soziale Ausgleich in der Rentenversicherung	198
3. Die Finanzierung nicht beitragsgedeckter Leistungen durch Steuern	198
VII. Konsequenzen für die aktuelle Rentendiskussion	199
1. Zur „Zuschuss-Rente“	199
2. Zur „Lebensleistungsrente“	200
VIII. Die weiteren Reformvorschläge des Rentenpakets	201
1. Die Reform der Erwerbsminderungsrenten	201
2. Die Änderungen bei den Teilrenten und Hinzuverdienstgrenzen	201
3. Die Anpassung des Reha-Budgets	201
IX. Der Alterssicherungsbericht 2012	202
X. Zur Ergänzungsfunktion der betrieblichen und privaten Vorsorge	204
1. Zur Verbreitung der betrieblichen und privaten Vorsorge	206
2. Zur Effektivität der privaten Vorsorge	206

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.
AdL	Alterssicherung der Landwirte
AG	Aktiengesellschaft
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.
aL	alte Länder
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
ArbG	Arbeitgeber
ArbN	Arbeitnehmer
ASID	„Alterssicherung in Deutschland“ (Studie; TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des BMAS)
ASL	(Sonstige) Alterssicherungsleistungen
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BdB	Bundesverband deutscher Banken e. V.
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BDV	Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSV	Berufsständische Versorgungssysteme
BSZG	Bundessonderzahlungsgesetz
BV	Beamtenversorgung
BVA	Bahnversicherungsanstalt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVI	Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
DRV-Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
DRV-KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
ebd.	ebenda
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HBeglG	Haushaltsbegleitgesetz
HZV	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

HZvG	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. w. S.	im weiteren Sinne
insg.	insgesamt
KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
KLG	Kindererziehungsleistungsgesetz
KSK	Künstlersozialkasse
KSV	Künstlersozialversicherung
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
nL	neue Länder
o. g.	oben genannt
PV	Pflegeversicherung
rd.	rund
RVB	Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung
SGB	Sozialgesetzbuch
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
ULA	Deutscher Führungskräfteverband
v. a.	vor allem
VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen
vgl.	vergleiche
VSO	Versorgungsordnung (DDR)
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
ZKA	Zentraler Kreditausschuss
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZÖD	Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes
ZVALG	Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
zzgl.	zuzüglich

Alterssicherungsbericht 2012

Kurzfassung

Das System der Alterssicherung in Deutschland betrifft Millionen von Menschen. Es versorgt die Älteren im Ruhestand und ist die Basis für die heutigen Erwerbstätigen, für ein auskömmliches Einkommen im Alter vorzusorgen. Mit den Reformen der Vergangenheit wurde das System angesichts der demografischen Herausforderungen nachhaltig und zukunftsfest ausgestaltet. Oberstes Ziel der Rentenpolitik ist es, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, dass die Menschen sich auf ein gut funktionierendes Alterssicherungssystem verlassen können.

Dabei geht es zum einen darum, die langfristige Finanzierung der sozialstaatlichen Sicherungssysteme zu gewährleisten und sie generationengerecht zu gestalten. Zum anderen ist dafür Sorge zu tragen, dass denjenigen, die langjährig vorgesorgt haben, eine Alterssicherung zur Verfügung steht, die nicht nur den existenzsichernden Bedarf abdeckt. Dabei sind alle Säulen der Alterssicherung in den Blick zu nehmen.

Der Alterssicherungsbericht der Bundesregierung wird alle vier Jahre erstellt und berichtet über die verschiedenen Alterssicherungssysteme, die Einkommenssituation der heutigen Rentnerinnen und Rentner, die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge und das künftige Versorgungsniveau.

Die Alterssicherung in Deutschland ist durch eine Vielzahl von Sicherungssystemen gekennzeichnet. Sie hat volkswirtschaftlich einen hohen Stellenwert: Ihre im Sozialbudget erfassten Leistungen betragen im Jahr 2011 rund 297 Mrd. Euro. Dies entspricht rund 11,6 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Dabei ist die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. In der GRV sind gut 52 Millionen Menschen aktiv und passiv versichert, 20,5 Millionen Menschen beziehen Renten, darunter 17,2 Millionen Rentnerinnen und Rentner im Alter von 65 Jahren und darüber.

Die heutige Rentnergeneration ist überwiegend gut versorgt. Nur rund 2,5 Prozent der 65-Jährigen und Älteren sind auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen. Die Haushaltsnettoeinkommen aller Ehepaare und Alleinstehenden im Alter ab 65 Jahren betragen im Durchschnitt 1 818 Euro. Das Durchschnittseinkommen von Ehepaaren liegt bei 2 433 Euro, das von alleinstehenden Männern bei 1 560 Euro. Alleinstehende Frauen haben mit 1 292 Euro ein im Durchschnitt geringeres Einkommen. Während Männer über 128 Prozent des Durchschnittseinkommens aller Personen verfügen, haben Frauen lediglich 78 Prozent. Dies spiegelt sich auch bei der Verteilung der Einkommen im Alter wider: Im untersten Einkommenszehntel sind deutlich mehr Frauen als Männer vertreten.

Auch ehemals Selbstständige haben auffällig oft niedrige Alterseinkommen. Die Einkommen sind bei ihnen aller-

dings insgesamt sehr unterschiedlich verteilt. Neben vielen gut situierten ehemals Selbstständigen gibt es im Alter auch viele Bedürftige. Der Anteil der Grundsicherungsempfänger ist unter ehemals Selbstständigen gegenüber ehemals Beschäftigten in etwa doppelt so hoch (3,7 Prozent gegenüber 1,8 Prozent). Anders als die meisten anderen Erwerbstätigen sind Selbstständige oft nicht in ein verpflichtendes Alterssicherungssystem einbezogen und haben offenbar überdurchschnittlich häufig nicht hinreichend für ihr Alter vorgesorgt.

Etwa gut die Hälfte der heutigen Seniorinnen und Senioren haben Einkommen aus der betrieblichen oder privaten Vorsorge. Diese Einkommen machen mit 8 Prozent bzw. 9 Prozent einen eher kleinen Teil von deren Bruttoeinkommen aus. Die zusätzliche Altersvorsorge weitet sich zwar aus, sie wird aber aufgrund des sinkenden Sicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zukunft deutlich an Gewicht gewinnen müssen.

Nach zehn Jahren der staatlichen Förderung zeigt sich, dass bei der Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge deutliche Fortschritte erzielt werden konnten. Mittlerweile gibt es 19,6 Millionen aktive BAV-Anwartschaften und 15,6 Millionen Riester-Verträge. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis 64 Jahren dürften mittlerweile deutlich mehr als 70 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einer Riester-Rente haben.

Hinsichtlich der Entwicklung im Zeitverlauf ist festzustellen, dass der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen in der betrieblichen Altersversorgung in den Jahren 2001 bis 2005 sehr dynamisch erfolgte, in den letzten Jahren aber deutlich an Schwung verloren hat. Seit 2005 ging der Anstieg in etwa mit der wachsenden Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einher. Auch bei der Zahl der neu abgeschlossenen Riester-Verträge hat sich die Entwicklung zuletzt abgeflacht. In den letzten Jahren lag der Zuwachs bei den Riester-Verträgen bei jeweils etwa einer Million Verträge. Im ersten Halbjahr 2012 sind dagegen nur etwa 0,2 Millionen neue Verträge hinzu gekommen. Die Gründe dafür dürften u. a. in der aktuellen Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise liegen, die zu einer zunehmenden, grundsätzlichen Skepsis gegenüber kapitalgedeckten Altersvorsorgesystemen geführt hat. Auch die Negativberichterstattung über die Riester-Rente in vielen Medien dürfte ebenfalls demotivierend auf viele Bürgerinnen und Bürger gewirkt haben.

Auffällig ist, dass insbesondere Bezieher geringer Einkommen noch zu wenig zusätzlich für das Alter vorsorgen. Rund 42 Prozent der Geringverdiener, das sind knapp 1,8 Millionen der gut 4,2 Millionen erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Bruttolohn von weniger als 1 500 Euro pro Monat, haben weder eine be-

triebliche Altersversorgung noch einen Riester-Vertrag. Gut zwei Drittel davon sind Frauen (knapp 1,3 Millionen), obwohl die Verbreitung der zusätzlichen Vorsorge unter gering verdienenden Frauen höher ist als bei Männern (rd. 59 Prozent gegenüber rd. 38 Prozent). Die mit den Zulagen erreichten überdurchschnittlich hohen Förderquoten bei Geringverdienern spiegeln sich zwar in der Einkommensverteilung der Riester-Sparer wider, Geringverdiener besitzen demnach sogar etwas häufiger einen Riester-Vertrag als Besserverdiener. Insgesamt steigt die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge aber mit dem Einkommen an, weil die betriebliche Altersversorgung unter Geringverdienern nur sehr unterdurchschnittlich verbreitet ist.

Die zusätzliche Altersvorsorge wird zukünftig immer wichtiger werden. Dies belegen auch Modellrechnungen zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus: Die aus Gründen der Generationengerechtigkeit erforderliche Absenkung des Sicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung kann durch zusätzliche Vorsorge ausgeglichen werden. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau, das auch den Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung abbildet, wird so langfristig aufrecht erhalten bzw. sogar leicht gesteigert. Aufgrund der Verbesserungen bei der Anerkennung von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der besonderen Zulagenförderung für Kinder im Rahmen der Riester-Rente wird das Netto-Gesamtversorgungsniveau für Versicherte mit Kindern künftig sogar sehr deutlich ansteigen.

Insgesamt ist die heutige Rentnergeneration nur zu einem sehr geringen Anteil auf Grundsicherung im Alter angewiesen. Aber es gibt Entwicklungen, die für künftige Generationen ein auskömmliches Alterseinkommen gefährden könnten. Niveauabsenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen insbesondere bei Geringverdienern zu einem steigenden Altersarmutsrisiko, auch für Personen mit langjährigen Erwerbsbiografien. Geringverdiener, die jahrzehntelang in das Rentensystem eingezahlt haben, könnten am Ende ihres Erwerbslebens kein auskömmliches Einkommen aus der Rente haben. Deshalb ist es entscheidend, dass die Menschen in Deutschland bereits heute zusätzlich für das Alter vorsorgen und die Förderangebote des Staates annehmen. Die aktuellen Zahlen zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge in der zweiten und dritten Säule zeigen, dass diesbezüglich in der letzten Dekade zwar deutliche Fortschritte erzielt werden konnten. Allerdings sorgen gerade Geringverdiener noch zu wenig zusätzlich vor.

Eine zukunftsfeste Altersvorsorge muss auf drei Säulen ruhen: Der gesetzlichen Rente, der privaten und der betrieblichen Vorsorge. In allen Säulen gilt es auch weiterhin klug und gezielt die richtigen Weiterentwicklungen auf den Weg zu bringen. Denn wir sehen, dass durch veränderte wirtschaftliche Strukturen und den demographischen Wandel in Zukunft die Gefahr besteht, dass Altersarmut zunimmt. Das wollen wir verhindern und machen uns dafür stark, dass jeder, der ein Leben lang beschäftigt war und vorgesorgt hat, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhält.

Noch in dieser Legislaturperiode sollen konkrete Verbesserungen für eine Lebensleistungsrente geschaffen werden, die nicht beitrags-, sondern steuerfinanziert werden.

Dafür werden wir die Bewertung der Beitragszeiten für Frauen, die Kinder erzogen und/oder Pflegeleistungen erbracht haben, für Erwerbsgeminderte und Menschen mit geringen Einkommen verbessern. Die Grenze der Höherbewertung befindet sich dabei knapp oberhalb der Grundsicherung. Die Regelungen werden so gestaltet, dass sich zusätzliche private Vorsorge für gesetzlich Rentenversicherte lohnt. Voraussetzung für die Verbesserung ist, dass mindestens 40 Jahre in die Gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt und privat vorgesorgt worden ist.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit es finanzielle Spielräume gibt, Müttern mit mehreren Kindern, die vor 1992 geboren worden sind, zusätzliche Entgelte zu ermöglichen.

Über die konkrete Umsetzung wird derzeit in der Bundesregierung beraten.

Weiterhin gilt es, die Rahmenbedingungen für die private Altersvorsorge weiter zu verbessern und notwendige Korrekturen vorzunehmen. Dazu hat die Bundesregierung den Entwurf eines Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes beschlossen. Diese sieht unter anderem vor, ein verbindliches Produktinformationsblatt zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit der geförderten Vorsorgeprodukte einzuführen. Die Kosten für den Wechsel von einem Altersvorsorgevertrag zu einem anderen Altersvorsorgevertrag sollen gedeckelt werden. Darüber hinaus soll die Beteiligung der Versicherten an den Risikouberschüssen verbessert werden. Eine konkrete Regelung wird derzeit vom Bundesministerium der Finanzen erarbeitet. Hierdurch werden insgesamt der Verbraucherschutz gestärkt und weitere wirksame Anreize für den Ausbau einer zusätzlichen Altersvorsorge gesetzt.

Die Ergebnisse des Alterssicherungsberichts im Einzelnen:

Gesetzliche Grundlage für den Alterssicherungsbericht ist § 154 Absatz 2 SGB VI. Hiermit wird nach 1997, 2001, 2005 und 2008 der fünfte Alterssicherungsbericht vorgelegt.

Die Struktur des Alterssicherungsberichtes mit den Teilen A bis E orientiert sich am Wortlaut des § 154 Absatz 2 SGB VI. Er umfasst demnach

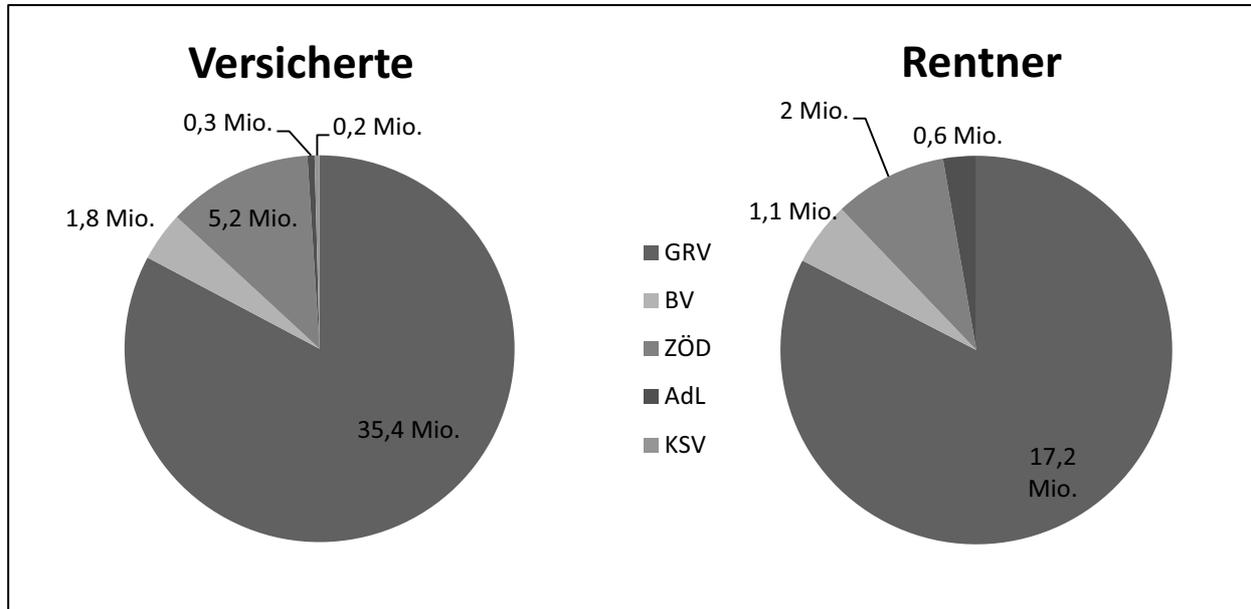
- Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme,
- Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen und
- Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter.
- Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge sowie
- Teil E: Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge.

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2007

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) hat im Hinblick auf Versicherte und Leistungsempfänger eine herausragende Bedeutung im System der Alterssicherung in

Abbildung A.1.1

Versicherte und Leistungsempfänger



Die Angaben beziehen sich teilweise auf unterschiedliche Jahre, die Darstellung dient hier der Veranschaulichung der Größenverhältnisse. (GRV: Gesetzliche Rentenversicherung; BV: Beamtenversorgung; ZÖD: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst; AdL: Alterssicherung der Landwirte; KSV: Künstlersozialversicherung)

Deutschland. Rund 83 Prozent sowohl der Versicherten als auch der Leistungsempfänger der hier betrachteten Systeme sind GRV-Beitragszahler bzw. Rentner.

Gesetzliche Rentenversicherung (GRV): Die gesetzliche Rentenversicherung ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Die allgemeine Rentenversicherung deckt nach der Konzeption des „Drei-Säulen-Modells“ ausschließlich die erste Säule der Alterssicherung ab, während die knappschaftliche Rentenversicherung die Doppelfunktion einer Regel- und Zusatzsicherung hat. Die GRV hatte am 31. Dezember 2010 rund 35 Millionen aktiv Versicherte und erbrachte am 1. Juli 2011 Leistungen an rund 17,2 Millionen 65-jährige und ältere Rentnerinnen und Rentner (rund 20,5 Millionen Rentnerinnen und Rentner insgesamt). Von den Gesamtausgaben der GRV im Jahr 2011 in Höhe von 251 Mrd. Euro entfielen rund 177 Mrd. Euro auf Alterssicherungsleistungen für Personen im Alter von 65 Jahren und darüber. Im Jahr 2011 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 255,8 Mrd. Euro. Davon entfielen 189,9 Mrd. Euro (rund 74 Prozent) auf Beiträge, 64,6 Mrd. Euro (rund 25 Prozent) auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro (0,5 Prozent) auf sonstige Finanzierungsmittel.

Beamtenversorgung (BV): Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, durch die in Bund und Ländern rund 1,8 Millionen Aktive im unmittelbaren öffentlichen Dienst abgesichert sind, gewährt den rund 1,1 Millionen 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängern eine amtsangemessene Versorgung. Anders als die allgemeine Rentenversicherung hat die Beamtenver-

sorgung die Funktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung. Für die Versorgungsleistungen ohne Beihilfeausgaben wurden im Bereich des unmittelbaren öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn und Post) im Jahr 2010 insgesamt 38,5 Mrd. Euro aufgewendet. Davon entfielen rund 31,1 Mrd. Euro auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab 65 Jahre. Die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt grundsätzlich aus den Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD): Die ZÖD besteht insbesondere aus:

- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit rund 1,8 Millionen Pflichtversicherten und gut 951 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen betragen im Jahr 2010 rund 4,5 Mrd. Euro.
- Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) mit rund 3,3 Millionen Pflichtversicherten und rund 897 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Bei der AKA betragen die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen im Jahr 2010 knapp 4,5 Mrd. Euro.
- Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) mit rund 46 000 Pflichtversicherten und insgesamt knapp 100 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen.

Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber aus deren laufenden Haushaltsmitteln, bei der KBS auch aus öffentlichen Zuschüssen.

Alterssicherung der Landwirte (AdL): Die AdL ist mit rund 252 000 Versicherten und rund 569 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen als Teilsicherung ausgerichtet (Ergänzung durch Altenteilleistungen oder Pachteinnahmen sowie durch private Vorsorge). In der AdL wurden im Jahr 2011 insgesamt rund 2,9 Mrd. Euro verausgabt, davon gut 1,5 Mrd. Euro für Regelaltersrenten und rund 0,7 Mrd. Euro für Hinterbliebenenrenten. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und insbesondere aus Bundesmitteln, die im Jahr 2011 rund 77 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachten.

Künstlersozialversicherung (KSV): Die KSV ist ein Pflichtversicherungssystem für selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizisten mit gut 175 000 Versicherten (die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen ist in der entsprechenden Zahl der GRV enthalten). Sie sind in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Eine gesonderte Erfassung von Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittlichen Zahlbeträgen erfolgt nicht, da die Künstlersozialkasse kein Leistungsträger ist. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss, der 2011 rund 157 Mio. Euro betrug.

Neben diesen Systemen werden folgende kleinere Alterssicherungssysteme betrachtet:

- Die steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten, für die der Bundestag und die Landtage im Jahr 2011 insgesamt rund 112 Mio. Euro aufgewendet haben,
- die steuerfinanzierte Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern, für die der Bund und die Länder im Jahr 2011 knapp 33,6 Mio. Euro für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und

6,3 Mio. Euro für Leistungen an deren Hinterbliebene ausgaben,

- die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, eine tarifvertragliche und eine gesetzliche Sozialeinrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Witwen und Witwer, deren gesetzliche Leistungen vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden (diese Ausgaben betragen 2011 ohne Verwaltungskosten 26 Mio. Euro, die Ausgaben für tarifliche Beihilfen rund 7,3 Mio. Euro),
- die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV), eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie, deren zur Zeit noch bedeutsamerer umlagefinanzierter Zweig, mit Rentenausgaben für die 65-Jährigen und Älteren von rund 63,6 Mio. Euro im Jahr 2010, zu rund 90 Prozent durch Bundesmittel finanziert wird.

Teile B und C: Einkommen aus Alterssicherungssystemen und Gesamteinkommen

Verbreitung und Höhe von Alterssicherungsleistungen

Gemessen am Gesamtleistungsvolumen aller Alterssicherungssysteme spielt die GRV mit einem Anteil von 75 Prozent aller Bruttoleistungen aus Alterssicherungssystemen die wichtigste Rolle. Den zweitgrößten Anteil hat die Beamtenversorgung mit 13 Prozent, gefolgt von der betrieblichen Altersversorgung mit 6 Prozent, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mit 3 Prozent und der Alterssicherung der Landwirte sowie den berufsständischen Versorgungswerken mit jeweils 1 Prozent des Gesamtleistungsvolumens. Diese für Deutschland ausgewiesene Rangfolge basiert auf unterschiedlichen Strukturen in den alten und neuen Ländern: So resultieren in den neuen Ländern mit insgesamt 98 Prozent fast sämtliche Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren aus der GRV. In den alten Ländern liegt der entsprechende Anteil bei nur 71 Prozent.

Anteil der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen

Alterssicherungssysteme	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Gesetzliche Rentenversicherung	75%	71%	98%
Betriebliche Altersversorgung	6%	8%	0%
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	3%	3%	1%
Beamtenversorgung	13%	16%	1%
Alterssicherung der Landwirte	1%	1%	0%
Berufsständische Versorgung	1%	2%	0%

Nicht nur ihr Anteil am Gesamtleistungsvolumen, sondern auch ihre Verbreitung unter den 65-Jährigen und Älteren machen die GRV zu dem mit Abstand bedeutendsten Alterssicherungssystem: 90 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren in Deutschland erhalten eine eigene Rente aus der GRV. Dahinter steht eine Verbreitung von 88 Prozent in den alten und 99 Prozent in den neuen Ländern.

Die durchschnittlichen GRV-Versichertenrenten betragen in den alten Ländern 865 Euro brutto im Monat, in den neuen Ländern 979 Euro. Insgesamt ergeben sich Alterssicherungsleistungen auf Basis eigener und abgeleiteter Ansprüche von durchschnittlich 1 342 Euro in den alten und 1 167 Euro in den neuen Ländern. Westdeutsche Männer stellen sich mit durchschnittlich 1 749 Euro besser als Männer in den neuen Ländern mit im Durchschnitt 1 290 Euro. Frauen beziehen demgegenüber in den neuen Ländern trotz fehlender Systemvielfalt mit durchschnittlich 1 077 Euro höhere Gesamtalterssicherungsleistungen als westdeutsche Seniorinnen, die im Durchschnitt 1 012 Euro aus eigenen und abgeleiteten Ansprüchen erhalten.

Typische Kumulationsformen von Alterssicherungsleistungen

Bei der Kombination von Alterssicherungsleistungen lassen sich typische Zusammensetzungen erkennen: 68 Prozent der zuletzt als Arbeiter oder Angestellte in Deutschland Tätigen

beziehen eine GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung. Rund 17 Prozent beziehen GRV-Renten und Leistungen aus der BAV und 11 Prozent GRV-Renten und Leistungen der ZÖD. Von den zuletzt als Beamte Tätigen entfallen 57 Prozent auf die Gruppe mit einer BV als einzige Alterssicherungsleistung und 35 Prozent hatten neben ihrer BV auch Ansprüche im System der GRV erworben. Innerhalb der Personengruppe der zuletzt Selbstständigen dominieren mit 61 Prozent ebenfalls diejenigen, die nur eine GRV-Rente beziehen. Darüber hinaus erhalten 10 Prozent der zuletzt Selbstständigen lediglich Leistungen aus der AdL. Rund 6 Prozent erhalten Leistungen aus den berufsständischen Versorgungssystemen, zum Teil in Kombination mit anderen Leistungen.

Bezogen auf alle Personen im Alter ab 65 Jahren bleiben 6 Prozent ohne eigene Leistungen aus einem Alterssicherungssystem. Unter den Frauen sind es 9 Prozent und unter den Männern 1 Prozent. Der Anteil der Personen ohne eigene Leistungen aus einem Alterssicherungssystem ist unter den Selbstständigen mit 10 Prozent um 7 Prozentpunkte höher als unter den Arbeitern und Angestellten. Berücksichtigt man nicht nur eigene, sondern auch die abgeleiteten Hinterbliebenenleistungen verfügen 3 Prozent Personen im Alter ab 65 Jahren über keine Leistung aus einem Alterssicherungssystem. Es handelt sich ganz überwiegend um verheiratete Frauen aus den alten Ländern.

Häufige Kumulationsformen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	44 %	48 %	41 %
Eigene & abgeleitete GRV	14 %	3 %	22 %
Eigene GRV & eigene BAV	12 %	23 %	4 %
Eigene GRV & eigene ZÖD	7 %	8 %	7 %
Keine ASL	3 %	1 %	5 %
Nur eigene BV	3 %	5 %	1 %
Eigene GRV & eigene BV	2 %	4 %	0 %
Nur eigene AdL	1 %	1 %	1 %
Sonstige	14 %	6 %	20 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Einkommenskomponenten und ihre Bedeutung

Erweitert man die Perspektive und berücksichtigt außer den Alterssicherungsleistungen auch alle anderen Komponenten des Einkommens im Alter (Bruttogesamteinkommen), so ist auch hier die GRV mit 64 Prozent die dominierende Einkommensquelle. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 21 Prozent am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen 16 Prozent. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen jenseits der Alterssicherungssysteme als in den neuen Ländern.

Auf Ebene der Gesamteinkommen ist die Betrachtung von Ehepaaren und Alleinstehenden aussagefähiger als bei den individuell eindeutig zuzuordnenden Alterseinkommen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verbreitung und die Höhe der wichtigsten Einkommenskomponenten der Haushalte von Personen ab 65 Jahre in Deutschland (s. Tabelle unten).

Verteilung der Einkommen

Die Darstellung der Alterssicherung in Deutschland wäre unvollständig, wenn sie sich nur auf Durchschnittswerte

von Alterseinkommen stützen würde. Eine Betrachtung der Verteilung zeigt, dass in den neuen Ländern sehr niedrige und sehr hohe Einkommen relativ seltener, aber Einkommen nahe dem Mittelwert relativ häufiger anzutreffen sind. Typisch für die alten Länder ist dagegen eine linkssteile und rechtsschiefe Form der Einkommensverteilung. Die 20 Prozent der Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen lassen sich durch eine Kombination niedriger Alterssicherungsleistungen mit geringen zusätzlichen Einkünften charakterisieren. Bei höheren Einkommen nehmen die Leistungen aus Alterssicherungssystemen deutlich zu und die zusätzlichen Einkommen zeichnen sich durch einen höheren Anteil von Vermögenseinkommen im Gegensatz zu Transfereinkommen aus. Im obersten Einkommensbereich spielen auch hohe Erwerbseinkommen eine Rolle. Besonders ausgeprägt ist dies in den alten Ländern.

Es zeigt sich auch, dass im untersten Einkommenszehntel Frauen überrepräsentiert sind. Frauen holen zwar auf, der Einkommensunterschied ist aber nach wie vor groß. Während Männer über 128 Prozent des Durchschnittseinkommens aller Personen verfügen, haben Frauen lediglich 78 Prozent. Auch ehemals Selbstständige haben auffällig oft niedrige Einkommen.

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weiteren Einkommen

Einkommenskomponente		Ehepaare	Alleinstehende
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene ASL	99	93
	darunter GRV	96	90
	Abgeleitete ASL	0	59
	darunter GRV	0	54
	Einkommen aus ASL	99	99
	Erwerbseinkommen	14	4
	Zusätzliche Einkommen	57	45
Bruttobetrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene ASL	2.215	963
	darunter GRV	1.666	795
	Abgeleitete ASL	.	789
	darunter GRV	.	663
	Einkommen aus ASL	2.215	1.375
	Erwerbseinkommen	2.086	932
	Private Vorsorge	675	360
	Transferleistungen	391	240
	Sonstige Renten	396	348
Zusätzliche Einkommen	1.115	436	
Nettoeinkommen		2.433	1.366

Struktur nach Dezilen des Haushaltsnettoeinkommens

Merkmal		Struktur insgesamt	Struktur im untersten Dezil *)
Geschlecht	Männer	43%	36%
	Frauen	57%	64%
Alter	65-74	55%	48%
	75 u.ä.	45%	52%
Beruf	Arb./Ang.	84%	70%
	Beamter	6%	0%
	Selbstständig	11%	30%
GRV-Rente	ohne	8%	17%
	mit	92%	83%

Bei den Personen im Alter ab 65 Jahren, die Grundsicherung beziehen, ist der Anteil der Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit 46 Prozent fast doppelt so hoch wie in der Gruppe der 65-Jährigen und Älteren ohne Grundsicherungsbezug (24 Prozent). Auch Personen, die in ihrem Leben niemals erwerbstätig waren, sind unter Grundsicherungsempfängern im Alter mit einem Anteil von 30 Prozent sehr viel häufiger anzutreffen als bei Personen im Ruhe-

stand, die keine Grundsicherung beziehen. Dort beträgt diese Quote lediglich 3 Prozent. Auch unter den ehemals Selbstständigen ist der Anteil der Grundsicherungsempfänger mit rund 20 Prozent deutlich höher als der Anteil der Selbstständigen in der Gruppe der 65-Jährigen und Älteren ohne Grundsicherungsbezug (10 Prozent). Damit sind ehemals Selbstständige im Alter etwa doppelt so häufig auf Grundsicherung angewiesen wie ehemals abhängig Beschäftigte.

Personen ab 65 Jahren nach Grundsicherungsbezug

Merkmal		OHNE Grundsicherung	MIT Grundsicherung
Höchster beruflicher Abschluss	Keine abgeschl. Ausb.	24%	46%
	Lehre	38%	26%
	Berufsfachsch./Handel	9%	6%
	Meister	7%	4%
	Ingenieur/FH	6%	5%
	Hochschulabschluss	7%	7%
	Beamtenausbildung	3%	0%
	Sonstiges	6%	6%
Erwerbsjahre	0 Jahre	3%	30%
	1 bis unter 5 Jahre	2%	5%
	5 bis unter 10 Jahre	6%	6%
	10 bis unter 15 Jahre	5%	7%
	15 bis unter 20 Jahre	4%	8%
	20 bis unter 25 Jahre	4%	7%
	25 bis unter 30 Jahre	5%	3%
	30 bis unter 35 Jahre	7%	6%
	35 bis unter 40 Jahre	13%	7%
	40 bis unter 45 Jahre	23%	12%
	45 Jahre und mehr	27%	9%
Letzte berufliche Stellung	Arbeiter/Angestellter	84%	80%
	Beamter	6%	0%
	Selbstständiger	10%	20%

Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Betriebliche Altersversorgung (BAV): Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung (BAV) ist seit den Reformen im Jahr 2001 deutlich von 14,6 Millionen auf 19,6 Millionen bis Ende 2011 gestiegen. Allerdings ist der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen weitestgehend in den Jahren 2001 bis 2005 erfolgt und hat in den letzten Jahren an Dynamik verloren. Seit 2005 dürfte er im Wesentlichen nur noch durch den Zuwachs an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gespeist worden sein. Eine Zunahme in der Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge, wie sie nach Einführung der neuen Fördermöglichkeit im Zeitraum 2001 bis 2005 zu beobachten war, ist nicht mehr festzustellen. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung liegt gegenwärtig schätzungsweise bei rd. 60 Prozent, dies entspricht ca. 17 Millionen Beschäftigten. Eine exakte Angabe der Verbreitung der BAV unter den Beschäftigten ist aus methodischen Gründen nicht möglich, weil Beschäftigte zeitgleich mehrere Anwartschaften auf eine BAV haben können und in der oben genannten Summe der Anwartschaften Doppelzählungen enthalten sind.

Dass die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung seit dem Jahr 2005 nicht mit der gleichen Dynamik weiter zugenommen hat, dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass strukturell eher gegenläufige Trends wirken. Zu nennen ist hier z. B. der wirtschaftliche Strukturwandel hin zu Branchen, in denen die betriebliche Altersversorgung traditionell nur eine geringere Rolle spielt und seltener tarifvertraglich geregelt ist. Nach wie vor unter-

scheidet sich die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung erheblich je nach Branche und vor allem nach der Betriebsgröße. In kleinen Betriebsstätten, mit bis zu 10 Beschäftigten, ist sie mit 30 Prozent nur halb so hoch wie im Durchschnitt aller Betriebe.

Riester-Rente: Im Bereich der privaten Altersvorsorge wurden bis Ende Juni 2012 rund 15,6 Millionen Riester-Verträge abgeschlossen. Nach dem schnellen Wachstum im Anschluss an die Einführung der Riester-Rente im Jahr 2002 und einer Stagnationsphase in den Jahren 2004 und 2005 hat sich deren Anzahl in den Jahren 2006 bis 2011 weiter stark erhöht. Nachdem der Zuwachs in den letzten Jahren jeweils bei etwa einer Million Verträgen jährlich lag, sind jedoch im ersten Halbjahr 2012 nur etwa 0,2 Millionen Verträge hinzugekommen. Die Gründe dafür dürften u. a. in der aktuellen Finanzmarktkrise liegen, die zu einer zunehmenden und grundsätzlichen Skepsis gegenüber kapitalgedeckten Altersvorsorgesystemen und einer eher abwartenden Haltung im Hinblick auf entsprechende persönliche Altersvorsorgeaktivitäten geführt hat. Die Negativberichterstattung über die Riester-Rente in vielen Medien dürfte ebenfalls demotivierend auf viele Bürgerinnen und Bürger gewirkt haben.

Zusätzliche Altersvorsorge (insgesamt): Grundsätzlich ist der nach zehn Jahren der staatlichen Förderung erreichte Verbreitungsgrad – 19,6 Millionen aktive BAV-Anwartschaften und 15,6 Millionen Riester-Verträge – erfreulich. Zumal die Altersstruktur der aktuell Vorsorgenden vermuten lässt, dass die Verbreitungsquote der zusätzlichen Altersvorsorge in den nächsten Jahren schon allein aus strukturellen Gründen weiter zunehmen wird, weil Jüngere überdurchschnittlich häufig über eine zusätzliche Altersvorsorge verfügen und die Älteren, bei denen der

Entwicklung der Zahl der BAV-Anwartschaften nach Durchführungswegen von 2001 bis 2011 (einschl. Mehrfachanwartschaften)

	2001	2003	2005	2007	2009	2011
	- in Mio. -					
Direktzusagen und Unterstützungskassen	3,86	4,05	4,72	4,54	4,50	4,68
Direktversicherungen	4,21	4,16	4,08	4,18	4,34	4,72
Pensionsfonds		0,09	0,12	0,32	0,34	0,38
Pensionskassen	1,39	3,24	4,08	4,45	4,51	4,63
Öffentliche Zusatzversorgungsträger	5,11	5,39	5,33	5,16	5,06	5,17
Insgesamt	14,56	16,91	18,33	18,65	18,75	19,58

Entwicklung der Zahl der Riester-Verträge

Stand Ende	2001	2003	2005	2007	2009	2011	Juni 2012
Anzahl der Riester-Verträge (in Mio.)	1,4	3,9	5,6	10,8	13,3	15,4	15,6

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge

	Ohne zusätzliche AV	Mit zusätzlicher AV	davon		
			Mit BAV	Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
Gesamt	28,7%	71,3%	56,4%	35,2%	20,2%
Männer	29,4%	70,6%	57,3%	32,6%	19,3%
Frauen	27,9%	72,1%	55,3%	38,2%	21,4%

Verbreitungsgrad der Riester-Vorsorge vergleichsweise geringer ist, in den Ruhestand eintreten werden.

Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren dürften mittlerweile deutlich mehr als 70 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einer Riester-Rente haben. Die heutige Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge zeigt, dass in der letzten Dekade deutliche Fortschritte beim Auf- und Ausbau erzielt werden konnten. Dies gilt erst recht, wenn man berücksichtigt, dass diese Ergebnisse auf einer groß angelegten Personenbefragung zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge basieren, die allerdings von einer gewissen Untererfassung gekennzeichnet ist. Diese dürfte nicht zuletzt durch erhebliche Informationsdefizite der Bevölkerung im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge begründet sein.

Gleichwohl wird deutlich, dass mit gut 70 Prozent der Befragten, die angaben, derzeit zusätzlich über eine betriebliche Altersversorgung oder/und eine Riester-Rente für das Alter vorzusorgen, eine flächendeckende Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten noch nicht in vollem Umfang erreicht ist.

Insbesondere zeigt sich, dass weniger gut gebildete Personen und Bezieher geringer Einkommen noch zu wenig zusätzlich für das Alter vorsorgen. Rund 42 Prozent der Geringverdiener, das sind knapp 1,8 Millionen der gut 4,2 Millionen erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Bruttolohn von weniger als 1 500 Euro pro Monat, haben weder eine betriebliche Altersversorgung noch ei-

nen Riester-Vertrag. Gut zwei Drittel davon sind Frauen (knapp 1,3 Millionen), obwohl die Verbreitung der zusätzlichen Vorsorge unter gering verdienenden Frauen höher ist als bei Männern. Insgesamt steigt die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge mit dem Einkommen an. Dies ist jedoch ausschließlich auf die betriebliche Altersversorgung zurückzuführen. Wird nur die private staatlich geförderte Altersvorsorge betrachtet, zeigt sich, dass Geringverdiener sogar etwas häufiger einen Riester-Vertrag besitzen als Besserverdiener.

Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

Der Gesetzgeber hat die Bundesregierung verpflichtet, im Alterssicherungsbericht auch die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus (dem Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften) für „typische“ Rentnerinnen und Rentner darzustellen.

Bei der Berechnung der Alterseinkünfte sind neben der gesetzlichen Rente sowohl die Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag („Riester-Rente“) als auch die Rentenerträge zu berücksichtigen, die sich ergeben, wenn die Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Alterseinkünftegesetz für eine ergänzende Altersvorsorge angespart würden („Privat-Rente“). Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes, also die langfristig zunehmende Besteuerung der Alterseinkünfte, abzubilden, die sich aufgrund der Übergangsregelung hin zur nachgelagerten Besteuerung ergeben.

Das Gesamtversorgungsniveau ist aufgrund der weiteren Definition nicht mit dem im Rentenversicherungsbericht

dokumentierten Sicherungsniveau vor Steuern vergleichbar. Zum einen werden beim Gesamtversorgungsniveau neben der gesetzlichen Rente auch die Riester-Rente und die Privat-Rente einbezogen. Zum anderen berücksichtigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau – anders als das Sicherungsniveau vor Steuern – die auf das Erwerbseinkommen und die Alterseinkünfte zu zahlenden Steuern.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für „typische“ Rentnerinnen und Rentner berechnet werden, um den Einfluss verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Hierfür werden Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Rentenhöhen, die zusätzlich im Hinblick auf die Dauer der Erwerbstätigkeit variiert werden, und weitere Modellfälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) analysiert. Damit wird das Spektrum künftiger Veränderungen für wesentliche biografische Aspekte abgebildet.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau steigt fast in allen Fällen langfristig an. Die Dämpfung der Rentensteigerung und der Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau wird kompensiert, wenn ein geförderter Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) bedient und die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge verwendet wird.

Bei den nach der Einkommenshöhe differenzierten Modellfällen zeigt sich, dass das Netto-Gesamtversorgungsniveau langfristig leicht ansteigt. Dies gilt auch für Ge-

ringverdienende unter Berücksichtigung des Vorschlags der Höherbewertung. In Folge der Beitragsäquivalenzbedingungen Unterbrechungen der Erwerbsbiografie aufgrund von längerer Arbeitslosigkeit oder aufgrund sonstiger rentenrechtlicher Lücken geringere Renten und damit auch niedrigere Gesamtversorgungsniveaus. Im Zeitablauf ergeben sich jedoch keine signifikant anderen Entwicklungen. Aufgrund der Verbesserungen bei der Anerkennung von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der besonderen Zulagenförderung für Kinder im Rahmen der Riester-Rente wird das Netto-Gesamtversorgungsniveau für Versicherte mit Kindern künftig sogar sehr deutlich ansteigen.

Die hier vorgenommene Berechnung eines Netto-Gesamtversorgungsniveaus ist insoweit abstrakt, als zwar – zusätzlich zur sonst gängigen Betrachtung des Sicherungsniveaus vor Steuern – der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung berücksichtigt wird, die berechneten Niveaus aber nur auf das individuelle Einkommen bezogen sind und keine Aussagen über die tatsächliche Versorgungssituation erlauben, die nur unter Berücksichtigung sämtlicher Einkommen im Haushaltskontext beurteilt werden kann. Gleichwohl zeigen die hier analysierten Modellfälle aber auch, dass das Versorgungsniveau ohne zusätzliche Altersvorsorge in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen wird. Hier liegt insbesondere für Geringverdiener ein erhebliches Risiko. Wird in diesem Einkommensbereich nicht zusätzlich für das Alter vorgesorgt, steigt das Risiko der Bedürftigkeit im Alter stark an.

Netto-Gesamtversorgungsniveau der Modellfälle im Überblick



Einleitung

Gemäß § 154 Absatz 2 SGB VI ist dem Deutschen Bundestag einmal pro Legislaturperiode ein ergänzender Bericht zum jährlichen Rentenversicherungsbericht (RVB) vorzulegen (kurz: Alterssicherungsbericht). Hiermit wird nach 1997, 2001, 2005 und 2008 der fünfte Alterssicherungsbericht vorgelegt.

Die Struktur des Alterssicherungsberichtes orientiert sich am Wortlaut des § 154 Absatz 2 SGB VI, in dem die Berichtsinhalte nummeriert bestimmt werden. Der Alterssicherungsbericht besteht im Wesentlichen aus folgenden fünf Teilen:

- Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme

Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI, der eine Darstellung der „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“ vorschreibt. Dem Teil A des Berichtes kommt dabei im Wesentlichen die Aufgabe zu, mit Blick auf die in den Teilen B und C dargestellte Einkommenssituation von Seniorinnen und Senioren unter Berücksichtigung von Einnahmen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen und aus weiteren Einkommensquellen, Leistungen „der anderen“ Alterssicherungssysteme neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenfassend darzustellen. Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die ASID 2011 grundsätzlich das Jahr 2011 (Rechtsstand 31. Dezember 2011).

- Teil B: Leistungen aus Alterssicherungssystemen

Gesetzliche Grundlage von Teil B ist § 154 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI, der eine Darstellung des „Zusammentreffen(s) von Leistungen der Alterssicherungssysteme“ verlangt. Basis der Berichterstattung ist die Studie „Alterssicherung in Deutschland 2011“ (ASID 2011), die im Auftrag der Bundesregierung von TNS Infratest Sozialforschung im Jahr 2011 zum siebten Mal durchgeführt und für den Alterssicherungsbericht unter den besonderen Berichtserfordernissen und speziell für die Personengruppe der 65-Jährigen und Älteren ausgewertet wurde. Während in Teil A die verschiedenen, öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in

vergleichbarer Form zusammenfassend dargestellt werden, werden in Teil B die (ggf. kumulierten) Leistungen sowie die „Gesamtausstattung“ mit Alterssicherungsleistungen für verschiedene Personengruppen dargestellt.

- Teil C: Gesamteinkommenssituation

Gesetzliche Grundlage von Teil C ist § 154 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI, nach dem die Darstellung der „Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme“ vorgesehen ist. In Teil C werden die Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen, wie z. B. Erwerbs- oder Zinseinkünfte sowie die „Gesamtausstattung“ mit diesen Leistungen (und ggf. kumuliert mit den in Teil B dargestellten Alterssicherungsleistungen) für verschiedene Personengruppen dargestellt.

Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs der Teile B und C werden die Tabellen im Anhang zusammengefasst ausgewiesen.

- Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Nach § 154 Absatz 2 Nummer 4 SGB VI ist darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nummer 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch jeweils erreicht haben.

- Teil E: Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge

Aufgrund des im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitgesetzes neu eingeführten § 154 Absatz 2 Nummer 5 SGB VI ist die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus darzustellen, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem gefördernten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird. Die Darstellung eines (Netto-)Gesamtversorgungsniveaus in diesem Berichtsteil soll laut Gesetzesbegründung für bestimmte Rentnergruppen einzelner Rentenzugangsjahrgänge zukunftsbezogen (z. B. 2020 und 2030) erfolgen.

Teil A Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2011

Methodische Vorbemerkungen

Der Alterssicherungsbericht ergänzt den nach § 154 Absatz 1 SGB VI jährlich zu erstellenden Rentenversicherungsbericht. Gesetzliche Grundlage von Teil A des Alterssicherungsberichtes ist § 154 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI. Danach sind die „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“ darzustellen.

Damit kommt dem Teil A des Alterssicherungsberichtes im Wesentlichen die Aufgabe zu, mit Blick auf die in den Teilen B und C dargestellte Gesamteinkommenssituation von Seniorinnen und Senioren (Berücksichtigung von Einnahmen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen und aus weiteren Einkommensquellen) die „anderen“ Systeme der Alterssicherung neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenfassend darzustellen.

Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID) 2011“ grundsätzlich das Jahr 2011 (Rechtsstand 31. Dezember 2011). Soweit abgrenzbar, wird über die Gruppe der Seniorinnen und Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, berichtet.

Die Daten werden möglichst einheitlich für Männer und Frauen sowie nach alten und neuen Ländern differenziert dargestellt. Soweit Durchschnittsbeträge ausgewiesen werden, ist deren begrenzte Aussagekraft zu berücksichtigen. Durchschnittswerte lassen keine Schlussfolgerungen auf die Verteilung der Einzelwerte zu. Beim Vergleich der verschiedenen Systeme ist zu beachten, dass jedes System, auch im Hinblick auf das jeweilige Sicherungsziel, auf spezifischen Regelungen beruht. So gewährleistet beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung eine Regelsicherung, während die Beamtenversorgung die Funktionen einer Regel- und einer Zusatzsicherung vereint.

Für die einzelnen Alterssicherungssysteme wird grundsätzlich in einheitlicher Gliederung über „Versicherte und Leistungsempfänger“, „Leistungen und Ausgaben“ sowie „Finanzierung und Einnahmen“ berichtet.

1 Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme in Deutschland

Die Auswahl der in Teil A dargestellten Alterssicherungssysteme beschränkt sich entsprechend der gesetzlichen Vorschrift auf die „ganz oder teilweise öffentlich finanzierten“ Systeme.

Dargestellt werden in den folgenden Abschnitten:

- Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), die mit 35 Millionen aktiv Versicherten am 31. Dezember 2010 und mit 17,2 Millionen 65-jährigen und älteren Rentnerinnen und Rentnern (20,5 Millionen Rentnerinnen und Rentner insgesamt) am 1. Juli 2011 das mit

Abstand größte Alterssicherungssystem in Deutschland ist. Im Jahr 2011 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 255,8 Mrd. Euro, von denen 189,9 Mrd. Euro auf Beiträge, 64,6 Mrd. Euro auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro auf sonstige Finanzierungsmittel entfielen. Der Finanzierungsanteil der Bundeszuschüsse betrug im Jahr 2011 damit 25 Prozent.

- Die Beamtenversorgung (BV), das für die rund 1,8 Millionen aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren öffentlichen Dienst zuständige Alterssicherungssystem, welches den rund 1,1 Millionen 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängerinnen und -empfängern (Stand: Anfang 2011) eine Versorgung gewährt. Die Beamtenversorgung wird bis zu den jeweils vorgesehenen Zeitpunkten, zu denen die Finanzierungsinstrumente der Versorgungsrücklagen und der Versorgungsfonds entlastend eingreifen, aus laufenden öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert.
- Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZÖD), die insgesamt etwa 5,2 Millionen Pflichtversicherte aufweist und an gut 1,9 Millionen Rentnerinnen und Rentner Leistungen auszahlt. Die ZÖD besteht insbesondere aus der
 - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL),
 - Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) sowie der
 - Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS; früher Bahnversicherungsanstalt Abteilung B – BVA Abt. B)

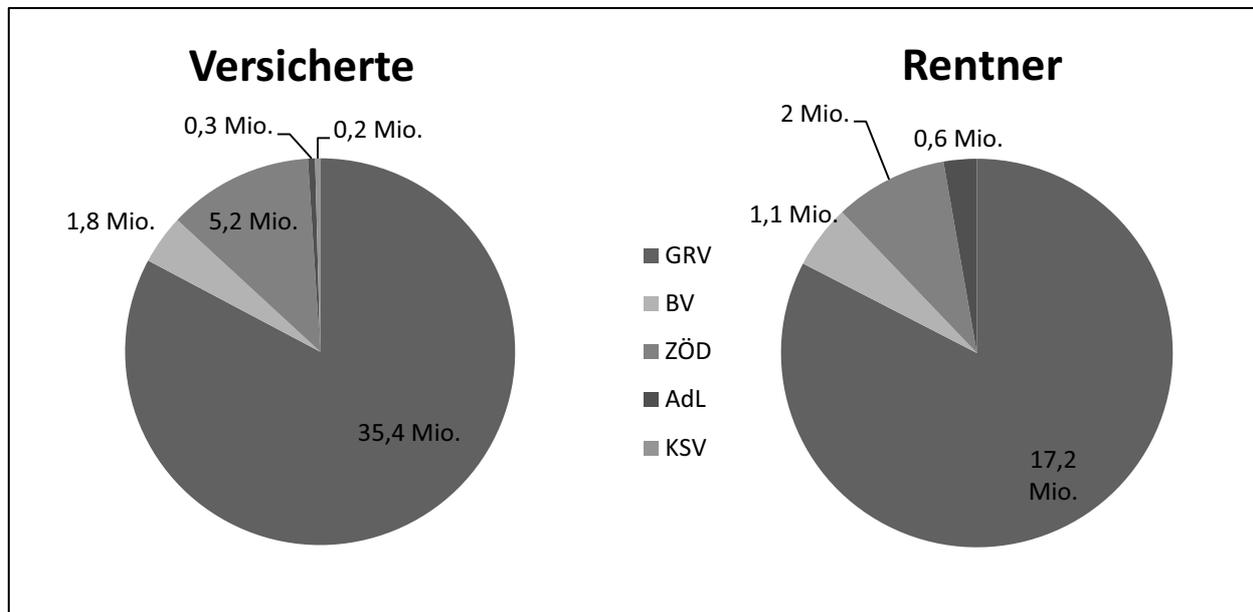
Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber aus deren laufenden Haushaltsmitteln, bei der KBS auch aus öffentlichen Zuschüssen.

- Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) mit rund 252 000 Versicherten und rund 569 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen (Stand: 30. Juni 2011). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und insbesondere aus Bundesmitteln, die im Jahr 2011 rund 77 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachten.
- Die Künstlersozialversicherung (KSV) mit gut 175 000 versicherten Künstlerinnen und Künstlern sowie Publizisten (Stand: 31. Dezember 2011; die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen ist in der entsprechenden Zahl der GRV enthalten). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss, der 2011 rund 157 Mio. Euro betrug.

Die herausragende Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf Versicherte und Rentenbeziehende wird in der folgenden Abbildung deutlich. Die

Abbildung A.1.1

Versicherte und Leistungsempfänger



Die Angaben beziehen sich teilweise auf unterschiedliche Jahre, die Darstellung dient hier der Veranschaulichung der Größenverhältnisse.

GRV erfasst rd. 83 Prozent sowohl der Versicherten als auch der Rentnerinnen und Rentner der hier betrachteten Systeme. Mit 12 Prozent (Versicherte) bzw. 9 Prozent (Rentnerinnen und Rentner) folgt die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die eine betriebliche Altersversorgung darstellt (siehe dazu auch Teil D). Auch die Beamtenversorgung ist bezüglich der Anzahlen noch von größerer Bedeutung.

Neben dem oben dargestellten, einen größeren Personenkreis erfassenden Systemen werden folgende kleinere Alterssicherungssysteme vorgestellt:

- Die steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten,
- die steuerfinanzierte Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern,
- die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, deren gesetzliche Leistungen vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden,
- die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV), deren umlagefinanzierter Zweig zu rund 90 Prozent durch Bundesmittel finanziert wird.

Exkurs „Berufsständische Versorgungswerke“

Bei den berufsständischen Versorgungswerken handelt es sich nicht um ein öffentlich finanziertes System im Sinne des Alterssicherungsberichtes. Berufsständische Versorgung im engeren Sinne ist die auf einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft beruhende Altersversorgung für kammerfähige freie Berufe (Ärzte, Apotheker, Architek-

ten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater beziehungsweise Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure). Die Versorgungsleistung wird durch auf landesrechtlicher Grundlage errichtete berufsständische Versorgungseinrichtungen erbracht, die i. d. R. rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Die berufsständische Versorgung ist stark durch die Selbstverwaltung der betroffenen Berufsstände geprägt und bietet ihren Mitgliedern eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Die berufsständische Versorgung ist im System der Altersversorgung ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung der „ersten Säule“ zuzurechnen. Sie stellt einen Versorgungstyp eigener Art dar, der selbständig neben den sonstigen gesetzlichen Altersversorgungssystemen steht. Kraft ihres Versorgungsauftrages beziehen sie nur die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe ein. Dadurch entsteht eine Versichertengemeinschaft mit einheitlicher Risikostruktur, auf deren spezielles Versorgungsbedürfnis die Regelungen und die Leistungen des jeweiligen Versorgungswerkes ausgerichtet werden können.

Die Leistungen der Versorgungswerke sind grundsätzlich beitragsabhängig. Die berufsständischen Versorgungswerke finanzieren sich alleine aus den Mitgliedsbeiträgen und Vermögenserträgen; öffentliche Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln gibt es nicht. Dabei werden das auch in der Lebensversicherung gebräuchliche Anwartschaftsdeckungsverfahren und das im berufsständischen Versorgungswesen weit verbreitete offene Deckungsverfahren eingesetzt, bei dem auch künftige Beiträge und

Versorgungsansprüche in die versicherungsmathematische Kalkulation einbezogen werden.

Von der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise sind auch die berufsständischen Versorgungswerke betroffen. Dank funktionierender Aufsichtsstrukturen und bestehender Kapitalanlagerichtlinien waren die Auswirkungen, etwa hinsichtlich des direkten Abschreibungsbedarfs und niedrigerer Renditen, bisher aber überschaubar und beherrschbar. Kein berufsständisches Versorgungswerk ist infolge der Finanzkrise in Schwierigkeiten geraten. Dementsprechend waren bislang auch keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe zu beobachten.

Im Jahr 2009 brachten rund 730 000 beitragsleistende Mitglieder der in der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. zusammengeschlossenen Versorgungswerke ein Beitragsvolumen von 7 Mrd. Euro auf. Gleichzeitig wurden 3,8 Mrd. Euro an Rentenzahlungen an rund 178 000 Rentempfängerinnen und -empfänger ausgezahlt.

2 Gesetzliche Rentenversicherung

2.1 Überblick

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Sie gliedert sich organisatorisch in die allgemeine Rentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung¹⁾. Das individuelle Ausmaß der Absicherung durch die GRV in Form von Altersrenten, Renten wegen vermin-

¹⁾ Die Organisation der GRV sowie die Zuständigkeit der einzelnen Rentenversicherungszweige sind ausführlich dargestellt in: BMAS (Hrsg.): Übersicht über das Sozialrecht, 9. Aufl. 2012 (Rechtsstand 1. Januar 2012), Bonn, S. 446 ff.; eine Übersicht über den abgesicherten Personenkreis (Versicherungspflicht und freiwillige Versicherung) in: ebenda, S. 321 ff., S. 471 ff., S. 490 ff.

derter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes²⁾ richtet sich insbesondere nach den im Versicherungsleben gezahlten Beiträgen.

Die folgenden Ausführungen zur quantitativen Bedeutung der GRV beschränken sich auf das Wesentliche. Detaillierte Daten zu Versicherten und Finanzen sind im Rentenversicherungsbericht enthalten.

2.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Der durch die GRV gesicherte Personenkreis umfasst die versicherten Personen und – im Todesfall – deren Ehegatten und Kinder. Bei den Versicherten in einem Berichtsjahr werden die aktiv und die passiv Versicherten unterschieden. Zu den aktiv Versicherten gehören Personen, die zum Stichtag Beiträge zur GRV gezahlt haben oder Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Als passiv Versicherter gilt jeder, der in der Vergangenheit eine Anwartschaft erworben hat, noch keine Rente bezieht, aber zum Stichtag keine Beiträge geleistet oder Anrechnungszeiten vorzuweisen hat. Auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund belief sich die Zahl der aktiv Versicherten zum Stichtag 31. Dezember 2010 auf gut 35 Millionen Personen (vgl. Tabelle A.2.1); rund 10 Prozent dieser Versicherten hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit. 81,9 Prozent der aktiv Versicherten kommen aus den alten Ländern. Der Frauenanteil lag mit 48,5 Prozent knapp unter der Hälfte.

Zum Stichtag 1. Juli 2011 waren von den insgesamt 20,5 Millionen Rentnerinnen und Rentnern 17,2 Millionen Personen 65 Jahre und älter. Davon entfallen knapp 81 Prozent auf die alten Länder. Der Anteil der Rentnerinnen betrug aufgrund der höheren Lebenserwartung von Frauen in den alten Ländern rd. 57 Prozent und in den neuen Ländern rd. 59 Prozent (vgl. Tabelle A.2.1).

²⁾ Eine zusammenfassende Darstellung des Leistungsspektrums der gesetzlichen Rentenversicherung (Leistungen zur Rehabilitation sowie Rentenarten und Bezugsvoraussetzungen) findet sich in: ebenda, S. 331 ff.

Tabelle A.2.1

Versicherte und Leistungsempfänger GRV¹⁾

¹⁾ Einschließlich Auslandsrenten.

2.3 Leistungen und Ausgaben

Versicherte haben Anspruch auf eine Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Geleistet werden Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes. Die GRV finanziert daneben insbesondere Leistungen zur Rehabilitation und die Hälfte des allgemeinen Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung, der auf die Rentenleistungen entfällt.

Da die Ausgaben der GRV für die Rentner ab 65 Jahre in der Rechnungslegung nicht getrennt ausgewiesen werden, sind diese in der folgenden Tabelle A.2.2 näherungsweise auf der Grundlage der Anzahl und der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge zum Stichtag 1. Juli 2011 ermittelt worden.

Von den Gesamtausgaben der GRV im Jahre 2011 in Höhe von 251 Mrd. Euro entfielen rund 177 Mrd. Euro auf Alterssicherungsleistungen für Personen im Alter von 65 Jahren und älter. An Rentempfänger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit wurden ca. 5 Prozent dieser Ausgaben gezahlt. Neben den Alters- und Hinterbliebenenrenten wurden auch Leistungen für Kindererziehung (KLG) an Mütter gezahlt, die vor 1921 bzw. bei Aufenthalt am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet vor 1927 geboren wurden (sog. Trümmerfrauen), auch wenn sie keine Rente aus der GRV erhalten.

2.4 Finanzierung und Einnahmen

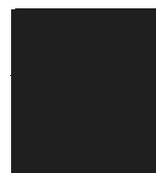
Die GRV wird im Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, dass die Ausgaben laufend aus den aktuellen Einnahmen bestritten werden. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten zum Ausgleich unterjähriger Schwankungen bei den Beitragseinnahmen eine Nachhaltigkeitsrücklage von bis zu 1,5 Monatsausgaben.

Wie die heutigen Rentner in ihrem früheren Arbeitsleben für die Renten der damals älteren Generation aufkamen, so werden ihre laufenden Renten von den heute Erwerbstätigen finanziert. Dafür erwirbt die heute aktive Generation der Beitragszahler den Anspruch, dass ihre eigenen Renten im Alter von den neuen beitragszahlenden Generationen finanziert werden, die dann in das Erwerbsleben nachgerückt sein werden. Dieses Geflecht wechselseitiger Verpflichtungen und Erwartungen spiegelt das Umlageverfahren wider und wird als Generationenvertrag bezeichnet.

Die Einnahmen der GRV setzen sich aus Beiträgen, Zuschüssen, Vermögenserträgen, Erstattungen und sonstigen Einnahmen zusammen. Im Jahr 2011 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 255,8 Mrd. Euro. Davon entfielen 189,9 Mrd. Euro (rund 74 Prozent) auf Beiträge, 64,6 Mrd. Euro (25 Prozent) auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro (0,5 Prozent) auf sonstige Finanzierungsmittel. Die Finanzen der GRV werden im Rentenversicherungsbericht ausführlich behandelt.

Tabelle A.2.2

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge der GRV



3 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten

3.1 Einleitung

Die Beamtenversorgung beruht auf verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG)³⁾. Anders als die GRV hat die Beamtenversorgung von vornherein die Funktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung. Systembedingt kennt die Beamtenversorgung keine begrenzenden Instrumente wie sie etwa in der GRV die Bei-

³⁾ Eine detaillierte Darstellung der Beamtenversorgung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes enthält der Vierte Versorgungsbericht der Bundesregierung (www.bmi.bund.de).

tragsbemessungsgrenze darstellt. Vollständig erfasst werden vielmehr auch Bedienstete in höheren Besoldungsgruppen, die im Bestand der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger maßgeblich ins Gewicht fallen.

3.2 Aktive und Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Am 30. Juni 2011 betrug die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten im unmittelbaren öffentlichen Dienst insgesamt rd. 1,8 Millionen. (vgl. Tabelle A.3.1).

Am 1. Januar 2011 betrug die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) im unmittelbaren öffentlichen Dienst nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz rund 1,1 Millionen (vgl. Tabelle A.3.2).

Tabelle A.3.1

Aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten am 30. Juni 2011¹⁾ – unmittelbarer öffentlicher Dienst²⁾ –

	Männer	Frauen	insgesamt
Beamte und Richter	914.130	785.711	1.699.841
Berufssoldaten	54.971	2.301	57.272
insgesamt	969.101	788.012	1.757.113

¹⁾ Gebietsstand Deutschland; einschl. Beurlaubte

²⁾ einschließlich der Beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und der ehemaligen Deutschen Bundespost

Tabelle A.3.2

Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) am 1. Januar 2011 – im unmittelbaren öffentlichen Dienst¹⁾ –

	Bund		Länder	Gemeinden	Bahn	Post
	Beamte und Richter	Berufssoldaten				
Ruhegehalt	50.959	42.405	429.494	59.121	89.474	119.398
Witwen-/Witwergeld	20.661	17.977	125.928	28.579	66.630	51.215
Insgesamt	71.620	60.382	555.422	87.700	156.104	170.613
	Insgesamt	davon:				
		Männer	Frauen			
Ruhegehalt	790.851	632.241	158.610			
Witwen-/Witwergeld	310.990	8.567	302.423			
Insgesamt	1.101.841	640.808	461.033			

¹⁾ Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap. I G 131

3.3 Leistungen und Ausgaben

Leistungsarten

Die Beamtenversorgung umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen. Die laufenden Leistungen sind das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld), die wesentlichen Unfallfürsorgeleistungen, der Unterhaltsbeitrag (in besonderen Einzelfällen, nach Ermessen), das Übergangsgeld (in Sonderfällen nach Entlassung) und der Kindererziehungszuschlag (in gleicher Höhe wie in der GRV). Die einmaligen Leistungen sind das Sterbegeld (zwei Monatsbezüge – entspricht dem Sterbevierteljahr in der GRV), der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (Berufssoldatinnen und -soldaten, Beamtinnen und Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Berufsfeuerwehr), die einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (bei so genanntem qualifizierten Dienstunfall und Einsatzunfall) und die Witwenabfindung (bei Wiederheirat).

Beamtinnen und Beamte erhalten ein Ruhegehalt nach Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (parallel zum Anstieg in der GRV auf längerfristig 67 Jahre; bei Berufssoldatinnen und -soldaten 62 Jahre), wegen Erreichens einer vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze (in der Regel 62 Jahre für Beamtinnen und Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Berufsfeuerwehr; für Berufssoldatinnen und -soldaten mehrheitlich zwischen 54 und 59 Jahre⁴⁾), auf Antrag bei Erreichen der Antragsaltersgrenze (63 Jahre), schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte: 62 Jahre) oder wegen festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit⁵⁾. Das Ruhegehalt wird grundsätzlich nur gewährt, wenn Beamtinnen und Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben. Bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, ohne dass eine Versorgung gewährt wird, z. B. auf eigene Veranlassung oder bei Nichterfüllung der Wartezeit, erfolgt eine Nachversicherung bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze in der GRV.

Berechnung und Höhe der Pensionen

Das Ruhegehalt wird aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das zuletzt mindestens zwei Jahre lang bezogen wurde, gegebenenfalls zuzüglich des Familienzuschlags sowie bestimmter Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Höchstruhegehaltssatz, der nach 40 ruhegehaltfä-

higen Dienstjahren erreicht wird, beträgt 71,75 Prozent⁶⁾. Der von den heute vorhandenen Pensionären im unmittelbaren öffentlichen Dienst im Durchschnitt erreichte Ruhegehaltssatz liegt bei rund 69 Prozent.

Bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) wird die Pension zum Ausgleich längerer Versorgungslaufzeiten um 3,6 Prozent für jedes Jahr des vorzeitigen Versorgungsbezuges gekürzt (jedoch maximal um 14,4 Prozent), das vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (künftig 67. Lebensjahr) liegt. In gleicher Weise ist das Ruhegehalt in den Fällen der vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder bei Inanspruchnahme der für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte geltenden besonderen Altersgrenze zu mindern (3,6 Prozent für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des 65. Lebensjahres, maximal 10,8 Prozent).

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden die Maßnahmen der Rentenreform 2001 wirkungsgleich auf die Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und -soldaten sowie die Versorgung der Regierungsmitglieder des Bundes übertragen. Danach wurde im Rahmen der nach dem 31. Dezember 2002 eintretenden acht Versorgungsanpassungen der Zuwachs jeweils um rund 0,54 Prozentpunkte (insgesamt 4,33 Prozent) gemindert⁷⁾. Unter Berücksichtigung der von 1999 bis 2002 dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ zugeführten Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um jeweils 0,2 (insgesamt 0,6) Prozentpunkte zum Aufbau der Versorgungsrücklage beträgt die Niveauminderung bei den Versorgungsbezügen rund 5 Prozent. Für den Zeitraum der nach dem 31. Dezember 2002 erfolgten acht Versorgungsanpassungen wird der Aufbau der Versorgungsrücklage ausgesetzt und im Anschluss wieder aufgenommen. Damit soll durch einen Einbehalt in Höhe von 0,2 Prozentpunkten der jeweiligen Bezügeanpassung bis zum Jahr 2017 eine weitere Abflachung des Versorgungsniveaus von rund 1,4 Prozent erfolgen.

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger⁸⁾ des unmittelbaren öffentlichen Dienstes betrug die durchschnittliche Bruttopension⁹⁾ am 1. Januar 2011 bei den 65-jährigen und älteren Männern 2 670 Euro und bei den 65-jährigen und älteren Frauen 2 510 Euro. Die

⁴⁾ Auf eine umfassende Darstellung der besonderen Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und -soldaten wird hier verzichtet (vgl. Viertes Versorgungsbericht der Bundesregierung – Teil II, Abschnitt II, Unterabschnitt I.)

⁵⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass die Altersgrenzen noch nicht in allen Ländern/Gemeinden angehoben worden sind.

⁶⁾ Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist zu unterscheiden:

- a) bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls wird ein Unfallruhegehalt in Höhe von mindestens 66 2/3 Prozent, höchstens 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt.
- b) bei Dienstunfähigkeit aus sonstigen Gründen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – fiktiv – hinzugerechnet.

⁷⁾ Im Land Berlin ist die Übertragung der Maßnahmen der sog. ersten Stufe der Rentenreform 2001 noch nicht abgeschlossen.

⁸⁾ ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap I G 131

⁹⁾ Versorgungsbezüge sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen deshalb bis auf den Versorgungsfreibetrag dem Lohnsteuerabzug.

Tabelle A.3.3

**Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge¹⁾ der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
(65 Jahre und älter) am 1. Januar 2011**– unmittelbarer öffentlicher Dienst²⁾, Euro mtl. –

- ¹⁾ Monatliche Bruttobezüge 65-jähriger und älterer Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, ohne Einmalzahlungen; in Ländern und Gemeinden mit monatlicher Auszahlung der Sonderzahlung ist diese in den durchschnittlichen Bruttobezügen enthalten.
- ²⁾ Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap I G 131.

durchschnittliche Hinterbliebenenversorgung betrug bei den Witwen 1 430 Euro und bei den Witwern 1 330 Euro (vgl. Tabelle A.3.3).

Zu berücksichtigen ist, dass vom Bruttoreuhegehalt noch die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern abzuziehen sind. Bezogen auf die einzelnen Beschäftigungsbereiche weichen die jeweiligen Durchschnittshöhen der Ruhegehälter stark voneinander ab. Diese starken Abweichungen spiegeln die unterschiedliche Qualifikationsstruktur des Personals in den einzelnen Beschäftigungsbereichen wider: Bei den Ländern entfallen rund 83 Prozent der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten aufgrund ihrer hohen Qualifikation auf die Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes, beim Bund rund 53 Prozent, bei den Gemeinden rund 74 Prozent, hingegen bei der Post nur rund 16 Prozent und bei der Bahn nur rund 14 Prozent.

Schließlich ist bei der Interpretation der Durchschnittsruhegehälter zu beachten, dass es einen relativ kleinen Anteil von Beziehern sehr hoher Ruhegehälter gibt. So erhalten 7 Prozent aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger ein Ruhegehalt in Höhe von 4 000 Euro oder darüber (vgl. Tabelle A.3.4). Gleichzeitig liegen 46,6 Prozent der Ruhegehälter aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger unter der Durchschnittshöhe von 2 500 Euro.

3.4 Finanzierung

Für die Versorgungsleistungen (ohne Beihilfe) wurden im Bereich des unmittelbaren öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn und Post) im Jahr 2010 rund 38,5 Mrd. Euro aufgewandt (vgl. Tabelle A.3.5). Davon entfielen rund 31,1 Mrd. Euro auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab 65 Jahre. Die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt als Teil der Personalkosten grundsätzlich aus laufenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.

Eine Ergänzung des Systems der Beamtenversorgung um Elemente der Kapitaldeckung ist erstmals durch das Versorgungsreformgesetz 1998 erfolgt, mit dem die Voraussetzungen für die Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund und Ländern geschaffen wurden. Diese sollen einen Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte leisten. Für alle ab dem 1. Januar 2007 beim Bund neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten sind darüber hinaus von den Dienstherrn regelmäßige Zuweisungen an ein neues Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ zu leisten, aus dem ab dem Jahr 2020 die Versorgungsausgaben für den in den Versorgungsfonds einbezogenen Personenkreis getragen werden sollen. Neben dem Bund haben auch einzelne Länder Versorgungsfonds eingeführt.

Tabelle A.3.4

**Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter)
nach Beschäftigungsbereichen und der Höhe des Versorgungsbezugs¹⁾
am 1. Januar 2011
– unmittelbarer öffentlicher Dienst²⁾ –**

¹⁾ Bruttobezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen; in den Ländern, in denen die Sonderzahlung monatlich ausgezahlt wird, ist diese in den Bruttobezügen enthalten.

²⁾ Gebietsstand: Deutschland; ohne Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131.

³⁾ Einschl. kommunale Zweckverbände.

Tabelle A.3.5

Versorgungsausgaben¹⁾ in Deutschland (ohne Altersbegrenzung) im Jahr 2010
– unmittelbarer öffentlicher Dienst –

	zusammen	Ruhegehalt	Witwen-/Witwergeld	Waisengeld	Beihilfeausgaben⁴⁾₅₎
	- Mrd. Euro -				
Gebietskörperschaften²⁾	29,5	24,9	4,5	0,1	4,8
darunter:					
Bund	4,9	4,0	0,8	0,0	0,9
Länder	21,5	18,3	3,1	0,1	3,6
Gemeinden ³⁾	3,2	2,5	0,6	0,0	0,3
Bahn	3,5	2,6	0,9	0,0	1,2
Post	5,4	4,7	0,7	0,0	1,4
insgesamt⁶⁾	38,5	32,1	6,2	0,1	7,4

¹⁾ Bruttobezüge einschließlich Einmalzahlungen.

²⁾ Einschließlich Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Ohne Übergangsgebühren für Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten.

³⁾ Einschließlich kommunale Zweckverbände.

⁴⁾ Im Unterschied zu den in den Tabellen zur GRV enthaltenen Ausgaben für die KV/PV der Rentner, denen die Beteiligung der GRV an der Abdeckung des Krankheits- und Pflegefallrisikos mit Beiträgen und Beitragszuschüssen zugrunde liegt, wird mit den Beihilfeausgaben durch den Dienstherrn ein in Prozentsätzen festgelegter Anteil der beihilfefähigen Krankheits- und Pflegekosten erstattet.

⁵⁾ Die Zahlenangaben zu den Beihilfeausgaben der Gemeinden sind aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten nur Näherungswerte

⁶⁾ Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

3.5 Besonderheiten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost

Deutsche Bahn AG

Die Besoldung und Versorgung der noch vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) als Sondervermögen des Bundes erbracht. Für die bei der Deutschen Bahn AG beschäftigten (unmittelbaren Bundes-) Beamtinnen und Beamten werden dem BEV Personalkosten in Höhe des Betrages erstattet, den die Deutsche Bahn AG für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzubringen hätte (Bruttogehalt plus Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag plus Umlage für die betriebliche Altersversorgung). Auf diese Weise beteiligt sich die Deutsche Bahn AG mittelbar an den entstehenden Versorgungskosten der ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten.

Post AG, Postbank AG und Telekom AG

Im Wege der Beleihung nimmt die jeweilige AG für die bei ihr beschäftigten (Bundes-)Beamtinnen und Beamten

die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Aufgrund ihrer Zahlungs- und Kostentragungspflicht leisten die Unternehmen Beiträge an die Postbeamtenversorgungskasse in Höhe von 33 Prozent der Bruttobezüge ihrer aktiven und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Sie dienen der Erbringung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte der Deutschen Bundespost sowie an Beamtinnen und Beamte, die vor ihrer Pensionierung bei den aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen beschäftigt waren, und an deren Hinterbliebene. Darüber hinaus ist der Bund zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet.

4 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

4.1 Überblick

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist eine betriebliche Altersversorgung. Sie ergänzt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Seit 1967 bis zum Jahr 2000 galt dabei ein Gesamtversorgungssystem, durch das

für die Gesamtheit der Altersbezüge (d. h. die Summe der Leistungen der GRV bzw. einer anderen Art der Grundversorgung und aus der Zusatzversorgung) ein an der Höhe der Beamtenversorgung orientiertes Niveau erreicht werden sollte. Die Zusatzversorgung hatte im Prinzip die Funktion, die gesetzliche Rente bis zu der Höhe der Gesamtversorgung aufzufüllen. Nach der grundlegenden Reform im Jahr 2001 wurde das bisherige Gesamtversorgungssystem mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem abgelöst, wie es in der Privatwirtschaft üblich ist.

Die größten Zusatzversorgungseinrichtungen sind die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengeschlossenen 24 Zusatzversorgungskassen. Die Bereiche Post und Bahn nehmen infolge der Privatisierung eine Sonderstellung ein: Die Versorgungsleistungen der Postnachfolgeunternehmen werden von diesen selbst getragen und sind daher nicht Gegenstand dieses Berichts.

Zur öffentlichen Zusatzversorgung zählen dagegen die Pflichtversicherten und Rentenbezieher der ehemaligen Deutschen Bundesbahn. Im Zuge der Privatisierung ist die Zuständigkeit für die Personen auf das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) übergegangen. Dabei bleiben nicht nur Bestandsrentner, sondern alle bereits vor der Privatisierung bei der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern tätigen Beschäftigten versichert. Insofern handelt es sich für den vom Bundeseisenbahnvermögen als Beteiligten fortgeführten Bereich um einen geschlossenen Bestand. Zuständiger Träger ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (früher Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B)).

Weitere Sonderfälle sind die haushaltsfinanzierten Zusatzversorgungssysteme in den Stadtstaaten Hamburg und

Bremen. Dies gilt auch in Berlin für einen allerdings schon geschlossenen Rentnerbestand. Zusätzlich gibt es Versicherungen beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU). Weitere Formen der Zusatzversorgung sind die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und Versorgungseinrichtungen des Bundesverbandes der öffentlichen Banken, der Ersatzkassen für Angestellte und der öffentlich rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten.

Neben diesen Zusatzversicherungen werden für Dienstordnungsangestellte in Teilbereichen der Sozialversicherungsträger Versorgungsleistungen erbracht, bei denen beamtenrechtliche Vorschriften angewendet werden.

4.2 Versicherte und Leistungsempfänger

In der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes besteht bei der weit überwiegenden Zahl der Zusatzversorgungseinrichtungen eine tarifvertraglich vereinbarte Pflicht zur Versicherung der Beschäftigten bei der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die VBL hatte am 31. Dezember 2010 insgesamt 4 230 082 Versicherte; davon 1 829 109 Pflichtversicherte und 2 400 973 beitragsfrei Versicherte (vgl. Tabelle A.4.1.). Beitragsfrei Versicherte sind ehemalige Pflichtversicherte, deren Versicherungsverhältnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalls weiter besteht. Für die Zukunft wird erwartet, dass die Zahl der beitragsfrei Versicherten weiter steigen und die der Pflichtversicherten sinken wird. Die Gesamtzahl der Empfänger von Betriebsrenten (65 Jahre und älter) aus der VBL beläuft sich auf 951 207 (Stand 31. Dezember 2010).

Tabelle A.4.1

Versicherte und Leistungsempfänger (VBL) am 31. Dezember 2010

Table with 6 empty rows and 2 columns.

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Die AKA hatte am 31. Dezember 2010 insgesamt 6 504 621 Versicherte; davon 3 283 929 Pflichtversicherte und 3 220 692 beitragsfrei Versicherte (vgl. Tabelle A.4.2.). Die Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsrenten beläuft sich auf 1 217 157; davon 65 Jahre und älter 896 975 (Stand 31. Dezember 2010).

4.3 Leistungen und Ausgaben

Nach der Reform der Zusatzversorgung zum 1. Januar 2001 ist eine grundlegende Änderung des Leistungsrechts der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes eingetreten. Die Höhe der Betriebsrente richtet sich nunmehr nach der Versicherungszeit in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes und nach dem in jedem Jahr gezahlten Entgelt während der gesamten Versicherungszeit. Mit der Reform der Zusatzversorgung ist auch eine Verringerung des Versorgungsniveaus verbun-

den, was sich durch Übergangsregelungen erst langfristig auswirken wird¹⁰⁾.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Aus der Schichtung der Betriebsrenten nach dem Zahlbetrag ist zu erkennen, dass 66 Prozent der Versichertenrenten 250 Euro übersteigen (vgl. Tabelle A.4.3.). Lediglich 18,7 Prozent können mit weniger als 125 Euro als geringfügige Renten bezeichnet werden. Hier zeigt sich die erhebliche Bedeutung der Zusatzversorgung für die Altersversorgung der Rentnerinnen und Rentner des öffentlichen Dienstes.

Bei der VBL beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte 384 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.4.). Bei den im Vergleich zu den alten

¹⁰⁾ Näheres zum Leistungsrecht kann dem 4. Versorgungsbericht der Bundesregierung Teil A II 2.2 entnommen werden.

Tabelle A.4.2

Versicherte und Leistungsempfänger (AKA) am 31. Dezember 2010

Tabelle A.4.3

Schichtung der VBL-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter) nach Zahlbetrag am 31. Dezember 2010

Zahlbetrag von ... bis unter ... Euro	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten
	Anteil in %	Anteil in %
0 - 125	18,7	29,7
125 - 250	15,3	31,1
250 - 500	37,3	34,2
500 - 750	21,8	3,7
750 - 1.000	4,9	0,8
1.000 - 1.250	1,1	0,3
1.250 - 1.500	0,4	0,1
1.500 und höher	0,5	0,1
Insgesamt	100,0	100,0

Tabelle A.4.4

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (VBL) im Jahr 2010

Leistungsarten	Ausgaben 2010 ¹⁾		
	- Mio. Euro -		
I. Alterssicherungsleistungen			
1. Versichertenrenten	3.936,9		
2. Witwen-/Witwerrenten	538,9		
Alterssicherungsleistungen VBL insg.	4.475,8		
II. Sonstige Ausgaben	47,4		
III. VBL insgesamt	4.523,2		
nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten)	alte Länder	neue Länder	Deutschland
	- Euro monatl. -		
Renten an Pflichtversicherte	413	138	384
Renten an beitragsfrei Versicherte	173	98	168
Witwen-/Witwerrenten	232	68	228

Ländern erheblich niedrigeren Betriebsrenten in den neuen Ländern wirkt sich die kürzere Versicherungsdauer leistungsmindernd aus, da die Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern erst zum 1. Januar 1997 eingeführt worden ist. Die geringere durchschnittliche Höhe der VBL-Betriebsrenten aus beitragsfreier Versicherung resultiert in erster Linie aus der kürzeren Versicherungsdauer.

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Bei der AKA übersteigen rund 46 Prozent der Versichertenrenten 250 Euro (vgl. Tabelle A.4.5.). Der Anteil an Renten bis 150 Euro ist mit über 38 Prozent doppelt so hoch wie bei der VBL.

Bei der AKA beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte 351 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.6). Die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen betragen im Jahr 2010 4 457 Mio. Euro.

4.4 Finanzierung und Einnahmen

Von 1978 bis Ende 1998 erfolgte die Finanzierung der Zusatzversorgung ausschließlich durch Umlagen der Arbeitgeber. Seit 1999 gibt es (wieder) eine Beteiligung der Beschäftigten durch einen Arbeitnehmeranteil an der Umlage. Nach der Reform der Zusatzversorgung haben einige Zusatzversorgungskassen ganz oder teilweise auf

Kapitaldeckung umgestellt, zu der ebenfalls Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge leisten.

Die Umlage wird als Prozentsatz des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts der versicherten Beschäftigten festgelegt und dient dazu, die Versorgungsleistungen in einem bestimmten Zeitraum zu decken. Der Umlagesatz wird daher von der Höhe der Versorgungsleistungen und von der Anzahl und dem Entgelt der aktiv Beschäftigten bestimmt. Die Umlagesätze der verschiedenen Zusatzversorgungskassen weisen daher große Unterschiede auf.

Neben der Umlage und den Beiträgen zur Kapitaldeckung haben die Tarifvertragsparteien zum 1. Januar 2002 die Erhebung sog. Sanierungsgelder vereinbart, die allein von der Arbeitgeberseite getragen werden. Diese Sanierungsgelder werden über die am Stichtag 1. November 2001 jeweils geltende Umlage hinaus zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs erhoben, der infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell entstanden ist. Ab 1. Januar 2002 entspricht die Gesamthöhe der Sanierungsgelder bei der VBL 2 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahre 2001¹⁾.

¹⁾ Näheres kann dem 4. Versorgungsbericht der Bundesregierung Teil A II 2.3. entnommen werden.

Tabelle A.4.5

**Schichtung der AKA-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter)
nach Zahlbetrag¹⁾**

Zahlbetrag von ... bis unter ... Euro	Versichertenrenten	
	Anzahl	Anteil in %
0 - 150	238.019	38,0
150 - 250	100.221	16,0
250 - 400	125.262	20,0
400 - 550	84.561	13,5
550 - 750	55.740	8,9
750 - 1.000	15.487	2,5
1.000 - 1.250	3.132	0,5
1.250 - 1.500	1.880	0,3
1.500 und höher	2.504	0,4
Insgesamt	625.900	100,0

¹⁾ Stand: 2006; neuere Daten liegen nicht vor

Tabelle A.4.6

**Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (AKA)
im Jahr 2010**

Leistungsarten	Ausgaben 2010
	- Mio. Euro -
	Insgesamt
I. Alterssicherungsleistungen	
1. Versichertenrenten	3.937,2
2. Witwen-/Witwerrenten	519,8
Alterssicherungsleistungen AKA insg.	4.457,0
II. Sonstige Ausgaben	15,1
III. AKA insgesamt	4.472,1
	Insgesamt
nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten)	- Euro monatl. -
Renten an Pflichtversicherte	351
Renten an beitragsfrei Versicherte	k.A.
Witwen-/Witwerrenten	252

4.5 Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) unterliegen grundsätzlich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines beteiligten Arbeitgebers, soweit aufgrund des angewendeten Tarifrechts oder des Arbeitsvertrages Anspruch auf eine zusätzliche Versorgung besteht. Der Gesamtbestand an Pflichtversicherten der Renten-Zusatzversicherung der KBS im Berichtsjahr 2011 war gegenüber dem Jahr 2010 weiter rückläufig. Er verringerte sich um 1 210 bzw. rund 2,5 Prozent auf 46 267 Versicherte. Einem Zugang von 1 660 Pflichtversicherten stand ein Abgang von 2 921 gegenüber. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist in erster Linie, dass dem Bestand des Bundeseisenbahnvermögens grundsätzlich keine Neu-

zugänge mehr zugeführt werden. Von den 46 267 Pflichtversicherten hatten am Ende des Jahres 2011 40 392 die Wartezeit erfüllt, bei 5 875 war die Wartezeit (60 Umlage- und/oder Beitragsmonate) noch nicht erfüllt. Endet die Pflichtversicherung vor Eintritt eines Versicherungsfalles, bleiben die erworbenen Anwartschaften bestehen. Es entsteht eine sogenannte beitragsfreie Versicherung. Am 31. Dezember 2011 waren 114 518 Männer und Frauen beitragsfrei versichert.

Den Pflichtversicherten standen insgesamt 120 994 Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen gegenüber – 99 560 davon waren 65 Jahre und älter (vgl. Tabelle A.4.7). Für Alterssicherungsleistungen verausgabte die Renten-Zusatzversicherung der KBS im Jahr 2011 insgesamt knapp 559 Mio. Euro (Ausgaben insgesamt: 571,1 Mio. Euro). Die durchschnittliche Bruttorente betrug 385,01 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.8).

Tabelle A.4.7

Versicherte und Leistungsempfänger (KBS) am 31. Dezember 2011

¹⁾ Werte in Klammern: zusätzliche beitragsfrei Versicherte.

²⁾ Werte in Klammern: Alterssicherungsleistungen an 65-Jährige und Ältere

Tabelle A.4.8

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (Renten-Zusatzversicherung der KBS) im Jahr 2011

Die Alterssicherungsleistungen der Renten-Zusatzversicherung der KBS werden insbesondere durch Umlagen der betroffenen Unternehmen und Beiträge der Arbeitnehmer einerseits sowie öffentliche Zuschüsse andererseits finanziert. Durch Einführung des Bundeszuschusses wurde den finanziellen Folgen der grundsätzlichen Schließung des Versichertenbestandes des Bundeseisenbahnvermögens Rechnung getragen. Im Jahr 2011 betragen die Einnahmen aus Umlagen und Beiträgen rd. 129,6 Mio. Euro und die Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen rd. 356 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.4.9). Die Leistungen für Altrenten nach Teil C der Satzung werden fast ausschließlich durch Erstattungen des Bundeseisenbahnvermögens in Höhe von rd. 77,5 Mio. Euro finanziert.

4.6 Versorgung aufgrund einer Dienstordnung

Die Versorgung der Dienstordnungsangestellten ist zwar keine Zusatzversorgung im oben beschriebenen Sinne, sondern eine Vollversorgung, jedoch sind auch Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte) Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. DO-Angestellte sind in Teilbereichen der Sozialversicherungsträger tätig und nehmen dort hoheitliche Aufgaben als Daueraufgabe wahr. Sie stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Ihre Rechts-

und allgemeinen Dienstverhältnisse sind in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt, wodurch beamtenrechtliche Vorschriften Anwendung finden¹²⁾. Die Dienstordnungen, die im Wesentlichen auf Musterdienstordnungen beruhen, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger.

Am 30. Juni 2011 waren in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 22 898 Dienstordnungsangestellte – davon 12 643 bei den Krankenkassen bzw. bei deren Verbänden – beschäftigt. Diese Zahl wird sich in den nächsten Jahren zunehmend reduzieren, da seit dem 1. Januar 1993 bei den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden entsprechende Verträge mit Angestellten nicht mehr abgeschlossen werden dürfen.

Am 1. Januar 2011 erhielten insgesamt 16 426 Personen Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung (davon 11 336 Ruhegehaltsempfänger, 4 832 Witwen- und Witwergeldempfänger und 258 Waisengeldempfänger). Die Gesamtausgaben für die Versorgungsleistungen im Jahr 2010 beliefen sich auf 0,5 Mrd. Euro.

¹²⁾ Zu den Rechtsgrundlagen für die Beschäftigung von Dienstordnungsangestellten siehe Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/5821 vom 22. Juni 2005), Anhang, Abschnitt II.

Tabelle A.4.9

Finanzierung und Einnahmen (Renten-Zusatzversicherung der KBS) im Jahr 2011

*) ohne Einnahmen der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (rund 10 Mio. Euro)

5 Alterssicherung der Landwirte

5.1 Überblick

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) ist ein eigenständiges Sicherungssystem, das durch die am 1. Januar 2013 wirksam werdende weitere Organisationsreform der gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung zukunftsfest gemacht wurde. Sie ist als Teilsicherung ausgerichtet und geht von einer Ergänzung insbesondere durch Altenteilleistungen und/oder Pachteinahmen sowie durch private Vorsorge aus. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Familien berücksichtigt.

Die AdL soll neben sozialpolitischen auch agrarstrukturpolitische Ziele erfüllen. So setzt die Gewährung von Rentenleistungen stets die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens voraus. Die agrarstrukturpolitische Komponente des Sicherungssystems ist ein Grund für die erhebliche Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Ausgaben (Defizitdeckung).

5.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Versicherte der AdL sind die landwirtschaftlichen Unternehmer, ihre Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen. Die Alterssicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt hingegen durch die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und ergänzend durch die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Abschnitt A.7.3).

Die Zahl der Beitrag zahlenden Landwirte ist weiter zurückgegangen (rund 12 Prozent gegenüber 2007). Die Zahl der Rentenbezieher ist ebenfalls zunehmend rückläufig (rund 2 Prozent gegenüber 2007). Der Strukturwandel im Sektor Landwirtschaft hat – für Alterssicherungssysteme ungewöhnlich – damit in der Alterssicherung der Landwirte größere Auswirkungen als die demografische Entwicklung in der Bevölkerung. Der Rückgang bei den Beitragszahlern fällt dabei naturgemäß stärker aus als der bei den Rentenbeziehern.

In der AdL wurden am 30. Juni 2011 in den alten Ländern rund 316 502 Regelaltersrenten gezahlt, in den neuen

Ländern waren es 2 906. Hinzu kommt noch die Zahlung von rund 176 000 (in den neuen Ländern 341) Renten an Witwen und Witwer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (vgl. Tabelle A.5.2). Die geringen Fallzahlen in den neuen Ländern erklären sich dadurch, dass aufgrund der Übergangsregelungen bei der Einführung der AdL in den neuen Ländern ab 1. Januar 1995 ein Großteil der dortigen ehemaligen Landwirte Renten aus der GRV erhält.

5.3 Leistungen und Ausgaben

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsfälle und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der GRV angelehnt. Es werden Renten an Versicherte, d. h. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung, sowie Hinterbliebenenrenten erbracht. Die Altersgrenze ist grundsätzlich das vollendete 65. Lebensjahr. Diese Altersgrenze wird stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben sowie eine neue vorzeitige Altersrente ab 65 Jahre (mit Abschlag) eingeführt (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz). Ebenfalls zählen Beitragszuschüsse an Versicherte, Zuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag, Leistungen zur Teilhabe (medizinische Rehabilitation), Zahlungen für die Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Überbrückungsgeld zum Leistungsumfang der AdL.

Wegen des Teilsicherungscharakters der AdL, der sich auf der Beitrag- wie auf der Leistungsseite niederschlägt, ergibt sich eine geringere Rentenhöhe als in der GRV. Die durchschnittliche Höhe der Altersrente für Landwirte betrug in den alten Ländern am 30. Juni 2011 rund 399 Euro, in den neuen Ländern 147 Euro (vgl. Tabelle A.5.2). Die Rentenzahlung an mitarbeitende Familienangehörige entspricht der Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers.

Beim Zusammentreffen einer Rente wegen Todes aus der AdL und Einkommen des Berechtigten (z. B. Rente aufgrund eigener Ansprüche) finden die Anrechnungsregelungen der GRV auf die Hinterbliebenenrente Anwendung.

Da durch den zu zahlenden Einheitsbeitrag kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen gemessen an ihrer Ertragskraft prozentual höher belastet würden als

Tabelle A.5.1

Versicherte und Leistungsempfänger (AdL) am 30. Juni 2011

Tabelle A.5.2

**Anzahl der Renten und durchschnittliche Rentenzahlbeträge in der AdL am 30. Juni 2011
nach Gebiet und Geschlecht**

- ¹⁾ Bruttorenten (Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind noch nicht abgezogen)
²⁾ 65 Jahre und älter; Regelaltersrenten werden ab der Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt

größere Betriebe, werden sie durch Beitragszuschüsse entlastet. Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuss, wenn das jährliche Einkommen bei Alleinstehenden 15 500 Euro bzw. bei Verheirateten 31 000 Euro nicht übersteigt. Der maximale Zuschuss beträgt 60 Prozent des Beitrags bei einem jährlichen Einkommen bis 8 220 Euro je Versicherten. Landwirte erhalten auch einen Zuschuss zu den Beiträgen, die sie für mitarbeitende Familienangehörige entrichten, und zwar in Höhe der Hälfte des Zuschusses, der ihnen selbst zusteht.

Die AdL erbringt als Leistungen zur Teilhabe medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation. Für die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gelten die Regelungen der GRV entsprechend.

Bei Erbringen einer Leistung zur Rehabilitation, bei Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft kann zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt werden. Hierzu wird entweder von der Alterskasse eine Ersatzkraft gestellt oder es werden unter bestimmten Voraussetzungen die angemessenen Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft erstattet.

Im Falle des Todes eines landwirtschaftlichen Unternehmers kann ebenfalls vorübergehend Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht werden. Alternativ kann stattdessen unter bestimmten Voraussetzungen Witwen/Witwern, die das landwirtschaftliche Unternehmen eigenständig wei-

terführen, Überbrückungsgeld gewährt werden, und zwar längstens für die Dauer der ersten drei Jahre nach dem Tod des Landwirts.

In der AdL wurden im Jahr 2011 insgesamt rund 2,9 Mrd. Euro verausgabt (rund 139,4 Mio. Euro weniger als 2007), darunter rund 1,5 Mrd. Euro für Regelaltersrenten und rund 0,7 Mrd. Euro für Hinterbliebenenrenten (vgl. Tabelle A.5.3, S. 38).

5.4 Finanzierung und Einnahmen

Die AdL wird im Wesentlichen durch Bundesmittel und durch Beiträge der Versicherten finanziert.

Der Beitrag ist für alle Landwirte gleich hoch. Der Einheitsbeitrag wird entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis der GRV festgesetzt. Jedes Beitragsjahr erbringt den gleichen Rentenertrag. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag beim Beitrag im Vergleich zur GRV Rechnung getragen. Der Beitrag belief sich im Jahr 2011 in den alten Ländern auf 219 Euro pro Monat. In den neuen Ländern ist bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein niedrigerer Beitrag zu zahlen; 2011 betrug dieser 192 Euro pro Monat. Für mitarbeitende Familienangehörige zahlt der Unternehmer einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Unternehmerbeitrags. Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten betragen im Jahr 2011 rund 643 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.5.4, S. 38).

Tabelle A.5.3

Leistungsarten und Ausgaben in der AdL im Jahr 2011

- ¹⁾ Ohne Überbrückungsgelder und Übergangshilfen.
²⁾ Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Tabelle A.5.4

Finanzierung und Einnahmen in der AdL im Jahr 2011

- ¹⁾ Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der AdL trägt der Bund (Defizitdeckung). Der Bundeszuschuss zur Finanzierung der AdL betrug im Jahr 2011 rund 2,2 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamteinnahmen von rund 77 Prozent (vgl. Tabelle A.5.4).

Außer den Beiträgen der Versicherten und den Bundesmitteln fließen der AdL noch weitere Einnahmen, wie z. B. aus Regressforderungen oder Zuzahlung zur Betriebs- und Haushaltshilfe, zu.

6 Künstlersozialversicherung**6.1 Allgemeines**

Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist ein Pflichtversicherungssystem für selbstständig tätige Künstler und Publizisten. Sie wurde mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981 zum 1. Januar 1983 eingeführt. Selbständige Künstler und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die der von Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Sie sind daher als Pflichtversicherte in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Dabei tragen die Versicherten die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge selbst. Die zweite Beitragshälfte wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie über einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist die zuständige Stelle für die Künstlersozialversicherung. Organisatorisch ist sie eine Abteilung der Unfallkasse des Bundes.

Die KSK stellt die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit der Künstler und Publizisten sowie die Abgabepflicht der Verwerter künstlerischer Leistungen fest, zieht die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der Verwerter und den Bundeszuschuss ein und entrichtet die Gesamtbeiträge an den Gesundheitsfonds und die Rentenversicherungsträger. Sie ist somit kein eigenständiger Versicherungsträger und erbringt selbst keine Versicherungsleistungen.

Träger der Deutschen Rentenversicherung

Seit 2007 prüfen die Träger der Deutschen Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG erfüllen. Für Arbeitgeber sind neben der Künstlersozialkasse auch die Träger der Deutschen Rentenversicherung Ansprechpartner in Fragen der Künstlersozialabgabe.

6.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Die Versichertenzahlen steigen seit Jahren kontinuierlich. Am 31. Dezember 2011 waren 175 103 Künstler und Publizisten nach dem KSVG versichert (vgl. Tabelle A.6.1).

Für die Versicherungspflicht müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein: Zunächst muss eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der KSK durch Tätigkeitsnachweise zu belegen. Freizeit- und Hobbykünstler werden daher von der Versicherungspflicht nicht erfasst. Außer-

dem werden Künstler oder Publizisten nicht in der Künstlersozialversicherung versichert, wenn sie mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen oder bereits auf andere Weise sozial abgesichert sind. Des Weiteren muss ein Mindestarbeitseinkommen von 3 900 Euro jährlich erzielt werden. Wegen möglicher Einkommensschwankungen während eines Jahres wird nicht auf das Monats-, sondern auf das voraussichtliche Jahreseinkommen abgestellt. Berufsanfänger werden auch dann nach dem KSVG versichert, wenn sie das Mindestarbeitseinkommen voraussichtlich nicht erreichen werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Sie verlängert sich entsprechend, wenn die selbständige bzw. publizistische Tätigkeit unterbrochen wird; etwa durch Kindererziehung, Wehrdienst oder ein zwischenzeitliches Beschäftigungsverhältnis.

Die Künstlersozialkasse ist kein Leistungsträger. Im Versicherungsfall beziehen die Versicherten ihre Leistungen direkt von dem Rentenversicherungsträger bzw. von der Krankenkasse, bei der sie versichert sind. Es ist daher keine Aussage möglich, wieviele der Versicherten der Künstlersozialversicherung Alterssicherungsleistungen erhalten. Die Zahl der Leistungsempfänger geht in der Zahl der Leistungsempfänger der gesetzlichen Rentenversicherung auf. Auch aus den von der KSK ermittelten durchschnittlichen versicherungspflichtigen Einkommen der Künstler und Publizisten lässt sich nicht auf das gesamte Alterseinkommen schließen, da andere versicherungspflichtige und sonstige Einkommensquellen nicht bekannt sind.

6.3 Leistungen und Ausgaben

Die Leistungen entsprechen denen der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Für die Alterssicherung sind die Vorschriften und der Leistungskatalog des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) maßgebend. Die entrichteten Pflichtbeiträge werden zur Erfüllung der maßgeblichen Voraussetzungen für sämtliche Leistungen nach dem SGB VI herangezogen.

Wird die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Rentenbezug beendet, besteht im Regelfall Anspruch auf die Krankenversicherung der Rentner oder die freiwillige Weiterversicherung.

Tabelle A.6.1

Versicherte der Künstlersozialversicherung am 31. Dezember 2011

6.4 Finanzierung und Einnahmen

Nach dem KSVG versicherte selbständige Künstler und Publizisten zahlen wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer nur einen Teil des Sozialversicherungsbeitrags. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Einnahmen im Jahr 2011 betragen insgesamt rund 714 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2). Eine nach alten und neuen Ländern getrennte Erfassung der Einnahmen erfolgt nicht.

Versichertenbeitrag

Die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem jeweils für ein Jahr im Voraus geschätzten Arbeitseinkommen aus der künstlerischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragsätzen. Das Einkommen wird nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen. Bei Berufsanfängern wird der Sozialversicherungsbeitrag auf der Bemessungsgrundlage von 3 900 Euro berechnet, wenn das Mindesteinkommen nicht erreicht wird.

Die KSK stellt die Höhe der monatlichen Beiträge fest und zieht den Versichertenanteil ein. Sie entrichtet die Beiträge für die Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung, für die Kranken- und Pflegeversicherung an den Gesundheitsfonds. Die eingenommenen Versichertenbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung im Jahr 2011 betragen rund 313 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe erbringt den Beitragsanteil der KSV, der nicht durch die Beitragsanteile der Versicherten und den Bundeszuschuss gedeckt ist. Sie wird von allen Unternehmen erhoben, die typischerweise die Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten (z. B. Verlage, Theater, Galerien, Rundfunkanstalten usw.). Aber auch alle anderen Unternehmen können abgabepflichtig sein. Dies ist etwa der Fall, wenn sie die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben oder die künstlerische Leistung z. B. im Rahmen von Veranstaltungen nutzen und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Honorare, unabhängig davon, ob der Künstler selbst nach dem KSVG versicherungspflichtig ist. Hierdurch werden Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten vermieden. Der Abgabesatz beträgt seit 2010 3,9 Prozent (2013: 4,1 Prozent).

Die Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe betragen im Jahr 2011 rund 244 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Bundeszuschuss

Die Mittel für die zweite Beitragshälfte werden nicht nur durch die Künstlersozialabgabe, sondern auch durch einen Zuschuss des Bundes erbracht. Dieser Zuschuss ist kulturpolitisch motiviert, trägt aber auch dem Umstand Rechnung, dass sich ein Teil der versicherten Künstler und Publizisten selbst vermarktet, also seine Honorare direkt von Endabnehmern erhält, ohne Vermittlung durch die Verwerter. Diese Endabnehmer (z. B. private Kunstsammler, Veranstalter von Vereinsfeiern oder privaten Festen) sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden. Der Bundeszuschuss betrug im Jahr 2011 rund 157 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Tabelle A.6.2

Finanzierung und Einnahmen der Künstlersozialversicherung im Jahr 2011 (Jahresrechnung 2011)

¹⁾ Inkl. Überschüsse, die in den Folgejahren zur Senkung des Abgabesatzes eingesetzt werden müssen.

7 Sonstige Alterssicherungssysteme

7.1 Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten

7.1.1 Überblick

Die Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten ist – angelehnt an andere öffentliche Ämter in der Bundesrepublik – eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung ohne Beitragszahlung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Eine Ausnahme stellt die am 1. Januar 1999 bei Beamten eingeführte Selbstbeteiligung durch Einkommensverzicht zugunsten eines Pensionsfonds dar.

Das Grundgesetz bestimmt in Artikel 48 Absatz 3, dass die Abgeordneten einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Im Hinblick auf die mit der Übernahme eines Abgeordnetenmandats häufig einhergehende Unterbrechung des beruflichen Werdegangs, die gebotene Gleichbehandlung aller Abgeordneten und nicht zuletzt die Unabhängigkeit des Mandats wurde eine eigenständige Versorgungsform gewählt. Diese dient dazu, unabhängig von der sonstigen Altersabsicherung des Mandatsträgers, einerseits die versorgungsrechtlichen Nachteile auszugleichen und andererseits der Bedeutung des Mandats durch Anknüpfung an die Leistungen aktiver Parlamentarier gerecht zu werden. Abgeordnete werden während der Zeit ihrer Zugehö-

rigkeit zu einer gesetzgebenden Körperschaft nicht durch die gesetzliche Rentenversicherung erfasst.

Die Altersversorgung für die Mitglieder des Bundestages und der Landtage sowie für deren Hinterbliebene wird in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Ein Kurzüberblick über die Altersversorgung der Abgeordneten wird in der Anhangtabelle A.1 gegeben.

7.1.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Zum 31. Dezember 2011 waren 2 480 Parlamentarier aktiv, 785 ehemalige Abgeordnete des Bundes- und der Landtage hatten Anwartschaften erworben, erhielten aber wegen Unterschreitens des Mindestalters keine Leistungen. Von den 2 491 Versorgungsempfängern bekamen 109 aufgrund von Anrechnung anderer Einkommen keine Auszahlung. Renten an Hinterbliebene, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wurden an 938 Witwen und Witwer gezahlt (vgl. Anhangtabelle A.2).

7.1.3 Leistungen und Ausgaben

Die Abgeordnetengesetze des Bundestages und der Landtage sehen unterschiedliche Leistungen an ehemalige Mitglieder bzw. ihre Hinterbliebenen vor. Im Allgemeinen sind folgende Leistungen möglich:

a) Laufende Leistungen:

- Altersentschädigung (auch wegen Gesundheitsschäden),
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen- bzw. Witwergeld und Waisengeld),
- Übergangsgeld für einen begrenzten Zeitraum nach Ausscheiden aus dem Parlament.

b) Einmalige, auf Antrag gewährte Leistungen:

- Versorgungsabfindung für ehemalige Abgeordnete, die die Voraussetzungen für Altersentschädigung nicht erfüllen,
- Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie ggf. zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen einer Nachversicherung nach SGB VI (alternativ zur Versorgungsabfindung, außer Thüringen),
- Überbrückungsgeld für Hinterbliebene (außer Brandenburg, Hessen und Sachsen),
- Abfindung im Falle einer Wiederverheiratung (außer Hessen, Sachsen).

Einige Länder haben Änderungen im Versorgungsrecht vorgenommen, zum Beispiel indem das Versorgungseintrittsalter hinaufgesetzt und der Höchstversorgungssatz reduziert wurde. Hessen hat darüber hinaus die Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften umfassend geregelt.

Die am 31. Dezember 2011 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Altersentschädigung sind in tabellarischer

Kurzform in Anhangtabelle A.1 dargestellt. Der Gesetzgeber sieht in der Regel eine Mandatsdauer von mehr als einer Wahlperiode als Voraussetzung dafür vor, dass die Ansprüche aus dem bisherigen – vom jeweiligen Beruf abhängenden – Alterssicherungssystem durch Ansprüche aus dem Versorgungssystem der Abgeordneten ergänzt werden können. Seit dem 1. Januar 2008 beträgt für Abgeordnete des Deutschen Bundestages die Mindestmitgliedsdauer ein Jahr. Die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in vollem Umfang einkommensteuerepflichtig sind, werden zwölfmal jährlich gezahlt. Treffen Versorgungsbezüge mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen (Einkommen, Versorgungsbezüge oder Renten) zusammen, findet eine volle oder anteilige Anrechnung statt. Die Anrechnung kann zum völligen Ruhen der Versorgungsleistungen führen.

Zur Absicherung im Krankheitsfall haben Versorgungsempfänger Anspruch entweder auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Maßstäben (Brandenburg: nur analoge Anwendung der Beihilfavorschriften) oder auf Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Die Anzahl der im Jahr 2011 von den einzelnen Parlamenten geleisteten Zahlungen, kann geschichtet nach monatlichen Zahlbeträgen der Anhangtabelle A.3 (Versorgungsempfänger) bzw. Anhangtabelle A.4 (Hinterbliebene) entnommen werden. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag lag im Dezember 2011 bei den Versorgungsempfängern in Bund und Ländern zwischen 3 004 Euro beim Deutschen Bundestag und 314 Euro in Hamburg (Teilzeitparlament), und bei den Hinterbliebenen zwischen 2 029 Euro beim Deutschen Bundestag und 384 Euro in Hamburg. Die Angaben beziehen sich nur auf die Zeit der Abgeordnetentätigkeit und lassen keine Aussagen hinsichtlich der Gesamtversorgung zu.

Insgesamt haben im Jahr 2011 der Bundestag und die Landtage rund 112 Mio. Euro für alle Leistungen, die in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen für die Altersversorgung der ehemaligen Abgeordneten geregelt sind, ausgegeben (ohne Altersbegrenzung). Der Deutsche Bundestag hatte den höchsten Ausgabenanteil von 42,7 Mio. Euro, die geringsten Aufwendungen hatte mit 234 000 Euro das Teilzeitparlament Hamburg. Eine Aufstellung der Ausgaben für die Altersentschädigung der einzelnen Parlamente findet sich in Anhangtabelle A.5.

7.1.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt im Deutschen Bundestag und in den meisten Ländern aus Steuermitteln.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat seit 2002 ein Sondervermögen „Versorgungsfonds für die Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg“ errichtet. Die Rücklagen zur Finanzierung der Altersversorgung wird aus jährlichen Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Summe der so genannten Verzichte) und daraus resultierenden Erträgen gebildet. Eine Mittelentnahme erfolgte noch nicht.

Für die Altersversorgung in Nordrhein-Westfalen wurde ab dem 8. Juni 2005 ein Versorgungswerk gegründet. An-

stelle der bisherigen staatlichen Versorgung tritt das Prinzip der selbst getragenen Altersvorsorge. Der Staat stellt den Abgeordneten eine angemessene Gesamthöhe der Bezüge zur Verfügung, aus der die Abgeordneten die eigene Versorgung im Alter sicherstellen. Lediglich das Risiko der Erwerbsminderung ist weiterhin staatlich abgesichert.

Die Abgeordneten in Schleswig-Holstein erhalten ab 1. Januar 2007 zur Finanzierung der Altersversorgung eine zu versteuernde zusätzliche Entschädigung in Höhe von monatlich 1 500 Euro. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass mindestens in Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung eine Absicherung für ihre Altersversorgung und die ihrer Hinterbliebenen abgeschlossen und ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen wurde.

In Sachsen haben die Abgeordneten die Wahl bezüglich ihrer Altersvorsorge. Sie können sich für einen monatlichen Vorsorgebeitrag zur Finanzierung einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. über ein Versorgungswerk oder eine private Versicherung ohne Kapitalwahlrecht entscheiden. Der monatliche ausgezahlte Vorsorgebeitrag entspricht dem Höchstbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Abgeordnete, die neu in die Bremische Bürgerschaft gewählt wurden, erhalten ab 1. Juni 2011 zur Finanzierung der Altersversorgung eine zu versteuernde zusätzliche Entschädigung in Höhe von monatlich 750 Euro. Abgeordnete, die nach dem 31. Oktober 2003 in den Landtag von Baden-Württemberg eingetreten sind, erhalten einen zusätzlichen Vorsorgebeitrag in Höhe von 1 585 Euro. Voraussetzung für die Zahlung ist in beiden Ländern der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersversorgung und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder der Waisen durch eine Rente verwandt ist und ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen ist.

7.2 Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern

7.2.1 Überblick

Den Regierungsmitgliedern ist untersagt, ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Amtsträgerinnen und -träger ihre Aufgaben mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit und Arbeitskraft sowie frei von Einflüssen, die sich insbesondere aus materieller Abhängigkeit ergeben können, wahrnehmen. Die Regierungsmitglieder stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das – vergleichbar dem der Beamtinnen und Beamten – eine Versorgung ohne Beitragsleistung vorsieht¹³⁾. In der Alters- und Hinterbliebenenversorgung finden die geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts ergänzend sinngemäß Anwendung. Im

Einzelnen werden die Rechtsverhältnisse durch die jeweiligen Bundes- bzw. Landesministergesetze geregelt. Diese tragen dem Unterschied Rechnung, dass Regierungsmitglieder ihr Amt nicht für ein ganzes Erwerbsleben ausüben.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes vom 23. Oktober 2008 wurden deutliche Einschnitte in das Alterssicherungssystem der Mitglieder der Bundesregierung vorgenommen: So wurden u. a. die Altersgrenzen auf 65 Jahre (später 67 Jahre) angehoben und die Mindestamtszeit für den Bezug von Ruhegehalt auf grundsätzlich vier Jahre heraufgesetzt.

In den Ländern wurde unter anderem die Mindestamtszeit heraufgesetzt, die Altersgrenzen für den Bezug von Ruhegehalt angehoben und Abschlagsregelungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Ruhegehaltes eingeführt. In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Brandenburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Sachsen wurde weiterhin der Anspruch auf Sonderzahlungen abgesenkt bzw. gestrichen. Brandenburg hat zum 1. Januar 2009 – neben der Versorgungsrücklage – für Mitglieder der Landesregierung, die nach dem 31. Dezember 2008 berufen wurden und werden, zusätzlich als Sondervermögen einen Versorgungsfonds eingerichtet.

7.2.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Einen Anspruch auf eine Altersversorgung haben Regierungsmitglieder, die aus dem Amt ausgeschieden sind und die erforderliche Mindestamtszeit erfüllen. Die Grundzüge des Versorgungsanspruchs sind an die von Beamten (z. B. bezüglich Mindestamtszeit, Dienstunfähigkeit, Mindestalter) angelehnt; sie sind übersichtsartig in der Anhangtabelle A.6 aufgeführt. Ist der Bezug der Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden von einem bestimmten Mindestalter abhängig, so ruht der Versorgungsanspruch bis zum Erreichen des Mindestalters. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 bzw. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 (verheiratet ohne berücksichtigungsfähige Kinder). Das Amtsgehalt ist an die Höhe des einer Beamtin bzw. einem Beamten der Besoldungsgruppe B 10 bis B 11 Bundesbesoldungsordnung zustehenden Grundgehalts – gegebenenfalls erhöht um die entsprechenden Zuschläge – gekoppelt. Die Differenzierung zwischen Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten, Ministerinnen oder Ministern und Staatssekretärinnen oder Staatssekretären erfolgt durch festgelegte prozentuale Zuschläge des Grundgehaltes¹⁴⁾. Die Länder haben die Besoldungstabellen des Bundes durch landeseigene Besoldungstabellen ersetzt. Die im Bereich der Beamtenversorgung erfolgten Änderungen wurden i. d. R. auf die Alterssicherung der Regierungsmitglieder wirkungsgleich übertragen.

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Höhe der Leistungen in Bund und Ländern im Jahr 2011 sind in der Anhangtabelle A.7 zusammengefasst. Der höchste durchschnittliche Zahlbetrag

¹³⁾ In Hamburg leisten die Mitglieder des Senats einen Versorgungssolidarbeitrag in Höhe der Hälfte des Beitragssatzes nach § 158 SGB VI, bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI.

¹⁴⁾ Keine Zuschläge in Bremen und Hamburg.

wird in Nordrhein-Westfalen mit über 8 000 Euro an Ruhegehaltsempfänger und 5 100 Euro an Witwen und Witwer ausgezahlt. Der Betrag in Brandenburg ist mit 3 192 Euro je Ruhegehaltsempfängerin und -empfänger am niedrigsten.

Im Gegensatz zur Darstellung der Altersentschädigung der Abgeordneten wird – aufgrund der geringen Fallzahlen – grundsätzlich darauf verzichtet, die Versorgungszahlungen an ehemalige Regierungsmitglieder und deren Hinterbliebene nach Zahlbeträgen geschichtet auszuweisen.

7.2.3 Leistungen und Ausgaben

Die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen. Auf die Unterschiede bei der Gewährung von Leistungen an ehemalige Mitglieder der Bundesregierung und an ehemalige Mitglieder der Landesregierungen wird an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen.

Zu den laufenden Leistungen zählen insbesondere:

- Ruhegehalt,
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld),
- Unfallfürsorge,
- jährliche Sonderzahlungen wie für Beamtinnen und Beamte („Weihnachtsgeld“)¹⁵⁾.

Zu den einmaligen Leistungen zählen insbesondere:

- Überbrückungsgeld (Sterbegeld),
- einmalige Unfallentschädigung,
- Witwen-/Witwerabfindung bei Wiederheirat.

Ehemalige Regierungsmitglieder mit Anspruch auf Ruhegehalt erhalten im Krankheits- oder Pflegefall Beihilfe nach den geltenden Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder. Verzichtet ein ehemaliges Regierungsmitglied darauf, Beihilfen in Anspruch zu nehmen, wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des entsprechenden GKV-Beitrages gewährt¹⁶⁾. Auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung werden – je nach dem entsprechenden Ministergesetz in unterschiedlicher Höhe – folgende andere Einkommensarten angerechnet:

- Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis,
- Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (einschließlich Abfindungen),
- Ruhegehalt aufgrund eines Dienstverhältnisses als Beamtin oder Beamter oder Richterin oder Richter bzw.

eine Versorgung aufgrund eines anderen Amtsverhältnisses,

- Renten aus der GRV und aus der ZÖD,
- Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung,
- Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments und/oder des Deutschen Bundestages¹⁷⁾.

In Bremen wird neben der Entschädigung aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament oder im Deutschen Bundestag auch eine Entschädigung in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes auf das Ruhegehalt angerechnet.

Die Anpassungen der Beamtenbesoldung wirken sich – falls keine abweichende Regelung getroffen wird – unmittelbar auf die Höhe des Amtsgehälter der aktiven Regierungsmitglieder aus. Eine allgemeine Erhöhung des Amtsgehalts wiederum führt grundsätzlich zu einer entsprechenden Anpassung des Ruhegehalts der ehemaligen Regierungsmitglieder. Für die Mitglieder der Bundesregierung sowie der Landesregierungen von Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW und vom Saarland wurde diese Automatik teilweise mehrfach unterbrochen, was zu einem verzögerten Anstieg führte.

Insgesamt gaben der Bund und die Länder im Jahr 2011 33,6 Mio. Euro für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und 6,3 Mio. Euro für Leistungen an deren Hinterbliebene aus. Die Höhe der Gesamtausgaben belief sich auf 40,7 Mio. Euro. Die Ausgaben für die einzelnen Leistungsarten im Bund bzw. in den einzelnen Bundesländern sind in der Anhangtabelle A.8 aufgeführt.

7.2.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder und deren Hinterbliebene werden aus Steuermitteln finanziert. Zur Unterstützung der Deckung künftiger Versorgungslasten haben der Bund und die Länder Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, NRW, Sachsen-Anhalt und Saarland eine Versorgungsrücklage gebildet. Bremen hat eine Anstalt zur Versorgungsvorsorge gegründet. Die erwirtschafteten Kapitalerträge werden zur Gegenfinanzierung der Versorgungslasten aller Versorgungsempfänger verwendet. Der Kapitalstock wird nicht verbraucht. Zusätzlich zur Versorgungsrücklage haben Bayern und Brandenburg einen Versorgungsfonds eingerichtet.

7.3 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft

7.3.1 Überblick

Die land- und forstwirtschaftliche Zusatzversorgung ist im Gegensatz zur Alterssicherung der Landwirte (d. h. dem Alterssicherungssystem für die selbstständigen

¹⁵⁾ Weggefallen bei der Bundesregierung, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt für ehemalige Ministerpräsidenten.

¹⁶⁾ Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesregierung sowie die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Sachsen.

¹⁷⁾ Dies gilt nur für den Bund; die Ansprüche nach den Landesministergesetzen werden auf die Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages angerechnet. Soweit eine Entschädigung als Mitglied eines Landesparlaments gewährt wird, erfolgt eine gegenseitige Anrechnung der Ansprüche.

Landwirte und deren Ehepartner) eine tarifvertragliche und eine gesetzliche Sozialeinrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie deren Witwen und Witwer. Sie will die Nachteile überwinden helfen, die dadurch entstanden sind, dass die Renten ehemaliger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer regelmäßig niedriger sind als die Renten anderer vergleichbarer Arbeitnehmer.

Rechtliche Grundlagen sind

- ein Tarifvertrag, der die Versicherung beim Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) ab 1. Juli 1972 einführt, sowie
- das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (ZVALG), mit dem ergänzende Leistungen für die Altfälle geregelt wurden. Durch das Gesetz wurde die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) eingerichtet. Die tarifliche Zusatzversorgung wird im Rahmen der ZLA durch Bundesmittel ergänzt, um die soziale Lage jener ehemaligen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die wegen ihres Alters keine oder nur geringe Ansprüche an das ZLF haben.

7.3.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem ZVALG wurde im Jahr 2009 auf alle Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erweitert, die zum Stichtag 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Das Gesetz erstreckt sich seit 1995 auch auf die neuen Bundesländer.

2011 leisteten im ZLF rund 16 500 Arbeitgeber Beiträge für knapp 58 500 versicherungspflichtige Arbeitnehmer. 2011 gab es insgesamt rund 42 700 Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dem ZVALG und rund 44 000 Empfänger von Beihilfen nach dem Tarifvertrag (Leistungsempfänger unabhängig vom Alter, da für die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft keine nach Alter differenzierten Daten vorliegen).

7.3.3 Leistungen und Ausgaben

Das ZVALG sieht bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung zu den Renten aus der GRV vor. Die Ausgleichsleistung wird zur Altersrente, Erziehungsrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder zur Witwen-/Witwerrente gezahlt. Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben u. a. Personen, denen Versorgungsansprüche nach beamtenrechtlichen Vorschriften zustehen, die Waisenrenten erhalten oder die Rentenansprüche nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte haben. Die ZVALG-Ausgleichsleistung beträgt seit dem 1. Juli 2009 monatlich 80 Euro in den alten Ländern und

70,96 Euro in den neuen Ländern für den verheirateten Berechtigten sowie jeweils 60 Prozent dieses Betrages für den unverheirateten Berechtigten. Beim Zusammentreffen mit einer Beihilfe nach dem Tarifvertrag wird die Ausgleichsleistung um die Höhe der Beihilfeleistung gekürzt.

Die Ausgaben für die Ausgleichsleistung nach dem ZVALG ohne Verwaltungskosten betragen 2011 rd. 26,0 Mio. Euro, die Ausgaben für tarifliche Beihilfen rd. 7,3 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.1.).

Tabelle A.7.1

Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2011 (in Mio. Euro)

- 1) Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich).
- 2) Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich).
- 3) Zuführungen zum Kapitalstock.

7.3.4 Finanzierung und Einnahmen

Das ZLF wird aus Beiträgen der Arbeitgeber, die ZLA hingegen vollständig aus Bundesmitteln finanziert (vgl. Tabelle A.7.2.).

Tabelle A.7.2

Einnahmen der Zusatzversorgungseinrichtungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2011 (in Mio. Euro)

- 1) Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich).
- 2) Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich).
- 3) Im Wesentlichen Vermögenserträge.

7.4 Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

7.4.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV) ist eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten der Saarländischen Eisen- und Stahlindustrie. Sie hat ihren Ursprung darin, dass die Arbeiter der Saarhütten nach dem preußischen Knappschaftsgesetz in der Knappschaft versichert waren, jedoch nicht in die knappschaftliche Rentenversicherung übernommen wurden. Die Zusatzversicherung soll einen Ausgleich für die höhere knappschaftliche Rentenleistung bilden. Grundlage ist das Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971. Träger der HZV ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz – HZvG) vom 21. Juni 2002 wurde die HZV langfristig auf eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung umgestellt. Es bestand gesetzlicher Handlungsbedarf, weil eine erhebliche Verschlechterung der Relation von Beitragszahlern und Leistungsempfängern eingetreten war; etwa 18 800 Versicherten standen rund 41 000 Leistungsempfänger gegenüber.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird die bisherige umlagefinanzierte HZV für die Rentner und die am 1. Januar 2003 45-jährigen und älteren Versicherten fortgeführt. Langfristig wird die umlagefinanzierte HZV jedoch geschlossen. Gegen Übertragung des Vermögens der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2002 auf den Bund hat dieser die Defizitdeckung beim Umlageverfahren der HZV übernommen.

Für die am 1. Januar 2003 unter 45 Jahre alten Versicherten sowie für neu in die hüttenknappschaftlichen Betriebe eintretenden Arbeitnehmer wird die HZV als verpflichtende Zusatzversicherung im Kapitaldeckungsverfahren über eine Pensionskasse durchgeführt. Die vor 2003 im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften konnten im Jahr 2003 kapitalisiert und in die kapitalgedeckte zusätzliche Altersversorgung überführt werden. Mit der Durchführung der kapitalgedeckten HZV hat die Deutsche Rentenversicherung Saarland die „Höchster Pensionskasse VVaG“ beauftragt.

7.4.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Am 31. Dezember 2010 gab es in der umlagefinanzierten HZV insgesamt rund 4 600 aktiv Versicherte (Personen, die zu diesem Zeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis standen, welches Versicherungspflicht in der HZV be-

gründete). In der kapitalgedeckten HZV gab es zu diesem Zeitpunkt rund 14 200 aktiv Versicherte.

Am 31. Dezember 2010 wurden in der umlagefinanzierten HZV rund 36 000 Renten gezahlt, davon etwa 23 000 an Altersrentner und 13 000 Renten an Witwen bzw. Witwer im Alter von 65 Jahren oder älter (vgl. Tabelle A.7.3).

Tabelle A.7.3

Anzahl der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31. Dezember 2010 (65-Jährige und Ältere)

7.4.3 Leistungen und Ausgaben

Leistungen der umlagefinanzierten HZV

Die umlagefinanzierte HZV leistet Zusatzrenten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und an Hinterbliebene zur Ergänzung der entsprechenden Renten aus der GRV. Ferner leistet die HZV Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten bei Wiederheirat. Zusatzrenten werden nur gewährt, wenn eine besondere Wartezeit von fünf Jahren in der HZV erfüllt ist. Auf die besondere Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der HZV zurückgelegt sind, und Ersatzzeiten, die unmittelbar an solche Beitragszeiten anschließen, unter denselben Voraussetzungen wie in der GRV angerechnet.

Das Leistungsvolumen der umlagefinanzierten HZV insgesamt lag im Jahr 2010 bei rd.69,7 Mio. Euro, wovon ca. 68,4 Mio. Euro auf Zusatzrenten entfielen (vgl. Tabelle A.7.4).

Tabelle A.7.4

Leistungen und Ausgaben der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2010

Die Rentenausgaben für die 65-Jährigen und Älteren beliefen sich hierbei auf rd.66 Mio. Euro, wobei die nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch gezahlten Renten wegen Erwerbsminderung als Altersrenten berücksichtigt wurden (vgl. Tabelle A.7.5).

Tabelle A.7.5

Rentenvolumen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2010
(65-Jährige und Ältere)

	Altersrenten	Renten wegen Todes		Renten insgesamt
		Witwen-/ Witwerrenten	Waisenrenten	
Bruttozahlbeträge in Tsd. Euro				
Insgesamt	49.497	16.539	1	66.037

Der durchschnittliche Zahlbetrag der Altersrenten betrug rund 197 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.7.6).

Tabelle A.7.6

Durchschnittlicher Bruttozahlbetrag der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31. Dezember 2010
(65-Jährige u. Ältere)

	Altersrenten	Renten wegen Todes	
		Witwen- / Wit- werrenten	Waisenrenten
(in Euro / Monat)			
Insg.	196,83	104,41	53,21

Leistungen der kapitalgedeckten HZV

Die kapitalgedeckte HZV (Pensionskasse) erbringt Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Satzung und allgemeinen Versicherungsbedingungen. Für Leistungen zur Altersvorsorge ist das Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und die daraus erzielten Erträge zur Verfügung zu stellen, mindestens aber die gezahlten Beiträge, soweit sie nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden. Für Leistungen der kapitalgedeckten HZV können Wartezeiten von bis zu fünf Jahren vorgesehen werden. Die Zahlung von Leistungen kann an die Voraussetzung gebunden werden, dass ein Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus der GRV besteht.

7.4.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Leistungen der HZV werden vor allem durch Beiträge finanziert. Der Beitragssatz, der grundsätzlich je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern zu tragen ist, beträgt 4,5 Prozent. Die Beitragsbemessungs-

grenze in der HZV beträgt 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung.

Umlagefinanzierte HZV

Die Beitragseinnahmen (einschließlich Arbeitgeberanteile) der umlagefinanzierten HZV betragen im Jahr 2010 rd. 6,4 Mio. Euro. Da nur noch die älteren Versicherten Beiträge ins umlagefinanzierte System der HZV zahlen, gehen die Beitragseinnahmen hier stetig zurück; nach etwa 15 Jahren werden keine Beiträge mehr in das umlagefinanzierte System fließen. Die Defizitdeckung übernimmt der Bund. Im Gegenzug wurde ihm im Jahr 2002 das Vermögen der umlagefinanzierten HZV in Höhe von etwa 375 Mio. Euro wirtschaftlich übertragen. Der Bundeszuschuss 2010 zur umlagefinanzierten HZV lag bei 63 Mio. Euro (s. Tabelle A.7.7.).

Tabelle A.7.7

Finanzierung und Einnahmen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2010

Kapitalgedeckte HZV

Seit dem 1. Januar 2003 fließen auch Beiträge in das kapitalgedeckte System der HZV. Die Beitragseinnahmen im Jahr 2010 betragen rd. 18,2 Mio. Euro. Die Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich im Jahr 2010 auf 7,9 Mio. Euro.

Für die Vermögensanlage (siehe Tabelle A.7.8) hatte die Sicherheit der Anlage oberste Priorität. Es wurde daher überwiegend in festverzinsliche Vermögensanlagen investiert. Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen betrug im Jahr 2010 4,38 Prozent.

Tabelle A.7.8

Kapitalanlagen zum 31. Dezember 2010

8 Alterssicherungsleistungen nach dem Sozialbudget 2011

Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland berichtet umfassend über alle Leistungen der sozialen Sicherungssysteme. Üblicherweise stehen dabei Informationen über Umfang, Entwicklung und Finanzierung der Ausgaben für die soziale Sicherung im Mittelpunkt der Darstellung. Darüber hinaus bietet das Sozialbudget aber auch die Möglichkeit, die Leistungen nach den sozialen Funktionen – also nach ihrer Zweckbestimmung – zu gliedern. Die Zugehörigkeit einer Leistung zu dem

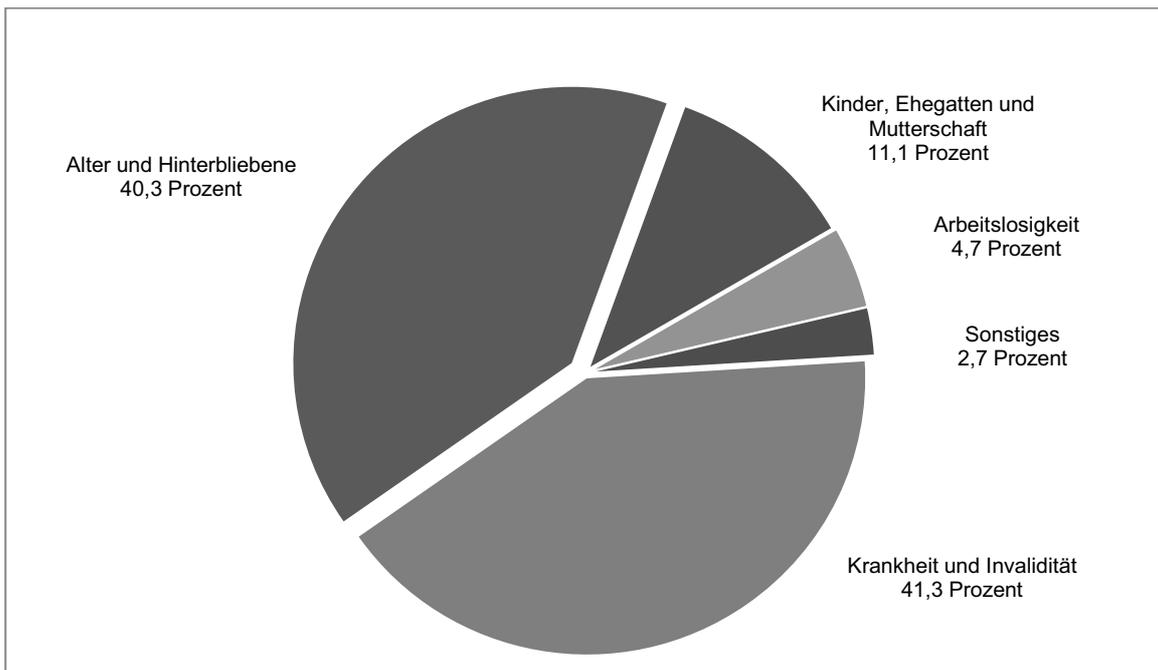
Haupttätigkeitsbereich des Sicherungssystems ist dabei nicht entscheidend. So können beispielsweise bestimmte Leistungen der Alterssicherungssysteme den Funktionen Hinterbliebene oder Invalidität zugeordnet sein.

Im Sozialbudget werden folgende Funktionen unterschieden: Alter und Hinterbliebene, Krankheit und Invalidität, Kinder, Ehegatten und Mutterschaft, Arbeitslosigkeit und Sonstiges (Wohnen und allgemeine Lebenshilfen). Die Verteilung der Leistungen im Jahr 2011 nach ihrer Funktion verdeutlicht unten stehende Grafik.

Bei der funktionalen Betrachtungsweise wird die große Bedeutung der Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene am Sozialbudget 2011 deutlich. Diese Leistungen (nach Konsolidierung der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen) betrug 2011 rd. 297 Mrd. Euro. Im Einzelnen hatten die Ausgaben für Versichertenrenten und Pensionen mit rd. 244 Mrd. Euro den größten Anteil. Auf Hinterbliebenenrenten bzw. -bezüge entfielen rd. 53 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass deutlich mehr als ein Drittel aller Leistungen des Sozialbudgets (rd. 40,3 Prozent) auf diese Funktionen entfielen. Auch im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt wird die Dimension der Alterssicherungsleistungen deutlich: Die Leistungen entsprechen rd. 11,6 Prozent des BIP von 2011.

Die Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene setzten sich aus Einzelleistungen verschiedener Sicherungssysteme zusammen. Die Anteile der wichtigsten

Leistungen des Sozialbudgets nach Funktionen im Jahr 2011



Systeme an der Gesamtleistung (ohne Konsolidierung der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen) sind:

– Rentenversicherung	73,9 Prozent	– Unfallversicherung	1,0 Prozent
– Pensionen	12,7 Prozent	– Alterssicherung der Landwirte	0,7 Prozent
– Betriebliche Altersversorgung	6,7 Prozent	– Sonstiges	0,8 Prozent
– Zusatzversorgung	3,0 Prozent		
– Versorgungswerke	1,2 Prozent		

Damit stammen nahezu drei Viertel der Leistungen für Alter und Hinterbliebene aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinter der Kategorie „Sonstiges“ verbergen sich Entschädigungsrenten der Kriegsofferfürsorge, des Lastenausgleichs, der Wiedergutmachung sowie Leistungen der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Teil B Leistungen aus Alterssicherungssystemen

Vorbemerkungen zu den Teilen B und C

Die Einkommen älterer Menschen fließen aus unterschiedlichen Quellen. Im Wesentlichen sind dies die Leistungen der Pflichtversicherungssysteme (1. Säule), der betrieblichen Alterssicherung (2. Säule), der privaten Vorsorge (3. Säule) und der Transfersysteme, die im Bedarfsfall hinzukommen können. In Teil B des Alterssicherungsberichtes werden die Leistungen aus den wichtigsten Systemen der 1. und der 2. Säule der Alterssicherung betrachtet. In Teil C wird die Analyse erweitert und die gesamte Einkommenssituation im Alter betrachtet. Während in Teil B die Leistungen primär auf Personenebene dargestellt werden, verschiebt sich die Perspektive in Teil C im Wesentlichen auf die für die Einkommenssituation bestimmende Ebene der Haushalte (Ehepaare und Alleinstehende)¹⁸⁾.

Gesetzliche Grundlage von Teil B ist § 154 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI, der eine Darstellung des „Zusammentreffens von Leistungen der Alterssicherungssysteme“ erfordert. Gesetzliche Grundlage von Teil C ist § 154 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI, nach dem die Darstellung der „Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme“ vorgesehen ist.

In den Teilen B und C des Alterssicherungsberichtes ist zu berichten, welches Gewicht die Leistungen der einzelnen Alterssicherungssysteme auf der einen Seite und die zusätzlichen Einkommen auf der anderen Seite haben. Unter Einbeziehung aller Einkommensquellen und unter Berücksichtigung von Steuern und Sozialabgaben ergibt sich so ein Gesamtbild der Einkommenssituation der heutigen Seniorinnen- und Seniorengeneration. Betrachtet werden Verbreitung und Höhe der zusätzlichen Einkommen insgesamt sowie der einzelnen Einkommensquellen und deren Bedeutung für die Alterssicherung. Zudem wird die Gesamtsituation der Alterseinkommen von einzelnen, hier besonders interessierenden Personengruppen analysiert. Dargestellt wird die jeweilige Zusammensetzung der Alterseinkommen, differenziert nach Geschlecht, Elternschaft, Wohnstatus, letzter beruflicher Stellung u. a. m. Darüber hinaus wird auch die Einkommensverteilung analysiert.

Datengrundlage für die Berichterstattung ist eine Sonderauswertung der Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID), die im Auftrag der Bundesregierung von TNS Infratest Sozialforschung im Jahr 2011 zum siebten Mal durchgeführt wurde¹⁹⁾. Sie liefert Informationen über das Einkommen im Alter sowohl auf der Personen- als auch auf der Haushaltsebene (Ehepaare). Ergänzend zu den in Teil A präsentierten, aus Statistiken der Träger der entsprechenden Alterssicherungssysteme stammenden Daten, liefert die ASID-Studie weitergehende Informatio-

nen zu soziodemografischen Merkmalen und ermöglicht deshalb vertiefte Erkenntnisse über soziale Strukturen der Einkommensverteilung im Alter.

Die ASID-Studie ist die umfangreichste repräsentative Datenquelle zur Einkommenssituation der deutschen Bevölkerung im Alter. Die Grundgesamtheit ist die Bevölkerung ab 55 Jahren. Die Untersuchung beruht auf einer bei Einwohnermeldeämtern gezogenen Adressenstichprobe. Befragt wurden insgesamt 27 631 Personen, davon 8 490 Ehepaare, 7 719 alleinstehende Frauen und 2 932 alleinstehende Männer. Für die Auswertung wurde die Stichprobe auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet.

In den Teilen B und C des Alterssicherungsberichtes wird – anders als bei der Grundgesamtheit der ASID-Studie – grundsätzlich die Gruppe der 65-jährigen und älteren Personen betrachtet, da erst ab diesem Alter nahezu alle Personen zu den Beziehern von Alterssicherungsleistungen gehören. Nicht in die Untersuchung einbezogen sind Heimbewohner, vor allem weil die Einkommenssituation der Heimbewohner aufgrund des pflegebedingten Anspruchs auf Leistungen der Pflegeversicherung und ggf. zusätzlich auf Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) mitbestimmt ist.

Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass die Angaben auf Selbstauskünften der befragten Personen beruhen. In diesem Zusammenhang muss auch auf die generelle Schwierigkeit, Vermögenseinkünfte zu erfassen, hingewiesen werden. Vergleiche mit anderen statistischen Quellen legen die Vermutung nahe, dass wie bei anderen Befragungen auch im Rahmen der ASID-Studie insbesondere die Einkommen aus Vermögen von den befragten Personen tendenziell zu niedrig angegeben wurden.

Ausgewiesen werden in den folgenden Kapiteln jeweils Beträge pro Bezieher einer Einkommensart. Damit wird jeweils der Durchschnittsbetrag betrachtet, der auf die Gruppe entfällt, die die jeweilige Einkommensart bezieht. Fälle ohne diese Einkommensart werden in die Durchschnittsbildung nicht mit einbezogen. Das bedeutet, dass die Durchschnitte verschiedener Einkommensarten nicht einfach zu einem durchschnittlichen Gesamteinkommen addiert werden dürfen, sondern sie müssen mit dem Anteil der Bezieher gewichtet werden. Würde man dagegen den Durchschnittsbetrag einer Einkommensart auf alle Personen beziehen, ermöglichte dies zwar die Addition zum durchschnittlichen Gesamteinkommen. Diese Betrachtung wäre jedoch wenig aussagekräftig. So beläuft sich zum Beispiel die durchschnittliche monatliche Altersrente in der Alterssicherung der Landwirte bezogen auf alle Männer ab 65 Jahren auf 15,37 Euro, die Rente pro Bezieher aus diesem System beträgt dagegen 463 Euro.

Abkürzungen und Tabellenzeichen werden im Bericht durchgehend und einheitlich verwendet. Die Erläuterungen finden sich im Anhang. Werte in Klammern sind statistisch nur schwach gesichert. Rundungsbedingt kann es zu Abweichungen zwischen Gesamtsumme und Teilsummen kommen.

¹⁸⁾ Aufgrund der inhaltlichen Nähe der Teile B und C werden die Anhangstabellen gemeinsam ausgewiesen.

¹⁹⁾ Ausführliche Informationen zur Studie finden sich unter www.alterssicherung-in-deutschland.de.

1 Leistungen im Überblick

Die Darstellung in Teil B orientiert sich am Aufbau des Gesamtsystems der Alterssicherung, d. h. sie orientiert sich an der Abgrenzung der ersten und zweiten Säule:

Erste Säule:

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
- Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Zweite Säule:

- Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD)
- Betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft (BAV)

Erste und zweite Säule:

- Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten (BV)
- Berufsständische Versorgungssysteme für verkammerte freie Berufe (BSV).

Im Gegensatz zur GRV werden die Leistungen der anderen Alterssicherungssysteme von den heutigen Seniorin-

nen und Senioren weitestgehend in den alten Ländern bezogen. Da die Systeme in den neuen Ländern erst in den 90er Jahren aufgebaut wurden, werden dort in weitaus geringerem Umfang Leistungen aus diesen Systemen gezahlt.

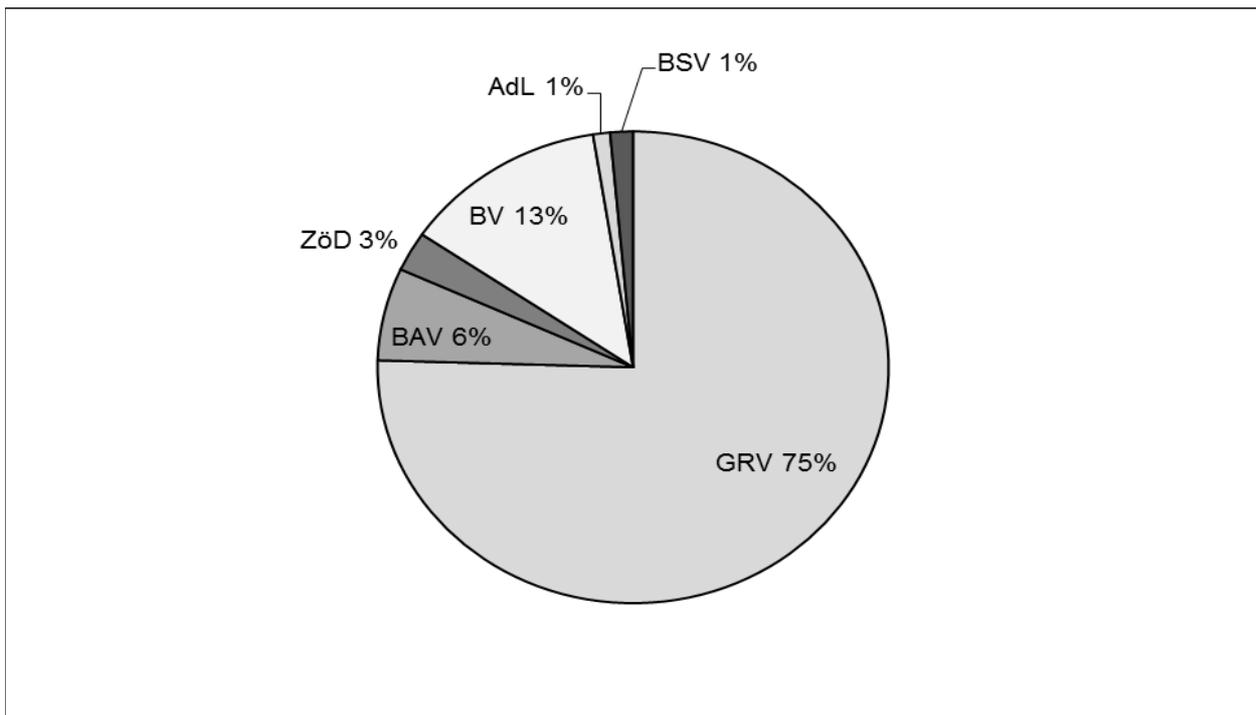
Zu Beginn des Jahres 2011 lebten in Deutschland rund 16,5 Millionen Personen im Alter von 65 und mehr Jahren. Von diesen bezogen 97 Prozent bzw. rund 16,0 Millionen Personen Alterssicherungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von brutto rund 251 Mrd. Euro im Jahr (Anhangtabelle BC.1)²⁰⁾.

Bei der Betrachtung des Gewichts der einzelnen Alterssicherungssysteme am gesamten Leistungsvolumen fällt die Vorrangstellung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf: Die GRV erbringt den mit Abstand größten Beitrag zur Alterssicherung (vgl. Abb. B.1.1). Rund 75 Prozent aller Brutto-Alterssicherungsleistungen entfallen auf Leistungen der GRV. Mit 13 Prozent am Ge-

²⁰⁾ Unterschiede zu entsprechenden Angaben anderer Statistiken z. B. in Teil A dieses Alterssicherungsberichts oder dem Sozialbudget sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass hier eine Stichprobe der Leistungsbezieher im Alter ab 65 Jahren betrachtet wird, die sich außerdem auf die Wohnbevölkerung Deutschlands beschränkt und Heimbewohner ausschließt.

Abbildung B.1.1

Anteile der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen (brutto) insgesamt
– Deutschland –



samtvolumen nimmt die Beamtenversorgung (BV) den zweitgrößten Anteil ein. Ihr folgt die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft (BAV) mit 6 Prozent und die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) mit 3 Prozent. Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) und die berufsständischen Versorgungswerke (BSV) umfassen nur jeweils 1 Prozent des Gesamtleistungsvolumens aller hier einbezogenen Alterssicherungssysteme (Anhangtabelle BC.1).

Hinter diesen Gesamtwerten für Deutschland verbergen sich jedoch unterschiedliche Strukturen in den alten und neuen Ländern. In den neuen Ländern dominiert die gesetzliche Rentenversicherung die Alterssicherung weit stärker als im alten Bundesgebiet: Nahezu alle 65-Jährigen und Älteren in den neuen Ländern beziehen eine Rente der GRV, der Anteil der GRV am gesamten Leistungsvolumen insgesamt liegt dort bei 98 Prozent. In den alten Ländern weisen die Leistungen der Älteren demgegenüber eine größere Vielfalt auf; hier stammen 71 Prozent des gesamten Volumens aus der GRV. Dabei liegt das Leistungsvolumen der GRV bei Männern unter demjenigen der Frauen: Während bei Männern die GRV-Leistungen 70 Prozent der Gesamtleistungen aus Alterssicherungssystemen ausmachen, beträgt der Anteil bei Frauen 83 Prozent (Tabelle B.1.1 und Anhangtabelle BC.1). Dies ist zum einen auf den geringeren Anteil der Beamtenver-

sorgung und zum anderen auf die geringere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei Frauen zurückzuführen.

Die Alterssicherungsleistungen unterscheiden sich grundsätzlich durch die Art des Rechtsanspruchs, auf dem sie beruhen. Zu differenzieren sind die so genannten „eigenen“ Leistungen, die auf selbst erworbenen Ansprüchen der Versicherten beruhen, und die so genannten „abgeleiteten“ Leistungen, die Witwen und Witwer nach dem Tod des Partners oder der Partnerin aus deren Ansprüchen abgeleitet erhalten. Der Anteil der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche macht zwar mit rund 211 Mrd. Euro den größeren Teil des Leistungsvolumens aus, aber auch der Anteil der Leistungen an Hinterbliebene ist mit immerhin 39 Mrd. Euro bzw. 16 Prozent beträchtlich. Der Umfang solcher abgeleiteten Leistungen macht 35 Prozent der an Frauen gezahlten Alterssicherungsleistungen aus. Bei Männern ist es nur 1 Prozent. Insgesamt kommt den Hinterbliebenenleistungen in den alten Ländern eine größere Bedeutung zu als in den neuen Ländern (Anhangtabelle BC.2). In erster Linie erhalten Frauen in größerem Umfang Hinterbliebenenleistungen, weil ihre Lebenserwartung im Durchschnitt höher ist als die der Männer und weil bei Ehepaaren die Frauen im Durchschnitt jünger sind als ihre Ehegatten.

Tabelle B.1.1

Anteil der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen (brutto)

Alterssicherungssysteme	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Gesetzliche Rentenversicherung	75%	70%	83%	71%	65%	78%	98%	96%	99%
Betriebliche Altersversorgung	6%	9%	3%	8%	11%	4%	0%	1%	0%
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	3%	2%	3%	3%	3%	4%	1%	1%	1%
Beamtenversorgung	13%	16%	9%	16%	19%	11%	1%	2%	1%
Alterssicherung der Landwirte	1%	1%	1%	1%	1%	2%	0%	0%	0%
Berufsständische Versorgung	1%	2%	1%	2%	2%	1%	0%	0%	0%

Rundungsbedingt kann es zu Abweichungen von 100 Prozent kommen.

2 Eigene Leistungen

Tabelle B.2.1 zeigt den Anteil der Bezieherinnen und Bezieher von eigenen Leistungen aus dem jeweiligen Alterssicherungssystem und den monatlichen Brutto- und Nettobetrag²¹⁾, der im Durchschnitt auf die Bezieher entfällt. Da die Seniorinnen und Senioren gleichzeitig Leistungen aus verschiedenen Systemen erhalten können, enthält diese Darstellung Doppelzählungen.

Im Jahr 2011 erhielten 90 Prozent der 65-Jährigen und Älteren eine Versichertenrente aus der GRV. Bezogen auf alle Bezieherinnen und Bezieher ergibt sich in diesem System eine durchschnittliche Leistungshöhe von 890 Euro brutto und 803 Euro netto im Monat²²⁾. Dabei sind größere Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie zwischen den alten und neuen Bundesländern festzustellen.

²¹⁾ Die Alterssicherungsleistungen unterliegen unterschiedlichen Regelungen der Besteuerung und bezüglich der Sozialabgaben.

²²⁾ Die hier ausgewiesene Höhe der Leistungen ist nicht mit der in Standardtabellen der Rentenzugangs- bzw. -bestandsstatistik der Versicherungsträger vergleichbar („Rentenzahlbetrag“). Der Grund dafür liegt im Wesentlichen in der hier betrachteten Teilpopulation der Wohnbevölkerung ab 65 Jahren. Damit bleiben Auslandsrenten und Renten an jüngere Personen unberücksichtigt. Im Rahmen der Datenvalidierung werden durchschnittliche Höhe und Strukturen der GRV-Renten aus der ASID-Erhebung mit Ergebnissen aus entsprechend abgegrenzten Sonderauswertungen der Rentenbestandsstatistik bei der DRV-Bund verglichen. Danach gibt es nur geringe Abweichungen gegenüber den Daten der entsprechend abgegrenzten Verwaltungsstatistik.

Rund 5 Prozent der über 65-Jährigen sind über die Beamtenversorgung abgesichert. Den höchsten Anteil erreichen Männer in den alten Ländern mit 12 Prozent. Anders als die GRV hat die Beamtenversorgung von vornherein die Funktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung und ist nicht durch eine Begrenzungsregelung (Beitragsbemessungsgrenze in der GRV) beschränkt. Daher ist die durchschnittliche Leistung der Beamtenversorgung mit netto rund 2 100 Euro höher als die anderer Systeme.²³⁾

Der Verbreitungsgrad der berufsständischen Versorgung liegt bezogen auf alle 65-Jährigen und Älteren in Deutschland bei 0,8 Prozent. Auch dieses System ist am häufigsten unter Männern in den alten Ländern anzutreffen. Die Bezieherquote liegt allerdings auch bei ihnen nur bei 1,4 Prozent. Die Leistung beträgt im Durchschnitt über alle Bezieherinnen und Bezieher 1.910 Euro. Etwas weiter verbreitet ist dagegen die Alterssicherung der Landwirte, von der immerhin rund 2 Prozent der 65-Jährigen und Älteren eine Leistung erhalten, die sich im Durchschnitt auf 351 Euro pro Monat beläuft. Die beiden Zusatzsysteme BAV und ZÖD sind dagegen deutlich häufiger anzutreffen. Der Verbreitungsgrad der BAV beträgt 15 Prozent, bei der ZÖD sind es 10 Prozent. Die Durchschnittsbeträge je Bezieher belaufen sich auf 483 Euro (BAV) und 311 Euro (ZÖD).

²³⁾ Überdurchschnittliche Alterseinkommen von Pensionären sind unter anderem auch auf Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis, die sich auf die Qualifikation beziehen, zurückzuführen.

Tabelle B.2.1

Anteil der Personen mit eigener Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieher, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren

Alterssicherungssystem	Gesamt			Männer			Frauen		
	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO
Deutschland									
GRV	90 %	890	803	91 %	1.237	1.116	89 %	618	557
BV	5 %	2.714	2.080	9 %	2.769	2.144	2 %	2.483	1.811
BSV	1 %	2.140	1.910	1 %	(2.451)	(2.185)	0 %	(1.442)	(1.293)
AdL	2 %	392	351	3 %	463	415	2 %	288	259
BAV	15 %	491	483	25 %	584	574	6 %	204	204
ZÖD	10 %	315	311	10 %	398	392	10 %	253	250
Alte Länder									
GRV	88 %	865	780	89 %	1.242	1.120	86 %	563	507
BV	6 %	2.733	2.093	12 %	2.787	2.156	2 %	2.507	1.825
BSV	1 %	(2.298)	(2.047)	1 %	(2.578)	(2.296)	0 %	(1.621)	(1.445)
AdL	3 %	395	354	4 %	468	419	2 %	289	260
BAV	18 %	497	489	31 %	591	580	8 %	207	207
ZÖD	10 %	349	345	10 %	439	432	10 %	281	278
Neue Länder									
GRV	99 %	979	883	99 %	1.219	1.099	99 %	805	726
BV	1 %	(1.939)	(1.566)	1 %	(1.982)	(1.616)	0 %	/	/
BSV	0 %	(825)	(771)	1 %	/	/	0 %	/	/
AdL	0 %	/	/	0 %	/	/	0 %	/	/
BAV	2 %	234	231	3 %	(292)	(289)	1 %	(89)	(89)
ZÖD	7 %	120	120	7 %	155	155	7 %	95	95

3 Abgeleitete Leistungen

Ein wichtiges Element der Alterssicherungssysteme ist, dass sie auch die Versorgung hinterbliebener Ehepartnerinnen und -partner berücksichtigen. Hinterbliebenenleistungen beziehen weit überwiegend Frauen bzw. Witwen: 40 Prozent aller Frauen, aber nur 6 Prozent aller Männer ab 65 Jahren erhalten – ggf. zusätzlich zu ihren eigenen Alterssicherungsleistungen – eine abgeleitete Leistung (Anhangtabelle BC.6). Wie aus Tabelle B.3.1 hervor geht, beziehen 89 Prozent aller Witwen ab 65 Jahren in Deutschland eine Hinterbliebenenrente der GRV. Die Hinterbliebenenrenten der GRV an Frauen ab 65 Jahren

belaufen sich im Durchschnitt auf netto 636 Euro und liegt damit sogar über der durchschnittlichen eigenen GRV-Rente von Frauen. In den alten Ländern spielen auch die Hinterbliebenenleistungen aus den anderen Systemen (insbesondere der betrieblichen Altersversorgung und Beamtenversorgung) eine Rolle.

4 Zusammentreffen verschiedener Alterssicherungsleistungen

Eine Person kann eigene und/oder abgeleitete Leistungen aus einem oder mehreren Systemen beziehen. Tabelle B.4.1 zeigt, dass das Zusammentreffen von eigenen und abge-

Tabelle B.3.1

Anteil der Personen mit abgeleiteter Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieher, Witwen im Alter ab 65 Jahren

Alterssicherungssystem	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO
Deutschland			
Gesetzliche Rentenversicherung	89%	706	636
Beamtenversorgung	8%	1.425	1.147
Berufsständische Versorgung	1%	(897)	(882)
Alterssicherung der Landwirte	5%	368	331
Betriebliche Altersversorgung	13%	298	294
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	7%	248	247
Alte Länder			
Gesetzliche Rentenversicherung	87%	719	647
Beamtenversorgung	10%	1.426	1.148
Berufsständische Versorgung	1%	(897)	(882)
Alterssicherung der Landwirte	6%	368	331
Betriebliche Altersversorgung	16%	299	295
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	8%	249	248
Neue Länder			
Gesetzliche Rentenversicherung	99%	660	595

Tabelle B.4.1

Bezieher von eigenen und abgeleiteten Leistungen aus Alterssicherungssystemen, Männer und Frauen ab 65 Jahren

Alterssicherungsleistung(en)	Deutschland		Alte Länder		Neue Länder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	in 1000					
nur aus eigenen Anwartschaften	6.668	5.165	5.422	4.014	1.246	1.151
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	.	405	.	400	.	5
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	402	3.353	262	2.614	140	739
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insgesamt	7.070	8.922	5.685	7.027	1.385	1.895

leiteten Anwartschaften vor allem unter Frauen häufig vorkommt. Von den insgesamt 8,9 Millionen Leistungsbezieherinnen hatten 3,4 Millionen beide Leistungsarten. Von den 7,1 Millionen männlichen Leistungsbeziehern waren es nur 402 000.

Berücksichtigt man sowohl eigene als auch abgeleitete Ansprüche, erhöht sich der Verbreitungsgrad der Systeme. Bezogen auf eigene Alterssicherungsleistungen beziehen 90 Prozent der 65-Jährigen und Älteren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Bezieht man zusätzlich Hinterbliebenenleistungen mit ein, so erhöht sich der Anteil der Bezieherinnen und Bezieher auf 92 Prozent (Tabelle B.4.2). Deutlich wird auch, dass sich unter Berücksichtigung der abgeleiteten Ansprüche die Differenz der durchschnittlichen Leistungshöhe zwischen Männern und Frauen erheblich reduziert.

Im Folgenden werden deshalb zunächst eigene und anschließend eigene sowie abgeleitete Ansprüche in Kombination dargestellt.

4.1 Zusammentreffen von eigenen Alterssicherungsleistungen

Der größte Anteil der 65-Jährigen und Älteren empfängt die eigene Alterssicherungsleistung nur aus einem System (67 Prozent). Für 63 Prozent der Seniorinnen und Se-

niorinnen sind dies Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Tabelle B.4.3 zeigt auch, dass Letzteres eher für Frauen (72 Prozent) als für Männer (51 Prozent) zutrifft und besonders für die neuen Länder gilt, wo 89 Prozent der 65-Jährigen und Älteren Leistungen nur aus diesem System beziehen. Rund 3 Prozent empfangen nur eine Beamtenversorgung und sonst keine weitere Alterssicherungsleistung. Rund 1 Prozent beziehen nur eine Alterssicherung der Landwirte.

Die häufigste Form des Zusammentreffens von Leistungen aus verschiedenen Systemen ist der Bezug einer BAV neben einer Rente aus der GRV. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung ab 65 Jahren traf dies für 14 Prozent zu, unter den Männern in den alten Ländern sogar für 30 Prozent. Zu beachten ist hierbei, dass die gesamte Bevölkerung die Basis der Anteilsberechnung darstellt, also auch alle Personen, die überhaupt keine Anwartschaften in diesen Systemen aufbauen konnten (z. B. Beamte und Selbständige ohne Versicherungszeiten in der GRV).

In 9 Prozent der Fälle trifft eine GRV-Versichertenrente mit einer Rente aus der ZÖD zusammen. Zusammen mit den Betriebsrenten der Privatwirtschaft erhalten somit 23 Prozent neben der GRV Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung, zu der auch die ZÖD zu zählen ist. In 2 Prozent der Fälle treffen eine eigene GRV-Rente und eine eigene Beamtenversorgung zusammen: Bei einer

Tabelle B.4.2

Anteil der Personen mit eigener und/oder abgeleiteter Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieher, Männer und Frauen ab 65 Jahren

Alterssicherungssystem	Gesamt			Männer			Frauen		
	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO
Deutschland									
GRV	92%	1.037	927	91%	1.253	1.116	93%	873	786
BV	7%	2.398	1.853	9%	2.769	2.144	5%	1.838	1.412
BSV	1%	1.902	1.715	1%	(2.451)	(2.185)	1%	(1.223)	(1.133)
AdL	3%	411	368	3%	463	415	3%	370	333
BAV	17%	466	458	25%	584	574	11%	258	256
ZÖD	11%	314	310	10%	398	392	12%	262	260
Alte Länder									
GRV	90%	1.008	903	89%	1.254	1.120	91%	821	738
BV	8%	2.407	1.859	12%	2.787	2.156	6%	1.839	1.413
BSV	1%	2.003	1.804	1%	(2.578)	(2.296)	1%	(1.294)	(1.196)
AdL	4%	413	371	4%	468	419	4%	372	334
BAV	21%	471	463	31%	591	580	14%	261	259
ZÖD	12%	343	339	10%	439	432	13%	286	283
Neue Länder									
GRV	99%	1.141	1.017	99%	1.250	1.099	99%	1.062	957
BV	1%	(1.912)	(1.538)	1%	(1.982)	(1.616)	0%	/	/
BSV	0%	(825)	(771)	1%	/	/	0%	/	/
AdL	0%	/	/	0%	/	/	0%	/	/
BAV	2%	229	226	3%	(292)	(289)	1%	(94)	(94)
ZÖD	7%	123	122	7%	155	155	7%	100	100

Tabelle B.4.3

**Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen,
Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren**

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	63 %	51 %	72 %
Nur eigene BV	3 %	5 %	1 %
Nur eigene AdL	1 %	1 %	1 %
Eigene GRV/BAV	14 %	24 %	6 %
Eigene GRV/ZöD	9 %	9 %	9 %
Eigene GRV/BV	2 %	4 %	1 %
Eigene GRV/AdL	1 %	2 %	1 %
Keine ASL	6 %	1 %	9 %
Sonstige	1 %	3 %	1 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

- Alte Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	56 %	42 %	67 %
Nur eigene BV	4 %	7 %	1 %
Nur eigene AdL	1 %	2 %	1 %
Eigene GRV/BAV	17 %	30 %	7 %
Eigene GRV/ZöD	9 %	9 %	10 %
Eigene GRV/BV	2 %	4 %	1 %
Eigene GRV/AdL	1 %	2 %	1 %
Keine ASL	7 %	2 %	11 %
Sonstige	2 %	3 %	1 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

- Neue Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	89 %	88 %	91 %
Nur eigene BV	0 %	0 %	0 %
Nur eigene AdL	.	.	.
Eigene GRV/BAV	2 %	3 %	1 %
Eigene GRV/ZöD	7 %	7 %	7 %
Eigene GRV/BV	0 %	1 %	0 %
Eigene GRV/AdL	0 %	0 %	0 %
Keine ASL	1 %	1 %	1 %
Sonstige	0 %	1 %	0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Vielzahl dieser Fälle handelt es sich um Pensionärinnen und Pensionäre, die aufgrund der erfüllten Wartezeit in der GRV neben der Pension eine – ggf. angerechnete – Versichertenrente erhalten. Dass keinerlei Ansprüche auf eine der betrachteten Alterssicherungsleistungen erworben wurden, kommt insbesondere unter den Frauen in den alten Ländern vor (11 Prozent).

Zusammentreffen von eigenen Alterssicherungsleistungen nach letzter beruflicher Stellung

Für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte stellt die gesetzliche Rentenversicherung eindeutig das wichtigste Alterssicherungssystem dar. Von ihnen haben 68 Prozent im Alter nur eine GRV-Rente. Daneben kommen Kumula-

tionsformen mit einer Leistung aus der zweiten Säule der Privatwirtschaft (17 Prozent) oder des öffentlichen Dienstes (11 Prozent) häufig vor (Tabelle B.4.4).²⁴⁾

Tabelle B.4.5 ist zu entnehmen, dass die gesetzliche Rentenversicherung mit 61 Prozent auch bei Selbständigen stark verbreitet ist. Daneben haben die AdL allein sowie die Kumulationsform GRV mit AdL eine höhere Bedeutung als für die Gesamtbevölkerung. Auffallend hoch ist

²⁴⁾ Tabelle B.4.4 ist zu entnehmen, dass 5 Prozent der Frauen, die angegeben haben zuletzt Arbeiterinnen oder Angestellte gewesen zu sein, keine eigene Alterssicherungsleistung beziehen. In vielen Fällen handelt es sich um Witwen, die bei der Befragung ihre gesamten Rentenansprüche als Witwenrente bezeichnet haben oder sich ihre Ansprüche im Rahmen der „Heiratsersatzung“ haben auszahlen lassen.

Tabelle B.4.4

Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Arbeiter/Angestellte

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	68 %	56 %	76 %
Nur eigene BV	.	.	.
Nur eigene AdL	.	.	.
Eigene GRV/BAV	17 %	30 %	7 %
Eigene GRV/ZöD	11 %	11 %	11 %
Eigene GRV/BV	0 %	0 %	0 %
Eigene GRV/AdL	0 %	1 %	0 %
Keine ASL	3 %	1 %	5 %
Sonstige	1 %	1 %	0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Tabelle B.4.5

Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbständige

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	61 %	61 %	60 %
Nur eigene BV	0 %	0 %	.
Nur eigene AdL	10 %	11 %	10 %
Eigene GRV/BAV	4 %	7 %	1 %
Eigene GRV/ZöD	1 %	1 %	1 %
Eigene GRV/BV	.	.	.
Eigene GRV/AdL	8 %	8 %	8 %
Keine ASL	10 %	3 %	17 %
Sonstige	6 %	9 %	4 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Tabelle B.4.6

**Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen,
Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Beamte**

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	3 %	2 %	9 %
Nur eigene BV	57 %	57 %	57 %
Nur eigene AdL	.	.	.
Eigene GRV/BAV	.	.	.
Eigene GRV/ZöD	0 %	0 %	.
Eigene GRV/BV	35 %	38 %	26 %
Eigene GRV/AdL	.	.	.
Keine ASL	2 %	1 %	8 %
Sonstige	2 %	3 %	0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

mit 10 Prozent der Anteil derjenigen, die angaben, zuletzt selbstständig tätig gewesen zu sein, und über keine Anwartschaft in einem der hier betrachteten Alterssicherungssysteme verfügen.

Mit 57 Prozent sind mehr als die Hälfte der Beamtinnen und Beamte ausschließlich über das System der Beamtenversorgung abgesichert (Tabelle B.4.6). In 35 Prozent der Fälle tritt neben die Pension noch eine Versichertenrente der GRV. Bei 3 Prozent derjenigen, die angaben, zuletzt als Beamtin oder Beamter tätig gewesen zu sein, liegt eine eigene Alterssicherungsleistung nur aus der GRV vor. Es dürfte sich um Personen handeln, die den Beamtenstatus verloren haben und anschließend von ihrem Dienstherrn in der GRV nachversichert wurden.

4.2 Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen

Abgesehen von der Möglichkeit der Kumulation von eigenen Leistungen aus verschiedenen Systemen können auch eigene und Hinterbliebenenleistungen aus mehreren Systemen zusammentreffen. Allerdings spielen die Hinterbliebenenleistungen aus den Systemen neben der GRV nur eine untergeordnete Rolle für die Alterssicherung der 65-Jährigen und Älteren. Dementsprechend tauchen sie unter den häufigsten Kumulationsformen nicht auf. Tabelle B.4.7 stellt die quantitative Bedeutung häufiger Kumulationsformen dar:

- In Deutschland beziehen 44 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren als Alterssicherungsleistung ausschließlich eine eigene GRV-Rente, 14 Prozent erhalten daneben noch eine Hinterbliebenenrente aus diesem System (Doppelrentenbezug).
- Auf die Kumulationsform, die aus einer eigenen GRV-Rente kombiniert mit einer eigenen Rente aus betrieblicher Altersversorgung der Privatwirtschaft besteht, entfallen 12 Prozent.
- Für 7 Prozent der Personen ab 65 Jahren stellt die eigene GRV-Rente ergänzt um eine Rente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes die systemgestützte Alterssicherung dar.
- Über keine Leistung aus einem Alterssicherungssystem verfügen unter Berücksichtigung der Hinterbliebenenleistungen nur 3 Prozent. Es handelt sich ganz überwiegend um verheiratete Frauen aus den alten Ländern.
- In den alten Ländern empfangen 39 Prozent der Personen ab 65 Jahren eine eigene Rente aus der GRV, in den neuen Ländern sind es dagegen 64 Prozent.
- Das Zusammentreffen einer eigenen Rente aus der GRV und einer Hinterbliebenenrente aus diesem System kommt in den alten Ländern in 11 Prozent der Fälle vor, in den neuen in 25 Prozent.

Tabelle B.4.7

**Häufige Kumulationsformen von eigenen und abgeleiteten
Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen
im Alter ab 65 Jahren**

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	44 %	48 %	41 %
Eigene & abgeleitete GRV	14 %	3 %	22 %
Eigene GRV & eigene BAV	12 %	23 %	4 %
Eigene GRV & eigene ZÖD	7 %	8 %	7 %
Keine ASL	3 %	1 %	5 %
Nur eigene BV	3 %	5 %	1 %
Eigene GRV & eigene BV	2 %	4 %	0 %
Nur eigene AdL	1 %	1 %	1 %
Sonstige	14 %	6 %	20 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

- Alte Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	39 %	40 %	38 %
Eigene & abgeleitete GRV	11 %	2 %	18 %
Eigene GRV & eigene BAV	15 %	28 %	5 %
Eigene GRV & eigene ZÖD	8 %	8 %	7 %
Keine ASL	4 %	2 %	6 %
Nur eigene BV	4 %	7 %	1 %
Eigene GRV & eigene BV	2 %	4 %	0 %
Nur eigene AdL	1 %	2 %	1 %
Sonstige	17 %	7 %	24 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

- Neue Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	64 %	79 %	54 %
Eigene & abgeleitete GRV	25 %	9 %	37 %
Eigene GRV & eigene BAV	1 %	3 %	1 %
Eigene GRV & eigene ZÖD	6 %	6 %	6 %
Keine ASL	1 %	1 %	0 %
Nur eigene BV	0 %	0 %	0 %
Eigene GRV & eigene BV	0 %	1 %	0 %
Nur eigene AdL	0 %	0 %	0 %
Sonstige	2 %	2 %	3 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Teil C Gesamteinkommenssituation

1 Höhe und Zusammensetzung der Einkommen im Überblick

Während im Teil B die reinen Alterssicherungsleistungen auf der Personenebene im Mittelpunkt standen, beziehen sich die nachfolgenden Analysen auf die Haushaltsebene und umfassen auch folgende zusätzliche Einkommensarten:

- Kapitalerträge/Zinseinkünfte
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Erwerbseinkünfte
- Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen
- Staatliche bedarfsabhängige Leistungen wie z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe und Wohngeld
- Sonstige Einkommen wie z. B. Leistungen aus der Kriegsopferversorgung, der gesetzlichen Unfallversicherung, Kindergeld, Pflegegeld, private Unterstützungen, Unterhalt

Manche dieser Leistungen werden nicht als Rente, sondern ganz oder teilweise in Form einmaliger Kapitalbeträge ausgezahlt. Für die private Lebensversicherung und die betriebliche Altersversorgung wird dies im Rahmen der ASID-Studie erfragt. Von den rund 16,5 Millionen Personen im Alter über 65 Jahren haben demnach 1,3 Millionen oder rund 8 Prozent im Erhebungsjahr 2011 solche Einmalleistungen erhalten. Dabei ist der Anteil in den neuen Ländern mit rund 6 Prozent etwas geringer und die Auszahlungsbeträge sind in den alten Ländern im Durchschnitt deutlich höher (Tabelle C.1.1). Dies ist u. a. auf die kürzere Ansparphase in den neuen Ländern im Kontext der Wiedervereinigung zurückzuführen.

Ob und in welcher Höhe diese Beträge zu regelmäßigen Alterseinkommen führen bzw. ob sie überhaupt der Al-

terssicherung dienen, lässt sich aus den erhobenen Daten nicht ableiten, da weder der Zeitpunkt der Auszahlungen noch deren Verwendungszweck bekannt sind. Sofern die Leistungen zum Befragungszeitpunkt noch als verzinslicher Vermögenswert vorhanden sind, gehen sie aber über die erfragten Vermögenseinkommen in die gesamten Alterseinkommen der Haushalte ein.

Die Bedeutung von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkünften ergibt sich aus ihrem Verbreitungsgrad und den Anteilen am jeweiligen Einkommensvolumen. Knapp die Hälfte aller Seniorinnen und Senioren in Deutschland verfügt über zusätzliche Einkünfte neben den Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Betrachtet man zusätzlich Haushaltssituation und Wohnort, so verfügen 47 Prozent der Alleinstehenden in den alten und 37 Prozent der Alleinstehenden in den neuen Ländern über zusätzliche Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen. Bei den Ehepaaren lauten die entsprechenden Zahlen 59 Prozent für die alten und 48 Prozent für die neuen Länder.

Die Leistungen aus Alterssicherungssystemen machen den ganz überwiegenden Anteil der Einkommen der 65-Jährigen und Älteren aus. Der Anteil der in Teil B behandelten Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren am Volumen aller Bruttoeinkommen beträgt für Deutschland 85 Prozent, d. h. 15 Prozent stammen aus anderen Quellen (Anhangtabelle BC.2).

Um in der nachstehenden Analyse eine nach Geschlecht differenzierte Darstellung der zusätzlichen Einkommen neben den Leistungen aus (individuell eindeutig zuzuordnenden) Alterssicherungssystemen auf Personenebene zu ermöglichen, wurden in den folgenden Betrachtungen bei Verheirateten die gemeinsam zur Verfügung stehenden Einkommen, z. B. Wohngeld oder Vermögenseinkommen, hälftig beiden Ehepartnern zugerechnet. Allerdings ist die Betrachtung der Haushaltsebene (gruppenspezifisch von Ehepaaren und Alleinstehenden) hinsichtlich der zusätzlichen Einkommen und der Gesamteinkommen aussagefähiger.

Tabelle C.1.1

Verbreitung und Höhe einmaliger Kapitaleistungen

Einmalleistung aus...	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
	Bezieherquote in %			Durchschn. Betrag in EURO		
Privater Lebensversicherung	7	8	5	44.266	48.192	18.608
Betrieblicher Altersversorgung	1	1	1	29.877	32.667	(17.167)
Zusammen	8	9	6	44.327	48.385	19.195

Da neben Einmalleistungen aus einer privaten Lebensversicherung auch Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung bezogen werden können, können Quoten der Bezieher für die Ermittlung der Gesamtquote („zusammen“) nicht einfach addiert werden.

2 Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen

Nahezu sämtliche Seniorenhaushalte (99 Prozent) verfügen über Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Sie belaufen sich im Durchschnitt für Ehepaare auf monatlich 2 215 Euro und für Alleinstehende auf 1 375 Euro. In den alten Ländern liegt das Einkommen mit 2 266 Euro bzw. 1 391 Euro um 13 Prozent bzw. 6 Prozent höher als in den neuen Ländern (2 012 Euro bzw. 1 311 Euro). Zusätzliche Einkommen im Alter weisen in Deutschland 57 Prozent der Ehepaare und 45 Prozent der Alleinstehenden auf.

Im Durchschnitt verfügen die Ehepaare mit diesen Einkünften über zusätzlich 1 115 Euro und alleinstehende Bezieher über zusätzlich 436 Euro. In den alten Ländern sind es 59 Prozent der Ehepaare und 47 Prozent der Alleinstehenden mit 1 222 Euro bzw. 476 Euro Zusatzeinkommen, in den neuen Ländern 48 Prozent der Ehepaare und 37 Prozent der Alleinstehenden mit 584 Euro bzw. 226 Euro.

Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben erreichen die Senioren-Ehepaare im Durchschnitt ein monatliches Nettoeinkommen von 2 433 Euro, Alleinstehende von 1 366 Euro. In den alten Ländern sind es durchschnittlich 2 537 Euro bzw. 1 395 Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Werte auf 2 019 Euro bzw. 1 242 Euro (An-

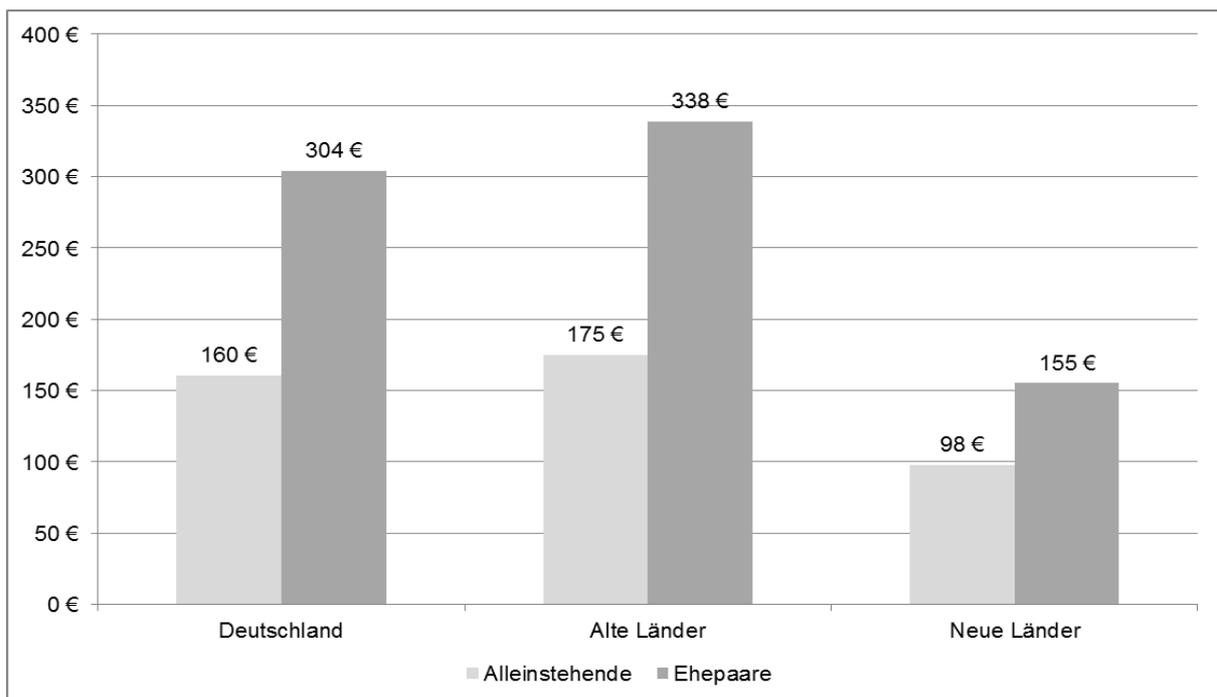
hangtabellen BC.7 bis BC.9). Im Folgenden werden die verschiedenen Einkommensquellen der 65-Jährigen und Älteren in ihrer jeweiligen Bedeutung für deren Alterssicherung insgesamt dargestellt. Dabei zeigt sich, dass Zinseinkünfte die weiteste Verbreitung erreichen, allerdings mit vergleichsweise geringen Durchschnittsbeträgen. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Erwerbseinkommen haben eine geringere Verbreitung, machen bei den jeweiligen Bezieherinnen und Beziehern aber wesentlich höhere Durchschnittsbeträge aus.

2.1 Zinseinkünfte

Zinseinkünfte sind unter den zusätzlichen Einkommen am weitesten verbreitet. Mit 34 Prozent bezieht mehr als jedes dritte Ehepaar und mit 25 Prozent jeder Vierte der Alleinstehenden der Seniorengeneration in Deutschland Zinseinkünfte (Anhangtabelle BC.7). Diese Werte gelten in den alten und neuen Ländern mit nur sehr geringen Abweichungen gleichermaßen (Anhangtabellen BC.8 und BC.9). Auch wenn die Verbreitungsquoten in den alten und den neuen Ländern somit vergleichbar sind, bestehen doch große Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Zinseinkünfte. Für Ehepaare ergeben sich monatlich 338 Euro und für Alleinstehende 175 Euro in den alten Ländern. Die Vergleichswerte für die neuen Länder betragen 155 Euro und 98 Euro.

Abbildung C.2.1

Durchschnittliche Höhe der Zinseinkünfte pro Ehepaar/Alleinstehende(r) mit Bezug



2.2 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung werden von 16 Prozent der Ehepaare im Alter ab 65 Jahren bezogen sowie von 9 Prozent der Alleinstehenden. Das entspricht 18 Prozent bzw. 10 Prozent in den alten Ländern und 6 Prozent bzw. 4 Prozent in den neuen Ländern. Die erzielten Beträge pro Ehepaar bzw. alleinstehender Person mit Bezug dieser Einkünfte liegen deutlich über denen der Zinseinkünfte. Im gesamtdeutschen Durchschnitt erzielten Ehepaare 1 043 Euro monatlich. Bei den alleinstehenden Bezieherinnen und Beziehern waren es 713 Euro. Differenziert nach alten und neuen Ländern liegen die entsprechenden Beträge bei 1 096 bzw. 753 Euro im Westen und 387 bzw. 293 Euro im Osten (Anhangtabellen BC.7 bis BC.9).

2.3 Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen

Der Anteil der Bezieher und Bezieherinnen von Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen ist vergleichsweise niedrig. Weniger als 5 Prozent der Ehepaare mit Ehemann im Alter ab 65 Jahren sowie 3 Prozent der Alleinstehenden in Deutschland erhalten solche Leistungen. Diese Werte entsprechen denen für die alten Länder. In den neuen Ländern liegt der Anteil bei den Ehepaaren sowie bei den Alleinstehenden bei 2 Prozent bzw. 1 Prozent. Ein Grund für die geringe Verbreitung dieser Art der zusätzlichen Altersvorsorge liegt zum einen darin, dass sie in der aktiven Phase der heute 65-Jährigen und Älteren weit weniger verbreitet war als heute. Hinzu kommt, dass bei solchen Verträgen oft ein Kapitalwahlrecht besteht und bei Fälligkeit nicht immer Verrentung, sondern auch die Auszahlung einer einmaligen Kapitalleistung möglich ist. Die privaten Renten betragen in den alten Ländern bei den Ehepaaren durchschnittlich 557 Euro und bei den Alleinstehenden 371 Euro. Ehepaare erreichen in den neuen Ländern durchschnittlich 265 Euro und Alleinstehende 323 Euro monatlich (Anhangtabellen BC.7 bis BC.9).

2.4 Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen sind – trotz eines Anstiegs der Beschäftigtenzahlen unter den 65-Jährigen und Älteren in den letzten Jahren – bei den 65-Jährigen und Älteren mit 14 Prozent unter den Ehepaaren und 4 Prozent unter den Alleinstehenden insgesamt nicht sehr weit verbreitet. Der höhere Anteil bei den Ehepaaren ist oft auf jüngere und daher noch erwerbstätige Ehepartner im Alter unter 65 Jahren zurückzuführen. Alleinstehende sind in den höheren Altersgruppen stärker vertreten. Dort ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus Altersgründen oftmals nicht mehr möglich.

In rund einem Drittel der Fälle handelt es sich bei den erwerbstätigen Älteren um Selbstständige, meistens in Voll-

oder Teilzeit, die aus den verschiedensten Gründen über das 65. Lebensjahr hinaus noch erwerbstätig sind. Dies erklärt auch die hohen Durchschnittsbeträge. So erzielen die Ehepaare, von denen mindestens ein Partner erwerbstätig ist, im Durchschnitt monatlich 2 086 Euro an Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit oder Einkommen aus einer Nebentätigkeit. Unter den Alleinstehenden liegt der Betrag je Bezieher bei 932 Euro (Anhangtabellen BC.7 bis BC.9).

2.5 Transferleistungen

Unter Transferleistungen werden hier Leistungen der Grundsicherung, Wohngeld, Kindergeld und Sozialhilfe zusammengefasst. Der Anteil der Bezieher solcher Leistungen unter den 65-Jährigen und Älteren liegt in Deutschland unter den Ehepaaren bei 4 Prozent und unter den Alleinstehenden bei 7 Prozent. Die Höhe dieser Leistungen, die oft nur ergänzend geleistet werden, liegt im Durchschnitt bei 391 Euro für Ehepaare bzw. 240 Euro für Alleinstehende.

3 Die wichtigsten Einkommensquellen im Alter

In Teil B, Abschnitt 2. „Leistungen im Überblick“ wurde ausgeführt, dass die gesetzliche Rentenversicherung 75 Prozent aller Alterssicherungsleistungen ausmacht, die an 65-Jährige und Ältere gezahlt werden. Erweitert man die Perspektive um alle anderen Einkommenskomponenten zum Bruttogesamteinkommen, so bleibt auch hier der Anteil der GRV mit 64 Prozent die dominierende Einkommensquelle. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 21 Prozent am Volumen aller Bruttoeinkommen. Die betriebliche Vorsorge und die private Vorsorge machen mit 8 Prozent bzw. 9 Prozent einen eher kleinen Teil des Bruttoeinkommens aus. Zusammen erreichen die Komponenten jenseits der Alterssicherungssysteme 15 Prozent (Abbildung C.3.1, S. 62).

Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen jenseits der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 24 Prozent doppelt so hoch wie in den neuen Ländern mit rund 12 Prozent. Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Frauen: In den alten Ländern resultieren 13 Prozent, in den neuen Ländern nur 5 Prozent der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen (Tabelle C.3.1 und Anhangtabellen BC.2 bis BC.5).

Auch zwischen den Haushaltstypen gibt es große Unterschiede in der Bedeutung der Alterssicherungssysteme hinsichtlich des gesamten Einkommens im Alter. Während die Bruttoeinkommen von Ehepaaren in Deutschland zu 78 Prozent aus Alterssicherungsleistungen bestehen, sind es bei alleinstehenden Männern 84 Prozent und bei alleinstehenden Frauen sogar 89 Prozent (Abbildung C.3.2, S. 62).

Abbildung C.3.1

Anteile von Komponenten am Volumen der Bruttoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren

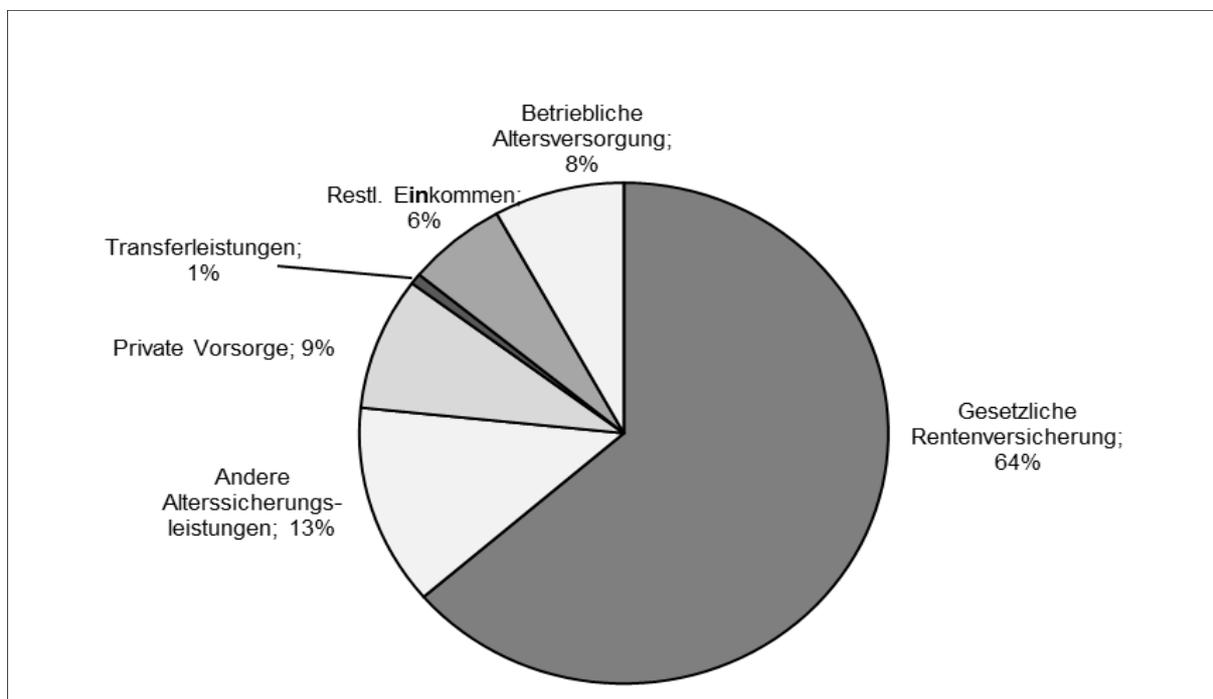


Abbildung C.3.2

Anteile der Alterssicherungsleistungen und zusätzlicher Einkünfte am Bruttoeinkommensvolumen

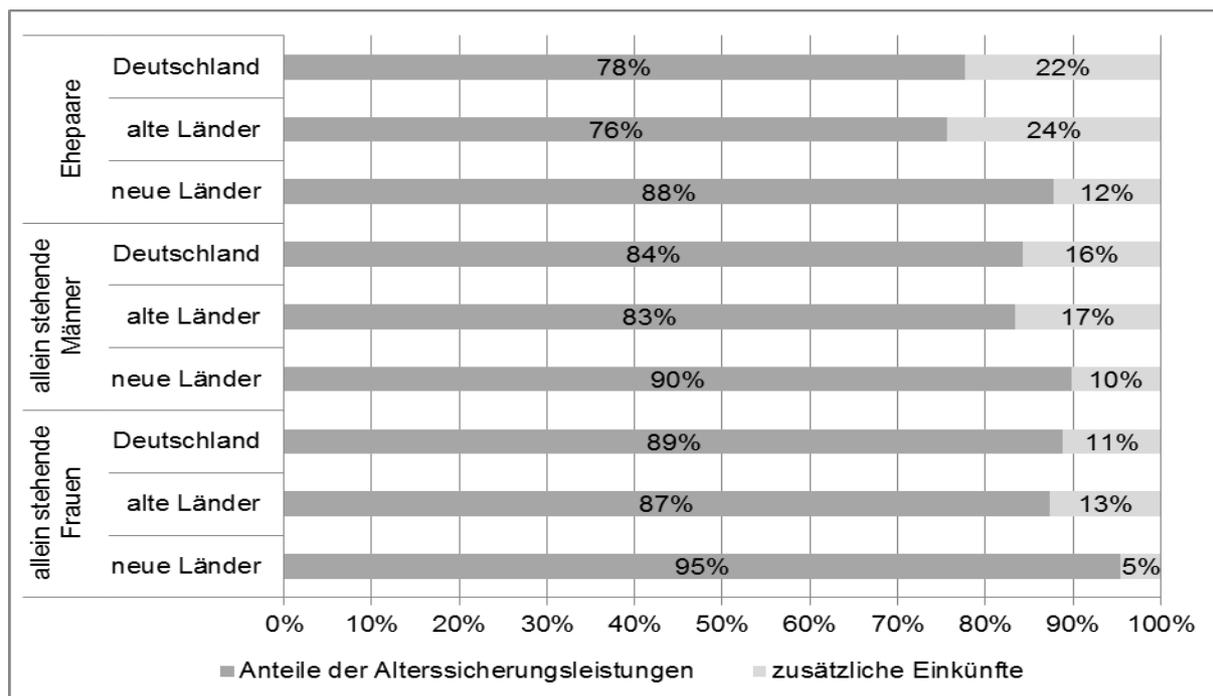


Tabelle C.3.1

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Einkommenskomponenten	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Ehepaare	alleinstehende Männer	alleinstehende Frauen	Ehepaare	alleinstehende Männer	alleinstehende Frauen	Ehepaare	alleinstehende Männer	alleinstehende Frauen
Gesetzliche Rentenversicherung	57 %	62 %	72 %	51 %	58 %	67 %	85 %	86 %	94 %
Andere Alterssicherungsleistungen	21 %	22 %	17 %	25 %	25 %	20 %	3 %	4 %	1 %
Private Vorsorge	10 %	9 %	7 %	11 %	9 %	8 %	3 %	4 %	2 %
Transferleistungen	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	0 %	1 %	1 %
Restl. Einkommen	12 %	6 %	4 %	12 %	6 %	4 %	9 %	6 %	2 %

4 Einkommenssituation nach verschiedenen Merkmalen

In den vorstehenden Abschnitten wurden die verschiedenen Einkommensquellen in ihrer jeweiligen Bedeutung für die 65-Jährigen und Älteren dargestellt. Dabei wurde insbesondere auf die Kumulation unterschiedlicher Einkommensquellen und deren Zusammentreffen mit weiteren Einkommen im Ehekontext abgestellt. Im Folgenden werden nun andere Personengruppen hinsichtlich ihrer Einkommenssituation im Alter betrachtet.

4.1 Frauen und Männer

Die Alterseinkommen ergeben sich aus der Ausrichtung der meisten Alterssicherungssysteme auf Erwerbsarbeit und Beitragsäquivalenz. Hinzu kommen abgeleitete Leistungen und Leistungen des sozialen Ausgleichs. Allgemein betrachtet sind diese zusätzlichen Leistungselemente in Relation zu denen aus Erwerbstätigkeit bei den Frauen von größerer Bedeutung als bei den Männern.

Das Erwerbsleben der Frauen, die sich heute im Ruhestand befinden, begann in den 1940er bis 1960er Jahren. Zu dieser Zeit wurde oft ein traditionelles Partnerschaftsmodell gewählt, bei der Frauen mit Beginn der Ehe die Hausfrauen- und Kindererziehungsrolle übernahmen. Dies führt zu deutlichen Unterschieden der Einkommen im Alter nach Geschlecht. Männer verfügen mit 1 695 Euro im Durchschnitt über ein deutlich höheres Nettoeinkommen wie Frauen, deren Nettoeinkommen bei 1 027 Euro liegt. Besonders große Einkommensunterschiede gibt es bei Verheirateten. Verheiratete Frauen verfügen mit nur 686 Euro über das niedrigste Einkommen, verheiratete Männer mit 1 746 Euro über das höchste (Tabelle C.4.1, S. 64).

Geringe eigene Alterssicherungsleistungen der heutigen Rentnerinnen sind meist das Ergebnis der früheren traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung. Im Haushaltskontext gesehen sind sie aber nicht Ausdruck einer unzureichenden individuellen Einkommenssituation. Denn Verheiratete im Alter ab 65 Jahren besetzen im

Durchschnitt eine höhere äquivalenzgewichtete²⁵⁾ Einkommensposition als Alleinstehende (Tabelle C.4.1a, S. 65).

Vor dem Hintergrund der früheren dominierenden geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung stellt der Bezug von Hinterbliebenenrenten und -pensionen für Frauen eine wichtige Einkommensquelle dar, wenn der Ehemann verstirbt. 40 Prozent der Frauen beziehen eine solche Leistung, die sich im Durchschnitt auf 842 Euro beläuft. Bei den 65-jährigen und älteren Männern ist der Anteil mit 6 Prozent dagegen wesentlich niedriger. Dazu trägt neben der höheren Lebenserwartung von Frauen und der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Männern und Frauen bei Ehepaaren auch die Einkommensanrechnung bei, wodurch es bei Männern seltener zur Auszahlung von Hinterbliebenenrenten kommt.

Die Differenz der Alterseinkommen zwischen Frauen und Männern ist in der heutigen Rentnergeneration somit insgesamt sehr deutlich. Bei Betrachtung der verschiedenen Altersgruppen zeigt sich jedoch zunehmend der gesellschaftliche Wandel. Deutlich zu erkennen ist, dass jüngere Frauenjahrgänge mehr Jahre in Erwerbstätigkeit aufzuweisen haben und auch höhere eigene Leistungen aus den Alterssicherungssystemen beziehen (Tabelle C.4.2, S. 65). Dies gilt auf unterschiedlichem Niveau sowohl für Frauen in West- wie in Ostdeutschland. Gleichwohl liegt die durchschnittliche Anzahl der Erwerbsjahre bei Frauen, die heute in Rente gehen, nach wie vor deutlich niedriger als bei Männern. Bei Männern gibt es zwischen den Altersgruppen anders als bei Frauen keine typischen Unterschiede in der Höhe der eigenen Alterseinkommen (Anhangtabellen BC.41 bis BC.43).

²⁵⁾ Durch gemeinsames Wirtschaften in Mehrpersonenhaushalten entstehen Einsparungen im Vergleich zu Alleinlebenden. Um diesen Ökonomisierungseffekt zu berücksichtigen, berechnet man sogenannte Äquivalenzeinkommen, um das Einkommen von Alleinstehenden und Ehepaaren vergleichbar zu machen. Dabei wird das Haushaltseinkommen der Ehepaare durch 1,5 geteilt und jedem Ehepartner der resultierende Betrag zugeordnet. Die Höhe der Einkommen der Alleinstehenden bleibt dagegen unverändert.

Tabelle C.4.1

**Alterssicherungsleistungen und zusätzliche Einkommen
nach verschiedenen Merkmalen**

Merkmal			Alterssicherungsleistungen	Zusätzliche Einkommen	Alterssicherungsleistungen	Zusätzliche Einkommen	Bruttoeinkommen	Nettoeinkommen
			Anteil der Bezieher/innen in %		Betrag je Bezieher/in in EURO			
EHEPAARE UND ALLEINSTEHENDE	Ehepaare	gesamt	99	57	2.215	1.115	2.829	2.433
		Mieter	98	48	2.013	648	2.289	2.029
		Eigentümer/mietfrei	100	61	2.316	1.301	3.105	2.640
		GRV-Rentner	100	56	2.189	1.057	2.778	2.407
	Alleinstehende	gesamt	99	45	1.375	436	1.557	1.366
		Männer	99	46	1.539	621	1.805	1.560
		Frauen	99	45	1.313	365	1.463	1.292
		Mieter	99	40	1.317	293	1.417	1.259
		Eigentümer/mietfrei	99	50	1.435	555	1.699	1.475
		GRV-Rentner	100	44	1.346	406	1.523	1.349
PERSONEN	Männer und Frauen	gesamt	97	47	1.306	486	1.511	1.321
		Verheiratet	95	49	1.252	521	1.477	1.286
		Verwitwet	99	42	1.421	432	1.594	1.403
		Geschieden/Getrennt	98	53	1.232	489	1.468	1.278
		Ledig	97	47	1.347	373	1.493	1.301
	Männer	gesamt	99	50	1.659	642	1.957	1.695
		Verheiratet	99	51	1.704	648	2.013	1.746
		Verwitwet	100	44	1.708	564	1.952	1.691
		Geschieden/Getrennt	99	48	1.381	789	1.742	1.499
		Ledig	96	45	1.379	483	1.561	1.352
		65 - u. 70 J. alt	98	55	1.606	929	2.086	1.764
		70 - u. 75 J. alt	99	48	1.690	651	1.986	1.726
		75 - u. 80 J. alt	98	42	1.618	470	1.794	1.572
		80 - u. 85 J. alt	99	51	1.749	285	1.881	1.674
		85 J. u. älter	99	54	1.690	358	1.869	1.651
	Frauen	gesamt	95	46	1.026	357	1.164	1.027
		Verheiratet	91	47	643	349	782	686
		Verwitwet	99	42	1.351	398	1.508	1.334
		Geschieden/Getrennt	98	56	1.109	279	1.245	1.098
		Ledig	98	48	1.324	297	1.444	1.263
		65 - u. 70 J. alt	94	51	963	476	1.175	1.015
		70 - u. 75 J. alt	95	44	957	342	1.080	957
		75 - u. 80 J. alt	96	44	1.024	337	1.152	1.023
		80 - u. 85 J. alt	97	44	1.118	273	1.217	1.084
		85 J. u. älter	97	45	1.157	282	1.261	1.124
		Kein Kind	96	52	1.308	367	1.467	1.283
		1 Kind	96	47	1.094	336	1.226	1.084
		2 Kinder	94	47	979	384	1.132	997
		3 Kinder	97	43	921	364	1.062	941
		4 oder mehr Kinder	96	39	895	294	983	878
Letzte berufliche Stellung	Arbeiter/Angestellte	98	44	1.262	346	1.396	1.250	
	Beamte	98	59	2.835	395	3.026	2.433	
	Selbstständige	96	69	946	1.258	1.789	1.430	
GRV-Rentner	gesamt	100	46	1.252	458	1.463	1.291	
	Männer	100	48	1.579	610	1.872	1.643	
	Frauen	100	45	1.006	334	1.154	1.026	
Migrationshintergrund	ohne	97	51	1.359	489	1.588	1.386	
	mit	91	47	1.086	419	1.203	1.067	

Die einzelnen Werte der Alterssicherungsleistungen sowie der zusätzlichen Einkommen können nur gewichtet addiert werden.

Tabelle C.4.1a

**Persönliches Nettoeinkommen und äquivalenzgewichtetes Haushaltsnettoeinkommen
von Verheirateten und Alleinstehenden nach Geschlecht**

Merkmal		Männlich	Weiblich	Gesamt
		Euro/mtl.		
Alleinstehend	persönl. Nettoeinkommen	1.560	1.292	1.366
	äquivalenzgew. Haushaltsnetto	1.560	1.292	1.366
Verheiratet	persönl. Nettoeinkommen	1.746	686	1.286
	äquivalenzgew. Haushaltsnetto	1.622	1.585	1.606
Gesamt	persönl. Nettoeinkommen	1.695	1.027	1.321
	äquivalenzgew. Haushaltsnetto	1.605	1.424	1.502

Tabelle C.4.2

**Anteil und Betrag der eigenen Alterseinkommen von Frauen sowie berichtete Erwerbsjahre
nach verschiedenen Merkmalen**

Merkmal		Anteil mit eigener Alterssicherung	Betrag je Bezieher/ je Monat	Durchschnittl. Erwerbsjahre
Weiblich				
Altersklasse	65 b.u. 70 Jahre	92%	809 €	25
	70 b.u. 75 Jahre	92%	724 €	23
	75 b.u. 80 Jahre	92%	657 €	22
	80 b.u. 85 Jahre	90%	642 €	21
	85 Jahre und älter	87%	611 €	20
Weiblich / West				
Altersklasse	65 b.u. 70 Jahre	91%	793 €	23
	70 b.u. 75 Jahre	90%	690 €	21
	75 b.u. 80 Jahre	91%	612 €	20
	80 b.u. 85 Jahre	87%	602 €	18
	85 Jahre und älter	84%	578 €	18
Weiblich / Ost				
Altersklasse	65 b.u. 70 Jahre	99%	867 €	34
	70 b.u. 75 Jahre	99%	839 €	33
	75 b.u. 80 Jahre	100%	814 €	33
	80 b.u. 85 Jahre	99%	787 €	32
	85 Jahre und älter	99%	731 €	29

4.2 Familienstand

Wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, greift eine Betrachtung der individuellen Einkommen zu kurz. Unterschiede bei den Alterseinkommen zeigen sich insbesondere auch in Bezug auf den Familienstand. Für die Alterssicherung der meisten heutigen Seniorinnen ist die Ehe relevant. Dies betrifft sowohl Ehefrauen als auch Witwen, die abgeleitete Alterseinkommen ihrer (verstorbenen) Ehemänner erhalten. Geschiedene Frauen verfü-

gen dagegen über unterdurchschnittliche Gesamteinkommen.

4.2.1 Verheiratete

Die Verheirateten stellen mit 9,4 Millionen die größte untersuchte Gruppe unter den 65-Jährigen und Älteren dar. Von den Männern der betrachteten Altersgruppe sind 73 Prozent und von den Frauen 45 Prozent verheiratet. Dieser Unterschied ist im Wesentlichen durch die höhere

Lebenserwartung der Frauen bedingt und dadurch, dass Männer in der Regel älter sind als ihre Ehefrauen.

Nur 1 Prozent der verheirateten Männer, aber 9 Prozent der verheirateten Frauen beziehen keine eigenen Alterssicherungsleistungen. Während sich die Brutto-Alterssicherungsleistungen der verheirateten Männer auf im Durchschnitt 1 704 Euro je Bezieher und Monat belaufen, sind es unter den verheirateten Frauen 643 Euro. Allerdings ergibt sich ein vollständiges Bild der Alterssicherung erst im Haushaltskontext über das gesamte Bruttoeinkommen, welches sich aus den Alterssicherungsleistungen beider Ehepartner sowie deren zusätzlicher Einkommen zusammensetzt. Je höher die eigenen Alterssicherungsleistungen der Ehefrau, umso höher fällt auch das Gesamteinkommen des Ehepaares aus. Nicht in dieses Muster passen die Ehepaare in den alten Ländern, bei denen die Ehefrauen gar keine eigenen Leistungen beziehen. Zu dieser Gruppe gehören immerhin 11 Prozent der verheirateten Frauen in den alten Ländern. Diese sind meist mit Männern verheiratet, die hohe Alterssicherungsleistungen beziehen und damit ein vergleichsweise hohes Haushaltseinkommen im Alter erzielen (Anhangtabellen BC.10 bis BC.18).

In den neuen Ländern kommt die Konstellation der „Einverdiener-Ehe“ äußerst selten vor. Die Zahl der verheirateten Frauen ohne eigene Alterseinkommen ist so gering, dass keine statistisch validen Aussagen für diese Gruppe getroffen werden können. Verheiratete Seniorinnen in den neuen Ländern sind vielmehr in aller Regel einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, was sich verglichen mit den alten Ländern in höheren eigenen Alterssicherungsleistungen niederschlägt. So erhalten 99 Prozent aller Ehefrauen in den neuen Ländern eigene Alterssicherungsleistungen in einer Höhe von durchschnittlich 816 Euro, während in den alten Ländern 89 Prozent der Ehefrauen eigene Leistungen in Höhe von durchschnittlich 592 Euro monatlich beziehen.

4.2.2 Hinterbliebene

Unter den alleinstehenden Seniorinnen und Senioren bilden Hinterbliebene mit 67 Prozent die größte Gruppe. Überwiegend handelt es sich um Witwen, 81 Prozent der Hinterbliebenen sind Frauen. Von den Männern im Alter ab 65 Jahren sind 13 Prozent verwitwet, von den Frauen 41 Prozent. Mit 100 Prozent beziehen alle verwitweten Männer eigene Alterssicherungsleistungen von im Durchschnitt 1 581 Euro. Von den verwitweten Frauen sind es 89 Prozent mit einem Betrag von 587 Euro. Während mit 97 Prozent die große Mehrheit der Witwen auch abgeleitete Ansprüche hat, die sich im Durchschnitt auf 843 Euro belaufen, sind es unter den Witwern lediglich 43 Prozent mit 295 Euro. Abgeleitete Alterssicherungsleistungen haben somit für Witwen eine wesentlich höhere Bedeutung als für Witwer.

Hinterbliebene Männer und Frauen in Deutschland erreichen durchschnittlich ein Nettoeinkommen von 1 403 Euro im Monat, Witwer eines von 1 691 Euro und Witwen eines von 1 334 Euro. Damit haben Hinterbliebene im Durchschnitt ein höheres Einkommen als Verheiratete,

Geschiedene oder Ledige. In den alten Ländern erhalten die Witwen mit 1 339 Euro im Durchschnitt ein etwas höheres Nettoeinkommen als in den neuen Ländern, wo sich der Vergleichsbetrag auf 1 314 Euro beläuft (Anhangtabellen BC.10 bis BC.18). Allerdings ist der Unterschied hier zwischen den alten und neuen Ländern vergleichsweise gering.

4.2.3 Geschiedene

Die zweitgrößte Gruppe innerhalb der Alleinstehenden sind die Geschiedenen und getrennt Lebenden mit mehr als 1,3 Millionen und einem auf Deutschland bezogenen Anteil von 19 Prozent. Etwa 31 Prozent der alleinstehenden 65-jährigen und älteren Männer in Deutschland sind geschieden. Unter den Frauen sind es 14 Prozent.

Diese erreichen in den alten wie in den neuen Ländern die geringsten Gesamteinkommen in der Gruppe der alleinstehenden Frauen. Sie verfügen in den alten Ländern aufgrund des Versorgungsausgleichs im Scheidungsfall im Durchschnitt über die zweithöchsten eigenen Alterssicherungsleistungen (1 150 Euro), aber weisen die niedrigsten zusätzlichen Einkommen unter den alleinstehenden Frauen auf (302 Euro). Bei ihnen kommen nur geringe Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehemannes hinzu. Per saldo liegen die durchschnittlichen Nettoeinkommen der Geschiedenen in Deutschland bei 1 278 Euro. In den alten Ländern sind es mit 1 342 Euro aber nur rund 4 Prozent niedriger als die entsprechenden Einkommen aller Alleinstehenden (1 395 Euro). In den neuen Ländern stellt sich die Einkommenssituation Geschiedener wie folgt dar: Mit einem Nettoeinkommen in Höhe von 1 025 Euro erhalten sie im Schnitt rund 17 Prozent weniger als alle Alleinstehenden (1 242). Auch verglichen mit den Nettoeinkommen von geschiedenen Männern fallen die Nettoeinkommen geschiedener Frauen geringer aus (1 098 Euro gegenüber 1 499 Euro). (Anhangtabellen BC.10 bis BC.18).

4.2.4 Ledige

Die drittgrößte Gruppe innerhalb der Alleinstehenden sind die Ledigen mit einem auf Deutschland bezogenen Anteil von 14 Prozent. Von den alleinstehenden 65-jährigen und älteren Männern sind 21 Prozent ledig, von den entsprechenden Frauen sind es 11 Prozent.

Für die Gruppe der Ledigen lassen sich insbesondere folgende Ergebnisse festhalten:

- Bei Frauen gilt, dass die Nettoeinkommensposition der Ledigen im Durchschnitt oberhalb derjenigen der Geschiedenen und unterhalb derjenigen der Verwitweten liegt. Die ledigen Männer weisen die niedrigsten Nettoeinkommen in der Gruppe der Alleinstehenden auf. In Deutschland erreichen die Männer im Durchschnitt 1 352 Euro, die Frauen 1 263 Euro.
- Ledige sowie auch die geschiedenen Frauen erreichen mit 98 Prozent gegenüber den anderen Gruppen den höchsten Anteil an Bezieherinnen von eigenen Alterssicherungsleistungen.

- Vergleicht man die relative Einkommensposition von ledigen Frauen mit der aller alleinstehenden Frauen, zeigen sich in den alten und neuen Ländern ähnliche Relationen: In den alten Ländern erreichen die ledigen Frauen mit 1 321 Euro monatlich ein niedrigeres Nettoeinkommen als die Witwen mit 1 339 Euro, in den neuen Ländern liegt das durchschnittliche Nettoeinkommen der ledigen Frauen mit 1 013 Euro um 301 Euro unter dem der Witwen mit 1 314 Euro.
- Ein Vergleich der Nettoeinkommen von ledigen Männern in den alten Ländern in Höhe von 1 395 Euro und ledigen Frauen mit durchschnittlich 1 321 Euro ergibt, dass letztere rund 95 Prozent der Nettoeinkommen lediger Männer erreichen. In den neuen Ländern liegt der entsprechende Wert bei 97 Prozent.

4.3 Eltern und Kinderlose

Die Höhe des Einkommens im Alter hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wobei die Leistungen aus Alterssicherungssystemen wesentlich durch das Erwerbsverhalten während der aktiven Phase bestimmt werden. In der Verbreitung, Struktur und Höhe der Leistungen aus Alterssicherungssystemen spiegeln sich entsprechend die Unterschiede der Erwerbsverläufe wider. Einen besonderen Einfluss haben u. a. die familiären Zusammenhänge. Geschlecht, Familienstand, spezifische Rollenzuschreibungen sowie das Vorhandensein von Kindern und deren Betreuung haben auch Auswirkungen auf die Erwerbsbiografien. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden

die Zusammenhänge zwischen Kindererziehung und dem Niveau der Alterssicherung betrachtet.

Kindererziehung beeinflusst insbesondere die Erwerbsverläufe der Frauen. Von den rund 9 Millionen Frauen im Alter von 65 und darüber haben rund 8 Millionen im Verlauf ihres Lebens mindestens ein Kind erzogen. Von den Müttern haben

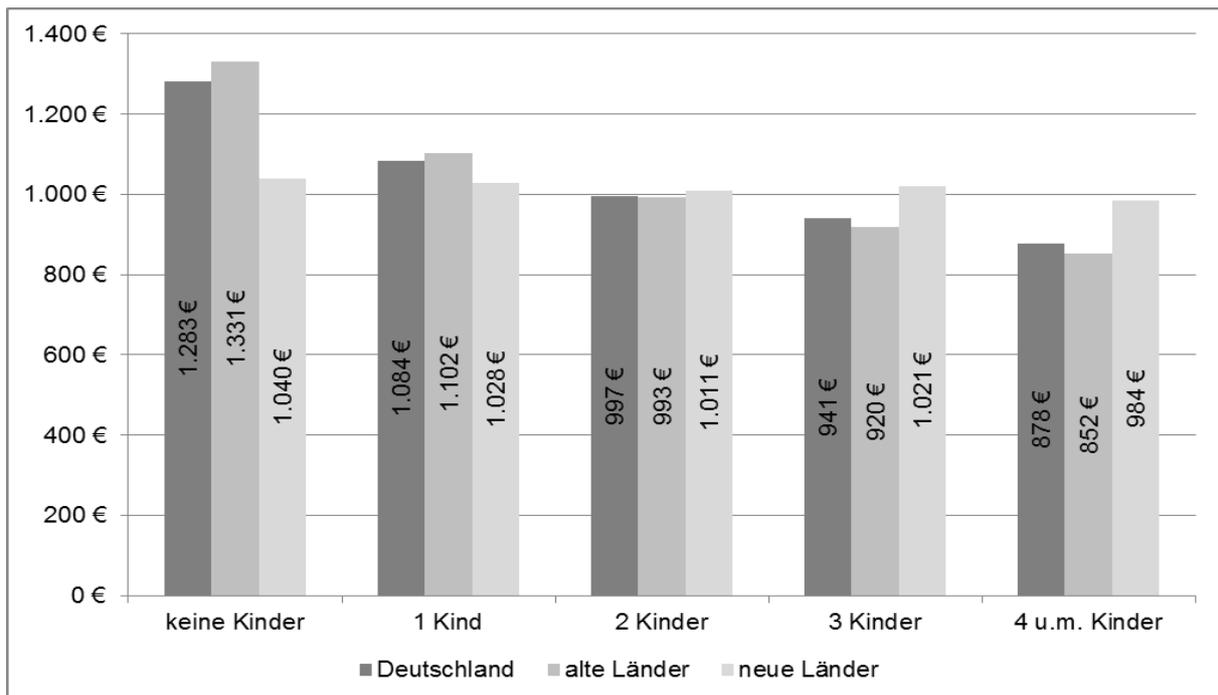
- etwa 25 Prozent der Mütter ein Kind,
- 40 Prozent zwei Kinder,
- 20 Prozent drei Kinder und
- 14 Prozent vier oder mehr Kinder

erzogen. In den neuen Ländern sind mit einem Anteil von 10 Prozent weniger Frauen kinderlos geblieben als in den alten Ländern mit 13 Prozent. Es gibt in den alten Ländern unwesentlich mehr Frauen mit drei und mehr Kindern (30 Prozent gegenüber 29 Prozent in den neuen Ländern).

Hinsichtlich der Beteiligung an Alterssicherungssystemen unterscheiden sich kinderlose Frauen von Müttern sowie Mütter in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder kaum. Die Höhe der Einkommen aus Alterssicherungsleistungen variiert jedoch erheblich. Ohne Kinder erreichen Frauen im Durchschnitt 1 099 Euro an eigenen Alterssicherungsleistungen, mit vier oder mehr Kindern sind es 516 Euro.

Abbildung C.4.1

Netto-Gesamteinkommen nach Kinderzahl bei Frauen



Diese Unterschiede setzen sich auf Ebene der (persönlichen) Nettoeinkommen fort, wo die der kinderlosen Frauen im Durchschnitt bei 1 283 Euro liegen, während die Nettoeinkommen der Mütter zwischen 1 084 und 878 Euro liegen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass das Bild der Alterssicherung erst im Haushaltskontext über das Einkommen beider Ehepartner komplett wird. Die Auswirkungen der Kindererziehung auf die Nettoeinkommen der Mütter zeigen sich allerdings abgeschwächt auch noch auf der Ehepaarebene.

Bei der Höhe der Gesamteinkommen in Abhängigkeit von der Kinderzahl fallen Unterschiede in den neuen und alten Ländern auf. In den alten Ländern sinkt das durchschnittliche Nettoeinkommen statistisch betrachtet ab dem ersten Kind mit steigender Kinderzahl. Frauen mit 4 und mehr Kindern haben ein um 479 Euro unter dem der Kinderlosen liegendes persönliches Nettoeinkommen, das mit 852 Euro 64 Prozent des Einkommens der Kinderlosen ausmacht. In den neuen Ländern sind die Differenzen geringer und der statistische Zusammenhang ist weniger eindeutig. So haben Frauen mit drei Kindern sogar ein höheres persönliches Einkommen als solche mit zwei Kindern. Frauen mit vier und mehr Kindern erreichen ein um 56 Euro unter dem der Kinderlosen liegendes Nettoeinkommen, das mit 984 Euro im Durchschnitt immerhin noch 95 Prozent des Einkommens der Kinderlosen erreicht (Anhangtabellen BC.19 bis BC.21; Abbildung C.4.1, S. 67).

4.4 Wohnstatus

Die Bildung von Wohneigentum kann sich positiv auf die Einkommenssituation im Alter auswirken: Menschen, die sich im Verlauf ihres Erwerbslebens eine Eigentumswohnung bzw. ein Eigenheim erworben haben, können im Alter mietfrei wohnen und weisen gegebenenfalls einen geringeren Einkommensbedarf auf.

In der ASID-Studie wird der Mietwert des Eigenheims nicht als einkommensentsprechender Betrag berücksichtigt, sofern die eigene Immobilie nicht vermietet oder verpachtet wurde. Da selbst genutztes Wohneigentum für die Versorgungslage gleichwohl bedeutend ist, wird nachfolgend die spezifische Einkommenszusammensetzung von Haushalten mit selbst genutztem Wohneigentum im Vergleich zu Mieter-Haushalten beschrieben:

- Rund zwei Drittel aller Ehepaare und rund die Hälfte der Alleinstehenden ab 65 Jahren in Deutschland wohnen in Wohneigentum. Während in den alten Ländern mit 71 Prozent die überwiegende Mehrheit der Ehepaare Haus- oder Wohnungsbesitzer sind, überwiegt in den neuen Ländern mit 52 Prozent der Anteil der Mieter.
- Bei den alleinstehenden Seniorinnen und Senioren in den alten Ländern liegt der Anteil derjenigen, die Wohneigentum selbst nutzen, bei 53 Prozent und damit deutlich niedriger als bei Ehepaaren. In den neuen Ländern verfügt gut ein Drittel der Alleinstehenden über Wohneigentum (Anhangtabellen BC.22 bis BC.24).

Insgesamt bestätigt sich ein Zusammenhang von Einkommen und Wohnstatus: Personen mit Wohneigentum weisen ein deutlich höheres verfügbares Einkommen auf als Mieter und Mieterinnen. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Wohnstatus und der Beteiligung an den einzelnen Alterssicherungssystemen ergibt sich aus den vorliegenden Daten allerdings nicht.

4.5 Letzte berufliche Stellung

Im folgenden Abschnitt wird die Einkommenssituation von Seniorinnen und Senioren, die vor ihrem Ruhestand zuletzt als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt oder zuletzt als Selbstständige oder Beamte tätig waren vergleichend dargestellt. Dabei wird der Blick besonders auf die spezifische Zusammensetzung der Gesamteinkommen – bestehend aus Leistungen der Pflichtsysteme der Alterssicherung, der betrieblichen Alterssicherung und aus zusätzlichen Einkommensquellen – gerichtet.

4.5.1 Arbeiter und Angestellte

Mit rund 13,4 Millionen Personen dominiert die Gruppe der Arbeiter und Angestellten. Sie machen von den rund 16,0 Millionen Personen im Alter ab 65 Jahren, die hochgerechnet auf die Bevölkerung Angaben zum letzten beruflichen Status gemacht haben, 84 Prozent aus. Die Verhältnisse unterscheiden sich zwischen den alten und neuen Ländern erheblich. In den alten Ländern sind es 81 Prozent, in den neuen Ländern 94 Prozent, die zuletzt als Arbeiter oder Angestellte tätig waren.

Die überwiegende Absicherung der ehemaligen Arbeiter und Angestellten besteht in einer Versichertenrente der GRV. Das trifft für 97 Prozent von ihnen zu. Die verbleibenden 3 Prozent sind im Wesentlichen Frauen aus den alten Bundesländern, die vermutlich zuletzt zwar entsprechend tätig waren, die Tätigkeit aber aufgegeben haben, ohne die gesetzliche Wartezeit zu erfüllen oder aber auch nicht sozialversicherungspflichtig waren. Darüber hinaus bestand vor 1977 die Möglichkeit, sich bei Ausscheiden aus der Beschäftigung Rentenansprüche auszahlen zu lassen (sog. „Heiratserrstattung“).

Die durchschnittliche eigene GRV-Rente beträgt in dieser Gruppe 940 Euro. Zusätzliche Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen einer betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft (BAV) erhalten 29 Prozent, davon 17 Prozent aus einer BAV in der Privatwirtschaft und 12 Prozent aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst stammende Leistungen der zweiten Säule (ZÖD). Die jeweiligen Durchschnittsbeträge je Bezieher belaufen sich auf 469 Euro und 317 Euro pro Monat. Zusätzliche Einkommen in Höhe von durchschnittlich 346 Euro neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen beziehen 44 Prozent der ehemaligen Arbeiter und Angestellten (Anhangtabelle BC.25).

Bezüglich Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Einkommen bestehen große Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie zwischen den alten und den neuen Ländern:

- So liegt der Anteil der Bezieher einer eigenen GRV-Rente unter den Frauen in den alten Ländern bei 94 Prozent, bei den Männern in den alten Ländern bei 99 Prozent. Im Durchschnitt beläuft sich die Rente dort auf 592 Euro unter den Bezieherinnen und auf 1 376 Euro unter den Beziehern.
- In den neuen Ländern dagegen beziehen so gut wie alle, die sich dieser beruflichen Stellung zuordnen lassen, eine Versichertenrente der GRV. Die Höhe der eigenen GRV-Rente differiert dort zudem weniger. Mit durchschnittlich 810 Euro erreichen Frauen rund zwei Drittel des Betrages der Männer.
- Von den Männern in den alten Ländern sind 53 Prozent zusätzlich über eine BAV abgesichert (40 Prozent über ein BAV in der Privatwirtschaft und 13 Prozent über eine ZÖD). Die entsprechenden Durchschnittsbeträge je Bezieher sind 566 Euro und 445 Euro. Bezieherquoten und Durchschnittsbeträge der Frauen in den alten Ländern sind mit 21 Prozent (9 Prozent BAV Privatwirtschaft und 12 Prozent ZÖD) bzw. 206 Euro und 284 Euro wesentlich geringer.
- In den neuen Ländern spielt die Absicherung über die zweite Säule noch eine untergeordnete Rolle, hat sich zumindest im öffentlichen Dienst aber weiter angenähert. Dort beziehen 8 Prozent im Ruhestand eine ZÖD von durchschnittlich 120 Euro.
- Weniger die Verbreitung als vielmehr die Höhe der zusätzlichen Einkommen differiert in den beiden Teilen Deutschlands erheblich. Zusätzliche Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen erhalten jeweils 46 Prozent der Männer und Frauen in den alten sowie 40 Prozent der Männer und 37 Prozent der Frauen in den neuen Ländern. Die Durchschnittsbeträge je Bezieher sind mit 440 Euro und 353 Euro in den alten Ländern mehr als doppelt so hoch wie in den neuen Ländern mit 213 Euro und 137 Euro.
- Ein Vergleich der persönlichen Gesamteinkommen zeigt, dass Männer in den alten Ländern im Durchschnitt mit 1 682 Euro den höchsten und Frauen in den neuen Ländern mit 1 012 Euro den niedrigsten Durchschnittsbetrag erreichen. Dazwischen liegen die Männer in den neuen Ländern mit 1 226 Euro sowie die Frauen in den alten Ländern mit 1 018 Euro.

4.5.2 Beamte

Den Beamtenstatus als letzte berufliche Stellung haben 5 Prozent der Befragten angegeben. In dieser Kategorie sind auch Richter und Soldaten enthalten. Aufgrund der Regelungen im Einigungsvertrag beziehen ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der DDR Leistungen aus der GRV. Eine Darstellung der Einkommenssituation der Beamten kann dementsprechend nicht getrennt nach alten und neuen Ländern erfolgen. Rund 97 Prozent der Männer in Deutschland, die angaben, zuletzt als Beamter tätig gewesen zu sein, verfügen über eine Pension der Beamtenversorgung. Bei den Frauen sind es 83 Prozent. Dementsprechend erhalten 17 Prozent keine Pension. Der Grund dafür dürfte sein, dass diese Frauen ihren

beruflichen Status aufgegeben haben und in der GRV nachversichert wurden.

41 Prozent der Befragten mit letzter beruflicher Stellung als Beamte beziehen – ggf. angerechnet auf ihre Beamtenversorgung – eine Versichertenrente der GRV. Diese Personen dürften vor ihrer Ernennung zu Beamten entsprechende Erwerbszeiten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durchlaufen haben. Männer erhalten im Durchschnitt eine monatlich Pension von 2 767 Euro und Frauen von 2 477 Euro. Dabei spielt auch die Bifunktionalität der Beamtenversorgung eine Rolle, die eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung miteinschließt. Zusätzliche Einkommen neben Alterssicherungsleistungen sind mit 57 Prozent unter den Männern und 66 Prozent unter den Frauen weit verbreitet. Sie liegen im Durchschnitt bei 370 Euro und 473 Euro. Insgesamt ergibt sich ein Nettoeinkommen auf Personenebene von 2 500 Euro für Männer und 2 185 Euro für Frauen (Anhangtabelle BC.26).

4.5.3 Selbständige

In Deutschland gab es in der ASID-Studie 2011 hochgerechnet 1,7 Millionen 65-Jährige und Ältere, die angaben, zuletzt selbstständig tätig gewesen zu sein. Das sind 10 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren. Davon entfielen auf die alten Länder 9 Prozent und auf die neuen Länder 1 Prozent. Bei der Betrachtung der Alterseinkommenssituation von Selbstständigen ist zu beachten, dass Selbstständige eine sehr heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Vorsorgearrangements darstellen. Angehörige der verkammerten Freien Berufe (z. B. Zahnärzte, Apotheker und Architekten), Gewerbetreibende und Landwirte unterscheiden sich in ihrer Altersversorgung erheblich.

Gut drei Viertel aller ehemals Selbstständigen beziehen in Deutschland Alterssicherungsleistungen aus der GRV (77 Prozent). Die meisten (61 Prozent) haben neben der GRV-Rente keine weiteren eigenen Leistungen aus gesetzlichen Alterssicherungssystemen. Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte beziehen 18 Prozent und eine Gruppe von knapp 6 Prozent erhält Alterssicherungsleistungen aus der berufsständischen Versorgung. Diese Vielfalt ist allerdings auf die alten Länder beschränkt. In den neuen Ländern ist lediglich die Gruppe der Selbstständigen mit Alterssicherungsleistungen aus der GRV statistisch darstellbar. Neben den systemgestützten Alterseinkommen spielen Einkommen aus Kapital, Vermietung/Verpachtung sowie aus einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung eine größere Rolle als bei den Arbeitern und Angestellten oder Beamten. Knapp über die Hälfte (53 Prozent) der ehemaligen Selbstständigen erzielen Einkünfte aus diesen Formen der privaten Vorsorge. Die Bezieher erzielen damit im Durchschnitt ein Alterseinkommen von 725 Euro. Vermögensbestände, die unter den Selbstständigen auch eine wesentlich größere Bedeutung für die Vorsorge haben als in anderen Bevölkerungsgruppen, werden im Rahmen der ASID-Erhebung mit der Ausnahme von Wohneigentum (vgl. Abschnitt 4.3) nicht erfasst. Mit 13 Prozent gegenüber 3 Prozent (Arbeiter/ Angestellte) bzw. 3 Prozent (Beamte) sind Selbstständige

relativ häufig auch nach Erreichen der Altersgrenze erwerbstätig. Sie erzielen in diesem Fall im Durchschnitt ein Bruttoerwerbseinkommen von 3 028 Euro.

Die zuletzt als Selbstständige tätigen Leistungsbezieher realisieren Gesamteinkommen in sehr unterschiedlicher Höhe (Abbildung C.4.2): Die Gruppe derjenigen, die Alterssicherungsleistungen ausschließlich aus der GRV beziehen, erreicht durchschnittlich ein Nettoeinkommen von 1 412 Euro. Bei den zuletzt Selbstständigen kommen in diesem Fall niedrige Alterssicherungsleistungen mit relativ hohen anderen Einkünften zusammen. Im Gegensatz dazu ergänzen bei den zuletzt abhängig Beschäftigten vergleichsweise niedrige zusätzliche Einkommen die relativ hohen Alterssicherungsleistungen.

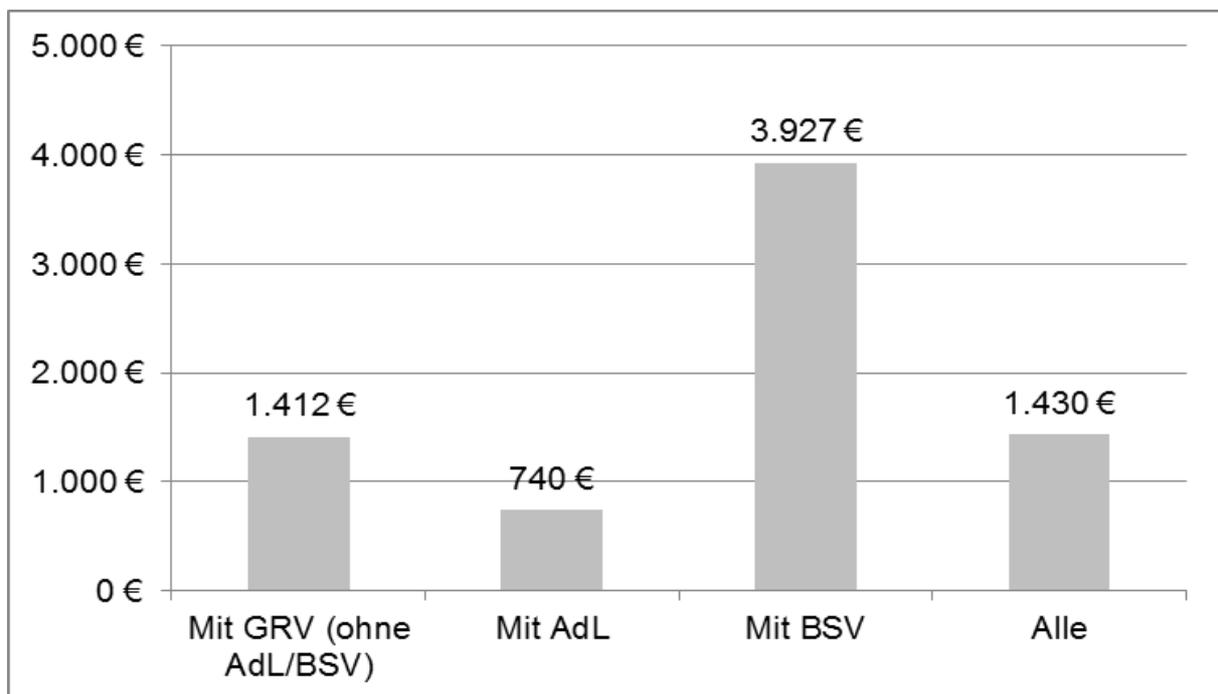
Die mit Abstand niedrigsten Gesamteinkommen unter den ehemals Selbstständigen in Deutschland beziehen diejenigen, die Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte erhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Alterssicherung der Landwirte als Teilsicherungssystem ausgestaltet ist und dass bei den hier betrachteten Einkommen wichtige Bestandteile wie Wohnrecht oder Sach- und Dienstleistungen, die im Bereich der Landwirtschaft eine besondere Rolle spielen, nicht berücksichtigt sind. Die kleinste Gruppe unter den zuletzt Selbstständigen,

die Bezieher von Leistungen aus der berufsständischen Versorgung, rangiert dagegen mit einem persönlichen Nettoeinkommen in Höhe von durchschnittlich 3 927 Euro monatlich mit Abstand an der Spitze des Einkommensspektrums. In dieser Gruppe befinden sich die Freiberufler aus den verkammerten Berufen. Bei ihnen treffen hohe Leistungen aus den Alterssicherungssystemen auf ebenfalls hohe zusätzliche Einkommen, unter anderem auch weil dieser Personenkreis überproportional häufig über das 65. Lebensjahr hinaus erwerbstätig ist. Dies führt insgesamt zu deutlich überdurchschnittlichen Einkommen im Alter.

Alle Selbstständigen zusammen erreichen ein Durchschnittseinkommen von 1 430 Euro, das über dem der ehemaligen Arbeiter und Angestellten mit 1 250 Euro liegt. Pensionäre erreichen im Durchschnitt ein persönliches Nettoeinkommen von 2 433 Euro. Die Einkommenskomponenten der nach der letzten beruflichen Stellung unterschiedenen Gruppen haben erwartungsgemäß ein unterschiedliches Gewicht. Während z. B. 44 Prozent der Arbeiter oder Angestellte und 59 Prozent der Beamten zusätzliche Einkommen neben Alterssicherungsleistungen haben, sind es unter den Selbstständigen 69 Prozent (Anhangtabellen BC.25, BC.26 und BC.27).

Abbildung C.4.2

Höhe des Nettoeinkommens für unterschiedliche Gruppen von zuletzt Selbstständigen



4.6 Erwerbsjahre

Zur Höhe der eigenen Alterssicherungsleistungen trägt vor allem die Dauer der Erwerbstätigkeit bei, denn Ansprüche auf eigene Alterssicherungsleistungen werden im deutschen Alterssicherungssystem vorrangig durch Erwerbsarbeit erworben. Die Höhe der Leistungen korreliert z. B. im System der GRV stark mit der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit und der Höhe des dabei verdienten Entgelts. Bezüglich der Dauer zeigt sich:

- 2 Millionen Männer und Frauen weisen weniger als 15 Erwerbsjahre auf. Das entspricht einem Anteil von 14 Prozent. Von diesen 2 Millionen Personen sind 1,8 Millionen Frauen aus den alten Ländern.
- Im Bereich zwischen 15 und 30 Erwerbsjahren liegen 2 Millionen Personen (14 Prozent). Davon sind 1,7 Millionen Personen Frauen.
- Mehr als 30 und weniger als 45 Jahre weisen 6,2 Millionen der 65-Jährigen und älteren auf. Das sind 44 Prozent. Von diesen 6,2 Millionen Personen sind 3,1 Millionen Frauen.
- Über 45 Erwerbsjahre haben 3,8 Millionen Personen, was einem Anteil von 27 Prozent entspricht. 2,9 Millionen davon sind Männer.

Für hochgerechnet 2,6 Millionen Personen lagen aus der ASID-Erhebung keine Informationen zur Anzahl der Erwerbsjahre vor. Im Durchschnitt ergab sich für diejeni-

gen, die Angaben gemacht haben, ein Wert von rund 34 Jahren, wobei deutliche Unterschiede insbesondere zwischen den Frauen in den alten und neuen Ländern bestehen.

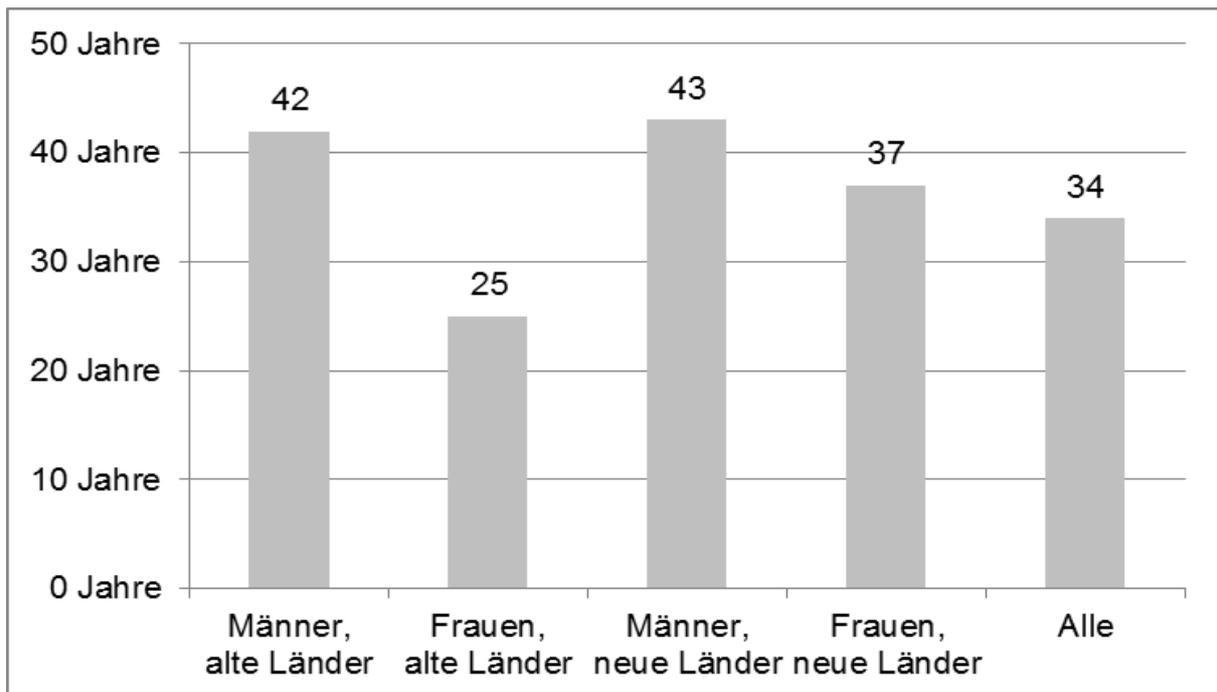
Der Zusammenhang zwischen der Anzahl der Erwerbsjahre und dem Alterseinkommen ist deutlich zu erkennen:

- Von den Personen, die nur 1 bis unter 5 Jahre erwerbstätig waren erhalten 74 Prozent ein eigenes Alterseinkommen, das sich im Durchschnitt auf 268 Euro beläuft.
- Von den Personen, die 45 Jahre und mehr an Erwerbstätigkeit aufweisen, erhalten 99 Prozent ein eigenes Alterseinkommen, das im Durchschnitt 1 467 Euro beträgt.
- Der Einfluss der Dauer der Erwerbstätigkeit zeigt sich insbesondere auch im Vergleich von Männern und Frauen. In den alten Ländern liegt die durchschnittliche eigene Alterssicherungsleistung von Frauen mit 670 Euro aufgrund der geringeren Erwerbsbeteiligung deutlich unter dem Wert von Männern (1 736 Euro). In den neuen Ländern ist dieser Unterschied aufgrund der dort höheren Erwerbsbeteiligung der Frauen deutlich geringer (819 Euro zu 1 260 Euro).

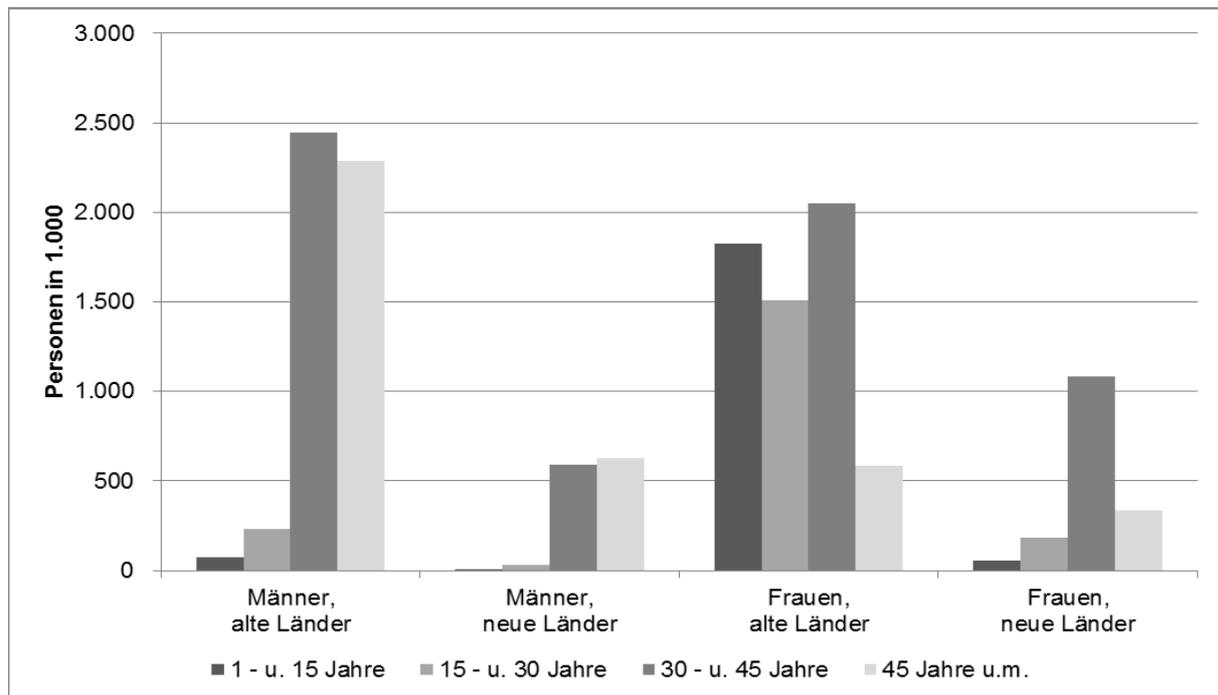
Bei näherer Betrachtung kann die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung die Differenzen bei den eigenen Alterssicherungsleistungen allerdings nicht vollständig erklären. So erreichen Frauen in den alten Ländern mit

Abbildung C.4.3

Durchschnittliche Erwerbsjahre nach Geschlecht und Gebiet



noch Abbildung C.4.3



25 Jahren zwar mehr als die Hälfte der Erwerbsjahre von Männern, sie erhalten dafür im Durchschnitt aber nur rund zwei Fünftel ihrer Alterssicherungsleistungen. D. h., in den alten Ländern treffen bei Frauen offensichtlich vielfach geringe Erwerbszeiten mit niedrigen Erwerbseinkommen, Teilzeitarbeit oder sozialversicherungsfreier Arbeit zusammen. In den neuen Ländern gilt Ähnliches: Männer kommen im Durchschnitt auf 43, Frauen auf 37 Erwerbsjahre. Frauen haben damit im Durchschnitt mehr als vier Fünftel der Erwerbsjahre von Männern. Dennoch erreichen sie nur 65 Prozent der eigenen Brutto-Alterssicherungsleistungen von Männern. Daraus lässt sich schließen, dass auch hier Unterschiede in den früheren Erwerbseinkommen eine bedeutsame Rolle spielen (Anhangtabellen BC.6 und BC.28 bis BC.36).

4.7 Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung

Angesichts der zentralen Bedeutung der GRV für die Alterssicherung wird im Folgenden die Einkommenssituation der GRV-Rentnerinnen und -Rentner genauer untersucht. In Deutschland bezogen 2011 rund 15,2 Millionen 65-Jährige und Ältere – davon 6,5 Millionen Männer und 8,7 Millionen Frauen – eigene oder abgeleitete Leistungen aus der GRV. Das sind rund 92 Prozent aller Seniorinnen und Senioren. In den neuen Ländern sind es sogar 99 Prozent. Von den GRV-Rentnern beziehen alle Männer und alle Frauen dort eine Rente aus eigenem Anspruch. In den alten Ländern beträgt der Anteil unter den Frauen 95 Prozent. Die eigenen Brutto-Renten der Männer sind im Durchschnitt mit rund 1 200 Euro monatlich in den al-

ten und den neuen Ländern ungefähr gleich hoch. Die Frauen in den neuen Ländern beziehen dagegen mit 805 Euro deutlich höhere Renten als die Frauen in den alten Ländern (563 Euro). Hier spiegeln sich die wesentlich kürzeren Erwerbsbiografien der Frauen in den alten Ländern in den Rentenansprüchen deutlich wider.

Eine abgeleitete GRV-Rente beziehen 40 Prozent der Frauen, aber nur rund 6 Prozent der Männer. Hier sind die durchschnittlichen Ansprüche der Frauen in den alten Ländern mit 718 Euro höher als in den neuen Ländern (660 Euro). In den alten Ländern haben 34 Prozent der Männer und 9 Prozent der Frauen neben der GRV-Rente eine eigene betriebliche Altersversorgung aus der Privatwirtschaft und jeweils 11 Prozent beziehen Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. In den neuen Ländern kommen solche Ansprüche noch seltener vor, immerhin 7 Prozent erhalten aber Leistungen aus der ZÖD (Anhangtabellen BC.37 bis BC.40).

Die Höhe der GRV-Renten streut von Kleinst-Renten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinst-Renten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der GRV. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichererstatus von der GRV in die Beamtenversorgung oder in andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige GRV-Rente sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand für Deutschland insgesamt dargestellt (Tabelle C.4.3).

Tabelle C.4.3

Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen

Haushalte von	Renten- größen- klassen *)	Anteil an den jeweiligen Rentenbe- ziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushalts- brutto- einkommen	Anteil der Rente am Gesamt- einkommen
	Euro	%	Euro	Euro	%
Ehepaaren	unter 250	3	154	3.560	4
	250 bis unter 500	4	386	3.590	11
	500 bis unter 750	4	622	2.994	21
	750 bis unter 1.000	5	875	3.155	28
	ab 1.000	83	1.885	2.678	70
	Gesamt	100	1.666	2.778	60
allein- stehenden Männern	unter 250	4	154	1.844	8
	250 bis unter 500	5	373	2.025	18
	500 bis unter 750	8	641	1.177	54
	750 bis unter 1.000	12	880	1.211	73
	ab 1.000	70	1.464	1.868	78
	Gesamt	100	1.216	1.737	70
allein- stehenden Frauen	unter 250	3	158	1.256	13
	250 bis unter 500	5	383	1.222	31
	500 bis unter 750	12	641	1.125	57
	750 bis unter 1.000	20	884	1.125	79
	ab 1.000	59	1.390	1.650	84
	Gesamt	100	1.101	1.445	76

*) Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 3 bis 4 Prozent der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinst-Renten aber z. B. nur 4 Prozent des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der GRV-Rente führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen bereits 8 Prozent, ihr Bruttoeinkommen ist aber ebenfalls überdurchschnittlich hoch.
- Lediglich bei alleinstehenden Frauen mit Kleinst-Renten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der GRV-Rente mit einem Anteil von 13 Prozent am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag

das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge werden also in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen. Dies spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider, da in den neuen Ländern kleine Renten bei Ehepaaren gar nicht und bei Alleinstehenden nur sehr selten vorkommen.

4.8 Alterskohorten

Bislang wurde die gesamte Gruppe der 65-jährigen und älteren Seniorinnen und Senioren in Deutschland betrachtet. Im Folgenden werden die Gesamteinkommen der Seniorinnen und Senioren nach Alterskohorten differenziert untersucht. Durch den Vergleich von Altersgruppen können Besonderheiten und Entwicklungen bei verschiedenen Geburtsjahrgängen sichtbar gemacht werden. Dies können Strukturveränderungen in der Erwerbstätigkeit, aber auch in Familien- und Geschlechterrollen sein, die im Laufe der Zeit die Erwerbsbiografien der Menschen auf unterschiedliche Weise geprägt und beeinflusst haben.

Rund 29 Prozent der 65-jährigen und älteren Männer sind zwischen 65 und unter 70 Jahren alt, bei den Frauen be-

trägt der Anteil der jüngsten Kohorte 24 Prozent. Die längere Lebenserwartung von Frauen sorgt in den ältesten Kohorten für ein umgekehrtes Bild. Etwa 30 Prozent der Frauen sind 80 Jahre und älter, aber nur rund 20 Prozent der Männer (Anhangtabellen BC.41 bis BC.43).

Über die Kohorten hinweg betrachtet nimmt bei Männern mit zunehmendem Alter die Verbreitung der zusätzlichen Einkommensquellen zunächst ab und dann wieder zu. Bei Frauen ist dieser Effekt nicht ganz so ausgeprägt. Ursachen sind vor allem die stärkere Verbreitung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit in den jüngeren Kohorten und die erwartungsgemäß enge Korrelation von Alter mit einer höheren Quote von Beziehern sonstiger Einkommen, wie z. B. Kriegssopferrenten oder Kranken-/Pflegegeld (Abbildung C.4.4).

Betrachtet man die Höhe der Leistungen, zeigen sich in den Gruppen höheren Alters tendenziell niedrigere zusätzlichen Einkommen, insbesondere bei Männern. Hauptgrund sind die mit zunehmendem Alter geringer werdenden und schließlich ganz wegfallenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Abbildung C.4.5).

Zusammen mit den über die Kohorten weitgehend gleich hohen Alterssicherungsleistungen führt dies bei Männern zu einem leicht niedrigeren Nettoalterseinkommen in höheren Altern. Bei den Frauen zeigt sich ein anderes Bild. Ihre Alterssicherungsleistungen nehmen vor allem aufgrund stärker verbreiteter Hinterbliebenenansprüche mit dem Alter im Durchschnitt zu, sodass auch für die gesamten Nettoeinkommen über die Kohorten ein ansteigender Trend zu beobachten ist (Abbildung C.4.6).

Abbildung C.4.4

Verbreitung zusätzlicher Einkommen nach Kohorten

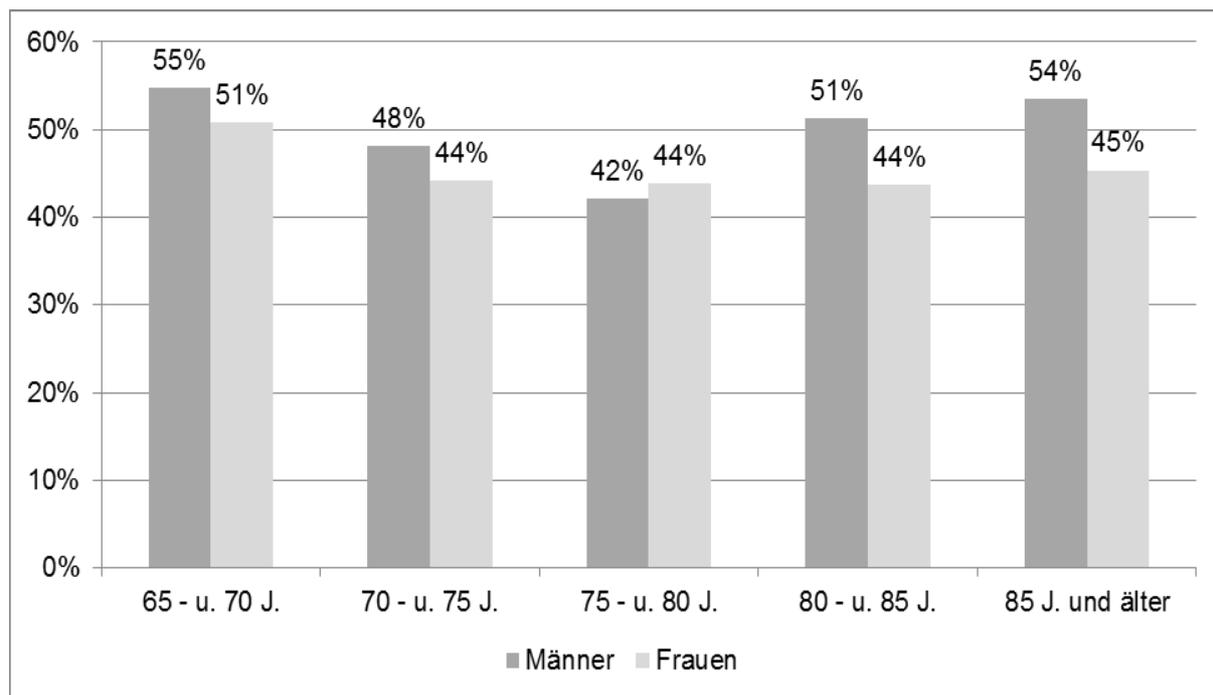


Abbildung C.4.5

Höhe der zusätzlichen Einkommen nach Kohorten

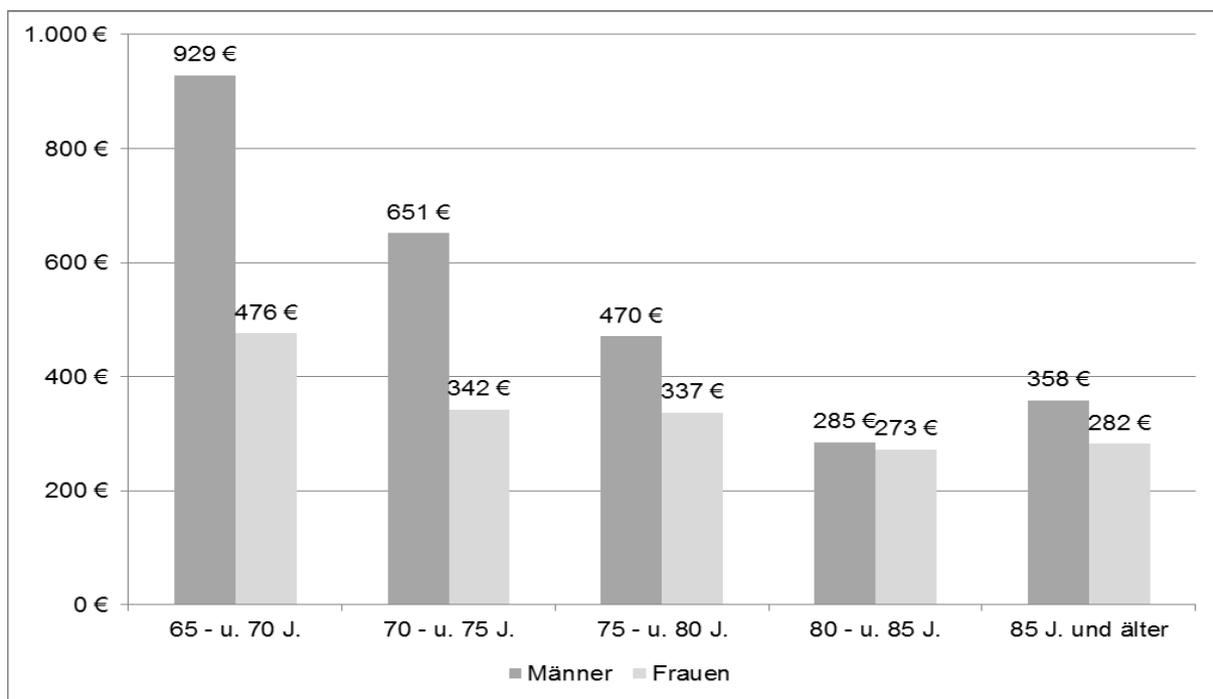
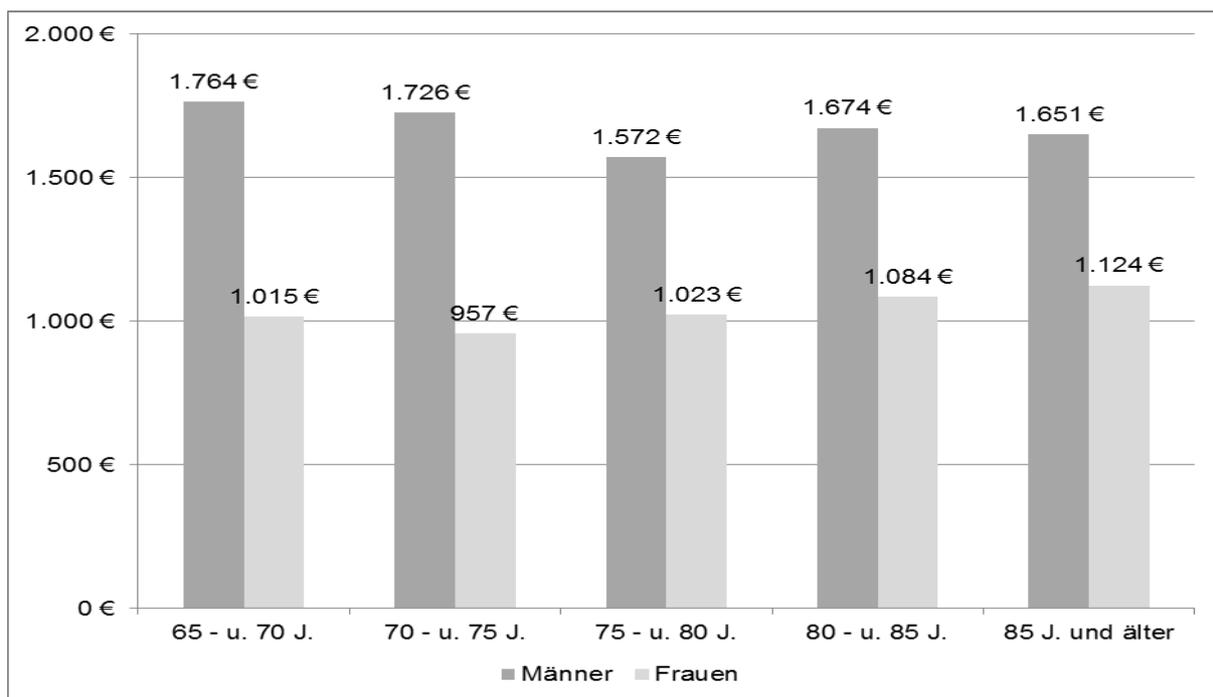


Abbildung C.4.6

Nettoalterseinkommen von Männern und Frauen nach Kohorten



4.9 Migrationshintergrund

Die ASID-Studie beruht auf einer Bevölkerungsstichprobe, in die grundsätzlich alle Personen ab 55 Jahren – also auch Ausländer und Personen, die im Ausland geboren wurden – einbezogen sind. Allerdings machten in der ASID 2011 über 32 Prozent der Befragten keine Angaben zur Staatsangehörigkeit oder über den Geburtsort. Als Personen mit Migrationshintergrund werden jene Befragte eingeordnet, die zum Befragungszeitpunkt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben oder im Ausland geboren wurden und erst später zugezogen sind.

Da sehr komplexe Sachverhalte erfragt werden, ist zudem davon auszugehen, dass sich nur Personen an der Umfrage beteiligt haben, die über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sodass kaum repräsentative Rückschlüsse auf die Alterseinkommen von Personen mit Migrationshintergrund gezogen werden können. Analysen der Einkommenssituation älterer Personen mit Migrationshintergrund auf Basis der ASID sind daher sehr vorsichtig zu interpretieren.

Trotz dieser Einschränkung lassen sich aber dennoch Erkenntnisse aus anderen Datenquellen bestätigen. So beziehen die in der ASID-Studie erfassten Migrantinnen und Migranten im Alter ab 65 Jahren in der Regel deutlich niedrigere Nettoalterseinkommen als in Deutschland geborene deutsche Seniorinnen und Senioren. Im Durchschnitt stehen ihnen monatlich 1 067 Euro zu Verfügung und damit rund 77 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens von 65-jährigen und älteren Deutschen ohne Migrationshintergrund (Tabelle C.4.4).

Dies liegt zum einen an niedrigeren GRV-Renten, aber vor allem an fehlenden zusätzlichen Einkommen. Nur 25 Prozent der Migranten verfügen im Alter über Einkommen aus Vermögen oder privaten Lebensversicherungen, gegenüber 42 Prozent bei den deutschen Senioren. Der Anteil der gesetzlichen Renten am gesamten Bruttoeinkommensvolumen ist daher mit 72 Prozent unter Personen mit Migrationshintergrund im Alter ab 65 Jahren auch deutlich höher als unter den anderen Personen dieser Altersgruppe (62 Prozent).

Tabelle C.4.4

Einkommenskomponenten nach Migrationshintergrund

Einkommenskomponenten	Migrationshintergrund	
	ohne	mit
	Bezieherquote in %	
Eigene GRV	91	88
Abgeleitete GRV	21	21
Private Vorsorge	42	25
Transferleistungen	3	16
	Durchschn. Betrag in Euro	
Eigene GRV	917	827
Abgeleitete GRV	668	589
Private Vorsorge	346	329
Transferleistungen	202	273
Bruttoeinkommen	1.588	1.203
Nettoeinkommen	1.386	1.067
	Anteil am Bruttoeinkommensvolumen in %	
Eigene GRV	53	61
Abgeleitete GRV	9	11
Private Vorsorge	9	7
Transferleistungen	0	4

5 Verteilung der Einkommen

5.1 Die Gesamtverteilung der Einkommen im Alter

Die Darstellung der Alterssicherung in Deutschland wäre unvollständig, wenn sie sich nur auf Durchschnittswerte von Alterseinkommen stützen würde. Die Verteilung der Alterseinkommen innerhalb der Gruppe der 65-Jährigen und Älteren liefert weitergehende Informationen. Generell ist festzustellen, dass sich die Schichtung in beiden Teilen Deutschlands erheblich voneinander unterscheidet (Tabelle C.5.1 und Anhangtabellen BC.53 bis BC.56):

- In den alten Ländern kommen bei Ehepaaren Nettoeinkommen in der Höhe von 1 750 Euro bis unter 4 000 Euro am häufigsten vor (58 Prozent). Bei alleinstehenden Männern befinden sich 48 Prozent der Einkommen im Bereich von 1 000 Euro bis unter 1 750 Euro. Von den alleinstehenden Frauen haben 56 Prozent ein Einkommen, das unter 1 250 Euro bleibt. Am dichtesten ist die Verteilung bei ihnen zwischen 750 Euro und 1 250 Euro.
- Die Einkommensverteilung in den neuen Ländern konzentriert sich bei den Ehepaaren auf den Bereich von 1 500 Euro bis unter 3 000 Euro (76 Prozent) und bei den Alleinstehenden auf den Bereich von 750 Euro bis unter 1 500 Euro. Dort befinden sich 72 Prozent der alleinstehenden Frauen und 63 Prozent der alleinstehenden Männer.

- Nettoeinkommen über 3 000 Euro sind in den neuen Ländern bei etwa 6 Prozent der Ehepaare zu verzeichnen. Unter den alleinstehenden Männern kommen Einkommen in dieser Höhe nur bei 1 Prozent vor. Für Frauen kann dieses Nettoeinkommen kaum noch nachgewiesen werden. In den alten Ländern bestehen dagegen bei 23 Prozent der Ehepaare, 7 Prozent der alleinstehenden Männer und 2 Prozent der alleinstehenden Frauen Einkommen in dieser Größenordnung.
- Niedrige Einkommen sind eher in den alten Ländern als in den neuen, eher bei Alleinstehenden als bei Ehepaaren und eher bei alleinstehenden Frauen als bei alleinstehenden Männern nachweisbar. Von den alleinstehenden Männern in den alten Ländern müssen 10 Prozent mit weniger als 750 Euro auskommen, bei alleinstehenden Frauen sind es 15 Prozent. In den neuen Ländern sind es 9 Prozent der alleinstehenden Frauen und 10 Prozent der alleinstehenden Männer. Rund 11 Prozent (alte Länder) bzw. 6 Prozent (neue Länder) der Ehepaare (mit Mann ab 65 Jahren) haben ein Nettoeinkommen unter 1 250 Euro.

Insgesamt zeigt sich somit unter Berücksichtigung der Einkommensunterschiede, dass die Einkommensverteilung in den alten Ländern etwas breiter als in den neuen Ländern gestreut ist.

Durch gemeinsames Wirtschaften in Mehrpersonenhaushalten entstehen Einsparungen im Vergleich zu den Le-

Tabelle C.5.1

Schichtung der Nettoeinkommen der 65-Jährigen und älteren

Nettoeinkommensklassen	Alte Länder			Neue Länder		
	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen
unter 750 Euro	2 %	10 %	15 %	0 %	10 %	9 %
750 - u. 1.000 Euro	3 %	13 %	21 %	1 %	18 %	19 %
1.000 - u. 1.250 Euro	6 %	16 %	20 %	4 %	23 %	26 %
1.250 - u. 1.500 Euro	9 %	18 %	15 %	12 %	22 %	27 %
1.500 - u. 1.750 Euro	11 %	14 %	10 %	19 %	14 %	12 %
1.750 - u. 2.000 Euro	13 %	9 %	7 %	20 %	7 %	4 %
2.000 - u. 3.000 Euro	33 %	13 %	10 %	37 %	4 %	2 %
3.000 - u. 4.000 Euro	13 %	4 %	1 %	4 %	1 %	0 %
mehr als 4.000 Euro	10 %	3 %	1 %	2 %	1 %	–
Gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

0 = weniger als 0,5, jedoch mehr als 0
 - = nichts vorhanden

benshaltungskosten von Einpersonenhaushalten. Um den gleichen Lebensstandard wie ein Einpersonenhaushalt zu erreichen, reicht für ein Ehepaar bereits ein geringeres als das doppelte Einkommen. Berechnet man sogenannte Äquivalenzeinkommen, um diesen Ökonomisierungseffekt zu berücksichtigen und das Einkommen von Alleinstehenden und Ehepaaren vergleichbar zu machen²⁶⁾, ergibt sich das in der nachfolgenden Abbildung C.5.1 dargestellte Bild. Es ist zu erkennen, dass die Verteilung der äquivalenzgewichteten Alterseinkommen in den neuen Ländern immer noch eine geringere Streuung aufweist als in den alten Ländern. Das heißt, in den neuen Ländern sind im Vergleich zu den alten Ländern sehr niedrige und sehr hohe Einkommen relativ seltener, Einkommen nahe dem Mittelwert sind relativ häufiger anzutreffen.

Um zusätzliche Erkenntnisse zur Verteilung der Alterseinkommen zu gewinnen, wird die Haushaltsgesamtheit nach dem Nettoeinkommen sortiert und in fünf gleich große Gruppen, sogenannte Quintile, gegliedert (vgl. Ab-

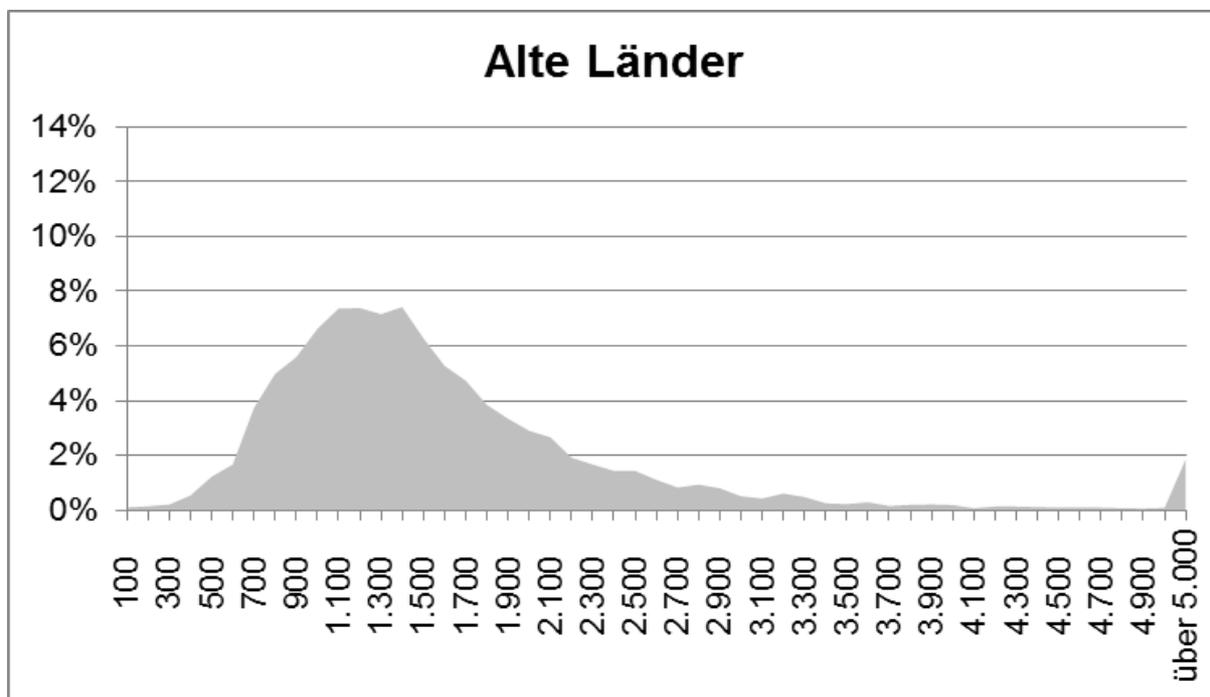
bildung C.5.2, S. 80). Auf jedes Quintil entfallen somit jeweils 20 Prozent der Haushalte. Typisch für das erste Quintil, d. h. für die 20 Prozent der Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen, ist die Kombination niedriger Leistungen aus Alterssicherungssystemen mit geringen zusätzlichen Einkünften. Im zweiten, dritten und vierten Quintil nehmen die Alterssicherungsleistungen deutlich zu. Die zusätzlichen Einkommen sind im Unterschied zum ersten Quintil nicht vor allem durch die staatlichen Transferleistungen, sondern durch einen höheren Anteil von Vermögenseinkommen geprägt. Der größte Abstand zeigt sich zwischen dem durchschnittlichen Gesamteinkommen des vierten und des fünften Quintils, wobei hier auch zum Teil noch sehr hohe Erwerbseinkommen eine Rolle spielen. Besonders ausgeprägt ist dieser Effekt in den alten Ländern. Diese Unterschiede zeigen sich auf niedrigerem Niveau aber auch in den neuen Ländern.

Bei den Ehepaaren in Deutschland erreichen zum Beispiel die Haushalte des untersten Quintils im Durchschnitt Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1 238 Euro gegenüber 2 073 Euro im mittleren und 3 511 Euro im obersten Quintil. Der Anteil der Bezieher von zusätzlichen Einkommen sinkt wegen der größeren Bedeutung der staatli-

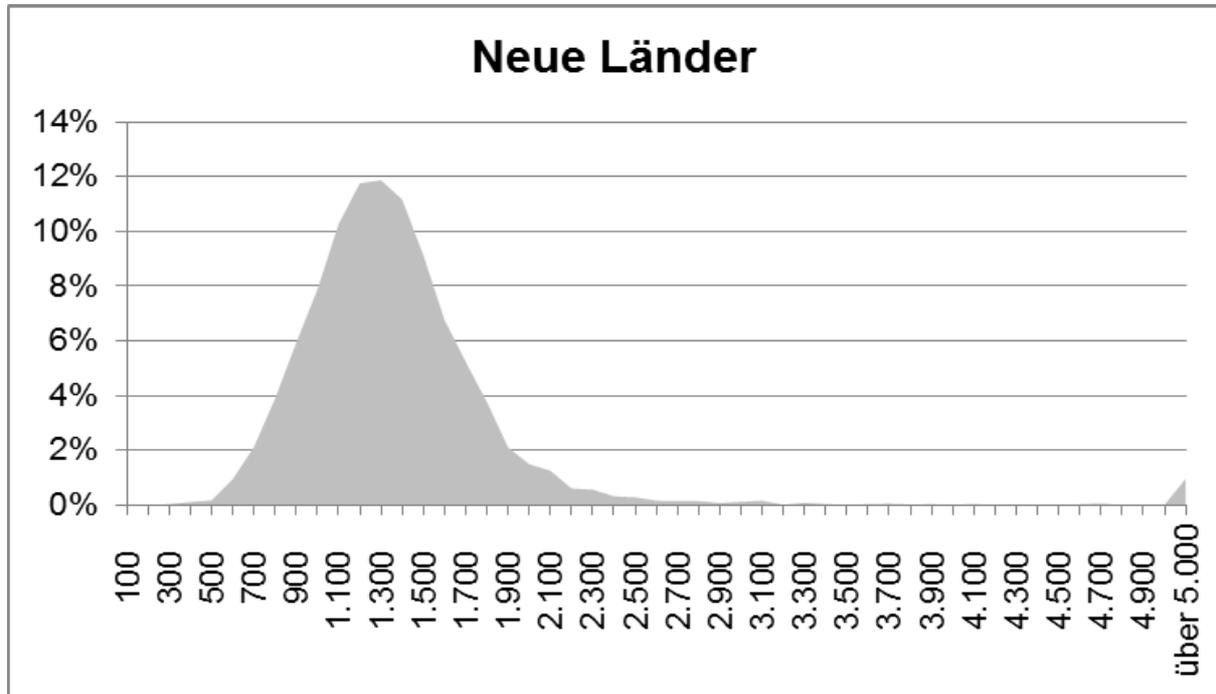
²⁶⁾ Dabei wird das Haushaltseinkommen der Ehepaare durch 1,5 geteilt und jedem Ehepartner der resultierende Betrag zugeordnet. Die Höhe der Einkommen der Alleinstehenden bleibt dagegen unverändert.

Abbildung C.5.1

Verteilung der äquivalenzgewichteten Alterseinkommen



noch Abbildung C.5.1



chen Transferleistungen von 41 Prozent im untersten auf 40 Prozent im zweiten Quintil und steigt dann über 50 Prozent im mittleren auf 86 Prozent im obersten Quintil an. Auf Ebene der Nettoeinkommen wird der Einkommensvorteil des obersten Quintils dadurch noch größer (Anhangtabellen BC.44 bis BC.52).

Im Ost-West-Vergleich fällt auf, dass die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen des einkommensärmsten Quintils in den neuen Ländern im Gegensatz zu den anderen Quintilen etwas höher sind als in den alten Ländern. Dahinter steht die oben beschriebene Tatsache, dass es kaum sehr niedrige Einkommen in den neuen Ländern gibt.

5.2 Aspekte von Altersarmut: Niedrige Einkommen und Grundsicherung

Der Armutsbegriff ist abstrakt und wird je nach Perspektive unterschiedlich definiert und wahrgenommen. Armutsrisiken, z. B. im Hinblick auf Einkommen, Bildung, Erwerbschancen oder Gesundheit, bedingen sich häufig gegenseitig oder können sich verstärken. Personen im Ruhestandsalter haben weniger Chancen als Jüngere, ihre Einkommenslage z. B. durch Bildung und Qualifikation oder die Ausweitung der Erwerbsarbeit zu verbessern. Damit hat materielle Sicherheit für sie eine höhere Bedeutung.

Im Folgenden werden daher zwei Aspekte beschrieben, die einen Bezug zu der Diskussion über Altersarmut in

Deutschland aufweisen. Zum einen geht es um die Frage, welche Personen häufiger als andere nur über ein niedriges Einkommen im Alter verfügen. Zum anderen werden die wichtigsten Ergebnisse der Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beschrieben und um Ergebnisse der ASID-Studie ergänzt.

Ein niedriges Einkommen kann je nach Ausprägung anderer Lebenslagen mehr oder weniger stark als Armut empfunden werden und ist nicht unbedingt Ausdruck von Bedürftigkeit. Der Lebensunterhalt im Alter kann auch über Vermögensverzehr, zufließende Sachleistungen (zum Beispiel im Rahmen eines Altenteils im landwirtschaftlichen Bereich) oder andere in der Befragung nicht erfasste Möglichkeiten bestritten werden. Auch die individuell verschiedenen Kosten der Unterkunft sind in diesem Kontext zu bedenken.

Um Wohlfahrtspositionen zu messen, muss das (äquivalenzgewichtete) Haushaltseinkommen betrachtet werden. Als niedrige Einkommen werden an dieser Stelle die untersten 10 Prozent der Verteilung der oben dargestellten Äquivalenzeinkommen der Haushalte betrachtet. Es zeigt sich, dass in dieser Gruppe der niedrigen Haushaltseinkommen Frauen und Ältere überproportional enthalten sind. Ehemals Selbstständige befinden sich ebenfalls häufig in diesem untersten Einkommensdezil. Bezieher einer GRV-Rente befinden sich dagegen relativ selten am unteren Rand der Verteilung (Tabelle C.5.2, S. 81).

Abbildung C.5.2

Zusammensetzung der durchschnittlichen Bruttoalterseinkommen der Quintile

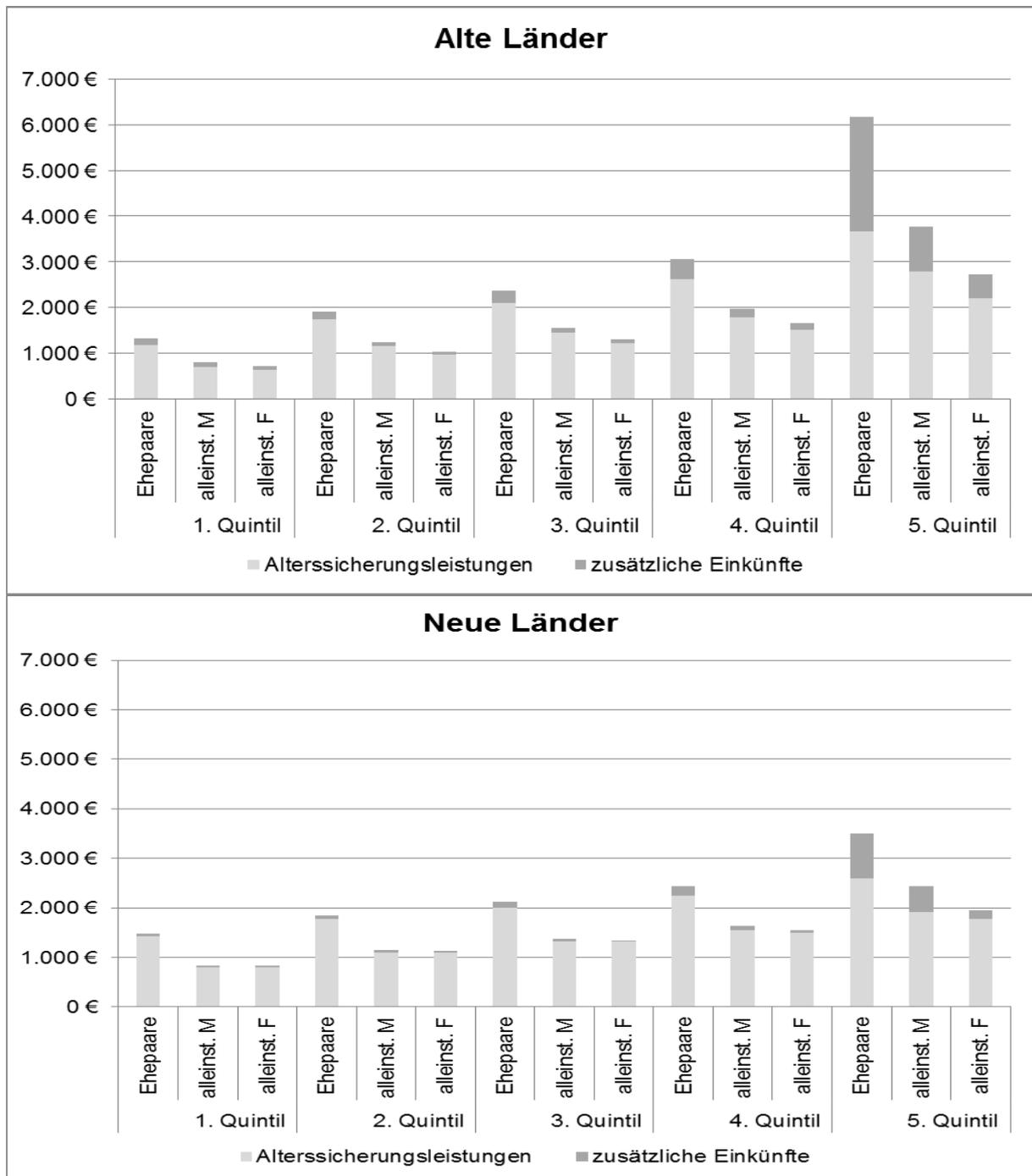


Tabelle C.5.2

Struktur nach Dezilen des Haushaltsnettoeinkommens

Merkmal		Struktur insgesamt	Struktur im untersten Dezil *)
Geschlecht	Männer	43%	36%
	Frauen	57%	64%
Alter	65-74	55%	48%
	75 u.ä.	45%	52%
Beruf	Arb./Ang.	84%	70%
	Beamter	6%	0%
	Selbstständig	11%	30%
GRV-Rente	ohne	8%	17%
	mit	92%	83%

In Deutschland existiert ein ausgebautes System zur Absicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums. Wichtige Bausteine sind die im SGB XII geregelte Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung sowie das Wohngeld, mit denen Altersarmut verhindert wird.²⁷⁾ Die Daten der amtlichen Statistik zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zeigen, dass Ende 2011 in Deutschland nur 2,5 Prozent der Bevölkerung im Alter ab 65 Jahren Grundsicherungsleistungen bezogen. Personen in den alten Ländern beziehen dabei häufiger Grundsicherung als Personen in den neuen Ländern und Frauen häufiger als Männer. Der durchschnittliche monatliche Bruttobedarf der Leistungsempfänger (außerhalb von Einrichtungen, z. B. Altersheimen oder Pflegeeinrichtungen) lag Ende 2011 bei 707 Euro. Der durchschnittliche monatliche Auszahlungsbetrag nach Einkommensanrechnung lag bei 397 Euro (sog. Nettobedarf). Die Empfänger konnten also im Durchschnitt knapp 44 Prozent ihres Bruttobedarfs durch eigene anrechenbare Einkommen decken. Die bedeutendste Einkommensquelle neben dem Grundsicherungsbezug sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Rund 71 Prozent der Empfänger erhalten eine Altersrente und 13 Prozent eine Hinterbliebenenrente. In 5 Prozent der Fälle werden Einkommen von Lebenspartnern angerechnet, 2 Prozent beziehen eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung und

2 Prozent erzielen Erwerbseinkommen. Rund 19 Prozent der Grundsicherungsempfänger im Alter 65 oder älter verfügen über keinerlei eigene anrechenbare Einkünfte.

Um Gründe für diese Bedürftigkeit zu identifizieren, sind weitere Informationen über die Ausbildungs- und Erwerbsbiografien der Grundsicherungsbezieher erforderlich. Die Grundsicherungsstatistik liefert aber keine Daten hinsichtlich der Qualifikation oder einer früheren Tätigkeit. Diese Zusatzinformationen können auf Basis der ASID-Studie abgeschätzt werden.

Hier zeigt sich, dass bei den Personen im Alter ab 65 Jahren, die Grundsicherung beziehen, der Anteil der Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit 46 Prozent fast doppelt so hoch ist wie in der Gruppe der Senioren ohne Grundsicherungsbezug (24 Prozent). Auch Personen, die in ihrem Leben niemals erwerbstätig waren, sind unter Grundsicherungsempfängern mit einem Anteil von 30 Prozent sehr viel häufiger anzutreffen als bei Senioren die keine Grundsicherung beziehen. Dort beträgt diese Quote lediglich 3 Prozent (Tabelle C.5.3, S. 82). Auch unter den ehemals Selbstständigen ist der Anteil der Grundsicherungsempfänger mit rund 20 Prozent deutlich höher als der Anteil der Selbstständigen an den Senioren ohne Grundsicherungsbezug (10 Prozent). Damit sind Selbstständige in etwa doppelt so häufig betroffen wie ehemals abhängig Beschäftigte (3,7 Prozent gegenüber 1,8 Prozent; vgl. Tab. C.5.4, S. 82). Dies zeigt noch einmal, dass die Alterseinkommen von Selbstständigen sehr unterschiedlich sind und sich neben vielen hohen Einkommen auch viele Personen mit niedrigen Einkommen finden (vgl. auch Abschnitt 4.4.3).

²⁷⁾ Laut Wohngeldstatistik erhielten am Jahresende 2010 3,6 Prozent aller Rentnerhaushalte Wohngeld. Haushalte in den neuen Ländern beziehen dabei häufiger Wohngeld als Haushalte in den alten Ländern und Frauen häufiger als Männer. Das durchschnittliche wohngeldrechtliche Einkommen betrug 667 Euro und der Wohngeldanspruch 91 Euro.

Tabelle C.5.3

Grundsicherungsbezug nach beruflichem Abschluss, beruflicher Stellung und Anzahl Erwerbsjahre

Merkmal		OHNE Grundsicherung	MIT Grundsicherung
Höchster beruflicher Abschluss	Keine abgeschl. Ausb.	24%	46%
	Lehre	38%	26%
	Berufsfachschr./Handel	9%	6%
	Meister	7%	4%
	Ingenieur/FH	6%	5%
	Hochschulabschluss	7%	7%
	Beamtenausbildung	3%	0%
	<u>Sonstiges</u>	<u>6%</u>	<u>6%</u>
	Summe	100%	100%
Erwerbsjahre	0 Jahre	3%	30%
	1 bis unter 5 Jahre	2%	5%
	5 bis unter 10 Jahre	6%	6%
	10 bis unter 15 Jahre	5%	7%
	15 bis unter 20 Jahre	4%	8%
	20 bis unter 25 Jahre	4%	7%
	25 bis unter 30 Jahre	5%	3%
	30 bis unter 35 Jahre	7%	6%
	35 bis unter 40 Jahre	13%	7%
	40 bis unter 45 Jahre	23%	12%
	<u>45 Jahre und mehr</u>	<u>27%</u>	<u>9%</u>
	Summe	100%	100%
Letzte berufliche Stellung	Arbeiter/Angestellter	84%	80%
	Beamter	6%	0%
	<u>Selbstständiger</u>	<u>10%</u>	<u>20%</u>
	Summe	100%	100%

Tabelle C.5.4

Ehemals Selbstständige ab 65 Jahren und Bedürftigkeit

Merkmal	Anzahl in 1.000	Anteil
Letzte berufliche Stellung insgesamt		
Selbstständiger	1.700	10,6%
Abhängig Beschäftigter	14.262	89,4%
Gesamt	15.962	100,0%
darunter mit Grundsicherungsbezug		
Selbstständiger	63	19,7%
Abhängig Beschäftigter	259	80,3%
Gesamt	322	100,0%
Grundsicherungsquote		
Selbstständiger	-	3,7%
Abhängig Beschäftigter	-	1,8%
Gesamt	-	2,0%

Teil D Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Im Alterssicherungsbericht ist darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (gemäß § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz – EStG) und der Riester-Rente (gemäß § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI EStG) in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat. Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann (§ 154 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 2 SGB VI).

Dem Berichtsauftrag folgend wird zunächst die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland basierend auf Erhebungen bei den Trägern der betrieblichen Altersvorsorge und den Arbeitgebern dargestellt. Die Entwicklung der Riester-Rente wird anschließend im Wesentlichen auf der Basis der statistischen Daten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen analysiert. Einen übergreifenden Blick zur Verbreitung der gesamten zusätzlichen Altersvorsorge liefert der darauf folgende Abschnitt, der die Ergebnisse einer groß angelegten Personenbefragung darstellt.

1 Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge

Eine betriebliche Altersvorsorge (BAV) liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zusagt. Die Versorgungszusage begründet einen Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, dem zur Erfüllung der Zusage fünf verschiedene Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge zur Auswahl stehen. Bei jedem Durchführungsweg – dies sind Direktzusagen, Unterstützungskassen, Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds – kann die Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge allein durch den Arbeitgeber, allein durch den Arbeitnehmer oder durch beide gemeinsam erfolgen.

1.1 Statistische Erfassung der betrieblichen Altersvorsorge

Informationen über den Stand der Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge können über Erhebungen bei den jeweiligen Versorgungsträgern der betrieblichen Altersvorsorge (im Folgenden „Trägerbefragung“) und direkt bei den Arbeitgebern erhoben werden. Für die Alterssicherungsberichte der Bundesregierung hat TNS Infratest Sozialforschung seit 2003 mehrfach entsprechende Erhebungen durchgeführt. Die Daten zum Stand und zur Entwicklung der BAV reichen bis zum Monat Dezember des Jahres 2001 zurück. Die aktuellste und letzte Befragung stammt aus dem Jahr 2012 und umfasst Daten bis zum Dezember 2011.

Im Rahmen der Trägerbefragung ist es allerdings nur möglich, die Anzahl der Anwartschaften, d. h. der einzelnen Versorgungszusagen oder Verträge, bzw. die Anzahl der bei einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds abgesicherten „Anwärter“ (mit ggf. mehreren Anwartschaften bei diesem Träger) zu erheben. Da einzelne Beschäftigte zeitgleich mehrere Anwartschaften bei verschiedenen Trägern (z. B. eine Direktzusage und eine Direktversicherung) haben können, sind in der Summe dieser Anwartschaften Doppelzählungen (Mehrfachanwartschaften) enthalten. Die Anzahl der Beschäftigten mit einer BAV kann auf diesem Wege somit nur indirekt ermittelt werden. Wie viele Anwartschaften die einzelnen Beschäftigten (im Durchschnitt) erwerben, kann über Arbeitgeberbefragungen oder auch Personenbefragungen (siehe Abschnitt 3) ermittelt werden, wobei die Ergebnisse solcher Befragungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind.

Dies hat sich zuletzt auch bei der Arbeitskostenerhebung (AKE) 2008 des Statistischen Bundesamtes gezeigt, bei der auch Angaben zu BAV-Anwartschaften bei den Arbeitgebern erfragt wurden. Im Ergebnis wies die AKE 2008 eine erheblich geringere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus, als sie zuletzt von TNS Infratest Sozialforschung ermittelt worden war. Die Differenzen zwischen den Erhebungen konnten nicht vollständig geklärt werden. Das Statistische Bundesamt hat allerdings erklärt, dass diese erstmalig im Rahmen der AKE erhobenen Ergebnisse zur betrieblichen Altersvorsorge nicht voll belastbar seien, weil z. B. die Anzahl der Anwartschaften (insbesondere bei den Pensionskassen) deutlich untererfasst wurde. Im Rahmen der AKE 2012 soll durch Verbesserungen der Erhebungsinstrumente erneut versucht werden, valide Daten zur Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge zu erfassen.

Die AKE 2008 des Statistischen Bundesamtes hat aber auch Hinweise geliefert, dass in den früheren Untersuchungen von TNS Infratest Sozialforschung das Vorliegen von Mehrfachanwartschaften tendenziell unterschätzt wurde. Deshalb wurde im Rahmen der für diesen Alterssicherungsbericht von TNS Infratest Sozialforschung durchgeführten Erhebungen auf die Bestimmung der Mehrfachanwartschaften besondere Aufmerksamkeit gerichtet und hierfür auch die Ergebnisse der Personenbefragung herangezogen. Gleichwohl bleiben diesbezügliche Unsicherheiten bestehen, so dass Vergleiche der Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge bezogen auf die Zahl der Beschäftigten im Zeitablauf mit den früheren Daten von TNS Infratest Sozialforschung aus methodischen Gründen nicht aussagefähig sind. Die Darstellung der Entwicklung im Zeitverlauf bezieht sich deshalb im Folgenden auf die Anzahl der Anwartschaften, die auch in der Zeitreihe methodisch konsistent ist.

1.2 Entwicklung der Anwartschaften in der betrieblichen Altersvorsorge

Die von TNS Infratest Sozialforschung durchgeführten Trägerbefragungen zeigen, dass sich seit dem Jahr 2001 die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge posi-

tiv entwickelt hat. Die Zahl der aktiven Anwartschaften²⁸⁾ ist von 14,6 Millionen im Jahr 2001 auf 19,6 Millionen im Jahr 2011 deutlich gestiegen (vgl. Tabelle D.1.1). Dies entspricht einem Zuwachs von rd. 34 Prozent. Der vergleichsweise verhaltene Verlauf zwischen den Jahren 2007 und 2009 ist im Kontext des gesamtwirtschaftlichen Umfelds, insbesondere der Finanz- und Wirtschaftskrise zu sehen. Seit 2009 ist wieder eine dynamischere Entwicklung zu beobachten, die allerdings in erster Linie auf den Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 27,5 Millionen (2009) auf 28,8 Millionen (2011) zurückzuführen sein dürfte. Insgesamt ist der Aufwuchs der Anwärterzahlen weitestgehend in den Jahren 2001 bis 2005 erfolgt und hat in den letzten Jahren deutlich an Dynamik verloren. Der prozentuale Anteil der Beschäftigten mit BAV-Anwartschaften dürfte sich seit Mitte des letzten Jahrzehnts kaum mehr erhöht haben. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Beschäftigungsaufbau zu einem guten Teil in Bereichen erfolgte, die typischerweise eher selten Betriebsrenten anbieten und dass Beschäftigte häufig erst nach einer gewissen Zeit der Betriebszugehör-

rigkeit eine BAV-Anwartschaft erhalten bzw. eine Entgeltumwandlung vereinbaren.

Der Anstieg der Anwartschaftszahlen hat sich in den vergangenen Jahren in besonderem Maße bei den Pensionskassen vollzogen. Im Jahr 2001 hatten rund 1,4 Millionen aktive Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwartschaften bei einer Pensionskasse der Privatwirtschaft erworben. Diese Zahl ist bis Dezember 2011 um rund 233 Prozent auf gut 4,6 Millionen angestiegen. Mit Ausnahme der Zusatzversorgungskassen im öffentlichen Dienst ist in den übrigen Durchführungswegen ebenfalls ein Anstieg zu beobachten. Dynamisch hat sich auch der erst 2002 neu geschaffene Durchführungsweg Pensionsfonds entwickelt. Mit derzeit rd. 0,4 Millionen Anwärtern ist dessen Bedeutung aber immer noch deutlich geringer als die der etablierten Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung. Die Anzahl der Beschäftigten mit Anwartschaften aus Direktzusagen und Unterstützungskassen lag Ende des Jahres 2011 bei rd. 4,7 Millionen. Gegenüber Dezember 2001 entspricht dies einer Steigerung um 21,1 Prozent. Bei den Direktversicherungen betrug die Anwärterzahl am Jahresende 2011 ebenfalls rd. 4,7 Millionen. In diesem Durchführungsweg ist gegenüber Dezember 2001 ein Zuwachs um rund 0,5 Millionen bzw. um 12,3 Prozent zu verzeichnen.

In Tabelle D.1.2 ist die derzeitige Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung und der steuerlichen Förderung in den Durchführungswegen Direktversicherungen, Pen-

²⁸⁾ Unter aktiven BAV-Anwartschaften werden hier die Anwartschaften verstanden, für die im jeweiligen Jahr Beiträge entrichtet bzw. zusätzliche Anwartschaften bzw. Ansprüche erworben wurden. Die ausgewiesenen Anwartschaftszahlen sind um Mehrfachanwartschaften innerhalb des Durchführungsweges (Direktzusagen/Unterstützungskassen, Direktversicherungen) bzw. innerhalb eines Trägers (Pensionskassen, Pensionsfonds) bereinigt, beinhalten aber Mehrfachanwartschaften bei verschiedenen Trägern.

Tabelle D.1.1

Entwicklung der Zahl der aktiven BAV-Anwartschaften nach Durchführungswegen von 2001 bis 2011 (einschl. Mehrfachanwartschaften)¹⁾

	2001	2003	2005	2007	2009	2011
	- in Mio. -					
Direktzusagen und Unterstützungskassen	3,86	4,05	4,72	4,54	4,50	4,68
Direktversicherungen	4,21	4,16	4,08	4,18	4,34	4,72
Pensionsfonds		0,09	0,12	0,32	0,34	0,38
Pensionskassen	1,39	3,24	4,08	4,45	4,51	4,63
Öffentliche Zusatzversorgungsträger	5,11	5,39	5,33	5,16	5,06	5,17
Insgesamt	14,56	16,91	18,33	18,65	18,75	19,58

¹⁾ Aufgrund neuer Erkenntnisse (zur Anzahl der ruhenden Anwartschaften und der Mehrfachanwartschaften innerhalb eines Durchführungsweges) im Rahmen der aktuellen Befragungen wurden die Zeitreihen zu den Direktzusagen/Unterstützungskassen und Direktversicherungen teilweise revidiert.

Tabelle D.1.2

Steuerliche Förderung der BAV-Anwartschaften im Jahr 2011 nach Durchführungswegen

	Direktversicherungen	Pensionsfonds	Pensionskassen
Anwärter/Aktiv Versicherte (in Mio.)	4,7	0,4	4,6
darunter mit Entgeltumwandlung	2,7	0,2	2,4
hierunter mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG	45%	81%	49%

sionsfonds und Pensionskassen dargestellt. Die Fördergrundlage ist die im Jahr 2002 eingeführte Regelung nach § 3 Nummer 63 EStG, die für Neuzugänge an die Stelle der früheren Förderung nach § 40b EStG getreten ist. Im Bereich der Direktversicherungen wurde von 58 Prozent der rund 4,7 Millionen aktiv Versicherten die Möglichkeit der Entgeltumwandlung genutzt. Von diesen Versicherten haben 45 Prozent eine Förderung nach § 3 Nummer 63 EStG in Anspruch genommen. Zudem haben im Jahr 2011 29 Prozent von der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG alte Fassung (EStG a. F.) Gebrauch gemacht. Im Jahr 2001 lag dieser Anteil der Pauschalbesteuerung noch bei fast 100 Prozent. Im Durchführungsweg Pensionsfonds belief sich der Anwärteranteil mit Entgeltumwandlung auf gut die Hälfte. Hiervon wurden 81 Prozent steuerlich im Rahmen der Regelung nach § 3 Nummer 63 EStG gefördert. Des Weiteren hat von den gut 4,6 Millionen aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Dezember 2011 Anwartschaften bei einer Pensionskasse der Privatwirtschaft erworben haben, ebenfalls die Hälfte von der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung Gebrauch gemacht. Im Jahr 2001 betrug der Anteil der Entgeltumwandlungen in diesem Durchführungsweg nur rd. 10 Prozent.

Insgesamt ist die Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung, auf welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seit 2001 einen Anspruch haben, ab diesem Jahr deutlich gestiegen. Sie ist im Wesentlichen auch die treibende Kraft des Ausbaus der betrieblichen Altersvorsorge in den vergangenen 10 Jahren. Dies ist sicherlich auf die Fördermöglichkeit des § 3 Nummer 63 EStG zurückzuführen, die mittlerweile mehr als die Hälfte der Entgeltumwandlungen ausmacht. Die frühere Förderung nach § 40b EStG a. F. verliert zunehmend an Bedeutung.

Kaum genutzt wird im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die Möglichkeit der sog. Riester-Förderung nach den § 10a/Abschnitt XI EStG. Ihre Inanspruchnahme ist mit ein bis zwei Prozent sehr gering. Eine Aus-

nahme stellt dabei lediglich die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dar. Dort nehmen rund 7,5 Prozent der aktiv Versicherten diese Fördermöglichkeit in Anspruch.

1.3 Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung nach ausgewählten Strukturmerkmalen

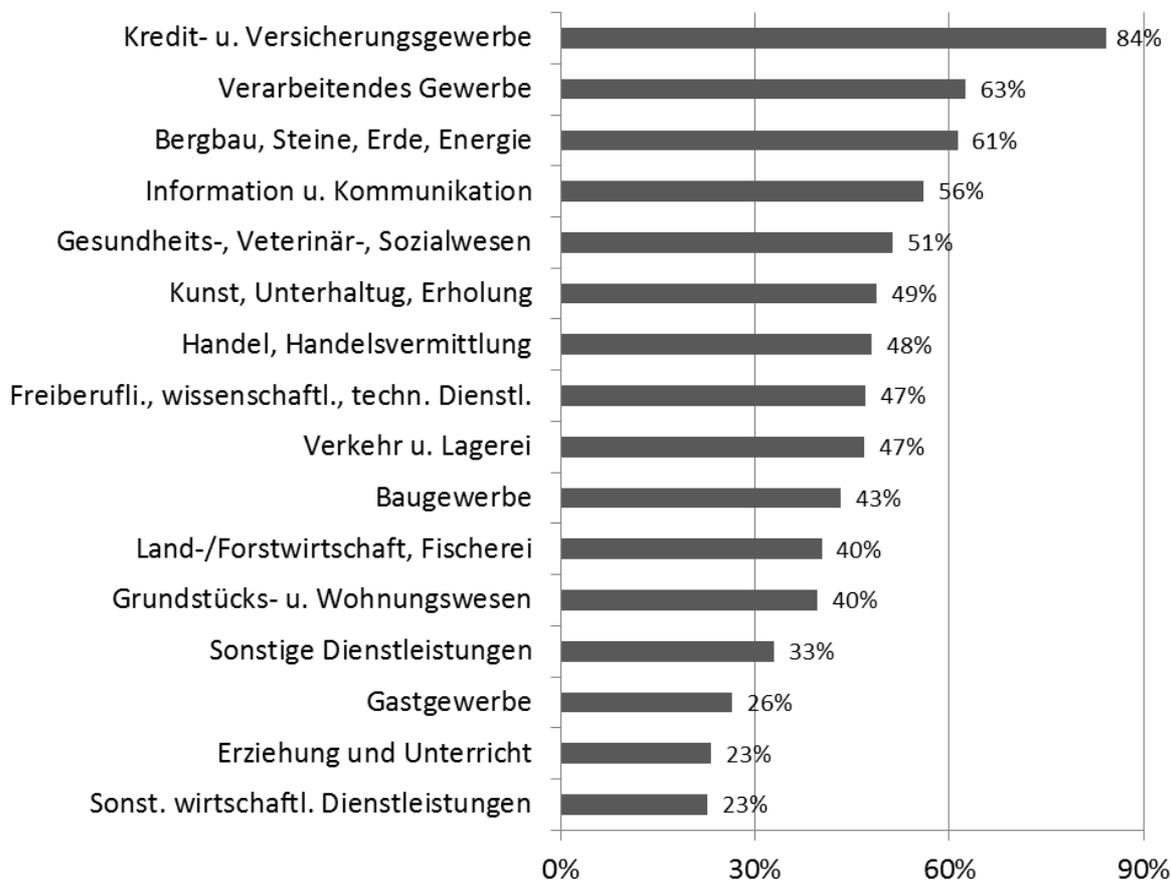
Die Ergebnisse der Arbeitgeberbefragung im Bereich der Privatwirtschaft zeigen, dass die Anwärterinnen und Anwärter auf eine betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft im Durchschnitt in knapp 1,2 Durchführungswegen abgesichert sind. Ende des Jahres 2011 erwarben somit rd. 12 Millionen Beschäftigte in der Privatwirtschaft²⁹⁾ Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung. Hinzu kommen rd. 5,2 Millionen Beschäftigte, die in den Zusatzversorgungssystemen des öffentlichen Dienstes versichert sind, so dass ausgehend von Arbeitgeberbefragung und Trägerbefragung von TNS Infratest Sozialforschung insgesamt gut 17 Millionen Beschäftigte in der zweiten Säule abgesichert sind. Dies entspricht rd. 60 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt. Wegen der erheblichen Unsicherheiten bezüglich der Mehrfachanwartschaften kann diese Zahl aber nur einen Orientierungswert darstellen.

Die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft unterscheidet sich zwischen den Branchen nach wie vor erheblich (vgl. Abbildung D.1.1, S. 86). Der Anteil der Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung ist im Wirtschaftszweig „Kredit- und Versicherungsgewerbe“ am höchsten. Ende 2011 belief er sich auf 84 Prozent. Mit einem gewissen Abstand

²⁹⁾ Neben dem öffentlichen Dienst sind hier auch die Betriebsstätten nicht erfasst, die zwar privatwirtschaftlich organisiert sind, deren Beschäftigte aber in den Zusatzversorgungssystemen des öffentlichen Dienstes abgesichert sind.

Abbildung D.1.1

**Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung
in der Privatwirtschaft nach Wirtschaftszweigen**



folgen mit Anteilen von 63 Prozent bzw. 61 Prozent die Wirtschaftszweige „Verarbeitendes Gewerbe“ und „Bergbau, Steine, Erde und Energie“, in denen zusammen rd. ein Viertel der Beschäftigten insgesamt tätig sind. Auch in den Wirtschaftszweigen „Information und Kommunikation“ sowie „Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen“ sind mit 56 Prozent und 51 Prozent über die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in ein betriebliches Altersversorgungssystem einbezogen. In allen anderen größeren Wirtschaftszweigen hatten im Dezember 2011 weniger als die Hälfte der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer BAV-Anwartschaften erworben.

In der Privatwirtschaft zeigt sich eine positive Korrelation zwischen der Betriebsgröße und der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (vgl. Abbildung D.1.2). Während der Anteil der Beschäftigten, die BAV-Anwartschaften erwerben, in Betriebsstätten mit weniger als 10 Arbeitnehmern nur bei 30 Prozent liegt, erwerben in Betrieben mit 50 und mehr Beschäftigten bereits über die

Hälfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine BAV-Anwartschaft. Für Betriebe mit mehr als 1 000 Beschäftigten liegt dieser Anteil sogar bei 84 Prozent.

Wie eingangs erwähnt, werden betriebliche Altersversorgungsleistungen in unterschiedlicher Weise finanziert. Die Bandbreite reicht von der Finanzierung ausschließlich durch den Arbeitgeber bis zu einer Finanzierung ausschließlich durch die Arbeitnehmer. Zwischen diesen Eckpunkten gibt es ein Spektrum unterschiedlichster Konstellationen. Die in der Abbildung D.1.3 ausgewiesenen Zahlen zeigen, dass im Dezember 2011 in 28 Prozent der Betriebsstätten die Finanzierung ausschließlich durch die Arbeitnehmer erfolgte (gegenüber 26 Prozent im Dezember 2001). Der Anteil der Betriebsstätten mit ausschließlich arbeitgeberfinanzierten Anwartschaften ist seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes von 54 Prozent auf 27 Prozent gesunken. Zugleich hat sich der Anteil der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam finanzierten Anwartschaften deutlich erhöht.

Abbildung D.1.2

Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung in der Privatwirtschaft nach Betriebsgröße

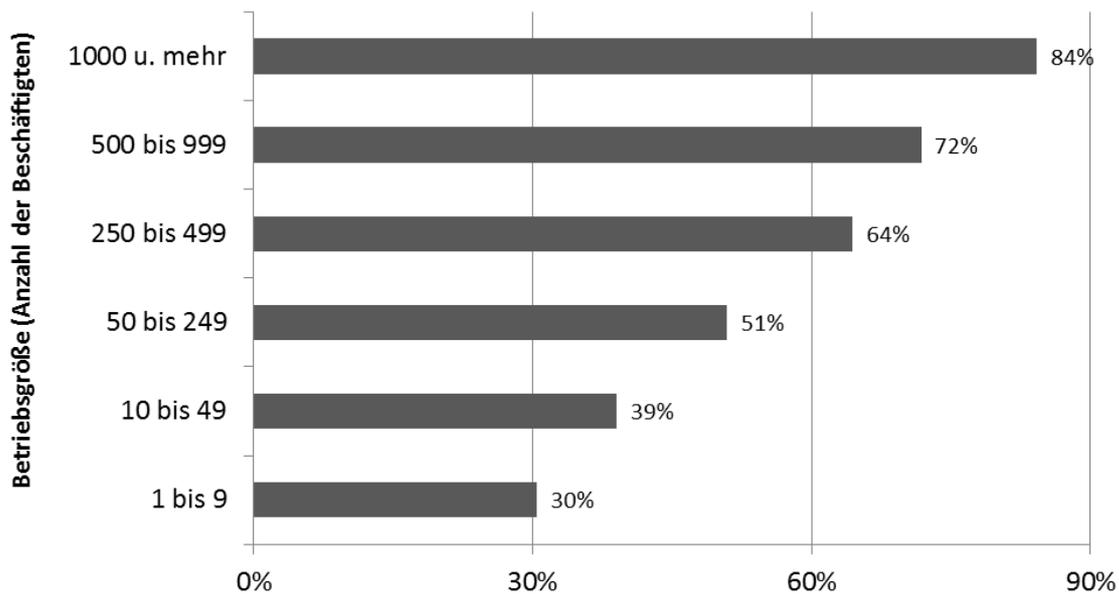
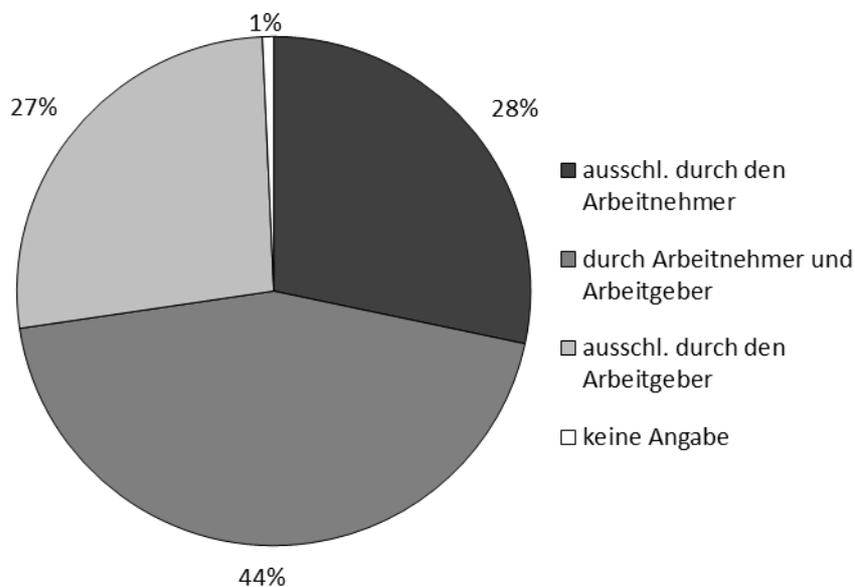


Abbildung D.1.3

Anteil der Betriebsstätten in der Privatwirtschaft nach Finanzierungsform der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2011



Darüber hinaus hat die Arbeitgeberbefragung für die Privatwirtschaft ergeben, dass im Jahr 2011 51,5 Prozent der Beschäftigten mit BAV-Anwartschaft die Möglichkeit der Entgeltumwandlung genutzt haben.

Weiterführende Informationen zur Entgeltumwandlung können der aktuellen Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2010 entnommen werden, die in Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors³⁰⁾ durchgeführt wurde. In diesen Betrieben belief sich der Anteil der Beschäftigten mit einer Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten³¹⁾ auf 22,2 Prozent.

Die Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung zur Verbreitung der Entgeltumwandlung nach Branchen ähneln den o. g. Ergebnissen der Arbeitgeberbefragung und unterstreichen die unterschiedliche Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in den einzelnen Branchen. Allerdings ist die Korrelation zwischen der Betriebsgröße und der Verbreitung der Entgeltumwandlung nicht so stark ausgeprägt wie bei der betrieblichen Altersversorgung insgesamt. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Entgeltumwandlung variiert zwischen 18,8 Prozent bei Betrieben mit 10 bis 49 Beschäftigten und 26,6 Prozent bei Betrieben mit 1 000 und mehr Beschäftigten. Dieser relativ robuste Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Entgeltumwandlung deutet darauf hin, dass die betriebliche Altersversorgung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in einem stärkeren Maß von den Beschäftigten selbst finanziert wird. Die höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in größeren Betrieben geht demnach mit einer stärkeren Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung einher.

Darüber hinaus zeigt die Verdienststrukturerhebung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Arbeitnehmer Entgelt zugunsten einer BAV umwandeln, mit einer zunehmenden Dauer der Unternehmenszugehörigkeit deutlich ansteigt. Der Anteil der Entgeltumwandlung liegt im Jahr 2010 bei den Beschäftigten, die weniger als 5 Jahre in einem Unternehmen waren, bei 13,5 Prozent. Für die Beschäftigten mit 5 bis unter 10 Jahren Unternehmenszugehörigkeit beläuft er sich bereits auf 25,3 Prozent. Nach 10 und mehr Jahren in einem Unternehmen steigt der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Entgeltumwandlung schließlich auf 30,9 Prozent an. Zudem kann der Verdienststrukturerhebung entnommen werden, dass der Anteil der Beschäftigten mit einer Entgeltumwandlung bei Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen und bei Arbeitgebern ohne Tarifbindung niedriger ausfällt. Konkret beläuft er sich bei tarifgebundenen Betrieben auf 26,2 Prozent und bei nicht tarifgebundenen auf 18,6 Prozent.

³⁰⁾ Ohne die Wirtschaftszweige O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung) und P (Erziehung und Unterricht).

³¹⁾ Beschäftigte im Alter 15 bis 64 ohne Auszubildende, Altersteilzeit und geringfügig Beschäftigte.

2 Verbreitung der privaten Altersvorsorge (Riester-Renten)

Die steuerlich geförderte, kapitalgedeckte Riester-Rente wurde im Jahr 2002 – neben den Maßnahmen zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung – eingeführt. Sie stellt eine Möglichkeit dar, die vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung unvermeidlich gewordene Absenkung des Leistungsniveaus in der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Sie ist als freiwillige zusätzliche Altersvorsorge konzipiert und damit ein Angebot des Staates an die förderberechtigten Bürgerinnen und Bürger, im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen³²⁾ – oder unter bestimmten Voraussetzungen einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung – eine kapitalgedeckte Zusatzrente aufzubauen.

Informationen zur Verbreitung der Riester-Verträge und der staatlichen Förderung liegen von verschiedenen Institutionen vor, welche die verfügbaren Prozessdaten statistisch auswerten. Dies sind einerseits die Anbieter von Riester-Verträgen, welche Informationen zu deren Anzahl bereitstellen. Andererseits nehmen die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und das Statistische Bundesamt einmal jährlich Auswertungen zur Zulagenförderung und zum Sonderausgabenabzug im Rahmen der Riester-Rente vor.

2.1 Riester-Verträge

Nach den Angaben der Anbieter von Riester-Verträgen³³⁾ beläuft sich deren Vertragsbestand Ende Juni 2012 auf knapp 15,6 Millionen. Nachdem der Zuwachs der Anzahl der im Rahmen dieser Statistik erfassten Riester-Verträge in den letzten Jahren jeweils bei etwa einer Million lag, sind im ersten Halbjahr 2012 nur etwa 0,2 Millionen Verträge hinzugekommen. Die Gründe dafür dürften u. a. in der aktuellen Finanzmarktkrise liegen, die zu einer zunehmenden, grundsätzlichen Skepsis gegenüber kapitalgedeckten Altersvorsorgesystemen und einer eher abwartenden Haltung im Hinblick auf entsprechende persönliche Altersvorsorgeaktivitäten geführt haben dürfte. Damit unmittelbar zusammen hängt die Negativberichterstattung über die Riester-Rente in vielen Medien, die ebenfalls demotivierend auf viele Bürgerinnen und Bürger gewirkt haben dürfte.

Mit 10,9 Millionen Verträgen (rund 70 Prozent) ist die private Rentenversicherung die überwiegend gewählte Anlageform, gefolgt von Fondssparplänen (knapp 3 Millionen Verträge – rund 19 Prozent), Wohn-Riester-Verträgen (rund 900 000 – knapp 6 Prozent) und Banksparplänen (770 000 Verträge – knapp 5 Prozent).

³²⁾ Z.B. in Form von Rentenversicherungen, Bank-/Fondssparplänen, Bausparverträgen oder von Verträgen zum Erwerb von zusätzlichen Geschäftsanteilen an Wohnungsbaugenossenschaften.

³³⁾ Die steuerliche Förderung kann auch zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen und Pensionsfonds genutzt werden (zu den Voraussetzungen vgl. § 82 Absatz 2 EStG). Derartige Versorgungsvereinbarungen sind grundsätzlich nicht in den o. g. Vertragsabschlusszahlen enthalten. Angaben zu diesen Vertragsbeständen liegen nicht vor.

Tabelle D.2.1

**Entwicklung der Zahl der Riester-Verträge
(in 1 000)**

Stand Ende	Versicherungs- verträge	Bankspar- verträge	Investment- fondsverträge	Wohn-Riester/ Eigenheimrente	Gesamt
2001	1.400	k.A.	k.A.		1.400
2002	3.047	150	174		3.371
2003	3.486	197	241		3.924
2004	3.661	213	316		4.190
2005	4.797	260	574		5.630
2006	6.468	351	1.231		8.050
2007	8.355	480	1.922		10.757
2008	9.185	554	2.386	22	12.147
2009	9.794	633	2.629	197	13.253
2010	10.380	703	2.815	491	14.389
2011	10.882	750	2.953	775	15.360
I/2012	10.914	757	2.964	840	15.475
II/2012	10.916	770	2.966	907	15.559

Bei der Entwicklung der Riester-Verträge sind die Vertragsabgänge (wie seit Anfang 2009 üblich) bereits berücksichtigt; die Zahlen stellen also den Nettozuwachs dar. Dennoch lassen die Vertragszahlen der Anbieter keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Anzahl der Personen zu, die laufend einen Riester-Vertrag „besparen“ und eine staatliche Förderung erhalten. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass von den Anbietern auch die Verträge erfasst werden, auf die im jeweiligen Kalenderjahr keine Beiträge eingezahlt wurden. Anhand von Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 wird der Anteil dieser ruhend gestellten Riester-Verträge derzeit auf rund 18,5 Prozent geschätzt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass eine Person mehrere Riester-Verträge abschließen und die staatliche Förderung auf diese Verträge aufteilen kann (sog. Mehrfachverträge). Zudem können Riester-Verträge auch dauerhaft ungefördert blei-

ben, sofern die Förderung nicht beantragt wird bzw. der Vertrag von einer Person abgeschlossen wird, die nicht zum förderberechtigten Personenkreis zählt.

2.2 Geförderte Personen

Statistische Angaben zur Inanspruchnahme der Riester-Förderung auf der Personenebene werden von der ZfA erfasst. Da jedoch Anträge auf Gewährung einer Zulage bis zu zwei Jahre rückwirkend gestellt werden können, also bis Ende des Jahres 2012 noch für das Beitragsjahr 2010, liegen gegenwärtig erst für das Beitragsjahr 2009 endgültige Ergebnisse vor. Tabelle D.2.2 zeigt, dass sich die Anzahl der Personen mit einer Zulagenförderung seit Beginn der Riester-Förderung im Jahr 2002 stetig erhöht hat und dass im Beitragsjahr 2009 rund 9,6 Millionen Personen eine Zulage erhalten haben. Davon waren rund 56 Prozent Frauen und rund 44 Prozent Männer.

Tabelle D.2.2

Zulagenempfänger für die Beitragsjahre 2002 bis 2009

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl der Zulagen- empfänger (in Mio.) ¹⁾	2,0	2,4	2,8	3,9	5,8	7,6	8,7	9,6

¹⁾ Abweichungen gegenüber den Zahlen im ASB 2008 und 2005 resultieren aus Rückforderungen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens.

In den vorliegenden Daten der ZfA sind jedoch nicht alle Personen mit einem Riester-Vertrag erfasst, weil Vorsorgende zum Teil die steuerliche Förderung nicht in Anspruch genommen haben (oder nehmen wollen). Nicht enthalten sind in der Tabelle auch diejenigen, die nur den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG geltend gemacht haben, jedoch keinen Zulagenantrag stellen. Das Statistische Bundesamt wertet die steuerliche Förderung der Riester-Rente (Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG) auf Basis der Einkommensteuerstatistik aus. Um Aussagen zu den insgesamt geförderten Personen und der Gesamtförderung zu ermöglichen, werden die Daten der Steuerstatistik vom Statistischen Bundesamt zusätzlich mit den ZfA-Daten verknüpft. Die neuesten Zahlen beziehen sich hierbei aufgrund des größeren Zeitverzugs bei der Steuerstatistik auf das Veranlagungsjahr 2008³⁴⁾. Die Gesamtzahl der durch Zulagen und im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geförderten Personen kann jedoch bei der Zusammenführung der Steuerdaten mit den Daten der ZfA nicht exakt beziffert werden und wird für das Beitragsjahr 2008 mit 9,4 bis 9,7 Millionen angegeben³⁵⁾.

Kinderzulagen und Altersstruktur

Obwohl die Daten der ZfA die geförderten Personen, die nur eine Steuerermäßigung erhalten, nicht vollständig erfassen, lassen sich auf dieser Basis relevante strukturelle Aspekte aufzeigen. Für das Beitragsjahr 2009 wurde rund

³⁴⁾ Die Daten werden erst verknüpft, wenn sie vollständig beim Statistischen Bundesamt vorliegen. Aufgrund der Fristen für die Veranlagungen zur Einkommenssteuer ist dies erst drei Jahre nach Ende des betrachteten Kalenderjahres der Fall.

³⁵⁾ Das Statistische Bundesamt gibt nur eine Spanne für die Gesamtzahl der Riester-Sparer an, da es nicht für sämtliche Personen mit Vertragsdaten in der Einkommensteuerstatistik möglich ist, sie eindeutig mit den Daten der ZfA zusammenzuführen. Die verbleibende Differenz zwischen den Vertragszahlen und der Anzahl der geförderten Personen resultiert zudem aus den o. g. Mehrfachverträgen und aus der Tatsache, dass Personen, die in dem entsprechenden Beitragsjahr keine Beiträge entrichtet oder noch nie eine Förderung beantragt haben, weder vom Statistischen Bundesamt noch von der ZfA erfasst werden.

3,7 Millionen Zulagenempfängern neben der Grundzulage auch eine Kinderzulage für mindestens ein Kind gezahlt. Dies sind knapp 40 Prozent aller Zulagenempfänger, gut 60 Prozent erhalten keine Kinderzulage (vgl. Tabelle D.2.3). Bei der Interpretation dieser Zahl ist zu beachten, dass die Kinderzulage nur so lange, wie eine Berechtigung zum Bezug von Kindergeld vorliegt, gewährt wird und nur ein Elternteil sie erhält. Rund 82 Prozent der Empfänger von Kinderzulagen sind Frauen.

Vor dem Hintergrund, dass die Riester-Rente erst 2002 eingeführt wurde, überrascht es nicht, dass sie unter den Älteren (Geburtsjahrgänge bis 1955) weniger stark verbreitet ist. Am häufigsten finden sich Riester-Verträge in den mittleren Altersgruppen (Jahrgänge 1961 bis 1970, dies entspricht den 39- bis 48-Jährigen im Jahr 2009). Seit dem Jahr 2007 ist ein starker Anstieg der Riester-Verträge bei den Jüngeren (ab Jahrgang 1971) zu beobachten (vgl. Abb. D.2.1). Hält diese Entwicklung an, wird die Anzahl der Riester-Versicherten im Zeitablauf schon aus strukturellen Gründen weiter ansteigen, weil die Älteren mit unterdurchschnittlicher Verbreitung der Riester-Verträge nach und nach aus dem Bestand herauswachsen werden.

Anleger- und Einkommensstruktur der Zulagenempfänger

Rund 88 Prozent aller Zulagenempfänger für das Beitragsjahr 2009 waren in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, weitere 5 Prozent waren Beamte und rund 6 Prozent waren mittelbar berechnete Zulagenempfänger. Der Zulageberechnung lag dabei für ungefähr zwei Drittel der unmittelbar förderberechtigten Personen ein Jahreseinkommen von unter 30 000 Euro zugrunde. Fast die Hälfte der Zulagenempfänger hatte danach ein Einkommen von weniger als 20 000 Euro (siehe Tabelle D.2.4).

Für die Ermittlung des für die Gewährung der ungekürzten Altersvorsorgezulage erforderlichen Mindesteigenbeitrags wird auf die maßgeblichen Einnahmen des Vorjahres abgestellt.³⁶⁾ Hierbei handelt es sich z. B. für die in

Tabelle D.2.3

Zulagenempfänger nach Anzahl der Kinder im Beitragsjahr 2009

Anzahl der Kinderzulagen	Männer		Frauen		Insgesamt	
	Anzahl (in Tsd.)	Anteil	Anzahl (in Tsd.)	Anteil	Anzahl (in Tsd.)	Anteil
ohne	3.505	83,7%	2.379	43,9%	5.884	61,3%
mit einer	273	6,5%	1.250	23,1%	1.522	15,9%
mit zwei	289	6,9%	1.336	24,7%	1.625	16,9%
mit drei	90	2,2%	355	6,6%	445	4,6%
mit vier u.m.	31	0,7%	95	1,7%	126	1,3%

Abbildung D.2.1

Altersstruktur der Zulagenempfänger für die Beitragsjahre 2007 bis 2009

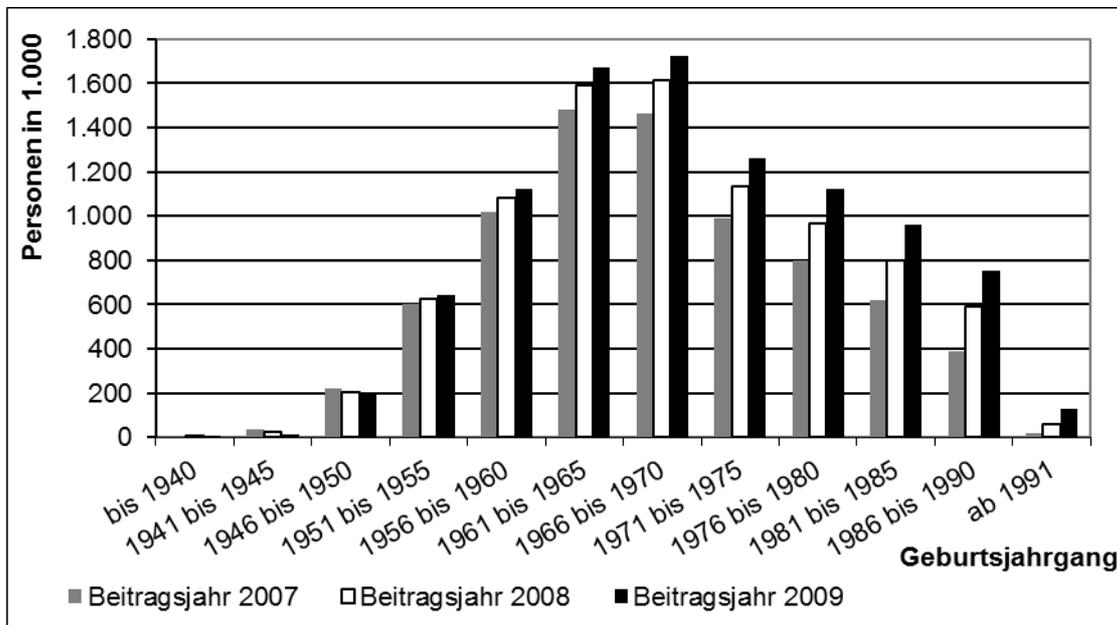


Tabelle D.2.4

Einkommensstruktur der Zulagenempfänger für das Beitragsjahr 2009

zugrunde liegendes Jahreseinkommen (in Euro)	Anzahl (in Tsd.)	Anteil
bis 10.000	2.428	27,0%
über 10.000 bis 20.000	1.830	20,3%
über 20.000 bis 30.000	1.735	19,3%
über 30.000 bis 40.000	1.393	15,5%
über 40.000 bis 50.000	726	8,1%
über 50.000	884	9,8%

der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten um die beitragspflichtigen Einnahmen. Nur auf Basis dieser Daten können die Zulagenempfänger entsprechenden Einkommensgruppen zugeordnet werden. Nicht für die Zulageberechtigung maßgebliche Einnahmen, wie z. B. Einkünfte aus einer nicht rentenversicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung und

Verpachtung usw., bleiben in den Auswertungsdaten unberücksichtigt.

Zulagenempfänger nach Bundesländern

Wird die Aufteilung der Personen mit einer Zulagenförderung auf die einzelnen Bundesländer betrachtet, zeigt sich, dass fast die Hälfte der Zulagenempfänger auf die drei großen Flächenländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg entfällt (vgl. Tabelle D.2.5).

³⁶⁾ Zu den genau erfassten Einnahmen vgl. § 86 Absatz 1 EStG

Tabelle D.2.5

Zulagenempfänger nach Bundesländern und Geschlecht (2009)

Bundesland	Männer	Frauen	Gesamt
	- in Tsd. -		
Schleswig-Holstein	122	173	295
Hamburg	65	88	152
Niedersachsen	377	492	869
Bremen	20	27	48
Nordrhein-Westfalen	808	992	1.800
Hessen	291	359	651
Rheinland-Pfalz	203	249	452
Baden-Württemberg	551	714	1.265
Bayern	772	933	1.705
Saarland	47	54	101
Berlin	127	178	305
Brandenburg	187	270	457
Mecklenburg-Vorpommern	50	78	128
Sachsen	276	385	661
Sachsen-Anhalt	141	212	353
Thüringen	151	211	362
Alle Bundesländer	4.188	5.414	9.602

Hingegen haben Bremen und das Saarland, entsprechend ihrer Einwohnerzahl, die niedrigste Anzahl an Zulagenempfängern aufzuweisen. Für alle Bundesländer bestätigt sich die eingangs getroffene Feststellung, dass mehr Frauen als Männer die Zulagenförderung in Anspruch nehmen. Nach Gebietsständen betrachtet zeigt sich, dass – gemessen an den Bevölkerungsanteilen im relevanten Alter – die Verbreitung in den neuen Ländern³⁷⁾ mit einem Anteil von rund 24 Prozent der Zulagenempfänger höher ist als in den alten Ländern mit 76 Prozent.

2.3 Beiträge und staatliche Förderung

Das gesamte Beitragsvolumen (Eigenbeiträge plus Zulagen) der geförderten Altersvorsorgeverträge betrug im Beitragsjahr 2009 laut Angaben der ZfA rund 8,1 Mrd. Euro. Dies entspricht durchschnittlich gut 843 Euro pro Zulagenempfänger. Die staatliche Förderung nach § 10a/ Abschnitt XI EStG besteht aus einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Verbindung mit einer progressionsunabhängigen Zulage. Die Zulage setzt sich aus einer Grund- und Kinderzulage zusammen. Für junge

Vorsorgende wird einmalig eine erhöhte Grundzulage gewährt (sog. Berufseinsteiger-Bonus). Die Zulage fungiert grundsätzlich als Vorauszahlung auf die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung. Somit besteht die staatliche Förderung aus der Zulage und einer sich aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ggf. noch darüber hinaus ergebenden Steuerermäßigung. Übersteigt der Zulagenanspruch die Wirkung des entsprechenden Sonderausgabenabzugs, verbleibt es gleichwohl bei einer Förderung in Höhe der Zulage. Die Entwicklung des Fördervolumens seit dem Jahr 2002 wird in Tabelle D.2.6 auf Basis der Daten der ZfA und des Statistischen Bundesamtes ausgewiesen.

Das Volumen der Förderung durch Zulagen für das Beitragsjahr 2009 betrug insgesamt rund 2 399 Mio. Euro. Davon entfielen 1 885 Mio. Euro auf die alten und 514 Mio. Euro auf die neuen Länder. Insgesamt wurden rund 1 195 Mio. Euro als Grundzulagen, 62 Mio. Euro als Erhöhungsbetrag (sog. Berufseinsteiger-Bonus) zur Grundzulage und 1 142 Mio. Euro als Kinderzulagen gezahlt.

Die Förderberechtigten erhielten für das Jahr 2008 einen über die Zulage hinausgehenden Steuervorteil von 652 Mio. Euro. Davon entfielen 539 Mio. Euro auf die al-

³⁷⁾ Neue Ländern einschließlich Berlin.

Tabelle D.2.6

Volumen der staatlichen Förderung

Jahr	Gesamtzulage ¹⁾	Steuerliche Förderung	Gesamt ¹⁾
	- in Mio. Euro -		
2002	142	39	181
2003	171	54	225
2004	370	108	478
2005	493	141	634
2006	1.057	293	1.350
2007	1.377	425	1.802
2008	2.327	652	2.979
2009	2.399		

¹⁾ Abweichungen gegenüber den Zahlen im ASB 2008 und 2005 resultieren aus Rückförderungen von Zulagen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens.

ten und 113 Mio. Euro auf die neuen Länder. Die gesamte staatliche Förderung für das Jahr 2008 belief sich demnach auf rund 2 979 Mio. Euro (vgl. erneut Tabelle D.2.6), davon entfielen 78 Prozent auf die Zulagenförderung und 22 Prozent auf die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung des Sonderausgabenabzugs. Auf die neuen Länder (einschließlich Berlin) entfällt ein gutes Fünftel der Gesamtförderung, wobei die Zulagenförderung hier ein größeres Gewicht hat als in den alten Ländern (82 Prozent der Gesamtförderung gegenüber 77 Prozent der Gesamtförderung). Das Volumen der über die Zulage hinausgehenden Steuerermäßigung (§ 10a EStG) stieg im Vergleich zum Vorjahr 2007 um rund 54 Prozent, die Zulagenförderung um 69 Prozent.

Höhe der Förderung

Die durchschnittliche Höhe der Zulagen je Zulagenempfänger betrug im Beitragsjahr 2009 316 Euro (alte Länder 329 Euro, neue Länder 275 Euro). Sie liegt bei Frauen um rund 93 Euro höher als bei Männern (vgl. Tabelle D.2.7). Dies lässt sich insbesondere auf den wesentlich höheren Anteil von Frauen mit Kinderzulagen zurückführen. Als Grundzulage wurden im Durchschnitt gut 124 Euro und als Kinderzulage 307 Euro gezahlt. Der seit dem Beitragsjahr 2008 gewährte Grundzulageerhöhungsbetrag

(„Berufseinsteiger-Bonus“) belief sich bei den berechtigten Zulagenempfängern auf rund 172 Euro.

Im Jahr 2008 erhielten etwa 2,5 Millionen Steuerpflichtige³⁸⁾ eine über die Zulagen hinausgehende Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (vgl. Tabelle D.2.8, S. 94). Diese lag pro Steuerpflichtigem in den alten Ländern mit 280 Euro deutlich höher als in den neuen Ländern mit 186 Euro.

Förderquoten

Die Zulagenquote der ZfA gibt den Anteil der Zulagen an dem gesamten eingezahlten Beitrag (Eigenbeitrag plus Zulagen) an. Knapp 30 Prozent der auf den Riester-Verträgen eingegangenen Gesamtbeträge waren Zulagen (vgl. Tabelle D.2.9, S. 94). Zulagenempfänger in den neuen Ländern erreichten eine etwas höhere Zulagenquote als die Zulagenempfänger in den alten Ländern. Frauen wurden mit einer Zulagenquote von 40,5 Prozent stärker gefördert als Männer mit einer Zulagenquote von gut 18 Prozent. Hier kommen insbesondere die bei Frauen überdurchschnittlich häufig gewährten Kinderzulagen zum Tragen.

³⁸⁾ Zusammen veranlagte Ehegatten werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

Tabelle D.2.7

Durchschnittliche Zulagenhöhe für das Beitragsjahr 2009

	Männer	Frauen	Insgesamt
	- in Euro -		
Grundzulage	118	129	124
Grundzulageerhöhungsbetrag ¹⁾	172	173	172
Kinderzulage ¹⁾	295	310	307
Gesamtzulagen	264	357	316

¹⁾ bezogen auf die Zulagenempfänger mit Grundzulageerhöhungsbetrag bzw. Kinderzulagen

Tabelle D.2.8

**Zusätzliche steuerliche Förderung durch Sonderausgabenabzug
im Jahr 2008**

Region	Steuerpflichtige in Mio.	Durchschnittlicher Abzugsbetrag (in Euro)
Deutschland	2,53	258
alte Länder	1,92	280
neue Länder	0,61	186

Tabelle D.2.9

Zulagenquoten¹⁾ im Beitragsjahr 2009

	Männer	Frauen	Insgesamt
Deutschland	18,3 %	40,5 %	29,6 %
alte Länder	17,7 %	41,3 %	29,3 %
neue Länder	21,4 %	37,7 %	30,8 %

¹⁾ Anteil der Zulagen an dem gesamten für ein Beitragsjahr auf ein Vorsorgekonto eingezahlten Betrag

Das Verhältnis der gesamten staatlichen Förderung³⁹⁾ zum Sparbeitrag wird als Förderquote bezeichnet. Die Förderquote zur Riester-Rente für das Jahr 2008 betrug laut Statistischem Bundesamt für das Veranlagungsjahr 2008 im Durchschnitt 44 Prozent⁴⁰⁾. Wird nur die steuerliche Förderung nach § 10a EStG betrachtet, beträgt die Förderquote für 2008 16 Prozent (vgl. Tabelle D.2.10).

Werden die Förderquoten getrennt für Alleinstehende und Verheiratete, jeweils ohne und mit Kindern betrachtet, zeigt sich, dass Steuerpflichtige mit Kindern in beiden Fällen eine deutlich höhere durchschnittliche Förderquote

³⁹⁾ Zulage und der darüber hinausgehende Steuervorteil (§ 10a EStG).

⁴⁰⁾ Zu beachten ist hierbei, dass Bezieher geringer Einkommen in der Einkommensteuerstatistik untererfasst sind und die Förderquoten deshalb tendenziell zu niedrig ausgewiesen werden.

aufweisen. Erkennbar ist auch, dass Steuerpflichtige mit Kindern insbesondere von der Zulagenförderung profitieren, die Kinderlosen eher von der über die Zulage hinausgehenden steuerlichen Förderung (vgl. Tabelle D.2.10).

Exkurs: „Basis-Rente“

Die rein steuerlich geförderte Basisrente (teilweise auch „Rürup-Rente“ genannt) wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt. Die Basisrente steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, soll jedoch in erster Linie Selbstständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Die Kriterien sind weitgehend der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet. Bei der Basisrente handelt es sich somit um private Vorsorgeverträge, bei denen die Auszahlung als

Tabelle D.2.10

Steuer- und Förderquote zur Riester-Rente im Jahr 2008

	Insgesamt	Grundtabellenfälle (Alleinstehende)		Splittingfälle (Verheiratete)	
		ohne Kind	mit Kinder	ohne Kind	mit Kinder
Steuerquote	15,6 %	18,6 %	14,1 %	16,8 %	10,3 %
Förderquote	43,6 %	36,7 %	46,2 %	31,3 %	50,4 %

Tabelle D.2.11

Entwicklung der Zahl der Basisrenten-Verträge (in Tsd.)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	I/2012	II/2012
Anzahl der Verträge	153	327	602	855	1.092	1.228	1.488	1.530	1.552

lebenslange Rente erfolgen muss (ohne Kapitalwahlrecht). Außerdem dürfen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

Ende Juni 2012 belief sich die Zahl der abgeschlossenen Basisrenten auf insgesamt rund 1,6 Millionen. Nach einem sehr dynamischen Anstieg direkt nach der Einführung im Jahr 2005 zeigt sich auch bei der Basisrente am aktuellen Rand, dass die Zuwächse der Vertragszahl im ersten Halbjahr 2012 geringer ausgefallen sind. Dies bestätigt die Vermutung, dass die zeitgleich ebenso verhaltene Entwicklung bei den Riester-Renten wesentlich auch auf übergeordnete Einflüsse, insbesondere die Unsicherheiten im Kontext der schwierigen Situation an den Finanzmärkten zurückzuführen ist.

3 Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge insgesamt

In den voranstehenden Abschnitten wurde die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Förderung jeweils getrennt analysiert. In wieweit diese beiden Formen der zusätzlichen Altersvorsorge bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kumuliert auftreten, kann mit den verwendeten Datenquellen nicht ermittelt werden, sondern muss direkt bei den Personen erfragt bzw. erhoben werden. Dementsprechend hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine umfangreiche Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge in Deutschland durchführen lassen, bei der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Alter zwischen 25 und unter 65 Jahren befragt wurden⁴¹⁾.

3.1 Statistische Erfassung der zusätzlichen Altersvorsorge über Personenbefragungen

Eine Personenbefragung zum Thema Altersvorsorge stellt eine große Herausforderung dar, weil die befragten Personen häufig nur bedingt über die entsprechenden Informationen und Kenntnisse zu ihrer eigenen Alterssicherung verfügen. Dies gilt insbesondere für die betriebliche Altersversorgung, wie eine im Auftrag des Bundesministe-

riums für Arbeit und Soziales durchgeführte „Machbarkeitsstudie für eine Personenbefragung zur betrieblichen Altersversorgung“ belegt⁴²⁾. Eine Ursache hierfür ist die vergleichsweise hohe Komplexität der betrieblichen Altersversorgung mit u. a. fünf Durchführungswegen und drei Finanzierungsformen in diversen Ausgestaltungsvarianten. Ergebnisse von Personenbefragungen zu diesem Thema sind deshalb zwangsläufig nur bedingt belastbar, da sie tendenziell eine Untererfassung bezüglich der Verbreitung liefern, weil viele Beschäftigte nicht wissen, dass sie überhaupt Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung haben bzw. sich in vielen Fällen nicht aktiv mit diesem Thema beschäftigen (müssen). Demgegenüber ist davon auszugehen, dass Personen eher nicht angeben würden, eine betriebliche Altersversorgung zu haben, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

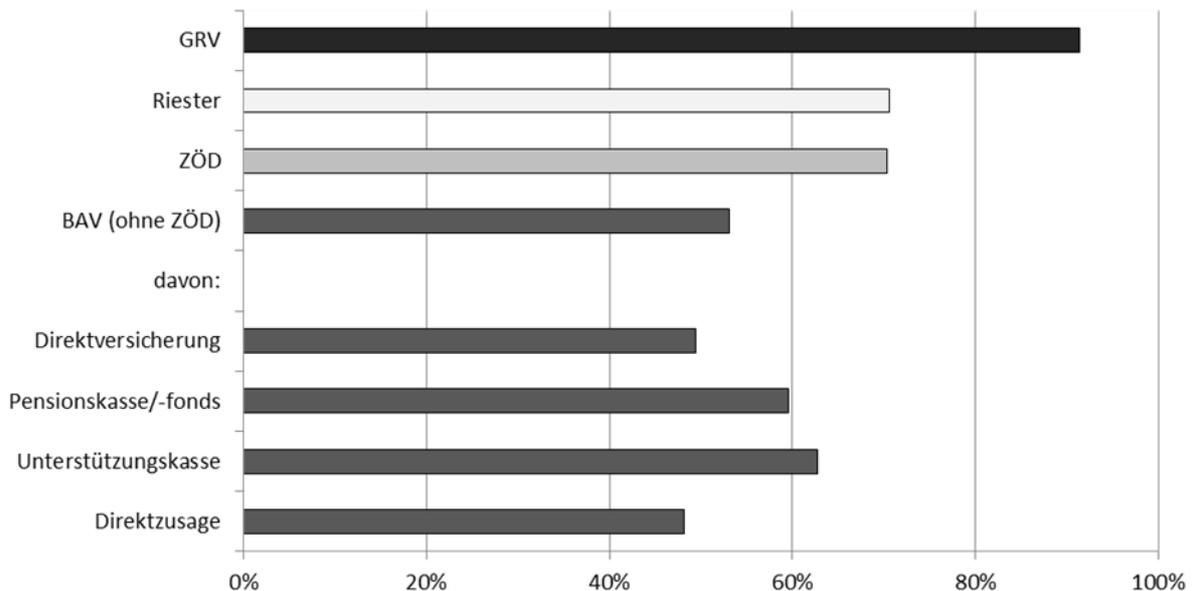
Auch die Ergebnisse der neuen Personenbefragung von TNS Infratest Sozialforschung zeigen, dass die Anzahl der Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung untererfasst wurde. Insbesondere bei Direktzusagen und Unterstützungskassen, bei denen die konkrete Ausgestaltung stark durch kollektive Vereinbarungen geprägt ist, wurde mit insgesamt 2,1 Millionen eine sehr geringe Anzahl an Anwartschaften ermittelt. Die diesbezüglich als valide einzuschätzende Trägerbefragung (siehe Abschnitt D.1.2/Tabelle D.1.1) kommt demgegenüber zu rund 4,7 Millionen Beschäftigten mit Direktzusagen oder Unterstützungskassen. Zwar konnten viele Personen keine Angabe über die Art des Durchführungswegs ihrer betrieblichen Altersversorgung machen. Aber auch insgesamt lieferte die Personenbefragung mit lediglich 12,1 Millionen Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft (ohne Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – ZÖD), verglichen mit der Trägerbefragung, ein deutlich zu niedriges Ergebnis.

Eine Ursache für die Tatsache, dass viele Beschäftigte nicht wissen, ob bzw. dass sie in ihrem aktuellen Beschäftigungsverhältnis Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung erwerben, dürfte damit zusammenhängen, dass sie entweder keine Informationen darüber erhalten oder sie nicht ausreichend wahrnehmen, denn zumindest bei Pensionskassen, Pensionsfonds sowie Direktversicherungen ist – wie auch bei der gesetzlichen und der staat-

⁴¹⁾ Die Befragung wurde im Jahr 2011 durchgeführt und basiert auf einer Nettostichprobe von ca. 10 800 Personen.

⁴²⁾ Vgl.: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik, Personenbefragung zur betrieblichen Altersversorgung, August 2011, S. 786ff.

Abbildung D.3.1

Anteil der Personen mit Kenntnis der Informationsschreiben nach Vorsorgeform

lich geförderten privaten Altersvorsorge – eine jährliche Informationspflicht gesetzlich vorgeschrieben.

Nur die Hälfte der befragten Personen mit Ansprüchen an eine betriebliche Altersvorsorge in der Privatwirtschaft gab an, ein jährliches Informationsschreiben erhalten zu haben (vgl. Abbildung D.3.1). Hier ist die Wahrnehmung der Informationsschreiben deutlich geringer als bei den anderen abgefragten Vorsorgeformen. Den Versicherten der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst lag nach eigenen Angaben zu 71 Prozent eine Jahresinformation vor. Ebenso hoch war der Anteil der Riester-Sparer, die nach eigenen Angaben eine Jahresmitteilung bzw. eine Bescheinigung nach § 92 EStG erhalten hatten. Demgegenüber gaben immerhin 91 Prozent der Beschäftigten an, dass ihnen eine Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) übersandt wurde.

Des Weiteren hat die Personenbefragung gezeigt, dass mehr als die Hälfte der Befragten, denen ein Informationsschreiben zur betrieblichen Altersvorsorge vorlag, nicht in der Lage war, aus diesen Schreiben (korrekte) Angaben zu den Gesamtbeiträgen oder zur Höhe der Anwartschaften in den Fragebogen zu übertragen. Demgegenüber konnten die Befragten zu fast 90 Prozent die erworbenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aus den standardisierten Renteninformationen angeben. Diese Ergebnisse sind zum einen auf die Komplexität der Betriebsrentenzusagen zurückzuführen, die z. B. nicht immer zwangsläufig in einem Eurobetrag erfolgen muss, sondern auch als Prozentsatz des künftigen Endgehalts erfolgen kann. Die Ergebnisse legen aber

auch den Befund nahe, dass ein relativ großer Anteil der vorsorgenden Personen die Informationsschreiben der Träger bzw. Anbieter der betrieblichen Altersvorsorge nicht versteht und der Kenntnisstand der Bevölkerung im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge insgesamt gering ist.

Trotz der Untererfassung liefert die Personenbefragung dennoch wichtige Hinweise auf die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge vor allem in Bezug auf relevante strukturelle Informationen zu den soziodemographischen Merkmalen der vorsorgenden Personen.

3.2 Befragungsergebnisse zur Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge

Rund 71 Prozent der befragten Personen gab an, neben der gesetzlichen Rentenversicherung eine zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben (vgl. Tabelle D.3.1). Auf die rund 25,1 Millionen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Alter von 25 bis unter 65 Jahren bezogen, bedeutet dies, dass nach eigenen Angaben somit fast 18 Millionen im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge (BAV) und/oder einer Riester-Rente für das Alter vorsorgen.

Der Tabelle D.3.1 ist darüber hinaus zu entnehmen, dass nach eigenen Angaben 56,4 Prozent der Befragten eine Anwartschaft in der betrieblichen Altersvorsorge erwerben. Zudem haben 35,2 Prozent laufende Beiträge in einen Riester-Vertrag eingezahlt. Rund 20,2 Prozent der Befragten gaben an, sowohl einen Riester-Vertrag als auch eine betriebliche Altersvorsorge zu haben. Wie

Tabelle D.3.1

Kumulation von betrieblicher und zusätzlicher Vorsorge

	Insgesamt	Mit zus. AV	davon				
			Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
			Gesamt	Davon ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Anzahl Beschäftigte (in Mio.)	25,1	17,9	14,1	4,4	9,7	8,8	5,1
Anteil (in %)	100,0%	71,3%	56,4%	17,5%	38,8%	35,2%	20,2%

oben dargelegt, dürften die Ergebnisse der Personenbefragung durch eine erhebliche Untererfassung gekennzeichnet sein. Sie zeichnen daher nur ein unvollständiges Bild der Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge in Deutschland.

Die Strukturinformationen aus der Personenbefragung sind gleichwohl informativ und als belastbar einzustufen, insbesondere was die grundsätzlichen Trends angeht. So liegt der Anteil der Frauen mit einer zusätzlichen Altersvorsorge danach mit gut 72 Prozent leicht höher als der Anteil der Männer mit 70,6 Prozent (vgl. Tabelle D.3.2). Dies ist insbesondere auf eine höhere Verbreitung von Riester-Verträgen unter den Frauen zurückzuführen (Frauen 38,2 Prozent, Männer 32,6 Prozent). Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung (ohne ZÖD) sind Frauen nach eigenen Angaben mit einer Verbreitungsquote von rund 31 Prozent im Vergleich zu den Männern mit 45,6 Prozent dagegen deutlich unterrepräsentiert. Bei einer Gesamtbetrachtung der betrieblichen Altersversorgung gleicht sich dies durch den hohen Verbreitungsgrad der ZÖD bei Frauen (fast 25 Prozent) nahezu wieder aus.

Nach Angaben der Befragten ist die zusätzliche Altersversorgung mit rund 73 Prozent in den alten Ländern⁴³⁾ stärker verbreitet als in den neuen Ländern mit rund 65 Prozent. Auch dieses Ergebnis ist insbesondere auf den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung (ohne ZÖD) zurückzuführen, welcher in den neuen Ländern bei 27,9 Prozent und in den alten Ländern bei 41,5 Prozent liegt. Andererseits liegt der Anteil der Befragten sowohl mit einem Riester-Vertrag als auch mit einer zusätzlichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst in den neuen Ländern über dem entsprechenden Anteil in den alten Ländern (vgl. Tabelle D.3.2).

Im Rahmen der Personenbefragung wurden die Befragten u. a. nach ihrer Staatsangehörigkeit und dem Vorliegen eines Migrationshintergrundes befragt. Den Angaben zufolge sorgen 63,3 Prozent der Befragten mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und rund 71 Prozent der Befragten mit Migrationshintergrund zusätzlich für das Alter vor. Allerdings sind diese Daten nur bedingt belastbar,

⁴³⁾ Ohne Berlin.

Tabelle D.3.2

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Geschlecht und Region

	Mit zus. AV	davon				
		Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
		Gesamt	Davon ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Gesamt	71,3%	56,4%	17,5%	38,8%	35,2%	20,2%
Männer	70,6%	57,3%	11,7%	45,6%	32,6%	19,3%
Frauen	72,1%	55,3%	24,4%	30,9%	38,2%	21,4%
Alte Länder	72,8%	59,0%	17,4%	41,5%	34,9%	21,0%
Neue Länder	64,9%	45,8%	17,9%	27,9%	36,3%	17,2%

da die Teilnahmebereitschaft dieser Personengruppen an der Befragung vergleichsweise gering war und die Repräsentativität dieser Ergebnisse deshalb statistisch nicht gesichert ist.

Unter den Befragten im Alter von 35 bis unter 45 Jahren ist die zusätzliche Altersvorsorge mit 74 Prozent am weitesten verbreitet (vgl. Tabelle D.3.3). Dies ist insbesondere auf die relativ hohe Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (ohne ZÖD) von rund 42 Prozent zurückzuführen. Der höchste Anteil an Riester-Versicherten ist hingegen mit ebenfalls rund 42 Prozent in der Altersgruppe mit 25 bis unter 35 Jahren zu finden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Verbreitungsquote der zusätzlichen Altersvorsorge in den nächsten Jahren schon allein aus strukturellen Gründen weiter zunehmen wird, wenn die älteren Beschäftigten im Alter von 55 bis unter 65 Jahren im Zeitablauf zunehmend in den Ruhestand eintreten. Diese Personengruppe weist nach eigenen Angaben mit rund 66 Prozent derzeit den niedrigsten Anteil der Befragten mit einer zusätzlichen Altersvorsorge auf. Dies ist vor allem auf den erwartungsgemäß relativ niedrigen Verbreitungsgrad der Riester-Vorsorge bei den Älteren zurückzuführen.

Beschäftigte mit Kindern unter 18 Jahren betreiben nach eigenen Angaben deutlich häufiger eine zusätzliche Altersvorsorge als Beschäftigte ohne Kinder (vgl. Tabelle D.3.4). Die Verbreitungsquote der zusätzlichen Altersvorsorge liegt bei den Personen mit Kindern unter 18 Jahren mit knapp 77 Prozent um fast 8 Prozentpunkte über der entsprechenden Quote bei den Befragten ohne Kinder unter 18 Jahren (69 Prozent). Insbesondere der Anteil der Befragten mit einem Riester-Vertrag steigt mit jedem Kind stark an. Er ist bei Personen mit 3 und mehr Kindern mit rund 57 Prozent beinahe doppelt so hoch, wie bei Perso-

nen ohne Kinder (rund 30 Prozent). Dies dürfte insbesondere auf die starken Anreize der Kinderzulagen zurückzuführen sein, die im Rahmen der Riester-Förderung gewährt werden.

Bezogen auf die berufliche Bildung zeigt die Personenbefragung einen starken Zusammenhang zwischen dem Bildungsstand und dem Vorliegen einer zusätzlichen Altersvorsorge (vgl. Tabelle D.3.5). Während sich der Anteil der Befragten ohne einen beruflichen Ausbildungsabschluss mit einer zusätzlichen Altersvorsorge auf rund 55 Prozent beläuft, liegt er bei Beschäftigten mit einem Hochschulabschluss bei rund 79 Prozent. Insbesondere die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung steigt mit dem beruflichen Bildungsniveau an. In der Tendenz ist dies auch bei der Verbreitung der Riester-Vorsorge zu beobachten.

Hinsichtlich des Umfangs der Erwerbstätigkeit zeigt die Personenbefragung nur geringe Unterschiede zwischen dem Anteil der Vollzeitbeschäftigten und der Teilzeitbeschäftigten mit einer zusätzlichen Altersvorsorge (vgl. Tabelle D.3.6, S. 100). Demnach beläuft sich der Anteil der Befragten, die 30 und mehr Stunden pro Woche erwerbstätig sind, genau wie der Anteil derer, die weniger als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, auf gut 71 Prozent. Dieser Befund ändert sich jedoch, wenn nur die betriebliche Altersversorgung betrachtet wird. Hier liegt der Anteil der Befragten mit einer Vollzeittätigkeit bei 57,5 Prozent und bei Personen mit Teilzeittätigkeit bei rd. 51 Prozent. Bei der Verbreitung der Riester-Vorsorge verhält es sich umgekehrt: Von den Befragten mit 30 und mehr Arbeitsstunden pro Woche haben lediglich knapp 34 Prozent einen Riester-Vertrag, wohingegen gut 43 Prozent der Befragten mit weniger als 30 Arbeitsstunden pro Woche eine Riester-Vorsorge betreiben.

Tabelle D.3.3

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Alter

	Mit zus. AV	davon				
		Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
		Gesamt	Davon ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Gesamt	71,3%	56,4%	17,5%	38,8%	35,2%	20,2%
25 bis unter 35 Jahre	70,0%	50,0%	13,9%	36,2%	42,1%	22,1%
35 bis unter 45 Jahre	74,0%	57,3%	15,4%	41,9%	40,7%	24,0%
45 bis unter 55 Jahre	72,6%	59,2%	19,4%	39,8%	34,5%	21,0%
55 bis unter 65 Jahre	65,9%	58,7%	23,0%	35,7%	16,8%	9,6%

Tabelle D.3.4

**Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Anzahl der Kinder
(unter 18 Jahren)**

	Mit zus. AV	davon				
		Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
		Gesamt	Davon ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Gesamt	71,3%	56,4%	17,5%	38,8%	35,2%	20,2%
Beschäftigte ohne Kinder	69,0%	56,1%	17,6%	38,5%	30,2%	17,3%
Beschäftigte mit Kindern	76,9%	57,2%	17,2%	40,0%	47,2%	27,5%
mit 1 Kind	74,6%	56,1%	18,3%	37,8%	43,9%	25,3%
mit 2 Kindern	80,3%	59,2%	15,6%	43,7%	50,8%	29,8%
mit 3 u. mehr Kindern	79,5%	56,2%	16,5%	39,7%	56,8%	33,5%

Tabelle D.3.5

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach beruflicher Bildung

	Mit zus. AV	davon				
		Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
		Gesamt	Davon ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Gesamt	71,3%	56,4%	17,5%	38,8%	35,2%	20,2%
ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	55,2%	39,3%	13,4%	25,9%	26,7%	10,8%
mit Lehre/Gesellen- prüfung oder Berufsfachschule	69,2%	53,3%	16,8%	36,5%	35,2%	19,3%
mit Meister- oder Technikerprüfung	74,8%	62,4%	13,6%	48,8%	31,2%	18,8%
mit Fachhochschul-/ Hochschulabschluss	79,0%	66,2%	20,8%	45,4%	38,2%	25,4%
sonstiger Abschluss	73,5%	62,0%	26,7%	35,3%	35,1%	23,4%

Tabelle D.3.6

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach Anzahl der Arbeitsstunden

	Mit zus. AV	davon				
		Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
		Gesamt	Davon ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Gesamt	71,3%	56,4%	17,5%	38,9%	35,2%	20,3%
mit 30 u. mehr Arbeitsstunden/Woche	71,3%	57,5%	16,1%	41,4%	33,6%	19,7%
mit unter 30 Arbeitsstunden/Woche	71,2%	50,8%	25,2%	25,7%	43,3%	22,9%

Wie bei dem Merkmal „Bildungsniveau“ zeigt sich auch beim Einkommen, dass Beschäftigte mit einem höheren Bruttolohn/-gehalt nach eigenen Angaben häufiger über eine zusätzliche Altersvorsorge verfügen als Beschäftigte mit einem niedrigeren Bruttolohn (vgl. Abb. D.3.2). Personen mit einem Bruttolohn von unter 1 500 Euro haben in 58 Prozent der Fälle eine zusätzliche Altersvorsorge, wohingegen dies auf 86 Prozent der Personen mit einem Bruttolohn von über 4 500 Euro zutrifft (vgl. Tabel-

le D.3.7). Allerdings resultiert dieser positive Zusammenhang zwischen Verbreitung und Einkommen ausschließlich aus der Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge, welche nahezu linear mit dem Bruttolohn ansteigt. Im Gegensatz dazu geht der Anteil der Beschäftigten mit einem Riester-Vertrag bei steigendem Bruttolohn tendenziell sogar leicht zurück. Hier zeigt sich die gerade für Geringverdiener besonders lohnende Riester-Förderung.

Abbildung D.3.2

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach dem Bruttolohn

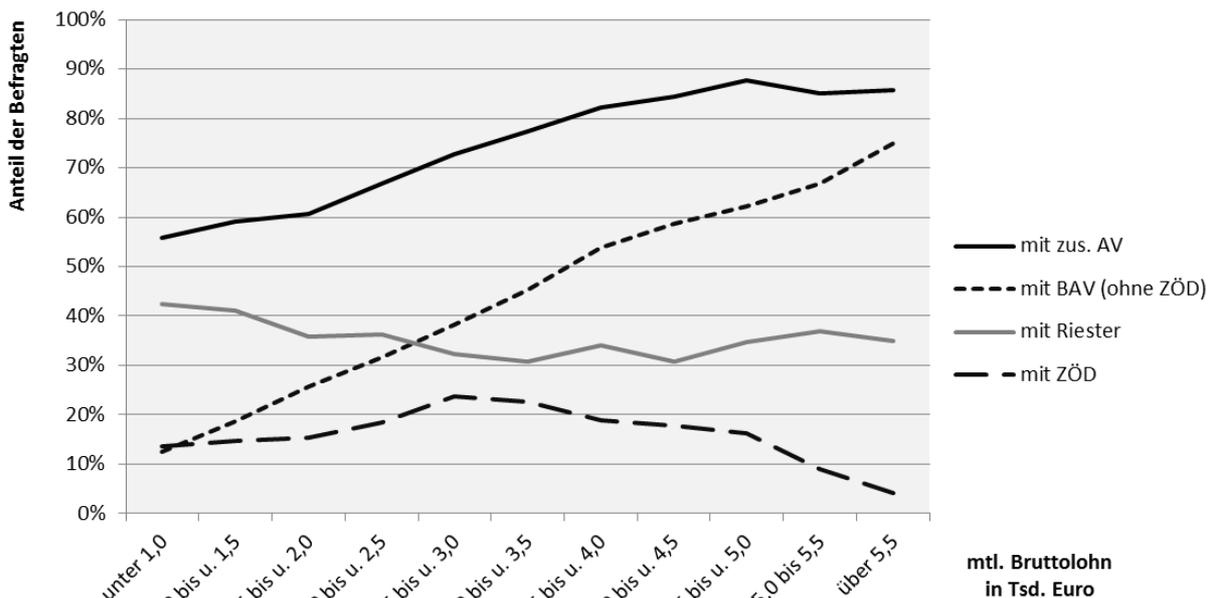


Tabelle D.3.7

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge nach der Höhe des Bruttolohns

mtl. Bruttolohn (in Euro)	Ohne zus. AV	Mit zus. AV	davon		
			Mit BAV	Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
unter 1.500	42,0%	58,0%	30,7%	41,6%	14,4%
1.500 bis unter 2.500	36,0%	63,9%	45,9%	36,0%	17,9%
2.500 bis unter 3.500	25,3%	74,7%	64,5%	31,6%	21,4%
3.500 bis unter 4.500	16,9%	83,1%	74,3%	32,8%	24,0%
4.500 und mehr	13,8%	86,2%	78,0%	35,4%	27,2%
Gesamt	28,7%	71,3%	56,4%	35,2%	20,2%

Insgesamt wird deutlich, dass gerade die Bezieher geringer Einkommen noch zu wenig zusätzlich für das Alter vorsorgen. Rund 42 Prozent der Geringverdiener, das sind knapp 1,8 Millionen der gut 4,2 Millionen erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Bruttolohn von weniger als 1 500 Euro pro Monat, haben weder eine betriebliche Altersversorgung noch einen Riester-Vertrag⁴⁴⁾. Gut zwei Drittel davon sind Frauen (knapp 1,3 Millionen), obwohl die Verbreitung der zusätzlichen Vorsorge unter gering verdienenden Frauen mit rd. 59 Prozent höher ist als bei Männern mit rd. 38 Prozent.

3.3 Höhe der Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge

Bei der Frage nach der Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge ist für eine Gesamtbewertung auch der Umfang der Altersvorsorge in den Blick zu nehmen. Für die zukünftige Höhe der Alterssicherungsleistungen sind die Gesamtbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge relevant. Im Fall der betrieblichen Altersversorgung sind dies die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, bei der Riester-Rente die Summe aus Eigenbeiträgen und Zulagen. Insbesondere bezüglich der betrieblichen Altersversorgung muss jedoch konstatiert werden, dass aufgrund der komplexen Natur der Betriebsrentenzusagen keine validen Daten zu den Gesamtbeiträgen erhoben werden konnten. Den Befragten liegen die dafür notwendigen jährlichen Informationsschreiben nicht in hinreichender Zahl vor

bzw. sie konnten mehrheitlich die darin enthaltenen Informationen nicht angeben.

Vor diesem Hintergrund können ausschließlich die durchschnittlichen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern selbst geleisteten Beiträge (Eigenbeiträge) analysiert werden. Diese liegen bei der betrieblichen Altersversorgung (ohne ZÖD) bei rund 108 Euro im Monat (vgl. Tabelle D.3.8). Dies entspricht ca. 3,4 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohns. Bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst beliefen sich die durchschnittlichen Eigenbeiträge auf mtl. rund 28 Euro bzw. auf einen Eigenanteil von 1,1 Prozent des Bruttolohns.

Bei den befragten Riester-Versicherten betrug der durchschnittliche Eigenbeitrag monatlich rund 75 Euro; das entspricht im Durchschnitt rund 2,8 Prozent des Bruttolohns. Bei den Riester-Verträgen ergibt sich der Gesamtbeitrag, also der tatsächlich für das Alter eingezahlte Betrag, jedoch nicht nur aus den genannten Eigenbeiträgen, sondern auch aus den im Rahmen der staatlichen Förderung gewährten Zulagen. Aufgrund der Fördersystematik wird bei der Riester-Rente die ungekürzte Zulage nur gewährt, wenn Eigenbeitrag und Zulage insgesamt 4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen betragen. Bei einem Durchschnittsverdiener mit z. B. 30 000 Euro Jahresgehalt betragen die Eigenbeiträge aufgrund der gewährten Grundzulage in Höhe von 154 Euro ca. 3,5 Prozent. Kommen Kinderzulagen hinzu, fällt der Eigenbeitrag deutlich niedriger aus, z. B. ist bei zwei Kinderzulagen für nach 2007 geborene Kinder (300 Euro pro Kind) nur noch ein Eigenbeitrag von 1,5 Prozent zu entrichten (bei vor 2008 geborenen Kindern mit einer Kinderzulage von 185 Euro pro Kind 2,3 Prozent).

⁴⁴⁾ Zum Vergleich: über alle Einkommensklassen hinweg, gaben rd. 29 Prozent der Befragten an, über keine zusätzliche Altersvorsorge zu verfügen.

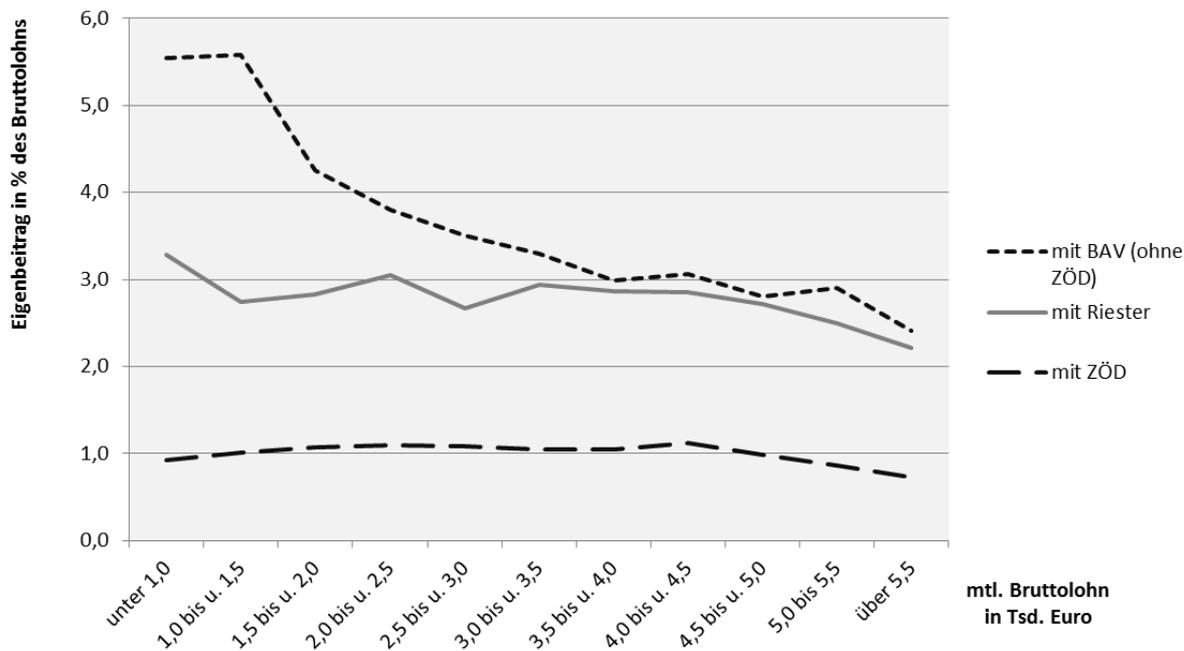
Tabelle D.3.8

Höhe der durchschnittlichen Eigenbeiträge⁴⁵⁾ der Befragten

	BAV (ohne ZÖD)	ZÖD	Riester
	- monatlich in Euro -		
Gesamt	108,3	28,4	75,4
Männer	116,0	35,7	91,5
Frauen	96,5	24,3	59,4
Alte Länder	111,0	25,1	77,8
Neue Länder	92,4	41,5	66,0
	- in % des Bruttolohns -		
Gesamt	3,4	1,1	2,8
Männer	3,1	1,1	2,8
Frauen	3,9	1,0	2,8
Alte Länder	3,4	0,9	2,8
Neue Länder	3,5	1,5	3,0

Abbildung D.3.3

Höhe der mtl. Eigenbeiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge nach dem Bruttolohn



⁴⁵⁾ Die Angabe der Eigenbeiträge erfolgt hier ohne ggf. gewährte staatliche Förderung, wie z. B. die „Riester-Zulage“, und im Bereich der BAV ohne Arbeitgeberanteil.

Die absolute Höhe der Eigenbeiträge liegt bei Männern regelmäßig über den absoluten Beträgen der Frauen. In Relation zum Bruttolohn legen Frauen in der betrieblichen Altersversorgung (ohne ZÖD) mit 3,9 Prozent hingegen einen deutlich höheren Anteil ihres Gehalts für die Altersvorsorge zurück als Männer (3,1 Prozent). Bei den Riester-Vorsorgenden ist der relative Eigenbeitrag der befragten Männer und Frauen im Durchschnitt etwa gleich hoch. Eine regionale Differenzierung der Eigenbeiträge verdeutlicht, dass in den neuen Ländern sowohl zur betrieblichen Altersversorgung als auch bei der Riester-Vorsorge ein höherer Anteil des Bruttolohns für die Eigenbeiträge aufwendet wird als in den alten Ländern. Die absoluten Durchschnittsbeträge sind allerdings in den alten Ländern bei der betrieblichen Altersversorgung (ohne ZÖD) und bei der Riester-Vorsorge höher.

Besonders hervorzuheben ist, dass die befragten Beschäftigten mit einem höheren Bruttolohn einen geringen Anteil ihres Bruttolohns für eine zusätzliche Altersvorsorge aufwenden als Beschäftigte mit einem niedrigeren Bruttolohn (vgl. Abbildung D.3.3). Dies gilt insbesondere für die betriebliche Altersversorgung (ohne ZÖD), in welche die Personen mit einem Bruttolohn von unter 1 500 Euro mehr als 5,5 Prozent dieses Lohnes als Eigenbeitrag einzahlen. Im Gegensatz hierzu liegt der entsprechende durchschnittliche Eigenbeitrag der Personen mit einem Bruttolohn von über 4 500 Euro unter 3 Prozent des jeweiligen Bruttolohns. Auch bei den Beschäftigten mit einem Riester-Vertrag geht die relative Höhe des Eigenbeitrags tendenziell mit einem steigenden Bruttolohn zurück. Die relative Vorsorgeleistung aus Eigenbeiträgen ist demnach bei Geringverdienern größer als bei Beziehern höherer Einkommen.

4 Zusammenfassung

Grundsätzlich ist die nach zehn Jahren der staatlichen Förderung erreichte Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge mit 19,6 Millionen Betriebsrentenanwartschaften und 15,6 Millionen Riester-Verträgen erfreulich. In der letzten Dekade konnten deutliche Fortschritte erzielt werden. Zudem lässt die Altersstruktur der aktuell Vorsorgenden vermuten, dass die Verbreitungsquote der zusätzlichen Altersvorsorge in den nächsten Jahren schon allein aus strukturellen Gründen weiter zunehmen wird. Denn Jüngere verfügen überdurchschnittlich häufig über eine zusätzliche Altersvorsorge und die Älteren, bei denen der Verbreitungsgrad der Riester-Vorsorge vergleichsweise geringer ist, werden in den Ruhestand eintreten. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren dürften mittlerweile deutlich mehr als 70 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einer Riester-Rente haben.

Gleichwohl wird deutlich, dass eine flächendeckende Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bisher nicht in vollem

Umfang erreicht ist. Insbesondere zeigte sich, dass weniger gut gebildete Personen und Bezieher geringer Einkommen noch zu wenig zusätzlich für das Alter vorsorgen.

Im Übrigen gilt es, die Rahmenbedingungen für die staatlich geförderte private Altersvorsorge weiter zu verbessern und notwendige Korrekturen vorzunehmen. Dazu hat die Bundesregierung den Entwurf eines Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes beschlossen. Darin werden zentrale Kritikpunkte berücksichtigt, indem der Verbraucherschutz gestärkt und weitere wirksame Anreize für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge gesetzt werden. Der Entwurf enthält neben Regelungen zur Einführung eines verpflichtenden Produktinformationsblattes u. a. auch Vereinfachungen bei der Eigenheimrente („Wohn-Riester“) sowie steuerliche Verbesserungen bei der Basis- („Rürup“-) Rente. Die wesentlichen Punkte im Einzelnen:

- Bei einem Anbieterwechsel werden die Wechselkosten beim Altanbieter auf 150 Euro gedeckelt und die Abschluss- und Vertriebskosten beim neuen Anbieter begrenzt, indem maximal 50 Prozent des geförderten übertragenen Kapitals bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten beim neuen Anbieter berücksichtigt werden. Außerdem sind die Sparer bei einem Wechsel in Zukunft ausdrücklich über die damit verbundenen möglichen Folgen zu informieren.
- Neu ist auch eine besondere Informationsverpflichtung vor Beginn der Auszahlungsphase. Sparer können sich dann auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt feststehenden Auszahlungssumme und der künftigen Verwaltungskosten Vergleichsangebote für die Rentenphase einholen und ggf. den Anbieter wechseln.
- Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Invaliditätsabsicherung über Riester-Verträge verbessert werden.
- Bei der Basisversorgung im Alter (wozu auch die Basisrente gehört) wird das steuerliche Abzugsvolumen von 20 000 auf 24 000 Euro p. a. angehoben und die steuerlich begünstigte Absicherung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit verbessert. Unter bestimmten Voraussetzungen ist künftig eine reine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Absicherung möglich.
- Die Eigenheimrente („Wohn-Riester“) wird vereinfacht. So wird zum Beispiel eine jederzeitige Kapitalentnahmemöglichkeit aus einem geförderten Altersvorsorgevermögen, z. B. einem Riester-Vertrag, für die Bildung und Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum schon in der Ansparphase geschaffen. Die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos wird von 2 Prozent auf 1 Prozent reduziert was die spätere (nachgelagerte) Besteuerung in der Auszahlungsphase vermindert. Außerdem wird die Wohn-Riester-Förderung auch für Aufwendungen für den behindertengerechten oder barriere-reduzierenden Umbau in oder an einer Wohnung eröffnet.

Darüber hinaus soll die Beteiligung der Versicherten an den Risikoüberschüssen verbessert werden. Eine konkrete Regelung wird derzeit vom Bundesministerium der Finanzen erarbeitet. Risikoüberschüsse entstehen, wenn die von den Versicherern vorsichtig kalkulierten Lebenserwartungen über den tatsächlichen Lebenserwartungen

liegen und somit weniger Leistungen als vorhergesagt ausgezahlt werden.

Die voranstehenden Maßnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag, um die private Vorsorge für das Alter und den Verbraucherschutz in diesem Bereich zu stärken.

Teil E Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

1 Einleitung

Der Gesetzgeber hat die Bundesregierung verpflichtet, die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, also das Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften, für „typische“ Rentnerinnen und Rentner (z. B. im Jahr 2020 und 2030; siehe Beschlussempfehlung; Bundestagsdrucksache 15/2678 vom 10. März 2004) im Alterssicherungsbericht darzustellen. Gemäß § 154 Absatz 2 Nummer 5 SGB VI soll über

„die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird“

berichtet werden. Diese Vorschrift wurde mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) in den § 154 Absatz 2 SGB VI aufgenommen.

Hintergrund dafür war einerseits, dass mit den Rentenreformen 2001 (AVmG/AVmEG) und den weiteren Maßnahmen 2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) der künftige Rentenanstieg gedämpft wurde, um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig zu sichern. Andererseits wurde die Förderung der privaten Altersvorsorge eingeführt und die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge weiter verbessert. Das mit der Dämpfung der Rentenanpassungen verbundene Absinken des Rentenniveaus soll so durch den Aufbau einer privaten und/oder betrieblichen Altersvorsorge kompensiert werden.

Zudem erfolgt mit den Regelungen des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) seit dem Jahr 2005 der langfristig angelegte Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften. Dadurch werden zukünftig die Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, Alterssicherung der Landwirte, Basisrente) vollständig von der Besteuerung freigestellt, im Gegenzug die Alters- bzw. Rentenleistungen voll besteuert. Der Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung ist so ausgestaltet, dass der steuerfrei zu stellende Anteil der Beiträge ab 2005 sukzessive bis zum Jahr 2025 auf 100 Prozent ansteigt und im Gegenzug der steuerlich zu erfassende Anteil der Alterseinkünfte bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent wächst.

Diese rechtlichen Regelungen haben Einfluss auf die Entwicklung des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus von Rentnerinnen und Rentnern. Die bis zum Jahr 2003 übliche Betrachtung des auf die Entwicklung der gesetzlichen Rente beschränkten Nettorentenniveaus ist nicht mehr hinreichend, da die Versorgungswirkungen der geförderten betrieblichen und/oder privaten Altersvorsorge damit nicht erfasst werden. Darüber hinaus bewirkt der langfristig angelegte Umstieg auf die nachgelagerte Be-

steuerung von Alterseinkünften, dass sich die Nettoalterseinkünfte – bei identischer Bruttorente – zukünftig je nach Jahr des Rentenzugangs unterscheiden, weil die Höhe der auf die Renteneinkünfte zu zahlenden Steuern vom Rentenzugangsjahr abhängig ist.

Die Vorschrift des § 154 Absatz 2 Nummer 5 SGB VI sieht für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus im Alter die Berücksichtigung folgender Renten vor:

- eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- eine Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente)
- sowie eine Rente, die sich ergibt, wenn die Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Alterseinkünftegesetz für eine ergänzende Altersvorsorge angespart werden (Privat-Rente).

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes, also die langfristig auftretende Steuerbelastung auf Alterseinkünfte, abzubilden.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für „typische“ Rentnerinnen und Rentner berechnet werden, um den Einfluss verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Entsprechend werden nachfolgend Modellrechnungen für die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus dargelegt, die nach Höhe des Einkommens während der Erwerbsphase, Dauer der Erwerbsphase, Familienstand und Elternschaft differenzieren. Dabei geht es nicht um die Berechnung möglichst vieler Einzelfälle, sondern darum, das Spektrum künftiger Veränderungen, die letztlich bei jedem Einzelfall individuell verschieden sind, auf wesentliche Erkenntnisse zu verdichten.

Um Modellrechnungen über die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus zu erstellen, muss eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden. Hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der gesetzlichen Renten werden dabei die Annahmen und Projektionen des Rentenversicherungsberichts 2012 übernommen. Darüber hinaus sind Erwerbsverläufe für verschiedene Fallbeispiele zu definieren. Die Fallbeispiele werden dabei so ausgewählt, dass die Auswirkungen wesentlicher biografischer Aspekte, wie z. B. Einkommenshöhe oder Kindererziehung auf das Gesamtversorgungsniveau deutlich werden.

Die Berechnungen haben modellhaften Charakter, damit die treibenden Einflüsse deutlich werden können und nicht durch Einzelaspekte überlagert werden. Es handelt sich also nicht um empirische Analysen und nicht um Prognosen. Ferner ist zu beachten, dass die Analyse des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus – wie jede Projektion zukünftiger Entwicklungen – aufgrund der Annahmensetzung zwangsläufig erheblichen Unsicherheiten unterliegt und die Ergebnisse daher mit gebotener Vorsicht zu interpretieren sind.

2 Definition der Modellfälle

Mit der Auswahl der Modellfälle ist zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus auf der einen Seite verschiedene Rentenhöhen berücksichtigt und auf der anderen Seite auch weitere biografische Aspekte (Familienstand, Elternschaft) abgedeckt werden. Gleichzeitig muss die Anzahl der Modellfälle begrenzt bleiben, um eine klare und übersichtliche Interpretation der Ergebnisse zu ermöglichen. Daher werden wie in den Alterssicherungsberichten 2005 und 2008 drei Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Einkommenshöhen und weitere drei Fälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) definiert. Darüber hinaus werden für die nach Einkommenshöhe differenzierten Modellfälle Varianten bezüglich der Dauer der Erwerbstätigkeit festgelegt. Ergänzend wird in diesem Alterssicherungsbericht ein weiterer Modellfall mit einem geringen Einkommen dargestellt, um die Auswirkungen einer Höherbewertung von Zeiten ab 1992 mit geringem Verdienst aufzuzeigen.

Für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ist es erforderlich, die Erwerbs- bzw. Lebensbiografien der einzelnen Modellfälle zu definieren. Nur so können

- die Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Höhe der Beiträge zu einem geförderten Altersvorsorgevertrag und die daraus resultierende Rente sowie

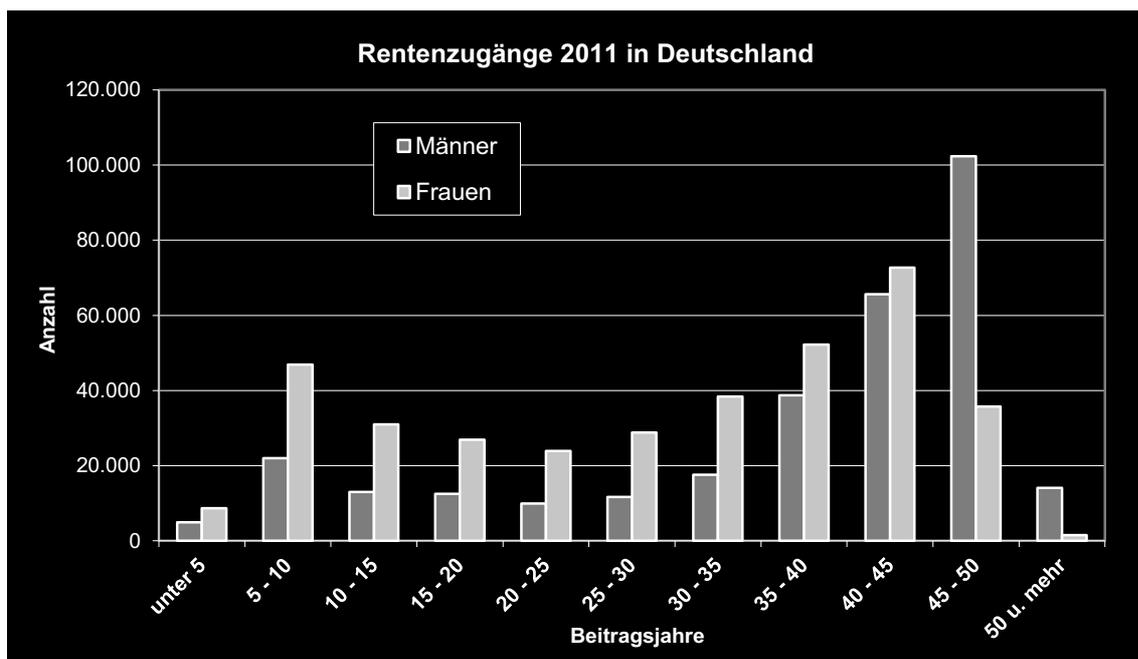
- die Ersparnis aus der Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und damit die Höhe der Beiträge zur Privat-Rente sowie die sich daraus ergebende Privat-Rente

bestimmt werden. Daher werden die Biografien der Modellfälle für den Zeitraum von 45 Jahren vor Renteneintritt in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Familienstand und Elternschaft im Sinne typischer Ausprägungen bestimmt.

Die Auswahl der Modellfälle mit verschiedenen Einkommens- und damit Rentenhöhen erfolgt auch vor dem Hintergrund einer statistischen Auswertung des Rentenzugangs nach Rentenzahlbetragsklassen. Dabei ist zu beachten, dass im Rentenzugang viele „Kleinrenten“ enthalten sind, die sich aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Ursächlich hierfür sind meist sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie insbesondere bei Frauen häufig auftreten oder durch einen Wechsel des Versicherungsstatus von der GRV in ein anderes System wie etwa die Beamtenversorgung entstehen. In diesen Fällen hat die gesetzliche Rente allein hinsichtlich der Einkommenssituation im Alter keine Aussagekraft. Wie die Abbildung E.1 zeigt, weist die Mehrheit der Männer des Rentenzugangs 2011 mehr als 35 Jahre an Beitragszeiten (vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten) auf. Bei Frauen fällt der hohe Anteil an Rentenzugängen auf, die weniger als 10 Jahre Beitragszeiten erreicht und daher nur sehr kurze Zeit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Diese Personengruppe ist jedoch typischerweise im Alter nicht allein auf die ei-

Abbildung E.1

Altersrentenzugänge differenziert nach Beitragszeiten



Quelle: DRV-Bund-Statistik Rentenzugang 2011

gene GRV-Rente angewiesen (vgl. Teile B und C). Häufig wird das Haushaltseinkommen dieser Personengruppe durch höhere Versorgungsansprüche des Ehepartners (dessen eigene Rente bzw. Hinterbliebenenrente) ergänzt. Auch werden künftig in vielen Fällen die eigenen GRV-Renten durch die ausgeweitete Anrechnung von Kindererziehungszeiten verbessert.

Um Verzerrungen durch „Kleinrenten“ zu vermeiden, erfolgt die Auswahl der Einkommenshöhen auf der Basis der Rentenzugänge, denen mindestens 35 Versicherungsjahre zugrunde liegen. In der Abbildung E.2 ist der Rentenzugang mit mindestens 35 Versicherungsjahren nach Rentenzahlbetragsklassen dargestellt.

Im Bereich des Niveaus einer Netto-Standardrente, die in den alten Ländern im Jahr 2011 bei rund 1 104 Euro/Monat und in den neuen Ländern bei rund 980 Euro/Monat lag, also zwischen 900 Euro und 1 100 Euro/Monat, sind fast 65 000 Personen im Jahr 2011 in eine Altersrente gegangen. Daher wird als erster Modellfall eine Person definiert, die nach 45 Jahren Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst eine Standardrente erhält.

Für den Modellfall mit niedrigerem Einkommen wird eine 45-jährige Beschäftigung mit 2/3 des Durchschnittsverdienstes gewählt, aus der eine 2/3 Standardrente erwächst. Dies entspricht etwa einem Zahlbetrag im Bereich von 600 Euro bis 800 Euro im Monat, welcher mit

gut 75 000 Zugängen in 2011 ebenfalls stark vertreten ist. Spiegelbildlich hierzu wird für den Fall eines hohen Einkommens mit einem um 1/3 über dem Durchschnitt liegenden Verdienst gerechnet, also mit einer Rente, die im Bereich von 1 200 Euro bis 1 500 Euro pro Monat liegt.

Die nach Einkommenshöhe differenzierten Modellfälle werden durch jeweils zwei Varianten ergänzt, um exemplarisch die Auswirkungen von Zeiten der Arbeitslosigkeit und von Lücken in der Erwerbsbiografie auf das Gesamtversorgungsniveau aufzuzeigen.

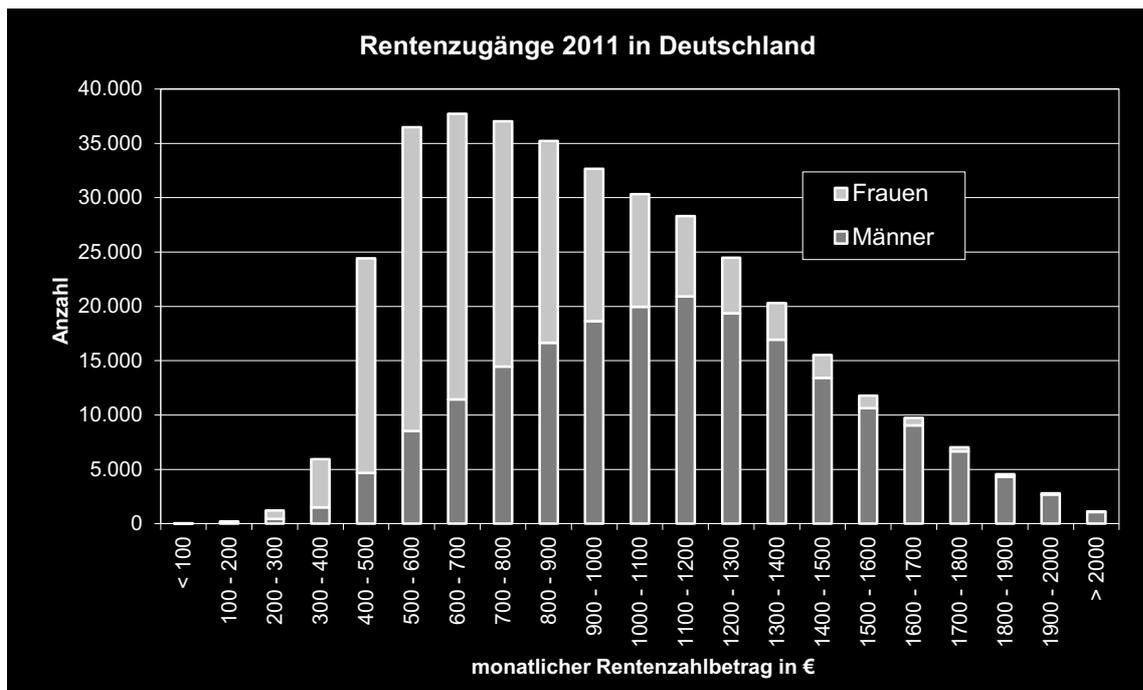
Darüber hinaus wird ein weiterer Modellfall mit geringem Einkommen analysiert, bei dem ein hälftiges Durchschnittseinkommen und eine Beitragszahlung von 45 Jahren unter Berücksichtigung einer Höherbewertung unterstellt wird⁴⁶⁾.

Neben den genannten Modellfällen werden auch Familienfälle untersucht, um den Einfluss von Unterbrechungen der Erwerbsbiografie zur Kindererziehung auf das Gesamtversorgungsniveau aufzuzeigen. Als ein Fall wird eine allein erziehende Person mit zwei Kindern, die die Kinder annahmegemäß im Alter von 28 und 31 geboren hat, definiert.

⁴⁶⁾ Dabei wird eine Höherbewertung von Beitragszeiten für die Jahre ab 1992 um 50 Prozent unterstellt.

Abbildung E.2

Altersrentenzugänge mit mindestens 35 Versicherungsjahren nach Rentenzahlbetragsklassen



Quelle: DRV-Bund-Statistik Rentenzugang 2011

Annahmegemäß ist diese Person in der überwiegenden Zeit erwerbstätig mit einem Einkommen in Höhe von 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Jeweils in den drei Jahren nach Geburt der Kinder geht diese Person keiner Erwerbstätigkeit nach. Bis zum zehnten Lebensjahr des jüngeren Kindes wird eine Halbtagsbeschäftigung mit 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes unterstellt. Diese Definition der Biografie gewährleistet, dass der Einfluss der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten abgebildet wird.

Neben dem Modellfall „Allein erziehend“ werden zwei weitere Familienfälle definiert: Zum einen wird das Gesamtversorgungsniveau für ein Ehepaar berechnet, welches sich aus dem Modellfall „Durchschnittsverdienende“ und dem Modellfall „Allein erziehend“ zusammensetzt. Zum anderen wird ein Ehepaarfall mit zwei Kindern gebildet, bei dem der erste Partner dem Modellfall „Durchschnittsverdienende“ entspricht und der zweite Partner eine für lange Zeit unterbrochene Erwerbsbiografie aufweist. Für den zweiten Partner wird unterstellt, dass von der Geburt des ersten Kindes im Alter 28 bis zum Alter 49, also dem Zeitpunkt, an dem das zweite Kind 18 Jahre alt ist (Geburt im Alter 31), keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. In den Jahren vor der Geburt des ersten Kindes und ab Alter 49 wird eine Beschäftigung mit 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes angenommen.

Zusammenfassend lassen sich die Modellfälle wie folgt charakterisieren⁴⁷⁾. Die Fälle 1 bis 6 entsprechen denjenigen, die bereits im Alterssicherungsbericht 2008 analysiert wurden:

- Fall 1 Durchschnittsverdienende, alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst gemäß Anlage I SGB VI (entspricht einer Standardrente),
- Fall 2 2/3-Verdienende, alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von 2/3 des Durchschnittsverdienstes,
- Fall 3 Besserverdienende, alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von 1 1/3 des Durchschnittsverdienstes,
- Fall 4 Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit, alleinstehende Person mit zwei Kindern und 39 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes (sechs Jahre „Kindererziehung ohne Beschäftigung“, danach 7 Jahre Halbtags-Beschäftigung),
- Fall 5 Ehepaar mit Erwerbstätigkeit, Kombination von Fall 1 und Fall 4, Ehepaar mit zwei Kindern und 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst des ersten Partners und 39 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes des zweiten Partners,

Fall 6 Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit, Ehepaar mit zwei Kindern und 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst des ersten Partners und 24 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes des zweiten Partners.

Fall 7 Geringverdienende mit Höherbewertung, alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes und angenommener Höherbewertung von Zeiten ab 1992.

Für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus müssen weitere Annahmen getroffen werden, die für alle Modellfälle gleichermaßen gelten:

- Im Alter von 17 bis 19 Jahren bzw. bis zum Berufseintritt treten annahmegemäß keine rentenrechtlich relevanten Zeiten auf.
- In den Fällen mit Kindern wird berücksichtigt, dass die Rentenansprüche aus Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten vom Jahr der Geburt der Kinder abhängig sind. Daher ergeben im Zeitablauf Geburten nach 1991 eine verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten und damit höhere Rentenansprüche für spätere Rentenzugangsjahrgänge. Die Kinder werden annahmegemäß im Alter von 28 bzw. 31 Jahren der Frau geboren.
- Während der gesamten Biografie wird der Mindesteigenbeitrag, mindestens jedoch 60 Euro pro Jahr, in einen privaten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) eingezahlt. Der Gesamtbeitrag in den privaten Altersvorsorgevertrag (Mindesteigenbeitrag + Zulage) entspricht damit 4 Prozent der maßgeblichen Einnahmen (hier des i. d. R. Vorjahresbruttolohns).
- Die sich aus den Veränderungen des Alterseinkünftegesetzes ergebende Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Beiträge) wird angespart und in einen privaten Rentenversicherungsvertrag eingezahlt. Damit wird bei der Ermittlung des Gesamtversorgungsniveaus rechnerisch berücksichtigt, dass die im Zeitverlauf zunehmende Besteuerung im Alter mit einer im Zeitverlauf zunehmenden steuerlichen Entlastung in der Erwerbsphase einhergeht.
- Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit im Zeitablauf wird die Beitragsdauer in den einzelnen Modellfällen konstant gehalten. Der Renteneintritt erfolgt zur jeweils gültigen Regelaltersgrenze. Bei gleichem Berufseinstiegsalter käme es anderenfalls aufgrund der Anhebung der Regelaltersgrenze zu längeren Erwerbsbiografien und damit zu höheren Rentenanwartschaften und entsprechend auch zu höheren Gesamtversorgungsniveaus im Zeitverlauf. Bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ist grundsätzlich von vorzeitigen Rentenzugängen mit Abschlägen zu abstrahieren, da sich die längere Rentenbezugsdauer bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus nicht auswirkt.

⁴⁷⁾ Vgl. auch Abschnitt „Methodische Hinweise“.

3 Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

Die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, welches die Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rente, einer Riester-Rente und einer Privat-Rente aus der Ersparnis der Steuerfreistellung der RV-Beiträge in Relation zum Erwerbseinkommen setzt, wird nachfolgend zunächst für die sechs Modellfälle im Einzelnen und anschließend im Vergleich dargestellt. Die Methodik und die Annahmen, auf denen die Projektionen des Gesamtversorgungsniveaus basieren, sind am Ende von Teil E dargestellt.

Das Gesamtversorgungsniveau ist aufgrund der weiter gefassten Definition nicht mit dem im Rentenversicherungsbericht dokumentierten Sicherungsniveau vor Steuern vergleichbar. Zum einen werden beim Gesamtversorgungsniveau neben der gesetzlichen Rente auch die Riester-Rente und die Privat-Rente einbezogen. Zum anderen berücksichtigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau – anders als das Sicherungsniveau vor Steuern – die auf das Erwerbseinkommen und die Alterseinkünfte zu zahlenden Steuern.

Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau von Durchschnittsverdienenden, deren gesetzliche Rente einer Standardrente entspricht, beträgt im Jahr 2012 47,4 Prozent und ergibt sich aus der gesetzlichen Rente und einem geringen Anteil einer Riester- und einer Privat-Rente (siehe Tabelle E.1). Für Rentenzugänge im Jahr 2015 liegt das Brutto-Gesamtversorgungsniveau aufgrund der vergleichsweise starken Reduktion des Bruttorentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung leicht unter dem Startwert. Ursache hierfür ist der in den nächsten Jahren noch anstehende Abbau des Ausgleichsbedarfs, mit dem die unterbliebenen Rentenminderungen aus der ersten Hälfte des letzten Jahrzehnts nachgeholt werden. Bis zum Jahr 2030 ergibt sich ein Anstieg des Brutto-Gesamtversorgungsniveaus um 1,9 Prozentpunkte.

Dabei wird die gesetzliche Rente relativ an Bedeutung verlieren, bis zum Jahr 2030 sinkt das Bruttorentenniveau auf 40,6 Prozent. Dieser Rückgang wird vor allem durch den Aufbau der Riester-Rente, aber auch durch die Privat-Rente überkompensiert.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau steigt bis zum Jahr 2030 von gegenwärtig 70,7 Prozent auf 72,8 Prozent an. Die steigenden Erträge aus der Riester-Rente und der Privat-Rente übersteigen den Rückgang des Bruttorentenniveaus. Dieser Effekt ist im Hinblick auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau größer als die Belastungen aus dem steigenden Anteil der zu versteuernden gesetzlichen Rente. Wie bereits ausgeführt, sind diese Werte des Netto-Gesamtversorgungsniveaus nicht mit der Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern vergleichbar, welches bei derselben Fallkonstellation im Jahr 2012 bei rund 49,6 Prozent liegt und gemäß § 154 Absatz 3 Satz 2 SGB VI bis zum Jahr 2030 nicht unter 43 Prozent sinken darf.

Wird für den betrachteten Fall keine geschlossene Erwerbsbiografie unterstellt, hat das Auswirkungen auf das Gesamtversorgungsniveau. Aufgrund fehlender Beitragszeiten im Falle einer rentenrechtlichen Lücke bzw. aufgrund geringerer Entgeltpunkte im Falle der Arbeitslosigkeit kommt es zu einem geringeren Rentenzahlbetrag und gemessen an einem gleich hohen Nettoentgelt auch zu einem geringeren Gesamtversorgungsniveau. Die Tabelle E.2 zeigt exemplarisch die Auswirkungen auf das Gesamtversorgungsniveau, wenn keine geschlossene Erwerbsbiografie vorliegt, sondern eine fünfjährige Arbeitslosigkeit bzw. eine rentenrechtliche Lücke von 5 Jahren in der Biografie vorhanden sind.⁴⁸⁾

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau liegt im Jahr 2012 bei einer Arbeitslosigkeit von 5 Jahren mit 44,0 Prozent rund 3,4 Prozentpunkte niedriger als bei einer geschlossenen Erwerbsbiografie. Dieser Effekt ist unmittelbare

⁴⁸⁾ Vgl. hierzu die methodischen Hinweise in Abschnitt 5.

Tabelle E.1

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	47,4	45,5	1,7	0,2	70,7
2015	47,4	44,6	2,4	0,4	70,1
2020	48,5	44,0	3,7	0,9	70,9
2025	48,8	42,3	4,9	1,6	71,8
2030	49,3	40,6	6,2	2,5	72,8

Tabelle E.2

Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau			Netto-Gesamtversorgungsniveau		
	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
	%	%	%	%	%	%
2012	47,4	44,0	41,7	70,7	65,8	62,4
2015	47,4	43,2	41,4	70,1	64,3	61,8
2020	48,5	43,7	42,1	70,9	64,6	62,4
2025	48,8	44,1	42,5	71,8	65,5	63,4
2030	49,3	44,5	42,9	72,8	66,5	64,5

Folge der geringeren Beitragsleistung während der Phase der Arbeitslosigkeit. Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau geht im Zeitablauf leicht zurück und erreicht im Jahr 2030 fast wieder den Ausgangswert. Im Gegensatz zur geschlossenen Erwerbsbiografie ist hier jedoch kein Anstieg zu beobachten. Dies ist Folge der im Vergleich zur Vergangenheit reduzierten Beitragsleistung während der Arbeitslosigkeit. Hinzu kommt, dass die Beiträge zur Riester-Rente und zur Privat-Rente in dieser Zeit geringer ausfallen, so dass die Erträge aus der zusätzlichen Altersvorsorge niedriger sind. Gleichwohl steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau langfristig an, wenn auch nicht so stark wie bei einer geschlossenen Erwerbsbiografie.

Eine Lücke in der Erwerbsbiografie führt aufgrund der Beitragsäquivalenz zwangsläufig zu einer geringeren Rente als im Falle der Arbeitslosigkeit, weil bei einer Lücke überhaupt keine Beiträge entrichtet werden und somit keine Rentenansprüche entstehen. Entsprechend liegt auch das Netto-Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt deutlich niedriger als bei einer

geschlossenen Erwerbsbiografie, insbesondere wenn wie hier fünf Jahre Beiträge zur Riester-Rente und Privat-Rente fehlen.

Diese Berechnungen zeigen zudem eine eingeschränkte Aussagekraft der Kennziffer Gesamtversorgungsniveau bei unterbrochenen Erwerbskarrieren. Wegen der Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung stehen die Leistungen im engen Zusammenhang mit den gezahlten Beiträgen. Ein niedriges Gesamtversorgungsniveau aufgrund einer unterbrochenen Erwerbsbiografie ist somit nicht einer geringen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung geschuldet, sondern die Folge geringer Beitragsleistungen in der Versichertenbiografie. Da die Rentenhöhe von den durchschnittlichen Entgelten aller Beitragsjahre abhängt, ist die Betrachtung eines Gesamtversorgungsniveaus als Relation von Rente zu einem Jahresentgelt umso weniger sachgerecht, je länger die Unterbrechung der Erwerbskarriere ist.

Würde, anders als im Methodenteil oben dargestellt, bei dem Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ eine paral-

Tabelle E.3

Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ bei parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze verlängerter Erwerbsbiografie

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	47,4	45,6	1,7	0,2	70,8
2015	47,8	45,0	2,4	0,4	70,5
2020	49,2	44,7	3,7	0,9	71,8
2025	50,1	43,6	4,9	1,6	73,3
2030	51,1	42,4	6,2	2,5	75,0

lel zur Anhebung der Regelaltersgrenze verlaufende Verlängerung der Erwerbsbiografie unterstellt, würde diese bis zum Jahr 2030 von 45 Jahre auf 47 Jahre ansteigen. Das Berufseinstiegsalter wäre dann im Zeitablauf konstant bei Alter 20. Unter dieser Annahme würden für zwei Erwerbsjahre länger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt und damit ein höherer Rentenanspruch entstehen. Dies spiegelt sich in einem entsprechend höherem Bruttorentenniveau im Jahr 2030 wider, welches mit 42,4 Prozent rd. 1,8 Prozentpunkte höher ausfällt als bei der ansonsten unterstellten konstanten Länge der Erwerbsbiografie.

Da die Einzahlungsdauer in die Riester-Rente und die Privat-Rente aufgrund des Einzahlungsbeginns erst in den Jahren 2002 bzw. 2005 durch diese Annahmenvariation im Modell nicht tangiert wird, ergeben sich hier bezüglich der Bruttorentenniveaus keine Auswirkungen. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau fällt aufgrund der höheren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit 75,0 Prozent im Jahr 2030 über zwei Prozentpunkte höher aus.

Wie bereits bei der Variation des Modellfalls mit Lücken in der Erwerbsbiografie zeigt sich auch hier der unmittelbare Zusammenhang zwischen gezahlten Beiträgen und Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Modellfall 2 „2/3-Verdienende“

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau von Personen, deren Einkommen 2/3 eines Durchschnittsverdienenden entspricht (siehe Tabelle E.4), liegt im Jahr 2012 mit 50,4 Prozent deutlich höher als bei Durchschnittsverdienenden. Ursache hierfür ist, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Bedingungen Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262

SGB VI) gutgeschrieben werden⁴⁹⁾. Da die Anrechnung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nur für Zeiten bis zum Jahr 1991 erfolgt und mit einem späterem Rentenzugang immer weniger Zeiten vor dem Jahr 1992 zurückgelegt werden, sind die zusätzlichen Anwartschaften aus dieser Regelung im Zeitablauf rückläufig. Dementsprechend nähert sich das Bruttorentenniveau von Geringverdienenden im Zeitablauf dem Bruttorentenniveau von Durchschnittsverdienenden an.

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau für die Rentenzugänge des Jahres 2030 erreicht vor diesem Hintergrund nicht ganz den heutigen Wert. Dazu trägt auch mit bei, dass hier die Privat-Rente weniger zum Tragen kommt als bei Durchschnittsverdienenden. Bei einem geringeren Einkommen in der Erwerbsphase liegt der Grenzsteuersatz niedriger, so dass die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der RV-Beiträge relativ geringer ausfällt. Damit werden weniger Beiträge in die Privat-Rente eingezahlt, entsprechend fallen auch die Rentenzahlungen niedriger aus.

Genau gegenteilig stellt sich die Entwicklung des Netto-Gesamtversorgungsniveaus dar. Dieses steigt für 2/3-Verdienende bis zum Jahr 2030 von gegenwärtig 69,3 Prozent auf 70,5 Prozent an. Diese günstigere Entwicklung resultiert im Wesentlichen daraus, dass bei den sich hier ergebenden niedrigeren absoluten Rentenhöhen nur vergleichsweise geringe Steuern anfallen. Die dämpfende Wir-

⁴⁹⁾ Zusätzliche Entgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt werden gewährt, wenn 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind und durch vollwertige Pflichtbeiträge im Durchschnitt weniger als 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr erworben wurden. In diesem Fall werden die vollwertigen Pflichtbeiträge bis zum 31. Dezember 1991 mit dem 1,5 fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts bewertet, maximal jedoch insgesamt mit 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr.

Tabelle E.4

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 2 „2/3-Verdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	50,4	48,6	1,7	0,1	69,3
2015	50,0	47,4	2,4	0,2	69,0
2020	50,3	46,0	3,7	0,6	70,3
2025	49,8	43,7	4,9	1,1	70,3
2030	49,4	41,4	6,2	1,8	70,5

Tabelle E.5

Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 2 „2/3-Verdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau			Netto-Gesamtversorgungsniveau		
	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
	%	%	%	%	%	%
2012	50,4	47,3	44,8	69,3	65,0	61,5
2015	50,0	46,0	44,0	69,0	63,5	60,7
2020	50,3	45,6	44,0	70,3	63,7	61,4
2025	49,8	45,2	43,5	70,3	64,4	62,0
2030	49,4	44,8	43,2	70,5	64,6	62,5

kung der Besteuerung von Alterseinkünften auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau tritt im Modellfall 2 „2/3-Verdienende“ also nur sehr begrenzt auf.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt in diesem Fall im Jahr 2030 mit 70,5 Prozent niedriger als im Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ (72,8 Prozent), während sich das Brutto-Gesamtversorgungsniveau nur geringfügig unterscheidet. Der Unterschied bei der Nettobetrachtung resultiert aus der niedrigeren Steuerbelastung von 2/3-Verdienenden gegenüber Durchschnittsverdienenden in Folge der Steuerprogression. Daher ist das Nettoentgelt beim 2/3-Verdienenden im Vergleich zum Bruttoentgelt relativ höher als beim Durchschnittsverdienenden und entsprechend auch die Relation von Rente und Nettoentgelt geringer. Mit anderen Worten: Das niedrigere Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt nicht an einer relativ niedrigeren Rente sondern an dem relativ hohen Nettoentgelt aufgrund der geringeren Steuerbelastung kleinerer Erwerbseinkommen.

Die Variation der Erwerbsverläufe im Hinblick auf Zeiten der Arbeitslosigkeit und auf Lücken in der Erwerbsbiografie zeigt wie bei Durchschnittsverdienenden, dass das Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt geringer ausfällt. Weil im Jahr 2002 noch Rentenanwartschaften aus den Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt in größerem Umfang gewährt werden als im Jahr 2030, zeigt sich aber auch hier eine entsprechend andere Entwicklung im Zeitverlauf als bei Durchschnittsverdienenden.

Modellfall 3 „Besserverdienende“

Die Entwicklung des Brutto-Gesamtversorgungsniveaus von Besserverdienenden, deren Einkommen 1/3 über dem von Durchschnittsverdienenden liegt, weist einen ähnli-

chen Verlauf wie das von Durchschnittsverdienenden auf (siehe Tabelle E.6). Ein Unterschied ergibt sich hier bei der Privat-Rente, weil bei Besserverdienenden die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der RV-Beiträge aufgrund des höheren Einkommens deutlich größer ausfällt. Damit werden höhere Beiträge geleistet, so dass die Erträge aus der Privat-Rente im Zeitverlauf stärker ins Gewicht fallen.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge bei Besserverdienenden, welches mit 73,5 Prozent im Jahr 2012 relativ hoch ist, sinkt zunächst leicht ab. Bis zum Jahr 2030 steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau dann auf 75,8 Prozent und liegt damit 2,3 Prozentpunkte über dem Wert des Jahres 2012. Das im Vergleich zu den anderen Fällen höhere Netto-Gesamtversorgungsniveau ist nicht einer höheren Rente sondern dem relativ geringeren Nettoentgelt in Folge der stärkeren Steuerbelastung hoher Erwerbseinkommen geschuldet.

Wie bei den zuvor betrachteten Fällen zeigt sich auch hier wieder der grundsätzlich gleiche Einfluss von unterbrochenen Erwerbsbiografien. Im Zeitablauf führen Arbeitslosigkeit und Lücken in der Erwerbsbiografie auch hier zu einem niedrigeren Netto-Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt. Weil die Beiträge an die Rentenversicherung während des Bezugs von Arbeitslosengeld II nicht mehr in Abhängigkeit des vorherigen Einkommens sondern pauschal gezahlt werden, ist die Differenz zwischen den während der Beschäftigung erworbenen Anwartschaften und den während der Arbeitslosigkeit erworbenen Anwartschaften bei Besserverdienenden besonders groß. Entsprechend fällt in diesem Fall auch die dämpfende Wirkung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau höher aus.

Tabelle E.6

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 3 „Besserverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	47,4	45,5	1,7	0,3	73,5
2015	47,6	44,6	2,4	0,5	72,7
2020	48,8	44,0	3,7	1,1	73,2
2025	49,2	42,3	4,9	2,0	74,3
2030	49,9	40,6	6,2	3,1	75,8

Tabelle E.7

Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 3 „Besserverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau			Netto-Gesamtversorgungsniveau		
	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
	%	%	%	%	%	%
2012	47,4	44,0	41,8	73,5	68,5	65,4
2015	47,6	43,2	41,4	72,7	66,5	64,2
2020	48,8	43,9	42,3	73,2	66,6	64,5
2025	49,2	44,4	42,8	74,3	67,7	65,6
2030	49,9	45,0	43,4	75,8	69,0	66,9

Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“

Anders als bei den ersten drei Modellfällen, die ausschließlich nach der Einkommenshöhe differenziert sind, wird im vierten Modellfall die Geburt zweier Kinder sowie eine Unterbrechung der Erwerbsbiografie für sechs Jahre und eine Halbtagsstätigkeit für weitere sieben Jahre unterstellt. Dementsprechend weicht die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus dieses Modellfalls deutlich von den ersten drei Modellfällen ab.

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau steigt von 41,9 Prozent im Jahr 2012 um 7,3 Prozentpunkte bis zum Jahr 2030 deutlich an (siehe Tabelle E.8). Das Bruttorentenniveau aus der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt zunächst bis zum Jahr 2020, danach ergibt sich ein signifikanter Anstieg. Ursache hierfür ist die bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten durch eine höhere Entgeltanzahl für Kinder, die nach 1991 geboren sind, und die Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten ab 1992⁵⁰⁾. Im vorliegenden Modellfall wirken diese Leis-

tungsverbesserungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Zeitpunktes der Geburten bei einem Rentenzugang im Jahr 2030 in vollem Umfang, so dass dann insgesamt 6 Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und noch einmal rund 1,9 Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten gutgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Riester-Rente zeigt sich, dass diese Rente ein ähnliches Niveau wie bei den ersten drei Modellfällen erreicht, obwohl die Erwerbstätigkeit hier für

⁵⁰⁾ Kindbezogene Höherbewertung niedriger Pflichtbeiträge erhalten Versicherte mit 25 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten u. a. in der Kindererziehungsphase vom 4. bis 10. Lebensjahr des Kindes. Dann werden niedrige Pflichtbeiträge auf das 1,5-fache höher bewertet, maximal bis zu 1,0 Entgeltpunkten. Ferner werden als Nachteilsausgleich bei Mehrfacherziehung maximal 0,3333 Entgeltpunkte gutgeschrieben, sofern mehrere Kinder unter 10 Jahren gleichzeitig erzogen werden. Der Nachteilsausgleich wird ggf. mit der kindbezogenen Höherbewertung verrechnet. Diese Regelungen werden hier kurz „Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten“ genannt.

Tabelle E.8

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	41,9	40,1	1,7	0,1	60,0
2015	42,2	39,6	2,4	0,3	60,7
2020	42,6	38,3	3,7	0,7	61,9
2025	45,0	38,8	4,9	1,3	65,6
2030	49,2	41,0	6,1	2,1	71,2

einige Jahre unterbrochen bzw. reduziert wird. Hier wirken sich die Zulagen für Kinder positiv aus, wobei dieser Effekt durch die Anhebung von 185 Euro auf 300 Euro für Geburten ab 2008 für künftige Rentenzugänge weiter verstärkt wird.

Wie das Brutto-Gesamtversorgungsniveau steigt auch das Netto-Gesamtversorgungsniveau für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge deutlich von gegenwärtig 60,0 Prozent auf 71,2 Prozent an. Dabei fällt der Anstieg nach dem Jahr 2020 besonders stark aus, da dann diejenigen in Rente gehen, für deren Kinder die verbesserte Bewertung voll zum Tragen kommt.

Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“

Der Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“ ist eine Kombination aus Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ und Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“. Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau liegt auf mittlere Sicht nur geringfügig über dem heutigen Niveau, langfristig steigt es aber deutlich an, da sich die Anrechnung

von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten positiv auf die Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken (siehe Tabelle E.9). Dadurch fällt der Rückgang des Bruttorentenniveaus deutlich geringer aus als im Modellfall 1, so dass in Kombination mit der Riester- und Privat-Rente für das Ehepaar ein signifikant steigendes Brutto-Gesamtversorgungsniveau zu beobachten ist.

Hinsichtlich des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zeigt sich für alle zukünftigen Rentenzugangsjahrgänge eine Steigerung, die sich langfristig aufgrund der höheren Leistungen aus Riester- und Privat-Rente beschleunigt. Bis zum Jahr 2030 steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau auf 72,1 Prozent und liegt damit gut 6 Prozentpunkte über dem heutigen Wert.

Modellfall 6 „Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit“

Beim sechsten Modellfall wird wiederum ein Ehepaar analysiert. Hier wird unterstellt, dass der eine Partner dem Mo-

Tabelle E.9

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	44,9	43,1	1,7	0,2	65,8
2015	45,1	42,4	2,4	0,3	66,2
2020	45,9	41,4	3,7	0,8	66,8
2025	47,1	40,8	4,9	1,5	68,9
2030	49,3	40,8	6,2	2,3	72,1

Tabelle E.10

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 6 „Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	42,6	40,8	1,7	0,1	60,1
2015	42,7	40,0	2,4	0,3	60,5
2020	43,9	39,6	3,7	0,6	63,1
2025	45,3	39,2	4,9	1,2	65,5
2030	47,7	39,8	6,1	1,8	68,9

dellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ entspricht, der andere Partner eine lang unterbrochene Erwerbsbiografie aufweist. Annahmegemäß geht dieser Fall ab Geburt der Kinder für 21 Jahre keiner Erwerbstätigkeit nach und übt sowohl vor, als auch nach der Erziehungspause nur eine Halbtätigkeit (50 Prozent des Durchschnittsverdienstes) aus.

Wie im Modellfall 5 zeigt sich auch hier, dass das Brutto-Gesamtversorgungsniveau in den nächsten Jahren nur leicht ansteigt, für den Rentenzugang des Jahres 2030 aber deutlich über dem heutigen Wert liegt (siehe Tabelle E.10). Da das Gesamteinkommen des Ehepaares während der Erwerbsphase vergleichsweise niedrig ist, fällt die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge ebenfalls relativ niedrig aus, so dass sich nur verhältnismäßig geringe Leistungen aus der Privat-Rente ergeben.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau beträgt gegenwärtig 60,1 Prozent und steigt zukünftig deutlich an. Im Jahr 2030 beträgt es 68,9 Prozent und liegt damit 8,8 Prozentpunkte höher als heute. Aufgrund der unter steuerlichen Gesichtspunkten niedrigen Alterseinkünfte setzt die ef-

fektive Steuerbelastung der Renten erst sehr spät ein und fällt darüber hinaus sehr gering aus.

Modellfall 7 „Geringverdienende mit Höherbewertung“

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau eines Modellfalls, dessen Einkommen 50 Prozent eines Durchschnittsverdienenden (siehe Tabelle E.11) beträgt, liegt im Jahr 2012 mit 59,8 Prozent deutlich höher als bei Durchschnittsverdienenden. Ursache hierfür ist, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Bedingungen Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262 SGB VI) gutgeschrieben werden (vgl. Modellfall 2). Da die Anrechnung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nur für Zeiten bis zum Jahr 1991 erfolgt und mit einem späterem Rentenzugang immer weniger Zeiten vor dem Jahr 1992 zurückgelegt werden, sind die zusätzlichen Anwartschaften aus dieser Regelung im Zeitablauf rückläufig. Dementsprechend nähert sich das Bruttorentenniveau von Geringverdienenden im Zeitablauf dem Bruttorentenniveau von Durchschnittsverdienenden an.

Tabelle E.11

Gesamtversorgungsniveau: Modellfall 7 „Geringverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	59,8	58,1	1,7	0,0	76,4
2015	58,0	55,6	2,4	0,1	74,7
2020	56,3	52,3	3,7	0,4	73,5
2025	53,8	48,0	4,9	0,9	71,8
2030	51,5	43,8	6,2	1,5	70,2

Tabelle E.12

**Gesamtversorgungsniveau Modellfall 7 „Geringverdienende
mit angenommener Höherbewertung“**

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2012	59,8	58,1	1,7	0,0	76,4
2015	62,5	60,0	2,4	0,1	80,4
2020	62,9	58,8	3,7	0,4	82,0
2025	61,9	56,1	4,9	0,9	82,3
2030	60,9	53,2	6,2	1,5	81,7

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau sinkt dadurch im Zeitablauf erheblich. Dazu trägt auch mit bei, dass hier die Privat-Rente weniger zum Tragen kommt als bei Durchschnittsverdienenden. Bei einem geringeren Einkommen in der Erwerbsphase liegt der Grenzsteuersatz niedriger, so dass die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der RV-Beiträge relativ geringer ausfällt. Damit werden weniger Beiträge in die Privat-Rente eingezahlt, entsprechend fallen auch die Rentenzahlungen niedriger aus.

Insgesamt geht das Netto-Gesamtversorgungsniveau vor diesem Hintergrund bis zum Jahr 2030 um gut 6 Prozentpunkte auf 70,2 Prozent zurück. Die angenommene Höherbewertung auch für Beitragszeiten ab 1992 könnte rechnerisch eine solche Entwicklung verhindern. Die Auswirkungen auf die Gesamtversorgung sind in der unten stehenden Tabelle (E.12) dargestellt. Es zeigt sich, dass das Brutto-Gesamtversorgungsniveau gehalten werden kann und das Netto-Gesamtversorgungsniveau in diesem Fall gegenüber heute sogar leicht ansteigt. Diese Wirkung ergibt sich unmittelbar mit der Berücksichtigung der angenommenen Höherbewertung von Zeiten ab 1992.

4 Zusammenfassung

Die Ergebnisse für die einzelnen Modellfälle zeigen, dass das Netto-Gesamtversorgungsniveau in allen Fällen langfristig steigt. Die Dämpfung der Rentensteigerung und der Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau wird kompensiert, wenn ein geförderter Altersvorsorgevertrag bedient und die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der RV-Beiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge verwendet wird.

Unterschiede in der Höhe des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zwischen den ersten drei Fällen sind wegen der Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung weniger auf Unterschiede in der gesetzlichen Rente sondern vielmehr auf Unterschiede in der Besteuerung zurückzuführen. So ist das Netto-Gesamtversorgungs-

niveau bei Modellfall 3 (Besserverdienende) deshalb am höchsten, weil das Nettoentgelt wegen der Steuerprogression stärker besteuert wird als bei niedrigeren Einkommen. Je höher das Einkommen in der Erwerbsphase, umso niedriger das Nettoentgelt im Vergleich zur Netto-rente und damit umso höher das Gesamtversorgungsniveau. Dieser Zusammenhang tritt bei Modellfällen 2 und 7 (2/3-Verdienende und Geringverdienende) erst bei späteren Rentenzugängen deutlicher auf, da die über die Beitragsäquivalenz hinausgehenden Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt bei früheren Rentenzugängen stärker wirken. Aus diesem Grund ist auch der Anstieg des Netto-Gesamtversorgungsniveaus im Zeitverlauf weniger ausgeprägt als bei Modellfall 1 (Durchschnittsverdienende). Auch bei Modellfall 3 (Besserverdienende) ist der Anstieg des Netto-Gesamtversorgungsniveaus im Zeitverlauf etwas schwächer. Dies liegt an der zunehmenden Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die wegen der Progression umso stärker wirkt, je höher die Rente ist. Bei Modellfall 7 (Geringverdienende) ergibt sich ein deutlicher Anstieg des Netto-Gesamtversorgungsniveaus aufgrund der Berücksichtigung der angenommenen Höherbewertung von Zeiten ab 1992 gegenüber dem Basisjahr 2012.

Der deutlich höhere Anstieg der Netto-Gesamtversorgungsniveaus in den Modellfällen 4 bis 6 ergibt sich in erster Linie aus der verbesserten Anrechnung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt im Modellfall 4 gegenwärtig aufgrund der Unterbrechung in der Erwerbsbiografie noch deutlich unter den Werten für die Modellfälle mit geschlossenen Erwerbsbiografien. Für den Rentenzugangsjahrgang 2030 steigt das Niveau jedoch fast auf den Wert an, der beim Modellfall 1 zu beobachten ist. Im Modellfall 6, mit großen Lücken in der Erwerbsbiografie und geringem Einkommen, bleibt das Netto-Gesamtversorgungsniveau zwar unter demjenigen des Modellfalls 2, weist aber gleichwohl einen sehr hohen Anstieg auf. Damit wird deutlich, dass die familienpolitischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Abbildung E.3

Netto-Gesamtversorgungsniveau der Modellfälle im Überblick

und die besondere Zulagenförderung für Kinder im Rahmen der Riester-Rente negative Auswirkungen auf die Versorgungssituation im Alter aufgrund von erziehungsbedingten Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie wirksam verhindern.

Die hier vorgenommene Berechnung eines Netto-Gesamtversorgungsniveaus ist insoweit abstrakt, als zwar – zusätzlich zur sonst gängigen Betrachtung des Sicherungsniveaus vor Steuern – der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung berücksichtigt wird, die berechneten Niveaus aber nur in Bezug auf das individuelle Einkommen bezogen sind und keine Aussagen über die tatsächliche Versorgungssituation erlauben, die nur unter Berücksichtigung sämtlicher Einkommen im Haushaltskontext beurteilt werden kann. Gleichwohl zeigen die hier analysierten Modellfälle aber auch, dass das Versorgungsniveau ohne zusätzliche Altersvorsorge in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen wird. Hier liegt insbesondere für Geringverdienende ein erhebliches Risiko. Wird in diesem Einkommensbereich nicht zusätzlich für das Alter vorgesorgt, steigt das Risiko der Bedürftigkeit im Alter stark an.

5 Methodische Hinweise

Annahmen und Methodik

Das (Netto-)Gesamtversorgungsniveau ist definiert als (Netto-)Alterseinkünfte im Jahr des Rentenzugangs (abweichend von den empirischen Ergebnissen in Teil C die-

ses Berichts nur bestehend aus GRV-Rente, Riester-Rente und Rente aus der Anlage der Steuerersparnis der Steuerfreistellung der RV-Beiträge dividiert durch den jeweiligen (Netto-)Lohn desselben Kalenderjahres. Der Lohn des letzten Beschäftigungsjahres vor Renteneintritt wird dabei mit der durchschnittlichen Lohnsteigerung auf das erste Jahr des Rentenbezugs fortgeschrieben. Von den Bruttoeinkünften werden die Sozialabgaben, die zu zahlenden Steuern und im Falle der Beschäftigung auch sämtliche Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge abgezogen.

Sozialbeiträge

Für die Berechnung der Sozialbeiträge wird die zukünftige Entwicklung der Beitragssätze gemäß Rentenversicherungsbericht 2012 (mittlere Variante) verwendet.

Geförderte ergänzende Altersvorsorge (Riester-Rente)

In allen Modellfällen wird unterstellt, dass ab dem Jahr 2002 auf dem Altersvorsorgevertrag Beiträge in Höhe des jeweiligen Mindesteigenbeitrags und der Zulage eingehen werden. Dies bedeutet, dass z. B. ab dem Beitragsjahr 2008 4 Prozent der maßgeblichen Einnahmen (maximal 2 100 Euro) auf dem Vertrag eingehen (Eigenbeitrag + Zulage). Für Zeiten ohne Erwerbstätigkeit wird als Eigenbeitrag ein Betrag in Höhe von 60 Euro/Jahr zuzüglich der ggf. fälligen Zulage geleistet. Die eingezahlten Bei-

träge (Eigenbeiträge + Zulagen) werden über den gesamten Zeitraum mit 4,0 Prozent verzinst und 10 Prozent der eingezahlten Beiträge als Verwaltungskosten berücksichtigt. Das gesparte Kapital wird im Jahr des Rentenzugangs entsprechend der Lebenserwartung gemäß den demografischen Annahmen des Rentenversicherungsberichts 2012 dergestalt verrentet, dass sich für die Riester-Rente im Auszahlungszeitraum die gleiche Dynamik (jährliche Anpassungen) wie bei der gesetzlichen Rente ergibt. Dadurch bleibt der Anteil der Riester-Rente am gesamten Alterseinkommen über die gesamte Rentenlaufzeit konstant. Ohne eine solche Dynamisierung in der Auszahlungsphase würde die Riester-Rente während der Rentenbezugsphase einen immer geringeren Anteil am gesamten Alterseinkommen ausmachen.

Rente aus der Anlage der Steuerersparnis durch das Alterseinkünftegesetz

Aufgrund der mit dem Alterseinkünftegesetz vorgenommenen Änderungen werden die Altersleistungen aus einer Basisversorgung im Alter (z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) zukünftig schrittweise von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2012 wird auf Basis eines Besteuerungsanteils von 64 Prozent ein Steuerfreibetrag ermittelt, der Jahr für Jahr gewährt wird. Bis 2020 steigt dieser Anteil für jeden neuen Rentenzugang um zwei Prozentpunkte, danach um einen Prozentpunkt. Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen erst dann in vollem Umfang der Besteuerung, wenn die jeweilige Leistung im Jahr 2040 oder später beginnt. Gleichzeitig werden die Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter schrittweise stärker steuerfreigestellt. Im Jahr 2012 beträgt die Abzugsquote 74 Prozent der Beiträge. In den Folgejahren wird sie jährlich um zwei Prozentpunkte ansteigen, bis im Jahr 2025 eine Berücksichtigungsquote von 100 Prozent erreicht ist.

Die stärkere steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung führt dazu, dass Arbeitnehmer während der Erwerbsphase steuerlich entlastet und während der Rentenbezugsphase steuerlich belastet werden. Aus diesem Grund sieht § 154 Absatz 2 Nummer 5 SGB VI vor, in den Modellrechnungen zu berücksichtigen, dass eine Rente „aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird“.

Dementsprechend wird die Entlastung aus der sukzessiven Steuerfreistellung der RV-Beiträge bestimmt, indem eine Vergleichsrechnung der zu zahlenden Steuern des Arbeitnehmers einmal unter Berücksichtigung der Steuerfreistellung der RV-Beiträge und einmal nach dem Rechtsstand vor dem Alterseinkünftegesetz, also ohne Steuerfreistellung der RV-Beiträge, durchgeführt wird. Der Differenzbetrag (die Nettoeinkommenserhöhung) wird in eine private Rentenversicherung eingezahlt, die unter den gleichen Annahmen wie für die Riester-Rente, also mit einer Nominal-Verzinsung von 4,0 Prozent,

10 Prozent Verwaltungskosten, Unisex-Tarif und Dynamisierung der Rentenzahlungen parallel zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet wird. Für Rentenzugänge im Jahr 2030 liegt die Steuerersparnis im Zeitraum von 2005 bis 2030 im Falle eines Durchschnittsverdienenden im Durchschnitt bei 1,8 Prozent p. a. des jährlichen Bruttoeinkommens. Bei Geringverdienenden ist die Steuerersparnis mit durchschnittlich 1,3 Prozent p. a. des jährlichen Bruttoeinkommens geringer und bei Besserverdienenden mit durchschnittlich 2,2 Prozent p. a. des jährlichen Bruttoeinkommens höher. Diese Unterschiede ergeben sich aufgrund der Steuerprogression.

Steuern

Die zu zahlenden Steuern sowohl auf Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung als auch auf Alterseinkünfte werden gemäß dem aktuell geltenden Steuerrecht (inklusive des Gesetzes zum Abbau der kalten Progression) sowie der steuerrechtlich relevanten Tatbestände Familienstand und Kinderzahl berechnet. Dabei wird unterstellt, dass keine über die Pauschalen hinausgehenden Werbungskosten oder sonstige Sonderausgaben anfallen.

Aufgrund der langfristigen Übergangsregelungen des Alterseinkünftegesetzes ist es erforderlich, dass die Steuern differenziert nach dem Zeitpunkt des Rentenbezugs berechnet werden. Bei einem Rentenzugang im Jahr 2005 beträgt der Besteuerungsanteil 50 Prozent der gesetzlichen Rente. Auf dieser Basis wird dann ein Rentenfreibetrag ermittelt, der Jahr für Jahr gewährt wird. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2012 beträgt der Besteuerungsanteil, auf dessen Basis der Rentenfreibetrag ermittelt wird, 64 Prozent. Bis zum Jahr 2020 steigt der Besteuerungsanteil für die jeweiligen Zugangsjahrgänge schrittweise auf 80 Prozent und bis zum Jahr 2030 auf 90 Prozent an.

Ebenso muss für die Bestimmung der Steuerentlastung durch die Steuerfreistellung der RV-Beiträge nach dem Jahr der Entstehung der Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung unterschieden werden. Denn die Steuerfreistellung der RV-Beiträge wird schrittweise angehoben. Die innerhalb des geltenden Höchstbetrags von 20 000 Euro geleisteten Beträge werden mit 60 Prozent im Jahr 2005 berücksichtigt. Dieser Prozentsatz steigt jedes Jahr um 2 Prozentpunkte an, so dass sich die Berücksichtigungsquote im Jahr 2012 74 Prozent und im Jahr 2020 90 Prozent beträgt. Im Jahr 2025 sind dann 100 Prozent der Beiträge zu berücksichtigen.

Die Beiträge zur Riester-Rente werden gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Sofern die daraus resultierende Steuerentlastung die Zulagenförderung übersteigt, wird der Differenzbetrag von der errechneten Steuerschuld abgezogen.

Vor dem Hintergrund, dass Löhne und Renten zukünftig weiter steigen werden, würde eine Besteuerung zukünftiger Löhne und Renten mit den Tarifen des Jahres 2014 auf der Basis nominaler Werte langfristig zu einer erheb-

lichen „kalten Progression“ und damit zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen. Daher werden die zu zahlenden Steuern auf der Basis von Werten des Jahres 2015 mit den Steuertarifen des Jahres 2014, aber unter Berücksichtigung der steigenden Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge bzw. des zu versteuernden Anteils der Renten berechnet. Bei der Umbasierung der Nominalwerte auf Werte des Jahres 2015 folgende ist ebenfalls berücksichtigt, dass sich durch das in der Zukunft sinkende Bruttorentenniveau eine relative geringere Progressionswirkung bei den Renten gegenüber den Löhnen einstellen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass die relative Steuerbelastung – abgesehen von den Effekten des Umstiegs auf die nachgelagerte Besteuerung – im Zeitablauf in etwa konstant bleibt. Durch dynamische Löhne und Renten bedingte Verzerrungen der Ergebnisse werden so vermieden.

Spezifikation der Modellfälle

Modellfall 1 – Durchschnittsverdienende: Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung, Verdienst in Höhe von 100 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie.

Modellfall 2 – 2/3-Verdienende: Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung, Verdienst in Höhe von 2/3 des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie.

Modellfall 3 – Besserverdienende: Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung, Verdienst in Höhe von 1 1/3 des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie.

Variante: 5 Jahre Arbeitslosigkeit: Arbeitslos im Alter von 55 bis 59 Jahren, 2 Jahre Bezug von Arbeitslosengeld und 3 Jahre Bezug von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II.

Variante: 5 Jahre Lücke: Keine rentenrechtlichen Zeiten im Alter von 55 bis 59 Jahren, keine Beiträge zur Riester-Rente oder Privat Rente während der Lücke.

Modellfall 4 – Alleinerziehend mit Erwerbstätigkeit: Alleinstehend; zwei Kinder; insgesamt 39 Jahre abhängige Beschäftigung, davon 32 Jahre mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes und sieben Jahre mit 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes (Wiederaufnahme einer Halbtags-Beschäftigung, wenn das jüngere Kind drei Jahre alt ist und einer Vollzeit-Beschäftigung, wenn das jüngere Kind 10 Jahre alte ist); 6 Jahre Unterbrechung der Erwerbsbiografie (jeweils drei Jahre nach Geburt der Kinder). Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau.

Modellfall 5 – Ehepaar mit zwei Kindern und Erwerbstätigkeit: Kombination aus Modellfall 1 und Modellfall 4; Partner 1: 45 Jahre abhängigen Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst; Partner 2: Zwei Kinder und 39 Jahre Beschäftigung, davon 32 Jahre mit Verdienst in Höhe von 80 Prozent und 7 Jahre mit 40 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts; Unterbrechung der Beschäftigung für 6 Jahre (jeweils drei Jahre nach Geburt der Kinder). Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau.

Modellfall 6 – Ehepaar mit zwei Kindern und unterbrochener Erwerbstätigkeit: Partner 1 entspricht dem Modellfall 1: 45 Jahre abhängigen Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst; Partner 2: Zwei Kinder und 24 Jahre Beschäftigung mit Verdienst in Höhe von 50 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts; Unterbrechung der Beschäftigung für 21 Jahre, von Geburt des ersten Kindes bis zum 18. Lebensjahr des zweiten Kindes; Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau.

Modellfall 7 – Geringverdienende: Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung, Verdienst in Höhe von 50 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie.

Anhänge**Tabellenanhang zu Teil A**

	Seite
A.1 Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Rechtsstand 31.12.2011)	122
A.2 Anzahl der aktiven und ehemaligen Parlamentarier am 31.12.2011	125
A.3 Schichtung der Altersentschädigung an ehemalige Abgeordnete (65 Jahre und älter) der Landtage am 31.12.2011	126
A.4 Schichtung der Altersentschädigung an Hinterbliebene (65 Jahre und älter) der Landtage am 31.12.2011	126
A.5 Ausgaben für die Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter (Deutscher Bundestag und Landtage) im Jahr 2011	127
A.6 Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern (Rechtsstand 31.12.2011)	128
A.7 Anzahl und Struktur der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder (65 Jahre und älter) im Jahr 2011	131
A.8 Ausgaben für die Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern im Jahr 2011	132

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2012 und zum Alterssicherungsbericht 2012

I. Vorbemerkungen

1. Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2012 der Bundesregierung sowie zum Alterssicherungsbericht 2012.

2. Die Stellungnahme befasst sich zunächst mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2012, die sich auf die zukünftige Entwicklung der Rentenversicherung beziehen. Die mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2016 und die Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahres-Zeitraum werden dabei separat betrachtet. Danach werden im Rentenversicherungsbericht behandelte und weitere derzeit in der Diskussion befindliche rentenpolitische Maßnahmen begutachtet. Anschließend wird auf den ebenfalls vorgelegten Alterssicherungsbericht 2012 eingegangen, wobei der Sozialbeirat auch zur Ergänzungsfunktion der betrieblichen und privaten Altersvorsorge Stellung nimmt.

3. Dem Sozialbeirat standen für seine Beratungen der Referentenentwurf des Rentenversicherungsberichts 2012 sowie der Referentenentwurf des Alterssicherungsberichts 2012 zur Verfügung. Der Sozialbeirat konnte sich im Übrigen auf ergänzende Erläuterungen und Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen.

II. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2016

4. Die mittelfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2012 umfassen den Zeitraum der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2016. Der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung werden für diesen Zeitraum die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 17. Oktober 2012 zugrunde gelegt. Die Projektion zur demografischen Entwicklung basiert auf den Ergebnissen der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

5. Die günstige gesamtwirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre hat sich in diesem Jahr abgeschwächt fortgesetzt. Entsprechend den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises wird für das Jahr 2012 angenommen, dass die Zahl der Beschäftigten um 1,0 Prozent steigen wird. Für das Jahr 2013 wird von einer weiteren Beschäftigungszunahme von 0,2 Prozent ausgegangen. Im verbleibenden Mittelfristzeitraum bis zum Jahr 2016 wird mit weiteren Zuwächsen von 0,1 Prozent pro Jahr gerechnet.

6. Die positive wirtschaftliche Entwicklung zeigt sich auch in den Annahmen zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer. Für 2012 wird hier mit einem Zuwachs von 2,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Im Jahr 2013 wird mit 2,6 Prozent gegenüber 2012 eine etwas geringere Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer erwartet. Für den verbleibenden mittelfristigen Zeitraum wird im Rentenversicherungsbericht 2012 bis zum Jahr 2016 eine jährliche Zunahme um 2,5 Prozent angenommen.

7. Die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2012 gehen grundsätzlich von dem geltenden Rechtsstand aus. Entsprechend dem Vorgehen bei den Berichten früherer Jahre werden darüber hinaus auch solche finanzwirksamen Maßnahmen berücksichtigt, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden. Dies bedeutet für den diesjährigen Rentenversicherungsbericht zum einen die Berücksichtigung der Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses um 1 Mrd. Euro im Jahr 2013 und um jeweils 1,25 Mrd. Euro in den Jahren 2014 bis 2016, wie sie im Entwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2013 (Bundestagsdrucksache 17/10588) vorgesehen ist. Zum anderen wird die Festsetzung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung auf 18,9 Prozent und des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 Prozent zum 1. Januar 2013 berücksichtigt, wie sie im Beschluss des Deutschen Bundestages zum Beitragssatzgesetz 2013 vom 25. Oktober 2012 enthalten ist (siehe Bundestagsdrucksache 17/11175), das den Bundesrat in seiner Sitzung am 23. November 2012 passiert hat.

8. In den vergangenen Jahren konnte die gesetzliche Rentenversicherung jeweils mit einem Überschuss abschließen. Auch für das Jahr 2012 wird – so der Rentenversicherungsbericht – mit einem Überschuss in der allgemeinen Rentenversicherung gerechnet, der sich auf rund 5,1 Mrd. Euro belaufen wird. Infolge der Beitragssatzabsenkung zu Beginn des kommenden Jahres auf 18,9 Prozent werden die Jahre ab 2013 mit Defiziten abgeschlossen werden, die sich bis 2015 auf Werte zwischen rund 1,7 und rund 2,9 Mrd. Euro jährlich belaufen. Im Jahr 2016, dem letzten Jahr des mittelfristigen Vorausberechnungszeitraums des Rentenversicherungsberichts 2012, wird in den Modellrechnungen mit einem Defizit von knapp 4,3 Mrd. Euro gerechnet.

9. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird Ende 2012 den Modellrechnungen zufolge 29,4 Mrd. Euro betragen und damit rund 5,3 Mrd. Euro über der Nachhaltigkeitsrücklage zum 31. Dezember 2011 liegen. Ausgedrückt in Monatsausgaben wird die Nachhaltigkeitsrücklage damit von 1,42 zum Ende 2011 auf 1,69 zum Ende 2012 steigen. Nach den Ergebnissen des Rentenversicherungsberichts

2012 wird die Nachhaltigkeitsrücklage im mittelfristigen Zeitraum auf rund 19,3 Mrd. Euro zum Jahresende 2016 zurückgeführt. Dies entspricht dann 0,99 Monatsausgaben.

10. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die dargestellte Entwicklung der Rentenfinanzen und der aktuellen Rentenwerte Ergebnisse von Modellrechnungen sind, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Im Vergleich zu den Annahmen im Rentenversicherungsbericht (vgl. Rn. 6) nehmen die an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Wirtschaftsforschungsinstitute für die Jahre 2012 und 2013 eine Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer von jeweils 2,8 Prozent an. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht in seinem aktuellen Gutachten 2012/13 für das Jahr 2012 von einem Zuwachs von 2,6 Prozent aus. Die dem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegenden Annahmen zur Lohnentwicklung bewegen sich damit für die Jahre 2012 und 2013 im Rahmen der allgemeinen Einschätzungen des Sachverständigenrates und der Wirtschaftsforschungsinstitute.

III. Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2026

11. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2026 erfolgt nach der gleichen Methodik wie in den Vorjahren. Es werden drei Annahmen zur Lohnentwicklung mit drei Annahmen zur Beschäftigungsentwicklung verknüpft, so dass sich insgesamt neun Modellvarianten ergeben. Diese langfristigen Vorausberechnungen verstehen sich nicht als Prognosen unter alternativen Annahmensätzen, sondern untersuchen die Sensitivität von Annahmeänderungen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung auf das verwendete Rechenwerk. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf Variationen dieser beiden besonders relevanten wirtschaftlichen Parameter reagieren würde.

12. Die ökonomischen Grundannahmen der mittleren Variante der langfristigen Modellrechnungen basieren auf den von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ im Jahr 2003 erarbeiteten Annahmen, die an die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst wurden. In der mittleren Variante setzen die langfristigen Vorausberechnungen auf den mittelfristigen Modellrechnungen auf. Als mittlere Lohnvariante wird für die alten Länder angenommen, dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2017 um 2,5 Prozent ansteigen. Für die Jahre ab 2018 wird ein Lohnzuwachs von 2,8 Prozent unterstellt, der bis zum Jahr 2020 auf 3,0 Prozent jährlich ansteigt. Danach wird eine konstante Lohnentwicklung von 3,0 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt. Die untere Variante der Lohnentwicklung liegt um einen Prozentpunkt unter und die obere Variante um einen Prozentpunkt über den Annahmen der mittleren Variante.

13. Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltstadien gebildet. Dabei wird in allen drei Varianten für die

Berechnungen unterstellt, dass bis zum Jahr 2030 das Lohnniveau der alten Länder erreicht wird. Diese Annahme bedeutet, dass die jahresdurchschnittlichen Lohnzuwachsrate im Anschluss an den mittelfristigen Vorausberechnungszeitraum zwischen 3,6 Prozent (untere Variante), 4,6 Prozent (mittlere Variante) und 5,6 Prozent (obere Variante) betragen.

14. Der Sozialbeirat beurteilt diese Annahme weiterhin mit Skepsis. Er sieht keine hinreichende ökonomische Grundlage für die unterstellte Annahme, dass die jährliche Entgeltsteigerung in den neuen Ländern über viele Jahre hinweg die der alten Länder um mehr als einen Prozentpunkt übertrifft. Insofern erscheint auch eine Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert bis 2025 wenig wahrscheinlich (vgl. Gutachten des Sozialbeirats 2009, Bundestagsdrucksache 17/52 S. 75 f.). Sie ist lediglich als technische Setzung zu verstehen. Wie der Rentenversicherungsbericht zutreffend ausweist, beeinflussen die Annahmen zur Lohnangleichung die künftige Beitragssatzentwicklung aber nur sehr unwesentlich.

15. Hinsichtlich der langfristigen Beschäftigungsentwicklung werden die untere und die obere Variante dadurch aus der mittleren Variante abgeleitet, dass ab dem Jahr 2013 die Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante für die untere Variante um 0,5 Prozentpunkte gemindert und für die obere Variante um 0,5 Prozentpunkte erhöht werden. Nach 2017 bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2026 wird die Spreizung wieder zurückgeführt. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen verschiedener Verläufe der Beschäftigungsentwicklung auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum aufgezeigt.

16. Falls der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 einen Wert von 20 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 Prozent übersteigt, ist die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern.

17. In der für die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Beitragssatzobergrenzen ausschlaggebenden mittleren Variante der Modellrechnungen wird nach dem Rentenversicherungsbericht 2012 die Beitragssatzobergrenze für das Jahr 2020 von nicht mehr als 20 Prozent eingehalten. Auch in fast allen anderen Varianten ist dies der Fall. Nur in der Variante der Modellrechnung, die von einer niedrigeren Beschäftigungsentwicklung in der unteren Lohnvariante ausgeht, wird die Beitragssatzobergrenze im Jahr 2020 verfehlt. In der mittleren Variante bleibt der Beitragssatz von 18,9 Prozent infolge der Versteigerungsregel bis 2018 auf diesem Niveau. Im Jahr 2019 steigt der Beitragssatz auf 19,3 Prozent, im Jahr 2020 auf 19,7 Prozent an, und dann weiter bis auf 20,9 Prozent im Jahr 2026. Es wird somit bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums die Beitragssatzobergrenze von höchstens 22 Prozent gehalten. Diese Aussage trifft im Übrigen auf alle Varianten zu.

18. Falls das Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 43 Prozent unterschreitet, ist die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI ebenfalls verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern. In der mittleren Variante beträgt das Sicherungsniveau vor Steuern 48,0 Prozent im Jahr 2020 und 46,0 Prozent am Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2026.

19. Der Sozialbeirat nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die Beitragssatzobergrenze als auch die Mindestsicherungsniveaus nach den derzeitigen Modellrechnungen in der mittleren Variante bis 2026 eingehalten werden. Auch und gerade bei solch längerfristigen Betrachtungen ist jedoch stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.

IV. Die Anpassung der Renten zum 1. Juli 2012

20. Die Renten in den alten Bundesländern sind zum 1. Juli 2012 um 2,18 Prozent angepasst worden. Der aktuelle Rentenwert beträgt seitdem 28,07 Euro. Der Anpassung lag ein Anstieg der anpassungsrelevanten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 um 2,95 Prozent zu Grunde. Es gab zwar in den Jahren 2010 und 2011 keine Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung, wohl aber einen Anstieg des Altersvorsorgeanteils im Jahr 2011 auf 3,5 gegenüber 3,0 im Jahr 2010, so dass sich hieraus ein den Anpassungssatz dämpfender Faktor von 0,9935 ergab. Der Nachhaltigkeitsfaktor, der sich aus der Veränderung des Verhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern ermittelt, war mit 1,0209 deutlich positiv und erhöhte somit den Anpassungssatz. Auf dieser Basis hätte sich der bis zum 30. Juni 2012 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2012 von 27,47 Euro auf 28,68 Euro erhöht. Dies hätte einem Anpassungssatz von 4,40 Prozent entsprochen. Seit 2011 ist jedoch der bei den Anpassungen seit 2005 aufgrund nicht realisierter Dämpfungseffekte entstandene Ausgleichsbedarf abzubauen (§ 68a SGB VI). Dies geschah 2012, indem der aktuelle Rentenwert nur mit dem hälftigen Anpassungsfaktor von 1,0220 anzuheben war. Der bis Ende Juni 2011 maßgebende Wert erhöhte sich somit zum 1. Juli 2012 von 27,47 Euro auf „nur“ 28,07 Euro. Dies entsprach einem Anpassungssatz von 2,18 Prozent, da der aktuelle Rentenwert auf volle Eurocent zu runden ist. Infolgedessen ist der Ausgleichsbedarf von 0,9715 auf 0,9929 gesunken; d. h., es sind nach geltender Rechtslage bei den künftigen Anpassungen noch 0,71 Anpassungsprozentpunkte einzusparen, was nach den Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts 2012 bei der Anpassung zum 1. Juli 2013 geschehen wird.

21. Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist zum 1. Juli 2012 um 2,26 Prozent angepasst worden und beträgt seitdem 24,92 Euro. Der Anpassung lag ein Anstieg der anpassungsrelevanten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 um 2,28 Prozent zu Grunde. Die anderen Anpassungsfaktoren entsprachen denen für die Anpassung des aktuellen Rentenwerts. Diese Faktoren hätten für die Zeit ab 1. Juli 2012 einen aktuellen Rentenwert (Ost) von 25,28 Euro ergeben. Doch war auch 2012 der Ausgleichsbedarf (Ost) (§ 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI) zu berücksichtigen, so dass sich als neuer aktueller Rentenwert (Ost) „nur“ ein Betrag von 24,92 Euro ergab. Dies entsprach einer Anpassung um 2,26 Prozent. Da der Ausgleichsbedarf (Ost) völlig abgebaut werden konnte, brauchte der Anpassungssatz nicht halbiert zu werden; es blieben rund 61 Prozent des formelmäßigen Anpassungssatzes. Bei den nächsten Anpassungen ist somit kein Ausgleichsbedarf (Ost) mehr zu berücksichtigen. Deshalb wird 2013 die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) bei gleicher Lohnentwicklung höher ausfallen als die des aktuellen Rentenwerts. Derzeit beträgt das Verhältnis von aktuellem Rentenwert (Ost) zu dem aktuellen Rentenwert 88,78 Prozent.

V. Der Beitragssatz für 2013

22. Der Beitragssatz für 2013 wird – wie im Gesetz vorgesehen – von 19,6 Prozent auf 18,9 Prozent sinken. Da die Nachhaltigkeitsrücklage Ende 2013 bei unverändertem Beitragssatz die Obergrenze des Korridors zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich überschritten hätte, war der Beitragssatz so neu festzusetzen, dass die Rücklage dem Betrag der Höchsthaltigkeitsrücklage voraussichtlich entspricht (§ 158 Absatz 1 und 2 SGB VI). Der Beitragssatz ist 2013 nach seiner Absenkung für 2012 von 19,9 Prozent auf 19,6 Prozent innerhalb von zwei Jahren um einen Prozentpunkt gesunken. Das Einsparvolumen betrug 2012 für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils 1,3 Mrd. Euro, der Bundeszuschuss sank um 0,55 Mrd. Euro. Infolge der Absenkung des Beitragssatzes 2013 auf 18,9 Prozent werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber um weitere Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von jeweils 3,2 Mrd. Euro entlastet, der Bund bei dem Bundeszuschuss um rund 1,3 Mrd. Euro.

23. Die gute Einnahmesituation der Rentenversicherung ist vor allem das Ergebnis der guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere verbunden mit einem starken Zuwachs an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Infolgedessen ist die Nachhaltigkeitsrücklage von 1,7 Mrd. Euro (= 0,1 Monatsausgaben) am Jahresende 2005 auf rund 25 Mrd. Euro (= 1,44 Monatsausgaben) Ende Oktober 2012 gestiegen. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird voraussichtlich Ende 2012 den Höchststand von 29,4 Mrd. Euro (= 1,69 Monatsausgaben) erreichen. Ende des Jahres 2013 würde sie bei unverändertem Beitragssatz die Obergrenze von 1,5 Monatsausgaben erneut überschreiten, so dass die Voraussetzungen für die weitere Absenkung des Beitragssatzes gegeben sind. Infolge der Senkung des Beitragssatzes im Jahr 2013 um 0,7 Pro-

zeitpunkte wird der Rentenanpassungssatz zum 1. Juli 2014 um rund 0,9 Prozentpunkte höher ausfallen.

24. Der Beitragssatz von 18,9 Prozent kann nach heutigen Annahmen bis 2018 auf dieser Höhe gehalten werden. 2019 würde er auf 19,3 Prozent ansteigen, 2020 auf 19,7 Prozent, 2026 läge er bereits bei 20,9 Prozent und 2030 bei 21,8 Prozent. Die Nachhaltigkeitsrücklage wäre im Jahr 2020 bis auf 5,0 Mrd. Euro abgeschmolzen (= 0,22 Monatsausgaben). In mehreren Jahren nach 2020 läge sie dicht an der Untergrenze des Korridors von 0,2 Monatsausgaben, so dass in diesen Jahren eine Inanspruchnahme der Bundesgarantie zur Sicherstellung der unterjährigen Liquidität der Rentenversicherung nicht ausgeschlossen wäre.

25. Durch die Senkung des Beitragssatzes ist in den nächsten Jahren mit Defiziten der Rentenversicherung und einem Abbau ihrer Nachhaltigkeitsrücklage zu rechnen. Diese Defizite werden von der Öffentlichkeit voraussichtlich kritisch beobachtet. Deshalb ist die Politik aufgefordert klarzustellen, dass die Defizite und der Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage planmäßig und politisch gewollt sind.

26. Die Beitragssatzsenkung war umstritten. Im Bundesrat gab es in den Ausschüssen Widerstand (Bundesratsdrucksache 509/1/12), der im Plenum allerdings keine Mehrheit fand. Wegen der befürchteten Schwierigkeiten haben sich die Bundesregierung und der Bundestag dafür entschieden, den Beitragssatz ausnahmsweise durch Gesetz (Bundestagsdrucksachen 17/10743 und 17/11175) festzulegen, und nicht wie im geltenden Recht vorgesehen durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

27. Die Beitragssatzsenkung wurde von verschiedenen Seiten abgelehnt. Die SPD forderte stattdessen den Aufbau eines „Demographie-Fonds“, mit dem der absehbare Anstieg des Beitragssatzes Ende dieses bzw. Anfang des nächsten Jahrzehnts infolge der demografischen Entwicklung abgemildert oder verzögert werden soll (Bundestagsdrucksache 17/10775). Aus diesem Grunde hätte der Beitragssatz 2013 und in den Folgejahren bei 19,6 Prozent verbleiben sollen. Die Obergrenze des Korridors für die Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben hätte durch eine Änderung des § 158 SGB VI gestrichen werden sollen, so dass sich die Rücklage ohne eine Grenze nach oben hätte aufbauen können. Auf diese Weise hätte der Beitragssatz bis 2025 stabil bei 19,6 Prozent gehalten werden können, danach hätte er ansteigen müssen und 2030 bei 21,9 Prozent gelegen. Der Vorschlag hätte dazu geführt, dass die Nachhaltigkeitsrücklage bei sonst unverändertem Recht bis Anfang der 2020er Jahre auf schätzungsweise rund 80 Mrd. Euro (rund 3,7 Monatsausgaben) angewachsen wäre. Sie wäre unmittelbar danach wieder abgeschmolzen, so dass sie im Jahr 2026 wieder die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage erreicht hätte.

28. Die Fraktion DIE LINKE forderte den Beitragssatz nicht zu senken, sondern die Mittel für Leistungsverbesserungen zu nutzen (Bundestagsdrucksache 17/10779). Auch die Gewerkschaften und die Sozialverbände forder-

ten, dass statt der Beitragssatzsenkung mit den dadurch verfügbar gemachten Mitteln die Rücknahme von Reformen, wie der Anhebung der Altersgrenze und der Absenkung des Leistungsniveaus, finanziert werden sollte.

29. Auch im Sozialbeirat gibt es zur Frage, ob der Beitragssatz auf 18,9 Prozent gesenkt oder bei 19,6 Prozent beibehalten werden soll, unterschiedliche Auffassungen. Die Gegner der Beitragssatzsenkung verweisen darauf, dass ein Beitragssatz von 19,6 Prozent bei unverändertem Leistungsrecht bis zum Jahre 2025 hätte bestehen bleiben können. Berechnungen auf gleicher Datenbasis, aber mit einem stufenweisen Anstieg des Beitragssatzes um jährlich 0,2 Prozentpunkte bis zum Höchstwert von 22 Prozent hätten darüber hinaus gezeigt, dass sich mit den steigenden Einnahmen und den Zinserträgen auf den anwachsenden Kapitalbestand bis zum Jahre 2030 beachtliche Leistungsverbesserungen hätten finanzieren lassen. Die Stabilisierung des Rentenniveaus und die deutliche Verbesserung der Erwerbsminderungsrente seien dringende sozialpolitische Aufgaben. Die Befürworter einer Beitragssatzsenkung beriefen sich auf die gesetzliche Regelung, von der, um die Verlässlichkeit des Rentenrechts nicht in Frage zu stellen, nicht abgewichen werden sollte. Außerdem schütze eine Beitragssatzsenkung die Rentenversicherung vor Begehrlichkeiten der Politik, Bundeszuschüsse zu kürzen oder mit zusätzlichen Beitragsmitteln Leistungsverbesserungen vorzunehmen, die langfristig die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung gefährden würden. Da in der Vergangenheit Rücklagen der Sozialversicherung stets für neue Aufgaben verwendet wurden oder zur Kürzung von Bundesmitteln geführt haben, sei ein weiteres Anwachsen der Nachhaltigkeitsrücklage nur eine theoretische Alternative. Außerdem müssten rentennahe Jahrgänge ohne die Beitragssatzsenkung im Unterschied zu anderen Kohorten während ihrer aktiven Versicherungszeit insgesamt mehr Beiträge leisten als zur Finanzierung der laufenden Renten erforderlich ist.

30. Der Sozialbeirat ist sich aber einig darüber, dass, wenn die Festsetzung des Beitragssatzes für 2013 ausnahmsweise durch Gesetz erfolgt, dieses Gesetz auch eine Anhebung der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben auf etwa 0,4 Monatsausgaben hätte vorsehen sollen. Dies sollte baldmöglichst nachgeholt werden. Der untere Wert des Korridors von 0,2 Monatsausgaben, bis zu dem nach geltendem Recht die Nachhaltigkeitsrücklage absinken kann, ohne dass durch eine Beitragssatzänderung korrigierend eingegriffen werden muss, ist zu niedrig (vgl. Sozialbeirat, Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 77). Diese Mindestrücklage kann – wie die Vergangenheit (Herbst 2005) gezeigt hat – bei einer unerwartet schwachen Konjunktur trotz der Möglichkeit, Raten des Bundeszuschusses vorzuziehen, die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung nicht sicherstellen und eine Inanspruchnahme der Bundesgarantie nicht vermeiden. Dies hatte Ende 2005, obwohl die Finanzierung der Renten zu keinem Zeitpunkt gefährdet war und die Kredite des Bundes innerhalb weniger Tage zurückgezahlt wurden, in der öffentlichen Wahrnehmung eine so negative Wirkung, dass sich dies nicht wiederholen darf. Deshalb ist eine Anhebung der Untergrenze des für die Nachhaltigkeits-

rücklage bestimmten Korridors von 0,2 Monatsausgaben aus Sicht des Sozialbeirats unverzichtbar.

31. Der Sozialbeirat ist sich auch einig in der Kritik daran, dass der Bundeszuschuss im Jahr 2013 um 1 Mrd. Euro und in den Jahren 2014 bis 2016 um jeweils 1,25 Mrd. Euro gekürzt werden soll; insgesamt sind es 4,75 Mrd. Euro. Dies führt 2013 zu einem um 0,1 Prozentpunkte höheren Beitragssatz; er hätte ansonsten für 2013 18,8 Prozent betragen können. Da die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses auch von der Entwicklung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung abhängt, mindert dies den finanziellen Effekt dieser Maßnahme auf insgesamt 3,78 Mrd. Euro, um die sich der Bund zulasten der Rentenversicherung und damit zulasten der Beitragszahler entlastet. Für diese Maßnahme hielt man im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/10588, S. 11) eine inhaltliche Begründung nicht für notwendig. Die Bundesregierung, die sich bei der Absenkung des Beitragssatzes vor allem darauf berufen hat, dass sie die Regeln des Rentenrechts einhält, hätte gut daran getan, auch bei dem Bundeszuschuss die Regeln einzuhalten. Das Vertrauen darauf, dass der Bund dies in Zukunft tun wird, hat durch diese Maßnahme Schaden genommen.

VI. Zur Bedeutung der Leistungsgerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Das Prinzip der Teilhabeäquivalenz

32. Die rentenpolitischen Diskussionen der letzten Monate nimmt der Sozialbeirat zum Anlass, auf die Bedeutung der Leistungsgerechtigkeit als Prinzip und Vorgabe für die gesetzliche Rentenversicherung hinzuweisen. Leistung wird in diesem Zusammenhang im Sinne der Zahlung von Beiträgen verstanden, die sich wiederum an der Lohnhöhe bemisst, und die zu einer in Entgeltpunkten gemessenen Rentenanwartschaft führt. Dieses Äquivalenzprinzip ist Ausfluss vor allem des für das Verhältnis von Beitrag und Rentenzahlung wichtigen allgemeinen Gleichheitssatzes des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

33. In der Rentenversicherung verbinden sich staatliche und individuelle Verantwortung. Der Staat organisiert die Vorsorge, der Einzelne betreibt sie. Das Mittel seiner Vorsorge ist der Beitrag, der in der Regel von ihm oder/und als Lohnbestandteil für ihn durch seinen Arbeitgeber gezahlt wird. Seine Höhe ist von dem individuellen Risiko des Versicherten (z. B. Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand) unabhängig. Wegen der Beitragsfinanzierung ist die Rente keine Fürsorge des Staates, sondern ein als Eigentum geschützter Anspruch. Die Rentenversicherung wahrt grundsätzlich – das Umlageverfahren ändert daran nichts – die Äquivalenz von Beitrag und Rente. Der Anteil des einzelnen Rentners an der Umverteilung hängt vor allem von dem ab, was er zuvor zu ihr beigetragen hat. So verbindet sich die intertemporale Umverteilung in einer auch individuell gerechten Weise mit der interpersonalen Umverteilung.

34. Wegen der Beitragsfinanzierung ist die Leistungsgerechtigkeit ein für die Rentenversicherung zentraler As-

pekt. Sie findet ihren Ausdruck in der Berechnung der Rente. Ihre Höhe richtet sich – so das Gesetz – vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeits-einkommen (§ 63 Absatz 1 SGB VI). Der maßgebende individuelle Faktor ist die Summe der erzielten persönlichen Entgeltpunkte (§ 63 Absatz 6 SGB VI). Für Beitragszeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, indem das versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen durch das Durchschnittsentgelt gemäß der Anlage 1 zum SGB VI für dasselbe Jahr geteilt wird (§ 70 Absatz 1 Satz 1 SGB VI). Daher ergibt die Versicherung eines Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts einen vollen Entgeltpunkt (§ 63 Absatz 2 SGB VI).

35. Ein Entgeltpunkt ist rentenrechtlich somit die Gegenleistung für den Durchschnittsbeitrag des jeweiligen Jahres. Multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert führt er seit der Anpassung 2012 in den alten Bundesländern zu einer Monatsrente von 28,07 Euro. In den neuen Bundesländern entspricht ein Entgeltpunkt einer Monatsrente von 24,92 Euro. Ein Euro Monatsrente ist 2013 bei einem Beitragssatz von 18,9 Prozent und einem (vorläufigen) jährlichen Durchschnittsentgelt in Höhe von 34 071 Euro die Gegenleistung für einen jährlichen Beitrag von 229,41 Euro (in den neuen Ländern von 219,60 Euro). Um einen Entgeltpunkt (= 28,07 Euro bzw. 24,92 Euro monatlicher Rente [Ost]) zu erwerben, müssen 2013 Beiträge von 6 439,42 Euro (bzw. 5 472,50 Euro in den neuen Bundesländern) geleistet werden.

36. Zwischen der Höhe der Jahr für Jahr entrichteten Beiträge und der Zahl der für diese Jahre gutgeschriebenen Entgeltpunkte besteht infolgedessen eine direkte Relation. Zu welcher Rente die Entgeltpunkte führen, hängt von der Höhe des aktuellen Rentenwerts (§ 63 Absatz 6, § 68 SGB VI) ab. Er wird entsprechend der Entwicklung der versicherten Entgelte unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung, des Altersvorsorgeanteils und des Nachhaltigkeitsfaktors dynamisiert (§§ 65, 68 SGB VI). Die in der Anpassung liegende besondere Art der Verzinsung ist Teil der Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung. Dem Prinzip der Äquivalenz kommt wegen der damit verbundenen Leistungsgerechtigkeit eine wichtige Bedeutung für die Akzeptanz der Rentenversicherung zu; mit dem Äquivalenzprinzip werden zudem wichtige Leistungs- und Beitragsanreize verbunden.

37. Doch besteht zwischen der Summe der im Erwerbsleben gezahlten Beiträge und der Höhe der Rente keine direkte Äquivalenz. Grund dafür sind insbesondere auch die Veränderungen in der Höhe des Beitragssatzes. Deshalb gibt es in der Rentenversicherung eine „Anteilsgerechtigkeit“ oder – wie sie inzwischen auch von dem BVerfG (E 122, 151 [181]) genannt wird – „Teilhabeäquivalenz“. Sie hat zwei Seiten: den Anteil an der Aufbringung der Mittel und den Anteil an den Leistungen. Teilhabeäquivalenz bedeutet auf der Seite der Beitragszahler, dass zur gleichen Zeit

– jeder Versicherte bei gleichem beitragspflichtigem Einkommen an der Finanzierung der Renten in glei-

cher Weise, d. h. mit einem gleich hohen Beitrag, belastet ist, und

- jeder durch gleich hohe Beiträge gleichwertige Anrechte auf Leistungen (Entgeltpunkte) erwirbt.

Teilhabeäquivalenz bedeutet auf der Seite der Leistungsempfänger, dass

- gleichwertige Anrechte auf Leistungen (Entgeltpunkte) unabhängig von der Zeit, der sie entstammen, im Rentenfall zu gleichen Leistungen berechtigen,
- diese Leistungen die auf das Versicherungsleben bezogene Relation widerspiegeln, in der der individuelle Anteil des Versicherten an der Finanzierung der Renten zum durchschnittlichen Anteil aller Versicherten an ihr stand, und
- diese Leistungen im Grundsatz, nicht jedoch in einer verfassungsrechtlich festgeschriebenen Höhe an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung gekoppelt sind (Verzinsung).

38. Die Teilhabeäquivalenz führt grundsätzlich innerhalb einer Jahrgangskohorte bei durchgehender Versicherung zu einer vollständigen Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung. Eine vollkommene Gleichbehandlung der Beitragszahler und der Rentner in der fortdauernden zeitlichen Dimension, die einen gleichbleibenden Beitragssatz erfordern würde, kann wegen der immer wieder auftretenden Veränderungen im Bereich der gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Determinanten nicht erreicht werden. Eine zeitunabhängige Gleichbehandlung von Beitragszahlern und Rentnern würde zudem voraussetzen, dass sich das Rentenrecht nicht ändern würde. Das Gegenteil ist häufig der Fall. Eine Ausweitung oder eine Kürzung von Leistungen, letztere in bestimmten Fällen mit den Besitz schützenden Übergangsregelungen verbunden, führt zwangsläufig zeitabhängig zu einer besseren oder schlechteren „Rendite“. Sie liegt nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (2012) unter Berücksichtigung der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze bei dem Rentenzugang 2012 für ledige Männer bei 3,2 Prozent und für Frauen und verheiratete Männer bei 3,8 Prozent, bei dem Zugang 2030 wohl nur noch bei 3,0 Prozent bzw. 3,4 Prozent. Sie wird zwar sinken, aber deutlich positiv bleiben.

2. Der soziale Ausgleich in der Rentenversicherung

39. In der gesetzlichen Rentenversicherung vollzieht sich ein sozialer Ausgleich von beträchtlichem Umfang. Damit ist nicht der Risikoausgleich zwischen den nur „Gefährdeten“ und den bereits „Geschädigten“ gemeint, der jeder Versicherung wesensimmanent ist. Besonders deutliche Beispiele hierfür sind die Erwerbsminderungsrenten oder die Hinterbliebenenrenten (einschließlich ggf. der entsprechenden Zurechnungszeit). Der soziale Ausgleich in der Rentenversicherung geht darüber hinaus. Trotz unterschiedlicher Lebenserwartung werden Frauen und Männer gleich behandelt. Trotz unterschiedlicher Risiken für eine Erwerbsminderung zahlen Gesunde und

Kranke den gleichen Beitrag. Gute und schlechte Risiken werden mit einem gleichen Beitragssatz zu einer Pflichtversicherung zusammengefasst. In dieser weitgehenden Wegtypisierung des individuellen Risikos und in der auch deswegen notwendigen Auferlegung einer Versicherungspflicht bestehen wesentliche Unterschiede zwischen einer privaten und der sozialen Rentenversicherung.

40. Der Rentenversicherung wurde aber in der Vergangenheit eine Vielzahl gesamtgesellschaftlicher Aufgaben übertragen, die an sich von der Allgemeinheit zu finanzieren gewesen wären. Beispiele dafür gab und gibt es zahlreiche: die Überwälzung von Kriegsfolgelasten, von Lasten der deutschen Einheit oder von Aufgaben des Familienlastenausgleichs. Im Ergebnis wurden dadurch Leistungsansprüche an die Rentenversicherung begründet, denen keine adäquate Beitragszahlung gegenüberstand. Die Frage war stets, ob das „Soziale“ der Rentenversicherung so weit reicht, dass auch die neue Aufgabe darunter subsumiert werden kann.

41. Diese nicht beitragsgedeckten Leistungen werden, folgt man jüngsten Untersuchungen (vgl. Reineke, DRV 2012, 1 ff.), zum größten Teil, durch die Bundeszuschüsse ausgeglichen. Die Unterdeckung wird allerdings langfristig abnehmen. Insgesamt stehen die nicht beitragsgedeckten Leistungen daher weder dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung noch dem Eigentumsschutz der Renten entgegen. Umgekehrt sind aber auch die Bundeszuschüsse keine „staatliche Fürsorge“ zugunsten der Rentenversicherten. Auch sie stehen weder dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz in der Rentenversicherung noch dem Eigentumsschutz der Renten entgegen.

3. Die Finanzierung nicht beitragsgedeckter Leistungen durch Steuern

42. Werden nicht beitragsgedeckte Leistungen durch Beiträge finanziert, werden die zur Gewährleistung einer Absicherung bei versicherungstypischen Risiken gezahlten Mittel zu anderen Zwecken verwendet. Dies wäre ordnungspolitisch falsch. Es würde die Lastengleichheit aller Bürger verletzen, weil Beamte, Selbständige und Personen, soweit sie Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder z. B. aus Vermögen beziehen, von diesen Lasten freigestellt sind. Außerdem werden Beiträge nicht wie Steuern mit insgesamt progressiver Wirkung, sondern nach einem für alle gleichen Prozentsatz erhoben. Schließlich wäre eine Beitragsfinanzierung allgemein staatlicher Aufgaben arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv, da einseitig die Arbeitskosten stärker belastet würden. Daher ist der Sozialversicherungsbeitrag kein geeignetes Mittel zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben. Er ist die Gegenleistung für den Versicherungsschutz. Eine über den versicherungstypischen Ausgleich hinausgehende Umverteilung ist gleichheitsgerecht nur über Steuern zu finanzieren. Die nicht beitragsgedeckten Leistungen sind für den Charakter der Rentenversicherung als Sozialversicherung nicht konstitutiv. Weil sie das individuelle Risiko wegtypisiert, geht ihr das „Soziale“ nicht verloren.

43. Dem Vorstehenden widerspricht nicht, dass der Staat die Rentenversicherung als „Umverteilungsmittler“ einsetzt, um Versicherten in bestimmten Lebenssituationen (z. B. Kindererziehungszeiten; Zeiten der Arbeitslosigkeit oder eines geringen sozialversicherten Einkommens) Leistungen des sozialen Ausgleichs zukommen zu lassen. Der Gesetzgeber sollte die Berücksichtigung dieser Lebenssituationen aber stets systemgerecht ausgestalten – z. B. indem er für die Tatbestände Beiträge leistet wie bei den Kindererziehungszeiten. Er muss zudem für die Kosten dieses Ausgleichs aus Steuermitteln aufkommen.

VII. Konsequenzen für die aktuelle Rentendiskussion

1. Zur „Zuschuss-Rente“

44. Der Sozialbeirat hat bereits in seinem Gutachten 2011 die von dem Bundesarbeitsministerium für Arbeit und Soziales damals vorgeschlagene „Zuschuss-Rente“ kritisch beurteilt (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 77 ff.). Das Ministerium hat das Konzept zwischenzeitlich mehr im Sinne einer „Rente nach Mindesteinkommen“ überarbeitet, allerdings ergänzt um eine Kinderkomponente, eine Prüfung der Einkommen auch des Partners und eine Deckelung des Zuschusses. Dennoch ist auch das neue Konzept weitgehend auf Ablehnung gestoßen. Der „Koalitionsgipfel“ hat am 4. November 2012 stattdessen die Umrisse einer allein durch Steuern finanzierten „Lebensleistungsrente“ skizziert, allerdings im Ergebnis so offen, dass über die inhaltliche Ausdeutung des Beschlusses bis jetzt jedenfalls selbst bei den Beteiligten große Uneinigkeit besteht. Während das Ministerium sich in seinen Plänen zur „Zuschuss-Rente“ – nur jetzt unter anderem Namen – bestätigt sieht, verweisen Teilnehmer des Gipfels darauf, dass eine Höherbewertung der Renten beschlossenen worden sei, die knapp oberhalb der Grundsicherung liege und damit – was sich aber so in der Formulierung des Beschlusses nicht ausdrücklich findet – regional unterschiedlich hoch ausfallen könne.

45. Der Sozialbeirat bleibt bei seiner ausführlichen Kritik an der „Zuschuss-Rente“. So ist zweifelhaft, ob die „Zuschuss-Rente“ wirklich zielgenau ist, um Altersarmut einzudämmen. Im Folgenden greift der Sozialbeirat die Kritikpunkte wieder auf, die im Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Äquivalenzprinzips stehen. Auch lehnt er Pläne, Leistungen der Rentenversicherung je nach Region oder Wohnort unterschiedlich hoch auszu zahlen, ab.

46. Das Äquivalenzprinzip der Rentenversicherung nähme, was sehr kritisch zu sehen ist, Schaden, wenn – wie mit der vorgeschlagenen „Zuschuss-Rente“ und vergleichbaren rentenpolitischen Konzepten vorgesehen – Leistungen der Fürsorge von den Rentenversicherungsträgern als Rente ausgezahlt würden. Dass es sich nicht um eine Versicherungsleistung, sondern um eine Fürsorgeleistung handelt, ergibt sich aus der fehlenden Finanzierung dieser Leistungen durch Beiträge und insbesondere aus der Einkommensprüfung im Haushaltszusammenhang. Dies würde die steuerfinanzierte, fürsorgerisch motivierte

Grundsicherung im Alter als Leistung der Sozialhilfe und die beitragsfinanzierte Rente der Sozialversicherung vermischen und die Unterschiede nivellieren. Zudem wäre für die Versicherten kaum mehr nachvollziehbar, welcher Teil der Auszahlung der Rentenversicherung die Versicherungsleistung darstellt und bei welchem Teil der Leistung eine Einkommensprüfung vorgenommen werden soll.

47. Besonders weit sollte die Nivellierung nach dem BMAS-Vorschlag bei Versicherten mit Kindern gehen, die Hochwertung sollte um 150 Prozent erfolgen. Demnach sollten sie mit einem eigenen Rentenanspruch von 340 Euro eine Hochwertung von bis zu 510 Euro erhalten können. Das wäre im Jahr 2013 ein Beitragswert von rund 117 000 Euro, die zulasten der Beitrags- und/oder Steuerzahler zu finanzieren wären. Dies wiegt auch deshalb so schwer, weil die Voraussetzungen für die Hochwertung um 150 Prozent so formuliert waren, dass sie eine derart weitreichende Hochwertung nicht hinreichend begründen: Denn es sollte für die Hochwertung nur ein Jahr Kindererziehung notwendig sein. Vor allem gibt es bereits durch die Kindererziehungszeiten und durch die Kinderberücksichtigungszeiten zwei Instrumente, die Erziehungsleistungen bei der Rentenberechnung honorieren.

48. Es ist kein Gegenargument, dass schon heute der, der Vorsorge unterlässt, trotzdem die Grundsicherung beanspruchen kann. Sie ist eine Leistung der Sozialhilfe, die der Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums dient, und bei der auch sonst nicht danach gefragt wird, warum jemand bedürftig ist. Die Sozialhilfe ist deshalb subsidiär, und es gibt wegen der Bedürftigkeitsprüfung Hemmschwellen, sie in Anspruch zu nehmen. Der Unterschied, der die Beitragszahlung rechtfertigt, liegt insoweit nicht in der Höhe der Leistung, sondern in ihrer rechtlichen Qualität. Werden diese Qualitätsunterschiede nivelliert, verliert die Beitragsverpflichtung einen Teil ihrer Rechtfertigung. Eine Grundsicherung im Rentenrecht will aber schon dadurch, dass die Rentenversicherung die „Zuschuss-Rente“ auszahlen würde, diese Nivellierung. Auch könnte die „Zuschuss-Rente“ die Entscheidung für eine Teilzeitbeschäftigung begünstigen. Schließlich besteht im Zuge weiterer Nivellierungstendenzen die Gefahr, dass dann später die „Grundsicherungsrenten“ höher und die beitragsbezogenen Renten niedriger angepasst werden. Auch unabhängig davon würde eine (teilweise) beitragsfinanzierte „Zuschuss-Rente“ die Rendite für diejenigen, die Beiträge zur Rentenversicherung entrichten, sinken lassen.

49. Ordnungspolitisch wäre es aus den genannten Gründen auch falsch, die „Zuschuss-Rente“ – und sei es auch nur teilweise – mit Beiträgen zu finanzieren. Armutsbekämpfung hat nichts mit dem gewollten Ausgleich von Versicherungsrisiken zu tun. Sie ist eine Aufgabe der Allgemeinheit. Daher sind die entsprechenden Leistungen voll aus Steuermitteln zu finanzieren – ein „Steueranteil“ wäre völlig unzureichend. Bereits in seinem letzten Gutachten hat der Sozialbeirat betont (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 82), dass es den Versicherten unzumutbar

wäre, die Nivellierung ihrer eigenen Vorsorge auch noch mit eigenen Beiträgen finanzieren zu müssen. Es ist gut, dass der „Koalitionsgipfel“ dies genauso sah und beschlossen hat, dass die „Lebensleistungsrente“, sollte sie denn kommen, ausschließlich aus Steuern finanziert werden soll.

50. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine beitragsfinanzierte Besserstellung einer besonderen Gruppe von Rentnern mit geringem Einkommen wenig zielgenau und mit teuren Fehlallokationen verbunden wäre. Dies liegt daran, dass die Rentenversicherung in der Regel nur Löhne und Gehälter als Beitragsbasis berücksichtigt, nicht dagegen auch andere Einkommensarten, Einkommen unterhaltspflichtiger Dritter oder vorhandenes Vermögen. Zudem kennt das Rentenversicherungsrecht im Gegensatz zum Steuerrecht weder eine Progression des Tarifs noch Grundfreibeträge und viele andere dort mit Blick auf eine möglichst umfassende Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehenden Regelungen. Insofern werden Beiträge sehr viel weniger als Steuern entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgebracht. Daher birgt jede Beitragsfinanzierung von armutsvermeidenden Elementen die Gefahr einer (vermutlich unerwünschten) Umverteilung „von unten nach oben“. Besser ist es deshalb, eine Umverteilung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit allein den hierfür bestimmten und deutlich besser geeigneten Steuer- und Transfersystemen zu überlassen.

2. Zur „Lebensleistungsrente“

51. Die von dem „Koalitionsgipfel“ am 4. November 2012 beschlossene „Lebensleistungsrente“ bedarf – wie von Teilnehmern des „Gipfels“ bereits eingeräumt wurde – der Klärung „zahlreicher Details“. Bevor dies geschehen ist, entzieht sich die anvisierte Neuregelung einer eingehenden Analyse. Der Beschluss würde, so wie ihn einige Teilnehmer des „Koalitionsgipfels“ deuten, zu einer Regionalisierung von Leistungen der Rentenversicherung führen. Zu einer solchen Regionalisierung käme es, wenn die Aufstockung der Rente für Niedrigverdiener durch einen Deckel begrenzt würde, der 10 bis 15 Euro oberhalb des jeweils örtlich maßgebenden Grundsicherungssatzes liegt. Dies hätte zur Folge, dass jemand in „teuren“ Wohnorten eine höhere Rentengesamtleistung bekäme als jemand, der in Städten mit niedrigeren Wohnkosten lebt.

52. Eine solche Regionalisierung von Leistungen ist angebracht, wenn es sich um Fürsorgeleistungen handelt, bei denen die Orientierung am tatsächlichen Bedarf im Vordergrund steht. Die Rentenversicherung gewährt aber keine Fürsorgeleistungen. Deshalb ist in der Rentenversicherung eine Regionalisierung bisher stets abgelehnt worden. Sie scheitert bei beitragsfinanzierten Leistungen an dem Äquivalenzprinzip als zwingender Folge des Gleichheitssatzes (Artikel 3 Absatz 1 GG). Deshalb ist es ausgeschlossen, dass die Rentenversicherung ihren Versicherten in „teuren“ Wohnorten aus Beitragsmitteln z. B. eine „Ballungsraum-Zulage“ zahlt. Eine Regionalisierung von Leistungen der Rentenversicherung scheidet aber auch dann aus, wenn diese – wie die anvisierte „Lebensleis-

tungsrente“ – ausschließlich steuerfinanziert sind und diese Steuermittel wie die Bundeszuschüsse in die allgemeine Finanzmasse der Rentenversicherung einfließen. Auch dann gilt das rentenrechtliche Gleichbehandlungsgebot, das Differenzierungen nach dem Wohnort ausschließt. Der Anteil des einzelnen Rentners an dieser Finanzmasse bestimmt sich nach seiner Vorleistung; wo er wohnt, ist unerheblich. Etwas anderes ist nur dann denkbar, wenn Rentenversicherungsträger für andere Sozialleistungsträger Leistungen auszahlen – in einigen Bundesländern war es z. B. das (Landes-) Blindengeld – und diese Leistungen dann gesondert erstattet bekommt.

53. Die Diskussion um die regionalisiert ausgestaltete „Lebensleistungsrente“ ist symptomatisch für die Probleme, die sich aus der Vermengung von Versicherungs- und Fürsorgeleistungen ergeben. Während bei einer Ausgestaltung der Lebensleistungsrente als Fürsorgeleistung eine Orientierung am regional unterschiedlichen Bedarf konsequent wäre, lassen sich Versicherungsleistungen nicht regional unterschiedlich ausgestalten. Würde die Rentenversicherung mit der Auszahlung einer regional differenzierten Fürsorgeleistung beauftragt, wäre dies nicht nur systemwidrig, es ergäbe sich auch eine Vielzahl von zusätzlichen Problemen. Hingewiesen sei z. B. auf den notwendigen Aufbau von doppelten Verwaltungsstrukturen, um die Einkommen des Antragsstellers und seines Partners zu prüfen. Überdies müsste die Rentenversicherung z. B. ihre Rentenbescheide stets regional differenziert überprüfen und ggf. neu festsetzen, wenn sich in den einzelnen Regionen die maßgeblichen Brutto bedarfe der Grundsicherung im Alter ändern, was zudem weder gleichzeitig noch in gleicher Höhe geschieht. Dieser permanente und unüberschaubare Änderungsbedarf und der damit verbundene Verwaltungsaufwand wären nicht zu verantworten. Gegen den Vorschlag sprechen auch Probleme, die sich bei dem Rechtsschutz stellen. Müsste dann die Rentenversicherung in Prozessen vor den Sozialgerichten die Rechtmäßigkeit einer Neufestsetzung des Grundsicherungssatzes vertreten? Eine weitere Folge wäre, dass bei jedem Umzug eines „Lebensleistungsrentners“ in eine andere Stadt ebenfalls ein neuer Rentenbescheid erlassen werden müsste. Was passiert, wenn der Rentenversicherung ein solcher Umzug zu spät gemeldet wird, wer kommt dafür auf, wenn die Rückforderung mangels Masse nicht durchgesetzt werden kann? Aber auch die Bindung an den jeweils örtlich maßgebenden Grundsicherungssatz bringt zahlreiche Probleme mit sich. Was ist z. B., wenn zwei „Lebensleistungsrentner“ oder andere Personen in einer Haushaltsgemeinschaft leben? Müssen dann auch bei der Rente die unterschiedlichen Regelbedarfsstufen berücksichtigt werden? Fragen über Fragen!

54. Der Sozialbeirat übt an der „Lebensleistungsrente“ nicht nur wegen ihrer Regionalisierung Kritik. Er lehnt auch eine regional nicht differenzierte „Lebensleistungsrente“ ab. Denn gegen sie sprechen im Wesentlichen die gleichen Argumente, die der Sozialbeirat auch schon gegen die „Zuschuss-Rente“ vorgebracht hat.

55. Im Übrigen regt der Sozialbeirat an, den Begriff „Lebensleistungsrente“ – wenn denn diese Leistung überhaupt kommen sollte – zu überprüfen. Er suggeriert nicht nur, dass dieser Rente eine besondere Lebensleistung zugrunde liegt, sondern auch, dass eine entsprechende Lebensleistung bei den herkömmlichen Renten der gesetzlichen Rentenversicherung fehlt. Dabei beruhen die herkömmlichen Renten der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich alle auf einer zuvor erbrachten Lebensleistung, wie sie insbesondere durch gezahlte Beiträge für Zeiten von Arbeit, der Kindererziehung oder der Pflege zum Ausdruck kommt. Die „Lebensleistungsrente“ soll dagegen gerade an diejenigen geleistet werden, die diese Vorleistungen nicht in diesem Umfang vorweisen können. Auch der Fürsorgecharakter der geplanten „Lebensleistungsrente“, wie er durch die vorgesehene Einkommensanrechnung zum Ausdruck kommt, passt nicht zu ihrem Namen. So lässt sich z. B. kaum begründen, warum eine „Lebensleistungsrente“ denjenigen Versicherten, die zwar die geforderte „Lebensleistung“ erbracht haben, aber etwa aufgrund ausreichender eigener privater Vorsorge oder aufgrund von Partnereinkommen nicht leistungsberechtigt sind, vorenthalten werden sollte, obwohl die Lebensleistung durch das im Übrigen vorhandene Einkommen ja nicht geschmälert wird. Auch das Leistungsvolumen der „Lebensleistungsrente“ passt nicht zu ihrem Namen. Es erscheint unangemessen, wenn die geforderte Lebensleistung von 40 Beitragsjahren in der Rentenversicherung und vermutlich ähnlich langer privater Vorsorge mit einer Aufstockung der Rente um 10 bis 15 Euro oberhalb der Grundsicherung honoriert würde.

56. Außerdem stehen der Aufwand der Rentenversicherung für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Versicherten aus dem Niedriglohnsektor und – was nicht vergessen werden darf – ihrer Ehegatten/Lebenspartner sowie anderer auskunftsverpflichteter Stellen und der Ertrag dieser Prüfung, eine Erhöhung der Rente um 10 bis 15 Euro, in keinem Verhältnis.

57. Der Sozialbeirat ist, auch wenn er die „Zuschuss-“ oder „Lebensleistungsrente“ ablehnt, der Auffassung, dass die diesen Vorschlägen zugrunde liegende Diagnose zutreffend ist. Das „Gerechtigkeitsproblem“, das diese Vorschläge lösen wollen, stellt sich vor allem im Grundsicherungsrecht, weil es Personen, obwohl sie langjährig gesetzlich und/oder privat vorgesorgt haben, im Alter genauso behandelt, wie Personen, die nicht für sich vorgesorgt haben. Eine Lösung dieses Problems darf aber gesetzliche Renten und andere Alterseinkommen nicht schlechter behandeln als Leistungen der privaten Vorsorge. Doch auch eine Lösung des Problems im Grundsicherungsrecht würde letztlich nur an Symptomen kurieren. Auch sie setzt – wie die „Zuschuss-“ oder „Lebensleistungsrente“ – erst an, wenn Altersarmut eingetreten ist, um dann mit einer Fürsorgeleistung zu helfen. Präventive Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik müssen vielmehr verhindern, dass Altersarmut überhaupt erst entsteht.

VIII. Die weiteren Reformvorschläge des Rentenpakets

58. Auch wenn es nicht zur „Zuschuss-“ oder „Lebensleistungsrente“ kommen sollte, sollten die in dem Refe-

rentenentwurf eines „Alterssicherungsstärkungsgesetzes“ enthaltenen Vorschläge, die – abgesehen von der Frage der Notwendigkeit einer Gegenfinanzierung – auf allgemeine Zustimmung stoßen, noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Es kann und darf nicht sein, dass diese Teile des „Rentenpakets“ in „Geiselhaft“ genommen werden, um die Zustimmung zur „Zuschuss-“ oder zur „Lebensleistungsrente“ zu ertrösten. Ein „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ wäre nicht akzeptabel und ginge zulasten der Versicherten.

1. Die Reform der Erwerbsminderungsrenten

59. Zu diesen Vorschlägen zählen die geplanten Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten, die der Sozialbeirat bereits in seinem letzten Gutachten (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 83) – jenseits der Finanzierungsfrage – grundsätzlich begrüßt hat. Es ist dies zum einen die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre auf das vollendete 62. Lebensjahr. Es ist zum andern die neue Berechnungsregel, wonach eine negative Einkommensentwicklung in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung unberücksichtigt bleibt. Beide Maßnahmen sind dringend notwendig, um der Entwicklung entgegenzuwirken, dass immer mehr Erwerbsminderungsrentner ergänzend auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Ein Teil des Sozialbeirats hält es für geboten, die damit verbundenen zusätzlichen Ausgaben zur Vermeidung höherer Beitragssätze durch Leistungsbeschränkungen an anderer Stelle gegenzufinanzieren. Ein anderer Teil hält weitergehende Verbesserungen der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente für geboten, um dem hohen Armutsrisiko dieser Personengruppe zu begegnen.

2. Die Änderungen bei den Teilrenten und Hinzuverdienstgrenzen

60. Nach den Vorschlägen zur Neuregelung der Teilrenten und Hinzuverdienstgrenzen sollen die für die Teilrente bisher vorgesehenen Stufen – ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel – entfallen. Die Teilrente soll künftig in jeder beliebig geringeren Höhe als die Vollrente in Anspruch genommen werden können. Dementsprechend werden die jetzigen, auf die bisherigen Stufen der Teilrenten abgestimmten starren Hinzuverdienstgrenzen durch eine individuelle Hinzuverdienstgrenze ersetzt, die sich an der höchsten Summe an Entgeltpunkten eines Kalenderjahres aus den letzten 15 Kalenderjahren orientiert. Die Neuregelung könnte – worauf der Sozialbeirat schon in seinem letzten Gutachten (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 84) hingewiesen hat – verhindern, dass es wie nach bisherigem Recht wegen der starren Hinzuverdienstgrenzen zu einer unverhältnismäßigen Kürzung von Renten kommen kann. Außerdem könnte sie den Wechsel aus dem Arbeitsleben in den Ruhestand flexibler gestalten. Allerdings wären noch weitergehende Veränderungen in diesem Bereich wünschenswert.

3. Die Anpassung des Reha-Budgets

61. Der Sozialbeirat hat in seinem letzten Gutachten (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 86) die Forderung

unterstützt, die demografische Entwicklung bei der Anpassung des Reha-Budgets nach § 220 SGB VI angemessen zu berücksichtigen. Er begrüßt es daher, dass nach dem Referentenentwurf eines „Alterssicherungsstärkungsgesetzes“ die jährlichen Ausgaben für Leistungen der Teilhabe bis 2050 – wie von ihm vorgeschlagen – mit einer „Demografiekomponente“ fortgeschrieben werden sollen. Dieser neue Faktor orientiert sich an der Veränderung der Bevölkerung im Alter von 45 bis 67 Jahren. Er führt gegenüber geltendem Recht bis etwa 2023 zu einer Erhöhung des Ausgabevolumens, das danach wieder sinken wird. Der Sozialbeirat geht davon aus, dass im Verlauf der weiteren Entwicklung die neue Anpassungsregelung immer wieder zeitnah daraufhin überprüft wird, ob sie dem jeweiligen Reha-Bedarf noch angemessen Rechnung trägt.

IX. Der Alterssicherungsbericht 2012

62. Der Alterssicherungsbericht 2012 umfasst fünf Teile (A bis E). In Teil A werden die Leistungen der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland sowie deren Finanzierung dargestellt. Die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen aus der Sicht der Leistungsempfänger werden in Teil B behandelt. In Teil C werden zusätzlich zu den in Teil B dargestellten Einkommen weitere Einkünfte berücksichtigt, wie beispielsweise Kapitalerträge, Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen. Die steuerliche Förderung und die Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden in Teil D beschrieben. Schließlich werden in Teil E Modellrechnungen zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus vorgestellt.

63. Die in Teil A dargestellten wichtigsten Alterssicherungssysteme sind die gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die Alterssicherung der Landwirte sowie die Künstlersozialversicherung. Neben diesen Alterssicherungssystemen werden auch die steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten sowie die Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern dargestellt. Außerdem wird in einem Exkurs auf die berufsständischen Versorgungswerke eingegangen, die kein öffentlich finanziertes System im Sinne des Berichtes sind, da sie keine Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln erhalten.

64. In Teil B des Alterssicherungsberichts werden die Alterssicherungsleistungen dargestellt, die die 65-Jährigen und Älteren aus Alterssicherungssystemen erhalten. Die vorgestellten Ergebnisse beruhen auf einer Sonderauswertung der repräsentativen Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) des Jahres 2011. Demnach werden drei Viertel (75 Prozent) aller Brutto-Alterssicherungsleistungen der ersten und zweiten Säule von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Den zweitgrößten Anteil hat die Beamtenversorgung mit 13 Prozent, gefolgt von der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirt-

schaft mit sechs Prozent, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mit drei Prozent und der Alterssicherung der Landwirte sowie den berufsständischen Versorgungswerken mit jeweils ein Prozent des Gesamtleistungsvolumens.

65. Bei den Alterssicherungsleistungen der ersten und zweiten Säule offenbart sich ein deutlicher Unterschied zwischen alten und neuen Ländern. Während in den neuen Ländern fast die gesamten (98 Prozent) Alterssicherungsleistungen von der gesetzlichen Rentenversicherung getragen werden, sind es in den alten Ländern weniger als drei Viertel (71 Prozent), da häufiger Leistungen aus verschiedenen Systemen bezogen werden. Die Leistungsansprüche der Männer beruhen hierbei weit überwiegend auf eigenen Ansprüchen. Demgegenüber weisen Frauen geringere eigene Ansprüche auf. Allerdings erhalten rund 38 Prozent der Frauen mit eigenen Ansprüchen zusätzlich eine Hinterbliebenenleistung, während es bei den Männern nur 5,5 Prozent sind.

66. In den alten Ländern betrug im Jahr 2011 die durchschnittliche Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung an Bezieher/innen ab 65 Jahren rund 865 Euro brutto im Monat und war somit geringer als in den neuen Ländern mit rund 979 Euro. Werden die durchschnittlichen Bruttoleistungen der eigenen und abgeleiteten Ansprüche aus allen Alterssicherungssystemen berücksichtigt, so ergaben sich in den alten Ländern mit rund 1 342 Euro höhere Alterssicherungsleistungen als in den neuen Ländern mit rund 1 167 Euro. Hierbei stellten sich die Männer in den alten Ländern mit durchschnittlich rund 1 749 Euro deutlich besser als Männer in den neuen Ländern (rd. 1 290 Euro). Demgegenüber bezogen Frauen in den neuen Ländern mit rund 1 077 Euro eine geringfügig höhere Gesamtalterssicherungsleistung als Frauen in den alten Ländern mit im Durchschnitt rund 1 012 Euro.

67. Im Teil C „Gesamteinkommenssituation“ werden alle verfügbaren Einkommen der Seniorinnen und Senioren in die Analyse einbezogen. Es werden Einkommen berücksichtigt, die das biometrische Risiko der Langlebigkeit absichern, wie zum Beispiel die Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen. Darüber hinaus fließt auch Einkommen in die Betrachtung ein, deren Bezugsdauer nicht absehbar ist, wie beispielsweise Erwerbseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Zinseinkünfte sowie staatliche bedarfsabhängige Leistungen (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Wohngeld). Ausgenommen bleibt das Einkommenssubstitut der ersparten Miete bei selbst genutztem Wohneigentum.

68. Einkommen, die ganz oder teilweise in Form einmaliger Kapitalbeträge bezogen werden, werden erwähnt, aber nicht unmittelbar in die Berechnung der Alterseinkommen einbezogen. Rund acht Prozent der Personen im Alter über 65 Jahren haben im Jahr 2011 eine solche Leistung erhalten. Dabei ist in den neuen Ländern (6 Prozent) die Bezieherquote niedriger als in den alten Ländern (9 Prozent). Gleichzeitig sind die Auszahlungsbeträge in den alten Ländern (rd. 48 385 Euro) im Durchschnitt

mehr als zweieinhalbmals so hoch wie in den neuen Ländern (rd. 19 195 Euro).

69. Zusätzliche regelmäßige Einkommen sind in den neuen Ländern ebenfalls weniger häufig vorhanden als in den alten Ländern. Insgesamt verfügt etwa jeder Zweite (47 Prozent) über zusätzliche Einkünfte (alte Länder 49 Prozent; neue Länder 39 Prozent). Mehr als die Hälfte der Ehepaare (alte Länder 59 Prozent; neue Länder 48 Prozent), nicht aber der Alleinstehenden (alte Länder 47 Prozent; neue Länder 37 Prozent) erhält ein zusätzliches Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen. Deutliche Unterschiede ergeben sich auch hier in der Höhe der zusätzlichen Einkommen zwischen den alten und neuen Ländern. So verfügen Ehepaare in den alten Ländern mit rund 1 222 Euro im Durchschnitt über einen etwa doppelt so hohen Betrag wie Ehepaare in den neuen Ländern (584 Euro) an zusätzlichen regelmäßigen Einkommen. Bei Alleinstehenden ist die Differenz zwischen alten und neuen Ländern auf einem niedrigeren Niveau ähnlich (alte Länder 476 Euro; neue Länder 226 Euro).

70. Werden alle Alterseinkommensarten berücksichtigt, so erreichen Ehepaare nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben ein durchschnittliches monatliches Nettogesamteinkommen von rund 2 433 Euro. Ehepaare in den alten Ländern erhalten mit rund 2 537 Euro gut ein Fünftel mehr als Ehepaare in den neuen Ländern (rund 2 019 Euro). Alleinstehende Männer in den alten Ländern beziehen mit rund 1 615 Euro fast ein Viertel mehr als in den neuen Ländern (rund 1 310 Euro). Bei den alleinstehenden Frauen sind die Unterschiede deutlich geringer. In den alten Ländern erhalten diese rund 1 310 Euro und in den neuen Ländern rund 1 219 Euro.

71. Die ehemals Selbstständigen erreichen ein Durchschnittseinkommen von 1 430 Euro, das über dem der ehemaligen Arbeiter und Angestellten mit 1 250 Euro liegt. Allerdings ist der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Grundsicherungsempfängern mit rund 20 Prozent deutlich höher als der Anteil der Selbstständigen an den Senioren ohne Grundsicherungsbezug (10 Prozent). Damit sind ehemals Selbstständige in etwa doppelt so häufig auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen wie ehemals abhängig Beschäftigte (3,7 Prozent gegenüber 1,8 Prozent). Dies zeigt, dass die Alterseinkommen von Selbstständigen sehr unterschiedlich sind und sich neben vielen hohen Einkommen auch viele Personen mit niedrigen Einkommen finden (dazu Sozialbericht, Bundestagsdrucksache 17/52, S. 78 ff.).

72. Der Teil D handelt von der „Steuerliche(n) Förderung und (dem) Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge“. Die Zahl der aktiven Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung (BAV) hat sich von rund 14,6 Millionen im Jahr 2001 auf 19,6 Millionen im Jahr 2011 deutlich erhöht. Hierbei fällt fast der gesamte Zuwachs in den Bereich der Privatwirtschaft. Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine Betriebsrente in der Privatwirtschaft hat sich zwischen 2001 und 2011 um knapp 5 Millionen von 9,5 Millionen auf 14,4 Millionen erhöht. Ein erheblicher Anteil des Zuwachses geht auf die

Entgeltumwandlung und damit auf arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung – teilweise flankiert durch tarifvertraglich geregelte Arbeitgeberbeiträge – zurück. Jeweils knapp 30 Prozent der Betriebe bieten jeweils entweder rein arbeitnehmer- oder rein arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung an, der Rest wird mischfinanziert. Zwischen den Jahren 2007 und 2009 ist aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Umfelds, insbesondere der Finanz- und Wirtschaftskrise, eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung nur verhalten erfolgt. Seit 2009 ist wieder eine dynamischere Entwicklung zu beobachten. Diese ist allerdings in erster Linie auf den Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zurückzuführen. Insgesamt ist der Aufwuchs der Anwartschaften weitestgehend in den Jahren 2001 bis 2005 erfolgt und hat in den letzten Jahren deutlich an Dynamik verloren. Der prozentuale Anteil der Beschäftigten mit Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung dürfte sich seit Mitte des letzten Jahrzehnts kaum mehr erhöht haben. Insgesamt dürften rund 60 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwartschaften auf eine spätere betriebliche Zusatzversorgung haben, wobei diese Zahl wegen des Vorliegens von Mehrfachanwartschaften mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Andererseits sind in den 60 Prozent die sog. passiven Anwartschaften nicht enthalten. Die genannten 60 Prozent stellen daher nur einen Orientierungswert dar.

73. Auch im Bereich der Riester-Rente hat es eine kontinuierliche Steigerung der Zahl der abgeschlossenen Verträge gegeben. Seit dem letzten Alterssicherungsbericht hat sich die Zahl der abgeschlossenen privaten Riester-Verträge von rund 12,1 Millionen Ende 2008 auf rund 15,6 Millionen Mitte 2012 um knapp 3,5 Millionen erhöht. Allerdings sind auch hier aktuell nur noch geringe Zuwächse bei der Anzahl der abgeschlossenen Riester-Verträge zu beobachten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass rund ein Fünftel der Riester-Verträge aktuell nicht bespart wird (sog. ruhende Verträge).

74. Mittlerweile dürften mehr als 71 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren einen Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung aus einer Riester-Rente und/oder aus der betrieblichen Altersversorgung haben. Allerdings erfasst der Alterssicherungsbericht die Verbreitung der ungeforderten privaten Altersvorsorge nicht. Es wird aber deutlich, dass eine flächendeckende Verbreitung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht erreicht ist. Insbesondere muss aus den Zahlen des Berichts gefolgert werden, dass weniger gut ausgebildete Personen und Bezieher geringer Einkommen zu wenig staatlich geförderte Altersvorsorge betreiben, um die Rentenniveausenkung auszugleichen. Bei den Beziehern von Einkommen zwischen 2 500 und 3 500 Euro monatlich hat ein Viertel keine betriebliche Altersversorgung oder eine Riester-Rente. Hinzu kommt, dass die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den jeweiligen Förderrahmen nicht ausschöpfen.

75. In Teil E „Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus“ wird entsprechend den Vorgaben des Gesetzes in den Modellrechnungen unterstellt, dass neben den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine Riester-Rente bezogen wird. Darüber hinaus ist dem Gesetz nach in den Modellrechnungen anzunehmen, dass Steuerersparnisse, die sich infolge der zunehmenden Abzugsfähigkeit der Beiträge für die Alterssicherung im Rahmen des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung ergeben, in vollem Umfang in eine weitere private Rentenversicherung eingezahlt werden. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden bis zum Jahr 2025 schrittweise vollständig steuerbefreit. Im Gegenzug steigt der steuerpflichtige Anteil der Renten bis zum Jahr 2040 sukzessive auf 100 Prozent an.

76. Die Modellberechnungen weisen aus, dass die Absenkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Aufbau der staatlich geförderten Altersvorsorge und einer aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge finanzierten privaten Rente nicht nur kompensiert werden, sondern das Gesamtversorgungsniveau im Zeitverlauf sogar ansteigen kann. Dies gilt insbesondere für die Modellfälle, die aufgrund der unterstellten Biografien Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten umfassen. Hier ist eine deutliche Erhöhung des Gesamtversorgungsniveaus im Zeitablauf zu beobachten. Hier zeigen sich die positiven Effekte aus der verbesserten rentenrechtlichen Anerkennung der Erziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung für Kinder, die ab 1992 geboren sind, und aus der besonderen Kinder-Zulagenförderung in der Riester-Rente.

77. Die Modellrechnungen zeigen aber auch, dass das Gesamtversorgungsniveau des Modellfalls des Geringverdienenden mit 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes trotz zusätzlicher Vorsorge in den kommenden Jahrzehnten zurückgehen wird. Ursächlich hierfür ist die Befristung der sogenannten Rente nach Mindesteinkommen, die sich nur noch für Zeiten bis 1992 positiv auf die Rentenhöhe auswirkt. Bei einer angenommenen Fortsetzung der Höherbewertung würde laut den Berechnungen das Netto-Gesamtversorgungsniveau dagegen – ebenso wie in den meisten übrigen Fällen – sogar ansteigen.

78. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Berechnungen in Teil E auf eine Veranschaulichung abzielen, ob und inwieweit die zukünftige Niveaureduzierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch zusätzliche Altersvorsorge ausgeglichen werden kann. Solche Berechnungen können aber nicht als Prognose für zukünftige Versorgungsniveaus interpretiert werden. Zu hinterfragen ist die Annahme im Gesetz, dass die durch die ansteigende Steuerfreistellung der Beiträge zur Rentenversicherung verfügbar gemachten Einkommen überhaupt oder gar vollständig zu einem zusätzlichen Altersvorsorgesparen verwendet werden.

79. Der Sozialbeirat erkennt an, dass die Bundesregierung im Bereich der betrieblichen und privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge insbesondere durch die groß angelegte Personenbefragung einen wichtigen Beitrag zur

Verbesserung der Datengrundlage in diesem Bereich geleistet hat und damit den diesbezüglichen Forderungen des Sozialbeirats zum Alterssicherungsbericht 2008 weitgehend nachgekommen ist. Der Alterssicherungsbericht 2012 enthält eine Fülle von Fakten und Informationen zur Verbreitung der verschiedenen Alterssicherungssysteme und zur Situation der über 64-Jährigen. Er ist insoweit eine unverzichtbare Basis für die rentenpolitischen Diskussionen. Deshalb regt der Sozialbeirat an, zu überlegen, wie in künftigen Berichten auch auf die Situation der 60- bis unter 65-Jährigen und die der Erwerbsminderungsrentner eingegangen werden kann.

X. Zur Ergänzungsfunktion der betrieblichen und privaten Vorsorge

80. Im Zusammenhang mit den Ausführungen im Alterssicherungsbericht sieht der Sozialbeirat die Notwendigkeit, auf grundlegende Aspekte der zusätzlichen privaten und betrieblichen Altersvorsorge einzugehen (vgl. bereits Sozialbeirat, Bundestagsdrucksachen 17/7770, S. 84 f.; 17/3900, S. 86). Die Rentenreformen der beiden vergangenen Jahrzehnte hatten vorrangig das Ziel, den Anstieg des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung zu begrenzen. Um dies zu erreichen, wurde – neben Ausweitungen der Bundeszuschüsse und einer Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze – die Rentenanpassungsformel mehrfach modifiziert. Bei Anwendung des geltenden Rechts werden im Regelfall die Renten langsamer wachsen als die Löhne und Gehälter der Beitragszahler. In der Folge wird das Sicherungsniveau vor Steuern – definiert als Verhältnis der Standardrente mit 45 Entgeltpunkten zum Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung – ausweislich des diesem Gutachten zugrunde liegenden Rentenversicherungsberichts 2012 bis zum Jahr 2026 von derzeit 49,6 Prozent auf 46,0 Prozent sinken.

81. Es gilt zu hinterfragen, ob durch die verschiedenen Formen der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge das Ziel erreicht werden kann, die Niveauminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Insbesondere mit Hilfe der Riester-Rente sollte es – so die Absicht des damaligen Gesetzgebers – gelingen, die Absenkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren (vgl. § 154 Absatz 2 SGB VI). Zum einen betrifft dies die Frage nach der Verbreitung der betrieblichen und privaten Alterssicherung. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass die geförderten Produkte so effektiv sind, dass sie die erwarteten Versorgungslücken schließen (können).

82. Die Beschlüsse zur Neuordnung der Alterssicherung im Rahmen des Altersvermögens- und des Altersvermögensergänzungsgesetzes, die beide 2002 in Kraft traten, umfassten gleichzeitig auch die (stufenweise) Einführung einer staatlich geförderten privaten Altersvorsorge in Form der sog. Riester-Rente sowie einen erleichterten Zugang zur betrieblichen Altersvorsorge (insb. Rechtsanspruch auf sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung).

Die Inanspruchnahme der vollständigen Riester-Förderung setzt seit 2008 Vorsorgebeiträge (einschließlich der Zulagen) von mindestens 4 Prozent des beitragspflichtigen Entgelts voraus. Der maximal förderfähige Vorsorgebeitrag ist dabei seit Einführung der Riester-Rente auf nominal 2.100 Euro pro Jahr gedeckelt. Die staatliche Förderung besteht zum einen aus einkommensunabhängigen Zulagen in Höhe von 154 Euro pro Jahr je Erwachsenen und 300 Euro je Kind (für bis Ende 2007 geborene Kinder: 185 Euro). Zum anderen sind die Beiträge und die vor der Auszahlung erwirtschafteten Kapitalerträge steuerfrei, während die gesamte Rente als Einkommen zu versteuern ist. Je nach Familiensituation, zu versteuerndem Einkommen und jeweiligem Steuersatz kann dabei die Steuerersparnis größer oder kleiner ausfallen als die Zulagenförderung. Die Förderquote kann bei geringen

Einkommen und wenn Zulagen für Kinder bezogen werden, die nach 2008 geboren wurden, über 90 Prozent betragen. Allerdings liegt die Förderquote bei Alleinstehenden – gleich ob mit oder ohne Kinder – ab 25 000 Euro Jahreseinkommen immer unter 50 Prozent. Im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung ist der Zusammenhang zwischen der Beitragsleistung des Versicherten und seinem Rentenanspruch bei der staatlich geförderten Riester-Rente lockerer. Insbesondere bei niedrigen Einkommen und zahlreichen förderberechtigten Familienmitgliedern kann die Förderung in Relation zur Riester-Vorsorgeleistung insgesamt sehr hoch ausfallen (s. Schaubild). Auch die unterschiedliche Verzinsung der Produkte führt dazu, dass trotz gleich hoher und gleichzeitiger Beitragsleistung unterschiedlich hohe Leistungen ausgezahlt werden.

Förderquoten* der Riester-Rente

1. Zur Verbreitung der betrieblichen und privaten Vorsorge

83. Die Kompensation der Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung setzt aber voraus, dass von den Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Vorsorge auch Gebrauch gemacht wird. Nach dem neuen Alterssicherungsbericht sorgten nach dem Ergebnis einer Personenbefragung im Jahr 2011 von den 25,1 Millionen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Alter zwischen 25 und 65 Jahren fast 18 Millionen, das sind über 71 Prozent, im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung und/oder einer Riester-Rente für ihr Alter ergänzend vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personenbefragung insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung eine Untererfassung aufweisen dürfte. Nach der Arbeitgeber- und Trägerbefragung verfügen etwa 60 Prozent der Beschäftigten über Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung. Bei der Personenbefragung gaben dies hingegen nur 56 Prozent bzw. 14 Millionen Beschäftigte an.

84. Des Weiteren gaben rund 35 Prozent an, laufende Beiträge in einen Riester-Vertrag einzuzahlen. Über 20 Prozent erwerben nach eigenen Angaben sowohl Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung als auch aus einem Riester-Vertrag. Die Zahl der Riester-Verträge insgesamt ist bis zum Ende des 2. Quartals 2012 auf knapp 15,6 Millionen Verträge gestiegen, 2005 waren es 5,6 Millionen und 2010 14,4 Millionen. Die geförderte Altersvorsorge wird also von vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genutzt.

85. Der Sozialbeirat weist aber darauf hin, dass nach dem neuen Alterssicherungsbericht knapp 30 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten keine ergänzende betriebliche oder geförderte private Vorsorge betreiben. Es steht zu befürchten, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil dieses Personenkreises auch in anderer Form keine nennenswerte ergänzende Altersvorsorge betreibt. Der Anteil derjenigen, die weder über aktive Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung noch über einen Riester-Vertrag verfügen, ist bei Frauen und Männern in etwa gleich. Der Anteil ist bei Personen ohne beruflichen Ausbildungsabschluss mit knapp 45 Prozent am größten; er sinkt, je besser die berufliche Bildung ist, auf rund 26 Prozent (Alterssicherungsbericht, Teil D 3.2). Von den Personen mit Bruttolöhnen unter 1 500 Euro im Monat sind 42 Prozent ohne zusätzliche Altersvorsorge, mit steigendem Einkommen sinkt der Anteil auf knapp 14 Prozent (ebd.). Jedoch liegt der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne staatlich geförderte Vorsorge auch im mittleren Einkommensbereich – zwischen 2 500 und 3 500 Euro monatlich – noch bei einem Viertel. Nach wie vor hängt die Häufigkeit betrieblicher Altersvorsorge von der Branche des Betriebes und der Zahl seiner Mitarbeiter ab (Alterssicherungsbericht, Teil D 1.3). Die Zahl der Riester-Verträge ist zwar bis zuletzt gestiegen, doch scheint sich der Zuwachs in den letzten Jahren zu verlangsamen (Alterssicherungsbericht, Teil D 2), zudem wird ein Fünftel der Riester-Verträge aktuell nicht mehr bespart. Soweit ergänzend Vorsorge betrieben wird,

liegen die durchschnittlichen Eigenbeiträge im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zwischen 3 und 4 Prozent des Bruttolohns. Bei den Riester-Renten sind es 2,8 Prozent. Von den Zulagenempfängern des Jahres 2008 schöpften 70,2 Prozent die Zulagen zu mindestens 90 Prozent aus, allerdings schöpfte gleichzeitig ca. ein Fünftel der Zulagenempfänger die Zulagen zu maximal 70 Prozent aus (vgl. Wels/Rieckhoff, RVaktuell 2012, S. 284 ff.). Diese Zahlen zeigen, dass es eine sowohl absolut als auch prozentual große Zahl von abhängig Beschäftigten gibt, die gänzlich ohne ergänzende staatlich geförderte Altersvorsorge sind, wobei dies besonders in den unteren Einkommensklassen anzutreffen ist. In diesen Fällen wird die Niveauminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die staatlich geförderte Vorsorge nicht ausgeglichen.

86. Dies gilt, worauf der Sozialbeirat in seinen Gutachten bereits mehrmals hingewiesen hat (Bundestagsdrucksachen 17/7770, S. 83; 17/3900, S. 86), besonders für die Personen, die eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen. Diese Renten werden wie alle Renten von der Niveausenkung betroffen, bei ihnen gibt es aber – anders als bei den Altersrenten – keine vergleichbaren Möglichkeiten, die Niveauminderung durch Leistungen der zusätzlichen Vorsorge auszugleichen. Von den dauerhaft und voll erwerbsgeminderten Rentnerinnen und Rentnern bezogen im Jahr 2011 rund 10,8 Prozent zusätzlich Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Das ist deutlich höher als bei den Versichertenrentnern insgesamt, die einen Anteil von etwas mehr als 2,2 Prozent aufweisen (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Soziale Mindestsicherung 2009, S. 25). Es sind insgesamt sogar fast 20 Prozent der Erwerbsminderungsrentenbezieher, die fürsorgetypische Leistungen (Alg II, Wohngeld oder Grundsicherung nach SGB XII) erhalten.

87. Der Sozialbeirat wiederholt daher erneut seine Aufforderung an die Bundesregierung, durch die Ausgestaltung der staatlichen Förderung sowie vor allem durch die Gestaltung der versicherungsrechtlichen Bedingungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass durch die Verträge der privaten Vorsorge das Risiko der Erwerbsminderung besser abgesichert werden kann. Er begrüßt, dass die Bundesregierung hierzu im Altersvorsorgeverbesserungsgesetz erste Maßnahmen ergriffen hat, die aber nicht verhindern, dass Versicherungswillige an der Risikoprüfung scheitern können. Der Sozialbeirat weist aber darauf hin, dass die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geplanten Verbesserungen der Erwerbsminderungsrenten dringlich sind und keinesfalls aufgeschoben werden sollen (Rn. 59).

2. Zur Effektivität der privaten Vorsorge

88. Die Berechnungen der Bundesregierung im Rahmen des neuen Alterssicherungsberichts weisen für verschiedene Fälle aus, dass, sofern von den Möglichkeiten der privaten Vorsorge Gebrauch gemacht wird, es unter den dabei getroffenen Annahmen durchaus möglich ist, die Absenkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren. Dies setzt insbeson-

dere voraus, dass nicht nur 4 Prozent des jeweiligen Einkommens für die Riester-Vorsorge verwendet werden, sondern darüber hinaus die Steuerersparnis durch die stufenweise größer werdende steuerliche Freistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zur privaten Altersvorsorge verwendet wird. Dabei wurden eine jährliche nominale Verzinsung des individuellen Kapitalstocks von 4 Prozent sowie ein pauschaler Abschlag für die Abschluss- und Verwaltungskosten in Höhe von 10 Prozent der Beiträge unterstellt. Dies sind aber Annahmen, die in einer Reihe von Fällen in der Realität nicht so verwirklicht werden können, weil entweder die Kosten höher liegen oder die Verzinsung von 4 Prozent unterschritten wird.

89. Der Gesetzgeber gab als Ziel der Rentenreformen der vergangenen zehn Jahre die Entlastung künftiger Generationen an. Gemessen an der Rendite der Altersvorsorge verursachen die meisten Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung für sich genommen eine vorübergehende Renditeminderung insbesondere der aktuellen Beitragszahlergeneration, weil sie noch vergleichsweise hohe Rentenniveaus zu finanzieren, selber aber nur noch geringere Leistungen zu erwarten hat. Dieser Nachteil könnte über die Zeit überkompensiert werden, wenn die Rendite der kapitalgedeckten Altersvorsorge höher gewesen wäre als die des umlagefinanzierten Systems, die sich letztlich vor allem aus der Wachstumsrate der Lohnsumme ergibt. Voraussetzung dafür ist, dass der Kapitalmarktzins im langfristigen Durchschnitt oberhalb der Wachstumsrate einer Volkswirtschaft und – bei konstanter Lohnquote – auch über der Wachstumsrate der Lohnsumme liegt.

90. Diese Annahme wurde insbesondere mit folgenden Überlegungen begründet:

- Zum ersten sei eine dauerhaft über dem Zins liegende Wachstumsrate nur mit einer Ökonomie vereinbar, in der man sich praktisch unbegrenzt verschulden kann, ohne dass der Verschuldungsgrad insgesamt steigen würde.
- Zum zweiten begrenze die demografisch bedingt schrumpfende Erwerbsbevölkerung das Wachstum der Lohnsumme, selbst wenn die Erwerbsquoten weiter steigen.
- Zum dritten hänge die potenzielle Wachstumsrate einer Volkswirtschaft von der nationalen Bevölkerungsentwicklung ab, wohingegen der Marktzins an den internationalen Kapitalmärkten gebildet werde. Dies eröffne die Möglichkeit, höhere Kapitalerträge in dynamischeren und weniger von der demografischen Alterung betroffenen Gesellschaften zu erwirtschaften.

91. Die jüngste Entwicklung an den Kapitalmärkten und insbesondere das anhaltend sinkende Zinsniveau haben jedoch verstärkt Zweifel an der Effektivität einer kapitalgedeckten Altersvorsorge aufkommen lassen. Hinzu könnte eine zunehmende Desintegration der Finanzmärkte kommen, die sich im Anlegerverhalten unter an-

derem in einem ausgeprägten „home bias“ niederschlägt, d. h. dass Kapital bevorzugt inländischen Schuldnern zur Verfügung gestellt wird (vgl. Feldstein-Horioka-Theorem). Damit ginge aber ein für die Kapitaldeckung angeführter Vorteil, die internationale Risikostreuung, verloren. Unter diesen Umständen wird es zunehmend fraglicher, ob das Ziel einer Entlastung künftiger Generationen auf Kosten einer Belastung heutiger Beitragszahler und Rentner tatsächlich gelingen kann. Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Kapitalmarktrenditen ist die Riester-Rente in die Kritik geraten. Aber auch andere – mehr oder weniger staatlich geförderte – Vorsorgeprodukte leiden unter dem aus Anlegersicht ungünstigen Zinsumfeld.

92. Die Kritik setzt dabei allerdings nicht vorrangig an der niedrigen Brutto-Rendite an, unter der alle Anbieter von Vorsorgeprodukten in ähnlicher Weise zu leiden haben, sondern an als überhöht betrachteten Abschluss- und Verwaltungskosten sowie für die Versicherten nachteiligen Kalkulationsgrundlagen der Produktanbieter. Es wird befürchtet, dass ein (zu) großer Teil der staatlichen Förderung von den Anbietern der Riester-Produkte abgeschöpft wird. Dass eine staatliche Förderung im Ergebnis zwischen Anbietern und Nachfragern aufgeteilt wird, ist nicht überraschend. Als Ursachen für höhere Verwaltungskosten bei den Riester-Rentenverträgen werden z. B. häufigere Änderungen der Eigenbeiträge durch Einkommenschwankungen sowie eine große Zahl von Mini-Verträgen aufgrund des geringen Mindesteigenbeitrags von 60 Euro pro Jahr angeführt. Davon abgesehen sind höhere Kosten von geförderten Riester-Verträgen aus der Sicht des Verbraucherschutzes und bei einer staatlichen Förderung nur akzeptabel, wenn und soweit sie in der Sache begründet sind. Gleichzeitig müssen kostenbegründende Ursachen soweit wie möglich vermieden werden, indem einfache bürokratische Abläufe geschaffen werden.

93. Der Gesetzgeber muss zudem die Voraussetzungen für eine Transparenz der Kosten und für eine Marktübersicht schaffen. Je vergleichbarer die Riester-Produkte und je geringer der Aufwand, der zu diesem Vergleich notwendig ist, desto intensiver dürfte der Preiswettbewerb zwischen den Anbietern ausfallen und desto schwieriger dürfte es fallen, den Nachfragern die Beteiligung am Subventionsgewinn zu verwehren. Daher ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge einen Versuch unternimmt, die Transparenz von Riester-Rentenprodukten insbesondere durch die Vorgabe eines standardisierten Informationsblattes zu erhöhen. Allerdings hält es der Sozialbeirat für erforderlich, zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes ergriffen werden können.

94. Je besser der Wettbewerb unter den Anbietern von Riester-Rentenprodukten funktioniert, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge ihren eigentlichen Adressaten, d. h. die Privatvorsorge betreibenden Personen, tatsächlich erreicht. Zu unterscheiden sind aber potenzielle Vorteile der

Produktanbieter aufgrund eines unzureichenden Wettbewerbs von betriebswirtschaftlich notwendigen vorsichtigen Kalkulationen. Die Anbieter von Riester-Produkten wenden – wie sonstige private Rentenversicherungen – z. B. Sterbetafeln mit überdurchschnittlich langen Lebenserwartungen an. Sie begründen dies damit, dass wie bei jeder auf Freiwilligkeit basierenden Versicherung auch bei der Absicherung der Langlebkeitsrisiken über Riester-Rentenverträge damit gerechnet werden muss, dass in erster Linie Personen mit relativ hoher Lebenserwartung zum Abschluss einer solchen Versicherung bereit sein werden. Dagegen würden Personen, die aufgrund der Kenntnis ihrer Familiengeschichte oder ihrer eigenen Lebensumstände damit rechnen, nicht zu den besonders Langlebigen zu zählen, eher zögern, eine private Rentenversicherung abzuschließen. Im Ergebnis sei mit einer Konzentration von aus Sicht der Versicherung „ungünstiger“ Risiken unter den effektiven Nachfragern nach Riester-Verträgen zu rechnen. Daher arbeiten die Versicherungen mit Zuschlägen auf die Lebenserwartungen, die sich aus den Sterbetafeln im Durchschnitt für die gesamte Gesellschaft ergeben. Allerdings dürfte sich durch die inzwischen hohe Zahl der abgeschlossenen Riester-Verträge mittlerweile der Selbstselektionseffekt reduziert haben. Da die Entscheidung für oder gegen einen Riester-Rentenvertrag in der Realität aber nicht immer nach rein wirtschaftlicher Rationalität getroffen wird, und die Verbesserung mit Hilfe des beabsichtigten standardisierten Informationsblattes nicht vollständig befriedigend sein dürfte, ist der Staat als Regulierer gefragt. Hier gilt es, die Regeln zur Verteilung von Risikogewinnen aus einer zu vorsichtigen Kalkulation zwischen Versicherung und Versicherten einer ständigen Überprüfung zu unterziehen.

95. Die Ergänzungsfunktion der Riester-Rente hängt entscheidend vom Zinsniveau ab. Sofern es über einen längeren Zeitraum deutlich unter der im Alterssicherungsbericht verwendeten Annahme für den Nominalzins, der derzeit noch mit 4 Prozent angesetzt wird, bleiben sollte, sind die im Alterssicherungsbericht ausgewiesenen Gesamtversorgungsniveaus in der Zukunft nicht erreichbar. Bei Annahme eines um einen Prozentpunkt niedrigeren nominalen Zinssatzes von 3 Prozent würden die Beiträge der Riester-Rente und der aus Steuerersparnissen gespeisten privaten Rentenversicherung zum Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang des Jahres 2030 um fast 2 Prozentpunkte niedriger ausfallen. Bislang schien die Annahme eines positiven Zins-Wachstumsdifferenzials für eine konsistente Modellrechnung durchaus angebracht, zumal sie mit den verwendeten Annahmen für die Produktivitäts- und Lohnentwicklung kompatibel waren. Die jüngsten Erfahrungen der Euro-Schulden-Krise mit extrem niedrigen Zinssätzen für vermeintlich sichere Kapitalanlagen indizieren indes Prüfungsbedarf vor allem auch für die Zukunft, ob und inwieweit diese Zinsentwicklung weiter unterstellt werden kann.

96. Empirischen Prüfungsbedarf gibt es ebenfalls bei den in den Modellrechnungen zum Gesamtversorgungsniveau angesetzten Kosten der Kapitalanlagen in Höhe von 10 Prozent der Beiträge. Bei manchen Verträgen ist

dieser Wert offensichtlich höher, zumal wenn man außerdem die zeitliche Verteilung der einbehaltenen Kosten berücksichtigt, was erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtrendite von Riester-Verträgen hat. Ein Verwaltungsanteil von 20 Prozent würde das Gesamtversorgungsniveau für sich genommen beim Rentenzugang des Jahres 2030 beispielsweise um rund 1 Prozentpunkt niedriger ausfallen lassen.

97. Eine Überschätzung des Versorgungsniveaus aus den privaten Vorsorgeformen ergibt sich daraus, dass zu deren Ermittlung auf die Lebenserwartungen zurückgegriffen wurde, die sich aus den Periodensterbetafeln ergeben. Dies gilt jedenfalls, wenn man die Erfahrung der Vergangenheit zugrunde legt. Bei dieser Querschnittsbeurteilung werden die Sterbewahrscheinlichkeiten eines betrachteten Jahres auch für die Zukunft konstant fortgeschrieben. Beispielsweise wird damit unterstellt, dass eine heute 40-jährige Person in 25 Jahren das gleiche Sterberisiko aufweist wie eine heute 65-jährige Person. Erfahrungsgemäß sinken jedoch die jahrgangsspezifischen Sterbewahrscheinlichkeiten im Zeitablauf. Daher sind die aus Querschnittsdaten errechneten Lebenserwartungen stets nach unten verzerrt und folglich die mit ihnen ermittelten monatlichen oder jährlichen Zahlbeträge einer privaten Rentenversicherung überhöht. Generationensterbetafeln werden aus Längsschnittsdaten gewonnen und vermeiden daher diesen Fehler. Sie sind allerdings erst dann vollständig auswertbar, wenn auch die letzte Person eines Jahrgangs gestorben ist. Um dennoch Generationensterbetafeln zu bestimmen, sind Trendfortschreibungen notwendig. Auf Basis der zuletzt vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Generationensterbetafeln für die Jahrgänge 1896 bis 2009 kann eine Abschätzung des oben beschriebenen Fehlers vorgenommen werden. Er ist umso größer, je jünger das betrachtete Alter ist. Für Neugeborene kann er sich auf bis zu 9 Jahre belaufen. Je weiter das Lebensalter jedoch vorangeschritten ist und je weniger Restlebensjahre verbleiben, desto geringer wird dieser statistische Fehler. Für 65-Jährige beläuft er sich nur noch auf rund 1 Jahr. Die Überschätzung des Gesamtversorgungsniveaus ist aus diesem Grund mit knapp einem halben Prozentpunkt überschaubar. Selbst wenn zur Berücksichtigung der adversen Selektion bei freiwilligen Versicherungen ein weiteres Jahr im Sinne einer vorsichtigen Kalkulation hinzugerechnet wird, erhöht sich der Fehler beim Gesamtversorgungsniveau um lediglich gut einen halben Prozentpunkt.

98. Der Sozialbeirat regt an, dass das BMAS im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung zur Entwicklung der Alterssicherung in Deutschland (Alterssicherungsbericht) auch über die empirische Entwicklung von Zinsen typischer Riester-Produkte und Abschluss- und Verwaltungskosten berichtet und hieraus Schlussfolgerungen für die Modellrechnungen zum Gesamtversorgungsniveau zieht.

Berlin, 30. November 2012

Prof. Dr. Franz Ruland